



Ma 8.5/48

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1965

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 14. Oktober, 25. November, 23. Dezember 1964,
3., 24. Februar, 8. und 15. März 1965*



Beilagen:

- I—III Übersicht der Landesrechnung 1964
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1965

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Hierauf werden die Landsleute und Niedergelassenen beeidigt.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, die beiden Mitglieder des Ständerates, den Verhörrichter und den Staatsanwalt zu wählen.

Nach erfolgter Wahl findet die Beeidigung der Gewählten statt.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1964 (Verwaltungsrechnung) schließt bei Fr. 25 195 312.81 Einnahmen und Fr. 25 136 458.74 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 58 854.07 ab.

Im Voranschlag 1964 war ein Defizit von Fr. 480 200.— vorgesehen. Das bessere Ergebnis der ordentlichen Verwaltungsrechnung gegenüber dem Budget in der Höhe von rund Fr. 539 000.— ist zur Hauptsache auf den höheren Steuerertrag zurückzuführen.

Der gesamte Mehrertrag an Steuereinnahmen (inklusive Anteile der Gemeinden und Spitalsteuer) beträgt rund 3,1 Millionen Franken. Der Anteil des Kantons macht rund 2 Millionen Franken aus, wovon der Mehrertrag bei der Spitalsteuer als zweckgebundene Steuer zur Amortisation der Spitalbauschuld verwendet werden muß.

Der *Netto-Mehrertrag* an Steuereinnahmen, welcher der ordentlichen Verwaltungsrechnung gutgeschrieben werden konnte, beträgt Fr. 1 832 500.— und setzt sich aus folgenden *Abweichungen gegenüber dem Voranschlag* zusammen:

Mehrertrag bei den Vermögens- und Kapitalsteuern	Fr. + 287 000.—
Mehrertrag bei den Erwerbs- und Ertragssteuern	Fr. + 1 067 300.—
Minderertrag bei den Personalsteuern	Fr. — 2 100.—
Mehrertrag bei den Nach- und Strafsteuern	Fr. + 7 700.—
Mehrertrag bei den Staatsgebühren	Fr. + 174 500.—
Mehrertrag bei den Erbschaftssteuern	Fr. + 105 200.—
Mehrertrag bei den Grundstückgewinnsteuern	Fr. + 173 100.—
Mehrertrag bei den Billettsteuern	Fr. + 19 800.—
Total Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	<u>Fr. + 1 832 500.—</u>

Dieses, an sich erfreuliche Ergebnis bei den Steuereinnahmen 1964 darf indessen nicht zu falschen Schlußfolgerungen Anlaß geben. Einerseits ist zu beachten, daß die ordentlichen Staatssteuererträge im Voranschlag 1964 sehr vorsichtig budgetiert wurden und die nur sehr schwer schätzbaren Erbschafts-

und Grundstückgewinnsteuern den Budgetbetrag wesentlich überschritten haben. Andererseits zeigt aber der Vergleich der Steuereinnahmen 1964 mit den Steuern des Vorjahres, daß der Nettozuwachs für die Staatskasse lediglich rund 300 000 Franken ausmacht.

Angesichts des großen Mehrertrages bei den Steuereinnahmen 1964 gegenüber dem Voranschlag 1964 hätte man an sich erwarten dürfen, daß die ordentliche Landesrechnung 1964 mit einem größeren Vorschlag abschließen werde. Das bessere Ergebnis von rund 539 000.— Franken ist allerdings insoweit noch zu korrigieren, als die der ordentlichen Landesrechnung belastete Abschreibungsquote für Schulhausbauten gegenüber dem Budget um 100 000 Franken erhöht und für die großen bevorstehenden Kosten des Gewässerschutzes 100 000 Franken zurückgestellt wurden. Dazu kommen die Ausgaben, die im Voranschlag 1964 noch nicht enthalten waren, da diese erst durch die Landsgemeinde 1964 beschlossen wurden, wie der Beitrag an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich (Fr. 88 000.— 1. Rate) und der Expokredit in der Höhe von 190 000 Franken, wovon 70 000 Franken bereits im Vorjahr zurückgestellt worden waren.

Neben diesen zusätzlichen, im Voranschlag 1964 noch nicht enthaltenen Ausgabenposten, ist insbesondere auf das teuerungsbedingte Anwachsen der gesetzlich gebundenen Ausgaben hinzuweisen. Der bescheidene Vorschlag der Landesrechnung 1964 in der Höhe von Fr. 58 854.07 gestattet es, die Reserve auf dem Konto Vor- und Rückschläge auf Fr. 365 199.90 zu erhöhen. Diese Reserve, welche in erster Linie zum Ausgleich allfälliger Rechnungsüberschüsse bestimmt ist, wird, wenn sie eine bestimmte Höhe erreicht haben wird, zur Amortisation der Landesschuld herangezogen werden können.

I. Allgemeine Verwaltung

Auf den Mehrertrag der Steuereinnahmen 1964 gegenüber dem Budget wurde oben bereits hingewiesen.

Ein Vergleich der Landessteuern 1964 mit dem Vorjahr zeigt folgende Abweichungen:

	Rechnung 1963	Rechnung 1964
Vermögens- und Kapitalsteuern	Fr. 2 557 529.—	Fr. 2 537 003.—
Personalsteuern	Fr. 48 756.—	Fr. 47 834.—
Erwerbs- und Ertragssteuern	Fr. 9 246 355.—	Fr. 9 640 312.—

Während der Ertrag bei der Vermögenssteuer infolge Vermögensabwanderungen aus Erbschaft um rund 20 000 Franken zurückgegangen ist, konnte bei den Erwerbs- und Ertragssteuern eine Erhöhung um rund 394 000 Franken erzielt werden, obwohl die Quellensteuern der Saisonarbeiter auf Baustellen weiterhin abgenommen haben.

Es ist zu beachten, daß im Jahre 1964 keine allgemeine Neuveranlagung der Steuerpflichtigen vorgenommen wurde, mit Ausnahme jener, die im Jahre 1963 nur provisorisch eingeschätzt werden konnten.

Die Staatsgebühren waren mit Fr. 504 469.25 um Fr. 174 469.25 höher als budgetiert. Einige Zugänge von größeren Holdinggesellschaften und verschiedene namhafte Kapitalerhöhungen vermochten die immerhin auch ziemlich zahlreichen Löschungen mehr als wettzuschlagen.

Die Teuerungszulagen an Rentner erforderten zufolge des Landratsbeschlusses über die indexbedingte Anpassung einen Mehraufwand von Fr. 27 635.05.

Für die Beteiligung des Landes Glarus an der Expo in Lausanne bewilligte die Landsgemeinde einen Kredit von Fr. 190 000.—, wozu der Regierungsrat noch einen Kredit von Fr. 2 500.— für die Herstellung eines Filmes vom Glarnertag beschloß. Die Gesamtausgaben inklusive Film beliefen sich jedoch auf Fr. 189 446.25, so daß dank der Bemühungen des Organisationskomitees keine Kreditüberschreitung eintrat.

Gerichtswesen

Die Sporteln der Gerichtskanzleien beliefen sich auf Fr. 51 586.80 gegenüber Fr. 36 000.— und die Bußen- und Kostenrechnungen auf Fr. 81 282.95 gegenüber Fr. 60 000.— nach Voranschlag.

2. Finanz- und Handelsdirektion

Die Erbschaftssteuern erbrachten den Betrag von Fr. 580 303.50 brutto gegenüber Fr. 440 000.— nach Voranschlag. Von diesem Betrag entfällt ein Viertel auf die Armengemeinden, sodaß das Treffnis des Kantons noch netto Fr. 435 227.65 beträgt. Die Spitalbausteuer auf den Erbschaftssteuern im Betrage von Fr. 130 967.— wurde dem Baukonto gutgeschrieben. Das Treffnis der Schulgemeinden betrug Fr. 75 880.50, wurde jedoch bis anhin nicht ins Budget aufgenommen.

Die Billettsteuer ergab gegenüber dem Voranschlag einen Mehrertrag von Fr. 19 792.75. Der Gesamtbetrag von Fr. 89 792.75 wurde auf die Spitalrechnung übertragen.

Die von der Landsgemeinde 1962 beschlossene Grundstückgewinnsteuer belief sich auf brutto Fr. 846 198.10. Von diesem Betrag erhielten die Gemeinden Fr. 282 065.70 ($\frac{1}{3}$) und mit $\frac{1}{6}$ wird ein Defizitausgleichsfonds gespiesen, was Fr. 141 032.95 erforderte. Der Nettomehrertrag gegenüber dem Voranschlag war somit Fr. 173 099.45. Vom Gesamtbetrag entfielen auf die Gemeinde Elm Fr. 571 598.10 als Folge der für den Waffenplatz getätigten Bodenverkäufe. Der Rest verteilt sich auf die übrigen 28 Gemeinden.

Die Handelsregistergebühren erbrachten einen Ertrag von Fr. 49 745.—, wovon Fr. 19 508.— dem Bund als seinen Anteil zukommen, sodaß dem Kanton Fr. 30 237.— verbleiben, gegenüber Fr. 14 000.— nach Voranschlag, da die Neugründungen und Kapitalerhöhungen den Abgang bei weitem überwogen.

Die Besteuerung der Wasserwerke blieb mit dem Ertrag von Fr. 419 652.30 ganz knapp unter dem Budget von Fr. 420 000.—, obwohl die Kraftwerke Linth-Limmern am Ertrag mit Fr. 166 726.40 partizipieren. Auf die Zentrale Hintersand entfallen hievon Fr. 28 243.20, auf die Zentrale Limmern Fr. 133 924.— und auf die Zentrale Linthal Fr. 4 559.20. In den Spezialfonds für Uferschutzpflichtige wurde die gesetzliche Einlage von Fr. 20 000.— gemacht. Nach Abzug der im Rechnungsjahr gemachten Auszahlungen von Fr. 37 700.— beläuft sich dessen Bestand per Ende Dezember auf Fr. 95 601.80.

Der Anteil an der Eidgenössischen Stempelsteuer belief sich auf Fr. 354 908.10 gegenüber Fr. 310 000.— nach Voranschlag als Folge der großen Emmissionstätigkeit im abgelaufenen Jahre.

Die Verzinsung der Landesschuld blieb diesmal innert dem Voranschlag. Für vorzeitige Steuerablieferung mußten Fr. 6 166.75 an Zinsen aufgewendet werden.

Die Beiträge an die Beamtenversicherung und die Sparer beliefen sich auf Fr. 235 198.40 gegenüber Fr. 203 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen Fr. 12 329.75 auf eine Einkaufssumme eines kantonalen Beamten. Der Rest entfällt auf höhere Prämien zufolge Versetzung in höhere Besoldungsklassen und Gewährung von Dienstalterszulagen.

Beim Kanzleibedarf ist die Kostenüberschreitung in der Hauptsache durch die Anschaffung von 2 Rechenmaschinen für die Steuerverwaltung verursacht worden, da diese Verwaltung mit Rechenmaschinen bisher nur ungenügend dotiert war. Der bezügliche Kredit wurde vom Regierungsrat eingeholt.

Zur Beschaffung von Unterlagen für den in Aussicht genommenen Übergang zur allgemeinen Einkommenssteuer mußten einer auswärtigen Spezialfirma für Lochkarten Fr. 2 288.80 bezahlt werden. Ferner verursachten die Inseratkosten für einen Steuerrevisor Fr. 1 754.50 Kosten.

Für Steuerrodel und Steuereinzug wurden Fr. 51 989.75 ausgegeben, gegenüber Fr. 35 000.— nach Voranschlag. Dieser offensichtlich zu niedrig eingesetzte Posten wurde daher im Budget 1965 entsprechend noch oben korrigiert.

3. Militärdirektion

Die Besoldungen des Kreiskommandos beliefen sich auf Fr. 77 778.20 gegenüber Fr. 65 000.— nach Voranschlag. Die Überschreitung ist in erster Linie auf die Auszahlung des Besoldungsnachgenusses an einen zufolge Unfalles aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Beamten zurückzuführen. Im weiteren mußten bis zum Eintritt des Amtsnachfolgers zwei halbtägige Aushilfen beschäftigt werden. Auch die erhöhte Teuerungszulage auf den Gehältern war nicht budgetiert.

Die Budgetüberschreitung beim Posten 3.1.719 Übriger Sachaufwand ist auf die Übernahme eines

Kostenanteiles des Bataillonstages 85 14/18 im Schützenhaus Glarus zurückzuführen, ferner waren bei der Entlassungszeremonie der Wehrmänner drei Jahrgänge zu verpflegen.

Die Entwicklung im Zivilschutz bedingte die Anstellung eines vollamtlichen Beamten, sowie die teilweise Weiterbeschäftigung des vorherigen nebenamtlichen Amtsinhabers. Das Budget konnte aus diesem Grunde nicht innegehalten werden.

Für Luftschutzbauten mußten Fr. 148 352.60 aufgewendet werden, gegenüber Fr. 100 000.— nach Voranschlag. Es wurden 82 Objekte subventioniert gegenüber 54 im Vorjahr und 29 im Jahre 1962. An größeren Objekten sind zu erwähnen der Kirchenneubau von katholisch Glarus sowie zwei Wohnblocks wofür gesamthaft Fr. 58 890.— ausgegeben wurden. Für den Kirchenneubau kam gestützt auf Art. 3, Abs. 2 des Bundesbeschlusses betreffend dem baulichen Luftschutz vom 21. Dezember 1950 der erhöhte Ansatz von 20 % je Bund und Kanton für Schutzraumbauten im öffentlichen Interesse zur Anwendung.

Die Zeughausrechnung schließt bei Fr. 502 795.55 Einnahmen und Fr. 498 395.49 Ausgaben mit einem kleinen Überschuß ab.

4. Polizeidirektion

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren überstiegen den Voranschlag von Fr. 150 000.— zwar noch um Fr. 29 223.15 werden aber zufolge des Fremdarbeiterstops noch weiter zurückgehen. Andererseits mußten dem kantonalen Arbeitsamt als Entschädigung für die Ausfertigung der Aufenthalts- und Arbeitszusicherungen für ausländische Arbeitskräfte Fr. 8 134.— vergütet werden, ferner dem Eidgenössischen Gesundheitsamt für die grenzsanitarischen Untersuchungen Fr. 15 105.30 (für zwei Jahre).

Die Ausgaben für die Fischbrutanstalt und die Aufzuchtteiche beliefen sich auf Fr. 11 221.25 gegenüber Fr. 5 000.— nach Voranschlag. Der Regierungsrat bewilligte einen Kredit von Fr. 6 000.— für die Instandstellung des Hechtaufzuchtteiches im Gäsi. 50 % der im Teich heranwachsenden Sömmerlinge werden alljährlich im Klöntalersee ausgesetzt.

Die Besoldungen des Polizeikorps beliefen sich auf Fr. 362 731.20 gegenüber Fr. 350 000.— im Voranschlag. Die Mehrausgabe ist bedingt durch die Erhöhung der Teuerungszulage von 4 auf 8 %, die im Budget nicht enthalten war, aber durch Landratsbeschluß auf 1. Januar 1964 bewilligt wurde.

Die Betriebskosten der Polizeiautos beliefen sich auf Fr. 18 974.35 gegenüber Fr. 12 000.— nach Voranschlag. In den Aufwendungen sind enthalten Fr. 4 400.— als Abschreibung auf dem Bereitschaftswagen sowie Fr. 1 100.— als Abschreibung auf dem neu angeschafften VW-Bus, dessen Gestehungskosten sich auf Fr. 10 495.— beliefen, jedoch dem Konto Motorfahrzeuge belastet wurden. Der Regierungsrat bewilligte den hierzu erforderlichen Kredit.

Für Miete im neugeschaffenen Polizeiposten Bilten mußten für drei Quartale Fr. 2 532.— bezahlt werden.

5. Baudirektion

Der Ertrag der Motorfahrzeugtaxen belief sich auf Fr. 1 306 400.60 und ist damit um Fr. 106 400.60 höher als budgetiert, da die Anzahl der gelösten Fahrzeuge immer noch zunimmt. Der Anteil am Benzinzoll erreichte dagegen den Budgetbetrag von Fr. 700 000.— nicht, da er nur Fr. 642 773.— ausmachte. Da das Bauprogramm für die nächsten Jahre vom Bund limitiert wurde, ist anzunehmen, daß dieser Posten eher sinkende Tendenz aufweisen wird.

Für die Tilgung der Straßenbauschuld standen somit Fr. 1 834 068.75 zur Verfügung gegenüber Fr. 1 802 800.— nach Voranschlag. Im Vorjahr konnten Fr. 1 736 535.80 getilgt werden. Der Tilgungsbetrag wurde wie folgt verwendet: Fr. 768 469.35 zugunsten des allgemeinen Kontos Straßen und Brücken, das per Ende Dezember alsdann noch einen Sollbestand von Fr. 270 653.52 aufweist, Fr. 65 599.40 zugunsten des Kontos Kerenzerbergstraße, das damit vollständig getilgt ist, nachdem es seit 1937 in der Vermögensrechnung figurierte. Die restliche Tilgung von Fr. 1 000 000.— wurde zugunsten des Baukontos Nationalstraße N 3 (früher Walenseestraße und Linthebenestraße) verwendet.

Die Gesamtaufwendungen im Straßenbau für das Jahr 1964 beliefen sich auf Fr. 13 442 375.92 gegenüber Fr. 15 541 447.55 im Vorjahr. Für das nächste Jahr ist hier mit einer Reduktion zu rechnen, da für

die Nationalstraße N 3 nur noch mit einer Bausumme von rund 3,5 Millionen Franken gerechnet wird. Die Straßenbauschuld konnte nur um den Betrag von Fr. 147 461.15 gesenkt werden gegenüber Fr. 294 715.03 im Vorjahr. Sie beträgt nunmehr noch Fr. 7 621 964.74.

Die Konzessionsgebühren erbrachten Fr. 140 777.50 gegenüber Fr. 2 000.— nach Voranschlag. Auf Grund der vom Landrat erteilten Konzessionen hatten die KLL für die Ausnützung der Wasserkräfte im Quellgebiet des Sernftales als 1. Hälfte Fr. 129 195.— zu entrichten, ferner die Firma AG vorm. H. Kunz Fr. 6 610.— und das EW Oberurnen Fr. 920.— für den Ausbau ihrer Werke, ebenfalls als 1. Hälfte der Konzessionsgebühr.

Das Konto Mobiliaranschaffungen für die gesamte Verwaltung wies einen Ausgabenbetrag von Fr. 49 556.60 auf, gegenüber einem Budgetbetrag von Fr. 20 000.—. Im Zusammenhang mit der Dislokation einiger Büros in das neue Verwaltungsgebäude am Rathausplatz und der Übernahme der Berufsberatungsstelle durch den Staat mußten größere Anschaffungen getätigt werden.

Der Sachaufwand Straßen in Regie erforderte Fr. 299 208.90 gegenüber Fr. 160 000.— nach Voranschlag. An größeren Kantonsaufwendungen sind zu erwähnen die Anschaffung von neuen Straßensignalen als Folge des neuen Straßenverkehrsgesetzes im Betrage von Fr. 14 681.40, die Tunnelbeleuchtung der Walenseestraße im Betrage von Fr. 54 937.90, wovon Fr. 12 032.45 auf die NOK entfallen, und der Rest auf die EW der drei Kerenzergemeinden; sodann Fr. 32 651.55 für die Oberflächenbehandlung der Straßenstrecke Bilten—Reichenburg.

Der Sachaufwand Schneebruch erforderte Aufwendungen im Betrage von Fr. 173 537.50 gegenüber Fr. 100 000.— nach Voranschlag. Der frühe Wintereinbruch im Dezember, die Anschaffung eines Schneepflugs im Kostenbetrag von Fr. 17 320.— für die Walenseestraße und eines weiteren Schneepfluges im Betrage von Fr. 12 966.— sowie die Aufwendungen für Split und Streusalz für die neu eröffnete Walenseestraße sind an der Kostenüberschreitung maßgeblich beteiligt.

Im Sachaufwand Fried ist die Anschaffung von Leitplanken im Betrage von Fr. 31 457.60 inbegriffen.

Die Belagserneuerungen erforderten Fr. 435 144.15 gegenüber Fr. 150 000.— nach Voranschlag. Mit dem budgetierten Betrag wurden auf folgenden Strecken Arbeiten ausgeführt.

Kerenzerbergstraße in Filzbach	Fr. 18 514.55
Klöntalerstraße Seestrecke	Fr. 35 318.80
Niederurnen—Linthal	Fr. 59 616.15
Netstal—Mollis	Fr. 35 520.45
Pragelstraße	Fr. 43 087.20
Total	<u>Fr. 192 057.15</u>

Infolge des schlechten Zustandes der Straßenstrecke Niederurnen—Bilten sah sich der Regierungsrat gezwungen, größere Arbeiten im Gesamtbetrag von rund Fr. 462 000.— zu vergeben, die in seiner Sitzung vom 20. August 1964 beschlossen wurden. Da diese Arbeiten jedoch keine eigentliche Straßenkorrektur darstellen, mußten sie der laufenden Rechnung belastet werden, die Kosten per Ende Dezember 1964 beliefen sich auf Fr. 243 087.—, der Rest wird im Jahre 1965 zur Abrechnung kommen. Unter einer Straßenkorrektur ist die Verbreiterung einer Straße durch Erstellung von Gehwegen, Radwegen, Abstellstreifen etc. zu verstehen oder die Verlassung des bisherigen Trasses auf ein neues.

In den Aufwendungen von Fr. 77 631.15 für das Rathaus ist die Neugestaltung des Platzes inbegriffen, woran die Gemeinde Glarus Fr. 10 000.— zahlte. Für das Gerichtshaus mußten Fr. 40 619.80 aufgewendet werden, somit Fr. 35 619.80 mehr als budgetiert. Die Mehrauslagen wurden verursacht durch den Umbau der Heizung, Neuerstellung der Freitreppe und Einbau eines Badzimmers in der Weibelwohnung.

Die Aufwendungen für das Verwaltungsgebäude am Rathausplatz (Haus Hug) beliefen sich auf Fr. 58 211.35 gegenüber Fr. 20 000.— nach Voranschlag. In diesen Aufwendungen ist die Umstellung

der Heizung auf Ölheizung inbegriffen, wofür der Regierungsrat bereits im Jahre 1963 einen Kredit von Fr. 23 000.— bewilligte, exkl. Maurer- und Malerarbeiten und elektrische Installationen. Ferner mußten für die von der Gemeinnützigen Gesellschaft übernommene Berufsberatung je ein Büro für den Berufsberater und für die Berufsberaterin neu eingerichtet werden.

Die Wasserbauten erforderten Fr. 127 452.05 gegenüber Fr. 363 100.— nach Voranschlag.

Für die Gemeindestraßen mußten Fr. 110 916.70 aufgewendet werden gegenüber Fr. 62 000.— nach Voranschlag. Im Voranschlag waren vorgesehen die ordentlichen Beiträge von Fr. 12 000.— an Sool und Schwändi, ferner Fr. 30 000.— für die Korrektur der Straße Sool—Schwanden und Fr. 20 000.— für die Straße Glarus—Schwändi, wovon bis Ende Jahr Fr. 14 916.70 ausbezahlt. Für die Korrektur der Straße Glarus—Riedern bewilligte der Regierungsrat im März 1964 einen Beitrag von Fr. 66 000.—, wovon bis Ende Jahr Fr. 54 000.— ausbezahlt waren.

Die Ausgaben für den Gewässerschutz im Gesamtbetrag von Fr. 121 273.70 betreffen eine Anzahlung von Fr. 20 000.— an ein auswärtiges Ingenieurbüro für abwassertechnische Vergleichsstudien sowie eine Rückstellung von Fr. 100 000.— für die kommenden großen Projekte.

6. Erziehungsdirektion

Für den Ausbau des Biologischen Heimatmuseums bewilligte der Landrat einen Kredit von Fr. 40 000.— von dem für das Rechnungsjahr 1964 bereits Fr. 6 000.— verbraucht wurden.

Die Landsgemeinde 1964 beschloß die Übernahme der Berufsberatung durch den Kanton mit Wirkung ab 1. Juli. Es mußten daher ein Berufsberater im Hauptamt und eine Berufsberaterin im Nebenamt angestellt werden. Andererseits entfällt der bisherige Beitrag an das Lehrlingspatronat. Dafür müssen nun ebenfalls die Lehrlingsstipendien durch die Staatskasse ausbezahlt werden.

Die Besoldungen an der Kantonsschule waren wegen den nicht budgetierten Teuerungszulagen und Umwandlung einer Hilfslehrstelle in eine Hauptlehrstelle um Fr. 31 341.35 höher als der Voranschlag.

Die Aufwendungen für die Pensionskasse der Kantonsschullehrer beliefen sich auf Fr. 74 807.90 gegenüber Fr. 60 000.— nach Voranschlag. Diese Mehraufwendungen betreffen die Einkaufssummen (für zwei Musiklehrer) die ususgemäß nicht budgetiert werden. Die Unfallversicherung erforderte Fr. 11 068.30 anstatt Fr. 5 000.— nach Voranschlag, zufolge größerer Schülerzahl und Anpassung der versicherten Leistungen an die neuzeitlichen Verhältnisse.

Die Schulreisen an die Expo und die Sportwoche erforderten Fr. 16 672.85 gegenüber Fr. 10 000.— nach Voranschlag.

Dank des relativ günstigen Jahresergebnisses konnte das Konto Schulhausbauten und Turnplätze mit einer zusätzlichen Tilgung von Fr. 100 000.— bedacht werden, was angesichts des hohen Tilgungsbedarfs sehr erwünscht ist.

Die Beiträge an die Lehrerstellvertretungskosten beliefen sich auf Fr. 85 679.85 gegenüber Fr. 60 000.— nach Voranschlag. Der Regierungsrat bewilligte auf die Entschädigungssätze vom 1. Juni 1962 einen Teuerungszuschlag von 8 %, ferner konnten wegen des herrschenden Lehrermangels die eine oder andere Lehrstelle nur mit Stellvertretern besetzt werden.

Die Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer und Arbeitslehrerinnen erforderten insgesamt Fr. 49 927.15 gegenüber Fr. 25 000.— nach Voranschlag, da der Landrat mit Wirkung ab 1. Januar 1964 die Ansätze erhöhte.

Die Stipendien erforderten Fr. 101 540.40 gegenüber Fr. 60 000.— nach Voranschlag, da die Anzahl der Bewerber ständig ansteigt.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Auch für das laufende Rechnungsjahr mußten für die Deckung der Armendefizite keine Staatsmittel aufgewendet werden, sondern der Erwerbsanteil von 4 % genügte vollauf. Neu vorgeschlagen wird eine Herabsetzung dieses Anteils auf 1½ %.

Der Gründungsbeitrag an das alkoholfreie Restaurant des Gemeindestubenvereins Glarus im Betrage von Fr. 5 000.— war nicht budgetiert. Die Beiträge an Anstalten mit glarnerischen Insassen beliefen sich auf Fr. 24 233.50 gegenüber Fr. 20 000.— nach Voranschlag. Die Überschreitung ist hauptsächlich auf der Erhöhung des Beitrages an die Schweizerische Anstalt für Epileptische zurückzuführen, der 1963 Fr. 4 817.40 betrug und 1964 Fr. 9 168.50 ausmachte, zufolge Erhöhung der Verpflegungstaxen und Vermehrung der Patiententage.

8. Sanitätsdirektion

Der Baderettungsdienst verursachte Aufwendungen im Betrage von Fr. 7 129.30 gegenüber Fr. 500.— nach Voranschlag, hauptsächlich verursacht durch Sicherungspfählung am Strandbad Gäsi.

Das Spitaldefizit belief sich auf Fr. 1 209 500.— gegenüber Fr. 1 190 000.— nach Voranschlag, welcher Betrag hauptsächlich auf die im Budget nicht berücksichtigte Erhöhung der Teuerungszulage zurückzuführen ist.

Der Regierungsrat hat als Beitrag des Kantons Glarus an die Errichtung einer zentralen Anstalt zur Behandlung der schweizerischen Paraplegiker Fr. 8 090.— bewilligt, auf Grund einer Kopfquote von 20 Rappen, wie dies von der Sanitätsdirektorenkonferenz den Kantonen empfohlen wurde.

9. Landwirtschaftsdirektion

Für die Meliorationen wurden netto Fr. 151 488.— ausgegeben, gegenüber einem Budgetbetrag von Fr. 220 000.—. An größeren abgerechneten Projekten sind zu erwähnen:

Alp Neuenhütten Schwanden	Fr. 52 728.—
Alp Fittern	Fr. 168 900.—
Müsli Elm	Fr. 12 842.—
Brunnenberg Luchsingen	Fr. 8 849.—
Kammeralp Linthal	Fr. 6 584.—

Die landwirtschaftlichen Maschinen erforderten Fr. 30 060.— gegenüber Fr. 10 000.— nach Voranschlag. Der Regierungsrat war daher gezwungen zwei Mal je einen Nachtragskredit von Fr. 8 000.— zu bewilligen, um die zugesicherten Beiträge auszahlen zu können.

Gemäß Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft Art. 22 und 38 fallen die Verwaltungskosten der Kasse zu Lasten der Kantone. Die Jahresrechnung 1963 ergab einen Betrag von Fr. 8 585.90 zu Lasten des Staates.

10. Forstdirektion

In den Ausgaben für Besoldungen ist der Besoldungsnachgenuß für den altershalber zurückgetretenen Oberförster inbegriffen.

Die Beiträge an Waldwege und Waldstraßen beliefen sich auf netto Fr. 117 068.25 gegenüber Fr. 70 000.— nach Voranschlag. Es kamen zur Abrechnung die Waldstraße Klebermehl—Fließen Mühlehorn mit Fr. 77 162.—, der Waldweg Obort, Linthal-Dorf mit Fr. 103 121.25, die Mullernstraße Mollis mit Fr. 21 673.40, der Waldweg Erlengeeren Rüti mit Fr. 39 045.30.

Die Beiträge an Aufforstungen und Verbauungen blieben innerhalb des Voranschlages. Die Gesamtauszahlungen betreffen die folgenden Projekte:

Matt, Aufforstungsprojekte 1958	Fr. 151 557.85
Elm Meissenwald II	Fr. 75 250.—
Schwanden Niederntal	Fr. 52 512.45
Niederurnen Hirzli	Fr. 44 813.20
Oberurnen Sonnenplanke	Fr. 38 183.35
Braunwald Kneugrat	Fr. 36 700.—
Sool Alp Gheist	Fr. 31 837.95
Braunwald Brächalp	Fr. 21 781.30
Übrige Projekte	Fr. 42 171.45

Durch Regierungsratsbeschluß wurde ein verzinslicher Aufforstungsfonds gegründet, in welchen die Gelder für Bewilligungen von Rodungen einzulegen sind und aus welchem Beiträge an Neuaufforstungen gewährt werden.

11. Direktion des Innern

Der Anteil am Alkoholmonopol war mit Fr. 182 858.— um Fr. 62 858.— höher als der Voranschlag, erreichte jedoch das vorjährige Rekordergebnis von Fr. 202 841.— nicht mehr.

Die Beiträge an die Krankenkassen weisen ständig steigende Tendenz auf. Sie beliefen sich auf Fr. 173 121.90 gegenüber dem Voranschlag von Fr. 156 000.—. Im Vorjahr wurden Fr. 166 723.60 ausgegeben.

Die Zinsgarantie an die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung mußte nur mit Fr. 33 097.40 beansprucht werden, da die durchschnittliche Rendite der Obligationen angestiegen ist.

Die Beiträge der Kantone an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind im Hinblick auf die größeren Aufwendungen durch Bundesratsbeschluß vom 7. Juli 1964 neu geregelt worden und gelten nunmehr für die Jahre 1964—1969. Bei Aufstellung des Budgets 1964 waren diese erhöhten Leistungen somit noch nicht bekannt. Da die Beiträge für die Invalidenversicherung nächstes Jahr für zwei Jahre eingezogen werden, haben wir diese Mehrleistung (Fr. 270 000.— abzüglich ein Drittel Gemeindeanteil) bereits dieses Jahr in Berücksichtigung gezogen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die in § 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Änderungen für das Jahr 1965 eine Steuer von 100 % zu erheben.

§ 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte zuhanden der Landsgemeinde den Antrag, es sei der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald für das Jahr 1965 auf Fr. 150 000.— festzusetzen. Zur Begründung dieses Antrages führt sie folgende Überlegungen an:

«Die Betriebsrechnung des Jahres 1963 schloß mit einem Defizit von Fr. 150 807.05 ab. Für das Jahr 1964 rechnen wir auf Grund der Halbjahres-Rechnung mit einem Defizit von Fr. 123 000.—. Die Verbesserung ergibt sich auf der einen Seite aus den seit 1. Januar 1964 erhöhten Patiententarifen und den vermehrten Patiententagen, auf der anderen Seite aus erheblichen Einsparungen im Betriebe. Es ist auch daran zu erinnern, daß die Kosten für die Umstellung auf den Mehrzweckbetrieb und für größere Ergänzungen der Einrichtungen im Hause, wie dies bereits im letztjährigen Memorial ausgeführt wurde, aus eigenen Mitteln und durch Schenkungen aufgebracht werden konnten.

Mit dem laufenden Jahre wird der Bundesbeitrag, der im Jahre 1962 Fr. 46 500.—, und im Jahre 1963 Fr. 38 000.— betrug, schätzungsweise auf Fr. 15 000.— zurückgehen, weil er nur für Tuberkulosepatienten und nur für solche, die nicht mehr als Fr. 11.— pro Tag als Kostgeld bezahlen, ausgerichtet wird. Diese Mindereinnahme ist im Budget für das Jahr 1964 bereits berücksichtigt. Auf Grund dieses voraussichtlich relativ günstigen Jahresabschlusses glaubte die Sanatoriumskommission zunächst, daß der Landsgemeinde ein Kantonsbeitrag von Fr. 130 000.— vorgeschlagen werden könnte. Nun stehen aber leider plötzlich unerwartete Kosten für die Sanierung der dem Sanatorium gehörenden Quelle bevor. Schon im Jahre 1956 mußte wegen Verunreinigung durch Colibazillen das Wasser saniert werden. Damals erwies sich die Ableitung eines benachbarten Wohnhauses als defekt. Mit Ersetzung des Rohres war die Verunreinigung behoben. Die Untersuchung des Quellwassers durch den Kantonschemiker ergab

aber jetzt wieder die Anwesenheit von Colibazillen. Glücklicherweise konnte uns die Gemeinde Braunwald bisher von ihrem Wasser das notwendige Quantum abgeben. Nun berichtet aber die Gemeinde, daß ihr dies im kommenden Winter nicht mehr möglich sein werde, weshalb das Wasser durch eine der jetzt üblichen Methoden gereinigt werden muß. Bisher liegt eine Offerte vor für das Katadynverfahren, die mit einem Betrage von Fr. 22 000.— rechnet. Da auch die Quelle neu gefaßt werden muß, wird sich diese Summe auf ungefähr Fr. 30 000.— erhöhen, sodaß wir für 1965 auf den von uns nachgesuchten Beitrag von mindestens Fr. 150 000.— kommen.»

Die Landsgemeinde 1964 hat dem Sanatorium Braunwald einen Beitrag von Fr. 150 000.— gewährt. Wir haben uns damals überlegt, ob die Hilfeleistung des Kantons jeweilen nicht besser gleich für eine Periode von 2—3 Jahren festzulegen sei. Da die Auswirkungen des in die Wege geleiteten Mehrzweckbetriebes mit seiner differenzierten Tarifgestaltung noch nicht zu überblicken waren, ist der Beitrag wie bisher nur für ein Jahr berechnet und bewilligt worden. Daß das richtig war, wird aus dem Budget pro 1964 ersichtlich, das im Gegensatz zum Vorjahr in der Betriebsrechnung nur noch ein Defizit von Fr. 123 000.— in Aussicht stellt. Es war nicht vor auszusehen, daß für die Sanierung der Wasserversorgung weitere Fr. 30 000.— benötigt werden und darum der Beitrag des Kantons fraglos wieder gleich hoch wie letztes Jahr angesetzt werden muß.

Nun hat die Gemeinnützige Gesellschaft mit Recht ihr Gesuch wieder auf ein Jahr beschränkt. Unterdessen ist nämlich dem Sanatorium Braunwald vom Eidgenössischen Gesundheitsamt in Bern mit Entscheid vom 27. April 1964 rückwirkend auf den 1. Januar 1964 die Bewilligung zur Führung einer Abteilung für nichttuberkulöse Patienten erteilt worden. Wie sich die Umstellung in finanzieller Hinsicht auswirken wird, ist heute noch nicht genau zu überblicken. Tatsache ist, daß die Zahl der Tuberkulosepatienten zurückgeht. Dies liegt weniger in einer allgemeinen Abnahme der Tuberkulose, als in der bedeutend kürzeren Behandlungszeit begründet. Als Folge davon werden aber auch die Bundesbeiträge wesentlich kleiner. Dank den Bemühungen der ärztlichen Leitung sind die Betten trotzdem durchwegs besetzt. So beherbergte das Sanatorium am 8. September 1964 total 66 Patienten, nämlich:

<i>Glärner</i>		
Tuberkulöse (inkl. 3 Fremdarbeiter)	15	
andere Kranke und Rekonvaleszenten		8
Pflegefälle		15
<i>Außerkantonale</i>		
Tuberkulöse	21	
andere Kranke und Rekonvaleszenten		7
Total Tuberkulöse	36	
Total andere Patienten		30

Knapp die Hälfte der Sanatoriumsinsassen sind also nichttuberkulöse Patienten und Pflegefälle. Diese Abteilung ist von jener der Tuberkulosepatienten scharf getrennt. Im Hinblick auf die Betriebsrechnung sollte sie eher entlastend wirken. Die in den vergangenen Jahren immer höher gewordenen Landesbeiträge waren der Verbilligung der Tuberkulosekuren zugebracht. Mit dem Rückgang der Verpflegungstage der Tuberkulosepatienten sollte darum, wenn man von der allgemeinen Erhöhung der Kurkosten absieht, auch die Beitragsleistung entsprechend gekürzt werden können.

Das Jahr 1964 darf im Sanatoriumsbetrieb als das Jahr des Übergangs bezeichnet werden. Infolge der außerordentlichen Kosten für die Verbesserung der Wasserversorgung ist der Gemeinnützigen Gesellschaft zu entsprechen und der nachgesuchte Landesbeitrag nochmals in gleicher Höhe wie letztes Jahr zu gewähren. Es ist anzunehmen, daß ab 1965 die Hilfeleistungen seitens des Kantons etwas reduziert und unter Umständen für 2 oder 3 Jahre festgelegt werden können.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für das Jahr 1965 an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

Der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1965 auf Fr. 150 000.— festgesetzt.

§ 5 Aenderung des Art. 73, Abs. 1 des Feuerpolizeigesetzes vom 6. Mai 1956

Gestützt auf einen Beschluß der Delegiertenversammlung vom 8. März 1964 stellt der Feuerwehrverband des Kantons Glarus, zuhanden der Landsgemeinde 1965 folgenden Memorialsantrag:

Im Feuerpolizeigesetz des Kantons Glarus ist Art. 73 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

«Die Feuerwehrpflichtersatzsteuer beträgt jährlich Fr. 8.— bis Fr. 60.— und muß bis zum Austritt aus der Feuerwehrpflicht entrichtet werden.»

Als Begründung wird angeführt:

1. Der bisher gültige Maximalansatz, sowie die Abstufung in der Tabelle gemäß Art. 73 Absatz 1 FPG entsprechen in keiner Weise mehr den Leistungen und Pflichten die heutzutage von einem Feuerwehrmann verlangt werden.
In fast allen Gemeinden hat man in den letzten Jahren die Erfahrung machen müssen, daß mit allen Mitteln versucht wird statt aktiven Feuerwehrdienst zu leisten die Feuerwehersatzsteuer zu bezahlen. Nur mit größter Mühe können die Sollbestände für unsere Feuerwehrkorps rekrutiert werden. Dadurch leidet die Schlagkraft der Feuerwehren und es könnte der Fall eintreten, daß die Kommandanten die Verantwortung ablehnen müßten.
Zudem wurden, bedingt durch die heutigen Anforderungen, in den meisten Korps Gasschutz- und Verkehrsabteilungen geschaffen. Der Mannschaftsbedarf ist also größer geworden.
Von maßgebender Seite aus wird immer und immer wieder gewarnt vor dem Abbau der Sollbestände die sich aus der Anschaffung von modernen Löschgeräten zu ergeben scheinen. Auch die besten Löschgeräte meistern ein Schadenfeuer nur dann, wenn sie von einer genügenden und erst noch gut geschulten Mannschaft bedient werden.
Der größte Teil der Glarner Feuerwehrmänner leistet bis heute den Feuerwehrdienst ehrenamtlich. Er ist sich bewußt, daß er mit der Erfüllung dieses Dienstes einer Bürgerpflicht Genüge tut. Mangelnde Bereitschaft zum aktiven Dienst führt zwangsweise zum besoldeten Feuerwehrdienst.
Diese Lösung, die wir mit allen Mitteln verhindern müssen, würde Kanton und Gemeinden jährlich eine bedeutende Summe Geld kosten.
2. Die Tabelle für den Steueransatz, erlassen vom Regierungsrat am 20. November 1958, sowie der max. Steueransatz von Fr. 9400.— entsprechen den heutigen Einkommen nicht mehr.
Die mittleren und größeren Einkommen sind bei der bestehenden Progression überhaupt nicht mehr erfaßt.

3. Der Ertrag der Pflichtersatzsteuer ist nach Art. 73 Abs. 5 zu verwenden für:

- a) für die Bekleidung der Feuerwehrmänner;
- b) für Entschädigung bei besonderer Dienstleistung;
- c) für Anschaffung und Unterhalt von Feuerwehrmaterial;
- d) für Leistungen an die Feuerwehr.

Die fortwährend steigenden Preise für die Ausrüstungen der Feuerwehren, sowie die Koordinierung mit dem Zivilschutz bringen für die Gemeinden bedeutende Auslagen.

Es dürfte daher im Interesse der Gemeinden und des Kantons liegen, für diese Zwecke vermehrte Einnahmen zu erhalten.

4. Vergleichshalber sei noch angeführt, daß der maximale Steueransatz von Fr. 60.— gegenüber andern Kantonen bescheiden ist. St. Gallen erhebt ein Maximum von Fr. 150.—, Zürich sogar ein solches von Fr. 300.—.

Wir haben den Memorialsantrag des kantonalen Feuerwehrverbandes geprüft und nehmen zu diesem Geschäft Stellung wie folgt:

Bei der Vorlage des neuen Feuerpolizeigesetzes im Frühjahr 1956 hat der Regierungsrat dem Landrate die Genehmigung der Feuerwehrpflichtersatzsteuer in der jährlichen Höhe von Fr. 5.— bis Fr. 40.— empfohlen. Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 1956 das Maximum der Pflichtersatzsteuer auf Fr. 30.— festgelegt.

An der Landsgemeinde vom 6. Mai 1956 wurde der Antrag des Landrates angenommen.

Seit dem Jahre 1956 haben sich nun die Einkommensverhältnisse derart geändert, daß eine Anpassung der Feuerwehrpflichtersatzsteuer sehr wohl angebracht ist. Die Pflichtersatzsteuer soll in einem angemessenen Verhältnis zu den heute verlangten Dienstleistungen bei den aktiven Feuerwehren stehen.

Wir pflichten dem Memorialsantrag des kantonalen Feuerwehrverbandes bezüglich der Erhöhung der Feuerwehrpflichtersatzsteuer grundsätzlich bei und weisen im besondern noch darauf hin, daß heute ein Mißverhältnis zwischen aktiver Dienstleistung und dem Pflichtersatz besteht.

Es scheint uns überaus wichtig, die Sollbestände der Feuerwehren beizubehalten. Die bestehenden, sehr bescheidenen Ansätze der Pflichtersatzsteuer dürfen nicht dazu führen, daß Leute sich vom aktiven Feuerwehrdienst mit allen Mitteln zu befreien versuchen.

Die Wandlungen im Geldwert, in den Aufgaben und Bedürfnissen der Feuerwehren lassen es als zweckmäßig und richtig erscheinen, den Ersatz der Feuerwehrpflicht elastischer zu gestalten. Es ist daher angezeigt, den Landrat zu ermächtigen, den Rahmen des Feuerwehrpflichtersatzes inskünftig zu bestimmen.

Auf Grund dieser Feststellungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde Annahme des Beschlussesentwurfes:

Beschluß betr. Aenderung des Art. 73, Abs. 1 des Feuerpolizeigesetzes des Kantons Glarus, vom 6. Mai 1956

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

Art. 73, Abs. 1 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

Die Feuerwehrpflichtersatzsteuer muß bis zum Austritt aus der Feuerwehrpflicht entrichtet werden. Der jeweilige Steueransatz wird durch den Landrat bestimmt.

§ 6 Änderung des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 (Ausbau der Handwerkerschule)

I.

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell haben folgenden Antrag zuhanden der Landsgemeinde 1965 gestellt:

«Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellen zuhanden der nächsten Landsgemeinde den Antrag, auf Änderung des Gesetzes über das Schulwesen, insbesondere der Artikel 64, 66, 67 und 68 betr. die Handwerkerschule Glarus.

Eine Neufassung der entsprechenden Artikel sollte den weitem Ausbau der Schule ermöglichen, welche in unserem Kanton einem Bedürfnis entspricht. Diesem Erfordernis könnte stattgegeben werden durch Parallelführung weiterer Klassen und eine Ausdehnung des Lehrplanes auf drei Jahre, wobei der Eintritt allen Schülern offen steht, welche die 6. Klasse der Primarschule mit Erfolg bestanden haben. Der Übertritt sollte auch aus der 7. Klasse möglich sein. Jeder aus der 6. oder 7. Klasse kommende Schüler ist verpflichtet, den Eintritt in eine höhere Schule vorbehalten, die Handwerkerschule während mindestens zweier Jahre zu besuchen.

Wir beantragen auch eine Überprüfung der Unterrichtsfächer gemäß Art. 68, wobei es abzuklären gilt, ob durch die Einführung von Pflichtfächern in Fremdsprachen, den Schülern wertvolles Wissen im Hinblick auf das weitere Fortkommen mit auf den Lebensweg gegeben werden kann.

Begründung:

Die Handwerkerschule Glarus hat sich für Handwerk und Gewerbe schon bisher positiv ausgewirkt. Vielen jungen, strebsamen Leuten diente sie als Grundlage für ein gutes, berufliches Fortkommen. Andere holten sich das Rüstzeug, um nach bestandener Berufslehre ein Technikum zu besuchen. Diese Bestrebungen sind unbedingt zu unterstützen. Wir finden es deshalb notwendig und der Zeit entsprechend, die Basis der Schule zu verbreitern und den Lehrplan zu verbessern, um den Anschluß an höhere Lehranstalten zu erleichtern. Die bevorstehende Verwirklichung des Technikums in Rapperswil dürfte ein Grund mehr sein, unsere Handwerkerschule zu fördern, um möglichst vielen tüchtigen Leuten aus allen Volkskreisen den Weg zu einer höhern Schule zu erleichtern. Im Zeitalter der Rationalisierung und der Automation ist die Ausbildung einer großen Anzahl tüchtiger Handwerker und Techniker ein Erfordernis.»

II.

Nach einer ersten Aussprache mit einer Delegation der Antragsteller und den Hauptinteressierten luden wir den Schulrat Glarus-Riedern, die Lehrerschaft der Handwerkerschule, den Lehrerverein und die Arbeitsgruppe der Abschlußklassenlehrer zur Stellungnahme ein. Die Vernehmlassungen lauten unter anderem wie folgt:

Die *Abschlußklassenlehrer* begrüßen grundsätzlich den Memorialsantrag, weisen aber darauf hin, daß das Problem sehr einseitig zur Diskussion gestellt sei, indem z. B. auch die Frage der bessern Schulung der Mädchen und die Ausbildung der Abschlußklassenlehrer zu prüfen sei. Die Arbeitsgruppe der Abschlußklassenlehrer ist deshalb der Auffassung, daß der Memorialsantrag Anstoß zu einer Gesamtüberprüfung der Oberstufenprobleme geben sollte und sich somit eine Verschiebung des Antrages aufdränge.

Der Vorstand des *Lehrervereins* weist darauf hin, daß der Vorschlag in der vorliegenden Form nicht verwirklicht werden sollte. Doch würde der Ausbau und eine Reorganisation der Oberstufe begrüßt.

Die Lehrer der *Handwerkerschule* glauben nicht, daß weitere Parallelisierungen wünschbar oder nötig sind. Grundsätzlich halten sie auch einen Übertritt aus der 7. Klasse für das Richtige. Ebenso lehnen sie ein drittes fakultatives Schuljahr und ein Obligatorium für Fremdsprachen ab. Sie sehen auch kein Bedürfnis nach einer Änderung des Lehrplanes. Dieser habe sich seit 60 Jahren bewährt und sei jeweilen den neuen Bedürfnissen angepaßt worden (Algebra, Wirtschaftsgeographie, Metallbearbeitung usw.). Das Ziel der Handwerkerschule bleibe der erfolgreiche Besuch der Berufsschule.

Im 2. Teil ihrer Eingabe weisen sie jedoch darauf hin, daß es erstrebenswert wäre, wenn sich schon in der 6. Klasse deutlich herauschälen ließe, wer eine andere Schule als die Abschlußklassen zu besuchen wüschte. Die zukünftigen Schüler der Handwerkerschule hätten nach bestandener Aufnahmeprüfung als 7. Schuljahr einen Vorkurs zu bestehen, in welchem den Schülern jene Grundlagen des exakten, sauberen Schaffens, eine gute Schreibrift und die technische Schrift nach VSM beizubringen wären, die heute zeitlich einen Großteil des 1. Handwerkerschuljahres in Anspruch nehmen. Im weitern setzt sich die Lehrerschaft der Handwerkerschule für eine stärkere Ausrichtung der Abschlußklassen auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens ein.

Der Schulrat *Glarus-Riedern* spricht sich in seiner ausführlichen Eingabe ebenfalls gegen weitere Parallelisierungen aus. Mehraufnahmen hätten ein Absinken des Niveaus zur Folge. Ein Übertritt aus der 6. Klasse wäre mit Vor- und Nachteilen verbunden. Bei einer Ausdehnung auf 3 Jahre wäre z. B. eine Leistungssteigerung zu erwarten, und die 7. Klasse wäre von Übertrittsvorbereitungen weitgehend entlastet. Auf der andern Seite gehe manchem Schüler erst in der 7. Klasse der Knopf auf, was für eine Aufnahme aus der 7. Klasse spreche. Außerdem wird auf den zum Teil weiten Schulweg hingewiesen. Betreffend Unterricht in Fremdsprachen und Änderungen im Lehrplan äußert sich der Schulrat Glarus-Riedern ähnlich wie die Lehrer der Handwerkerschule. Zusammenfassend kommt die Glarner Schulbehörde zur Auffassung, daß heute für eine Reform der Handwerkerschule kein Bedürfnis bestehe und der Memorialsantrag eigentlich abgelehnt werden müßte.

Auf der andern Seite anerkennt der Schulrat, daß ein Umbau der Oberstufe unserer Volksschule wünschenswert wäre. Die gegenwärtigen Abschlußklassen hätten unter den Vorbereitungen für Aufnahmeprüfungen zu leiden, es fehle für die Mädchen an einer der Handwerkerschule entsprechenden Weiterbildungsmöglichkeit, und es wäre eine Dreiteilung der Oberstufe zu empfehlen. Um aber den ganzen Fragenkomplex einer Oberstufenreform eingehend prüfen zu können, schlägt der Schulrat Glarus-Riedern die Einsetzung einer kantonalen Studienkommission vor. Der Memorialsantrag wäre auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben. Den Auffassungen des Schulrates Glarus-Riedern wurde auch an einer Konferenz der Schulpräsidenten keine Opposition gemacht.

III.

Wir möchten uns zum Memorialsantrag und zu den Vernehmlassungen wie folgt äußern:

In Übereinstimmung mit den meisten Vernehmlassungen sind auch wir der Meinung, daß die Frage eines Ausbaus der Handwerkerschule in einem größern Rahmen behandelt werden muß. Es geht um den Ausbau und die Reform der ganzen Oberstufe der Volksschule. Die einzelnen Schultypen greifen wie Zahnräder ineinander, sodaß es nicht angängig ist, einen einzelnen Typ für sich herauszugreifen. Ein Übertritt in die Handwerkerschule aus der 6. Klasse hat z. B. schwerwiegende Konsequenzen für die Abschlußklassen und tangiert auch den Eintritt in die Sekundarschule. Auch die Frage der Dauer der Schulpflicht muß für alle Typen neu überprüft werden. Untersucht werden muß auch, ob und wie den Mädchen eine bessere Ausbildung vermittelt werden kann, ob und wie die Abschlußklassen, deren Zusam-

menlegung in den letzten Jahren mit etwelcher Mühe von Bilten bis Linthal gelungen ist, ihr Lehrziel besser erreichen können, ob und wie die Hilfsklassen aufgewertet werden können usw.. Dabei ist nicht gesagt, daß in jedem Fall eine Gesetzesänderung notwendig sein wird.

So stellen sich eine Reihe schwerwiegender Probleme, die natürlich nicht im Handumdrehen gelöst werden können. Es geht auch nicht an, andere Kantone einfach zu kopieren, da im Schulwesen jeder Kanton seine eigene Tradition und Erfahrung hat. Immerhin sind auch wir der Auffassung, daß angesichts der großen Bevölkerungsvermischung eine freiwillige Angleichung der Schulsysteme der verschiedenen Kantone notwendig ist, wollen wir nicht einem «eidgenössischen Schulvogt» rufen.

Um nun all diese Probleme gründlich prüfen zu können, ist eine *Verschiebung des Memorialsantrages* unumgänglich. Gleichzeitig möchten wir die Anregung des Schulrates Glarus-Riedern aufgreifen und zur Prüfung all dieser Fragen unter dem Präsidium des Erziehungsdirektors eine *Studienkommission* einsetzen, die dann zuhanden einer spätem Landsgemeinde Vorschläge für eine Reform der ganzen Oberstufe der Volksschule auszuarbeiten hätte.

Eine Verschiebung drängt sich auch im Hinblick auf die Handwerkerschule selber auf. Falls sich ein Ausbau der Handwerkerschule im Rahmen einer Reform der Oberstufe aufdrängen sollte, müßte in erster Linie auch die Schulgemeinde Glarus-Riedern, welche die Schule bis heute mit großem Erfolg geführt hat, Stellung nehmen können. Es würden sich z. B. auch Raumprobleme stellen. Im weitern ist darauf hinzuweisen, daß im Schuljahr 1964/65 mit Erlaubnis der Erziehungsdirektion versuchsweise erstmals fakultativer Unterricht in Französisch und Italienisch erteilt wird. Um aber zu einem Urteil über eine definitive Einführung dieses Unterrichts zu kommen, wäre eine mehrjährige Erfahrung wünschenswert. Schließlich drängen sich unter den heutigen Umständen weitere Parallelisierungen keineswegs auf. In den letzten Jahren besuchten im Kanton bei rund 300 Knaben pro Jahrgang jeweils durchschnittlich 28 Prozent nur die Abschlußklassen. 72 Prozent der Knaben traten in ein Gymnasium, eine Sekundarschule oder in die Handwerkerschule ein. Es blieben also für die Abschlußklassen noch etwa 84 Knaben pro Jahrgang, von denen zukünftige Bauern, die später vorteilhafter eine landwirtschaftliche Schule besuchen dürften, in Abzug gebracht werden müßten. Aus den verbleibenden etwa 70 Knaben wäre aber kaum eine weitere Klasse der Handwerkerschule zu rekrutieren, ohne daß deren Niveau nicht erheblich absinken müßte. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß eine weitere Parallelisierung ohne Gesetzesänderung durchgeführt werden könnte, wie dies bereits 1957 der Fall war.

Wir haben eine Delegation der Antragsteller über den Inhalt der Vernehmlassungen orientiert und unsere Gründe für eine Verschiebung auseinandergesetzt. Sie erklärte sich mit unserem Vorgehen einverstanden. Aus allen diesen Gründen beantragen wir Ihnen zuhanden der Landsgemeinde den Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Der Regierungsrat hat eine Delegation der Antragsteller über den Inhalt der Vernehmlassungen orientiert und ihr die Gründe, die für eine Verschiebung sprechen, auseinandergesetzt. Sie erklärte sich mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen und auch vom Landrat gebilligten Vorgehen einverstanden. Ein im Landrat gestellter Antrag auf Verschiebung des Geschäftes auf die Landsgemeinde 1966 unterlag, da bis zu diesem Zeitpunkt die nötigen Abklärungen nicht möglich sind.

Aus allen diesen Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Verschiebung des Memorialsantrages auf eine der nächsten Landsgemeinden.

§ 7 Gewährung eines Kredites zum Erwerb der Liegenschaft der Nachlassenschaft von Fräulein Dr. med. Catharina Mercier, sel., in Glarus

Die kantonale Verwaltung hatte in letzter Zeit stark unter dem Mangel an Büroraum zu leiden. Besonders auch deshalb, weil die Glarner Kantonalbank das ihr gehörende Oertlihaus, in dem mehrere

Verwaltungszweige untergebracht waren, während der Zeit des Bankneubaues für eigene Zwecke benötigte. Dies führte dazu, daß die Beamtenversicherung ein Gebäude neben dem Rathaus, das ehemalige Schuhhaus Hug erwerben mußte, um es dem Kanton als Verwaltungsgebäude zur Verfügung zu stellen. Ebenso stark wirkt sich der Raummangel bei der Kantonsschule aus. Die Zahl der Schüler hat sich seit der Schaffung der Schule verdoppelt. Schon heute muß ein Teil der Stunden der Kantonsschule im Zaunschulhaus erteilt werden. Daß sich die Dislokation der Lehrer und Schüler nicht gerade vorteilhaft für den Unterricht auswirkt, ist verständlich. Auch die im ehemaligen Polizeiposten untergebrachten Schulzimmer können nicht gerade als ideal bezeichnet werden. Obwohl sich Regierungsrat und Erziehungsdirektion seit einiger Zeit im Rahmen einer allgemeinen Raumplanung mit der Frage eines Neubaues für die Kantonsschule befassen, wird es Jahre dauern, bis ein neues Schulhaus bezugsbereit ist. Auf Grund dieser Verhältnisse haben wir Umschau gehalten, ob nicht ein bestehendes Gebäude in der Nähe der heutigen Kantonsschule mietweise oder käuflich erworben werden könnte, um wenigstens vorübergehend dem Raummangel begegnen zu können. Nach längeren Bemühungen ist es gelungen mit der Erbgemeinschaft der am 25. Januar 1955 verstorbenen Fräulein Dr. med. Catharina Mercier in Verbindung zu treten, und sie für käufliche Abtretung ihrer Liegenschaft am Spielhof in Glarus zu gewinnen.

Die Grundfläche der Liegenschaft beträgt 3371 m², der Kubikinhalt des Hauptgebäudes 4625 m³ und derjenige des Oekonomiegebäudes 415 m³.

Die Raumeinteilung ist folgende:

- Keller: Heizraum und 5 Kellerräume, die als Archivräume benützt werden können.
- Parterre: Große Eingangshalle, Küche, Bad, WC und 4 große Räume.
- 1. Stock: Großer Vorplatz, Küche, WC, 4 große und 3 kleinere Räume.
- 2. Stock: Großer Vorplatz, Bad, WC, 5 große und 1 kleinerer Raum.
- Dachstock: Mansardenzimmer und Abstellraum.

Das Objekt befindet sich baulich in gutem Zustande und verfügt über eine Zentralheizung.

Im Wohnhaus können voraussichtlich einige obere Klassen der Kantonsschule untergebracht werden und für einige Verwaltungszweige bleibt ebenfalls noch Platz. Durch diesen Erwerb kann sich das Land zudem eine beträchtliche Bodenreserve sichern, was für die weitere Zukunft von großer Wichtigkeit ist.

Das Haus war vom 26. Oktober 1863 bis zum 18. Januar 1965, also etwas mehr als hundert Jahre, im Besitz des Erbauers Dr. Joachim Heer (1825—1879) und seiner direkten Nachfahren (weiblicher Linie). Wo heute dieses Haus steht, dehnte sich vor dem großen Stadtbrande der Friedhof aus. Die gerade Straße, an die es zu liegen kam, führte vom Spielhof zu dem industriellen Quartier der Insel hinunter und trug deshalb lange Zeit den Namen Inselstraße, erst im Jahre 1952 wurde dies zur Dr. Joachim Heer-Straße umbenannt.

Der Straßename erinnert also an den Erbauer des stattlichen Hauses, mit dem die Straße beginnt. Er wohnte vor dem Brande im Tschudihof, unweit vom Bahnhof gelegen, der durch den Brand gänzlich vernichtet wurde, mit vielen Akten, Aufzeichnungen, Sammlungen. Nun ließ er sich dieses geräumige zweistöckige Haus erbauen, das, durch die schon genannte Straße getrennt, das gleichzeitig erbaute Gerichtshaus flankierte und ein Jahrzehnt später das heutige Kantonsschulgebäude zum südlichen Pendant bekam.

Leider sind die Pläne nicht erhalten geblieben, doch hat ein Zürcher Kunsthistoriker vor kurzem feststellen können, daß das Haus von dem namhaften Zürcher Architekten J. J. Breitingen (geb. 1814 in Zürich, gest. 1880 in Weesen) stammt, der damals in der ganzen Ostschweiz eine vielumfassende Tätigkeit entfaltete. 1859—1861 war er als bauleitender Architekt bei den Vereinigten Schweizerbahnen tätig gewesen, da mag Landammann Heer ihm nähergetreten sein. «Das Haus Heer ist eines der wenigen

freistehenden Privathäuser innerhalb der neuen Stadtanlage», schreibt H. Rebsamen (NZZ 1964, Nr. 3934) «und steht direkt neben dem Gerichtshaus, das gleichzeitig von Breitingers Freund J. C. Wolff erstellt wurde. Der Eingang des spätklassizistischen Hauses Heer befindet sich bezeichnenderweise an der Schmalfront und nicht im flachen Mittelrisalit der Hauptfront. Das Vestibül im Erdgeschoß mit korinthischen Wandpfeilern und Pilastern ist ein festlicher Höhepunkt in der Raumabfolge des Hauses und innerhalb von Breitingers Werk. Es ist zu hoffen, daß das Haus Heer, heute Mercier, das nächstens verkauft werden soll, einer Zweckbestimmung zugeführt wird, die seiner repräsentativ-festlichen Ausstrahlung angemessen ist, und daß die bauliche Substanz des klassizistischen Hauptwerkes Breitingers sorgfältig geschont wird».

In diesem Hause wohnte Landammann Heer bis zu seinem Tode am 1. März 1879. Hier arbeitete er die Memoriale und Reden für die Landsgemeinden, die er meisterlich leitete, aus, hier empfing er Memorialseingeber und zahllose Ratsuchende. Hier bot er auch dem Linthaler Pfarrer Dr. Bernhard Becker, dem Vater der glarnerischen Sozialpolitik, der vor Eröffnung der Eisenbahn (1879) nicht immer am Abend noch heimkehren konnte, ein gastliches Zimmer. Heer gab das Haus auch nicht auf, als er in den Jahren 1867 und 1868 als schweizerischer Gesandter nach Berlin ging; nicht umsonst ist ein Brief, der sich unter seinen Papieren erhalten hat, adressiert an Herrn Minister und Landammann Dr. J. Heer in Glarus. Er verzichtete auch nicht auf seinen Glarner Sitz, als er im Dezember 1875 zum Mitgliede und Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt wurde, sondern wohnte während der ganzen drei Jahre seiner Zugehörigkeit zum Bundesrate in Bern im Hotel. In seinem Präsidialjahre 1877 erkrankte er schwer, gab Ende 1878 sein Amt auf, konnte aber nur noch wenige Wochen die amtlose Muße in seinem Glarner Hause genießen. Seine Gattin, Frau Kath. Heer-Iselin, überlebte den früh verstorbenen Magistraten um gegen zwanzig Jahre, sie bewohnte das Haus bis zu ihrem Tode im Jahre 1898, und zwar zusammen mit der Familie ihrer Tochter, der Gattin des Glarner Landesstatthalters und Ständerates Ch. Ph. Mercier (1844—1889). Auch der ältere der beiden Enkel von Bundesrat Heer, Obergerichtspräsident Dr. jur. Philipp Mercier (1872—1936), der neben seinen kantonalen Ämtern den Kanton Glarus an die dreißig Jahre lang im Ständerat vertrat und der schweizerischen Armee als Oberst i. Gst. diente, bewohnte bis zu seinem Ableben das großväterliche Haus.

Der Kaufpreis für die ganze Liegenschaft beträgt Fr. 660 000.— dazu hat der Käufer die mit dem Verkauf in Zusammenhang stehenden Gebühren zu tragen. Da es sich um eine außerordentliche Gelegenheit handelt, in der Nähe von Kantonsschule und Gerichtshaus eine Liegenschaft erwerben zu können, sollte die von der Verkäuferschaft vorgelegte Offerte angenommen, der abgeschlossene Kaufvertrag ratifiziert und der Kredit erteilt werden, dies umsomehr als Frau Ständerat A. Mercier-Trümby auf das ihr zustehende Nutznießungsrecht verzichtet hat.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß betr. die Gewährung eines Kredites von Fr. 660 000.— zum Erwerb der Liegenschaft der Erbgemeinschaft von Frl. Dr. med. Catharina Mercier, sel., in Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

1. Der mit der Erbgemeinschaft von Fräulein Dr. med. Catharina Mercier sel. abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt.
2. Die Landsgemeinde gewährt einen Kredit von Fr. 660 000.— plus Nebenkosten zum Erwerb der Liegenschaft der Erbgemeinschaft. (Eidgen. Nr. 436, Plan 6 GB Glarus, Kant. Nr. 164).
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 8 Kantonales Vollziehungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG) und über die baulichen Maßnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG)

1. Ausbau des Zivilschutzes durch den Bund

Am 24. Mai 1959 haben Schweizervolk und Stände den Artikel 22^{bis} der Bundesverfassung angenommen. Diese Verfassungsbestimmung bildet die Grundlage für den Zivilschutz.

Auf ihr beruht das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962, welches seit 1. Januar 1963 in Kraft steht und das Bundesgesetz über die baulichen Maßnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963, das am 25. Mai 1964 in Kraft getreten ist.

Diese beiden Bundesgesetze bilden zusammen mit den dazu gehörigen eidgenössischen Verordnungen die Grundlagen, mit welchen der Zweck des neuzeitlichen Zivilschutzes in der Schweiz erreicht werden soll. Der Zweck ist in Art. 1 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz wie folgt umschrieben:

«Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung. Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch Maßnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkung bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern. Er hat keine Kampfaufgaben.»

2. Die Notwendigkeit des Ausbaues eines neuzeitlichen Zivilschutzes

Es kann sich nicht darum handeln, die Erwägungen darzulegen, die den beiden erwähnten Bundesgesetzen zu Grunde liegen. Immerhin scheint es uns doch angezeigt, einige wenige Hinweise auf die Notwendigkeit des Ausbaues eines neuzeitlichen Zivilschutzes zu machen.

Der Weltkrieg 1914—1918 wickelte sich im wesentlichen an den Fronten ab. Das Hinterland wurde nur bei Frontdurchbrüchen in Mitleidenschaft gezogen, wobei durch Kampfhandlungen Verluste zu verzeichnen waren. Der Tod von rund 500000 Zivilpersonen war vielmehr auf Epidemien, mangelhafte Ernährung und dergleichen, dagegen weniger auf Kampfhandlungen zurückzuführen. Außer den Infanteriewaffen und der Artillerie wurden an den Fronten erstmals Flugzeuge und Kampfgas eingesetzt. Alle diese Kampfmittel zusammen hatten im Ersten Weltkriege den Tod von 9,2 Millionen Soldaten zur Folge.

Im Weltkrieg 1939—1945 dagegen trat eine drastische Wandlung in der Kriegsführung ein. Die Flugwaffe, die im Ersten Weltkrieg noch kaum entwickelt war, trat mit voller Wucht in Aktion. Das Hinterland wurde nicht mehr verschont. Massive Flächenbombardierungen von Front, Städten, Verkehrszentren und weiten Wohngebieten hatten verheerende Folgen. Die Verlustziffern reden eine eindringliche Sprache. Die Armee verzeichnete 26,8 Millionen, die Zivilbevölkerung 24,8 Millionen Tote. Erstmals wurden auch 1945 über Nagasaki und Hiroshima Atombomben abgeworfen, deren schreckliche Folgen an Menschenverlusten und Sachschäden Japan zur Kapitulation gezwungen haben. Hinsichtlich des Zivilschutzes geben auch die Beispiele der Bombardierungen von Wilhelmshaven, Stuttgart und Pforzheim eine lehrreiche Mahnung.

Die Erkenntnisse aus dem letzten Weltkrieg zwingen alle dafür Verantwortlichen, zum Schutze der Zivilbevölkerung die bestmöglichen organisatorischen und baulichen Maßnahmen zu treffen. Die Nuklearwaffen bilden nicht nur eine direkte Bedrohung in einem möglichen Kriege. Auch schon im Zustande der bewaffneten Neutralität kann die durch deren Einsatz in Nachbarstaaten verursachte radioaktive Strahlung weite Gebiete unseres Landes gefährden. Sowohl die Bevölkerung als auch die Truppe kann sich nur in Schutzräumen den schrecklichen Folgen der Intensität der Strahlung entziehen. Dies ist wohl einer der Hauptgründe, welche die Kantone veranlassen, die Schutzraumpflicht auf weitere Gemeinden, zum Teil auf alle Gemeinden auszudehnen und das ganze Gemeindegebiet der

Schutzraumpflicht zu unterstellen. Aus diesen Erwägungen wurden in fast allen Kantonen in den Gebieten, die der Schutzraumpflicht unterstellt sind, auch die Ferienhäuser miteinbezogen. Auch im Kanton Glarus wurden alle Gemeinden der Schutzraumbaupflicht unterstellt.

Im weiteren zwingt der Ausbau der Wasserkräfte unser Land, die Gefahren, die durch eine Zerstörung der Staumauern und Staudämme infolge Bombardierung oder Naturgewalten entstehen könnten, zu erkennen, und die erforderlichen organisatorischen und baulichen Schutzvorkehrungen zu treffen. Auch dies war mit ein Grund, alle Gemeinden der Schutzraumpflicht zu unterstellen, damit bei notwendiger Verlegung von Bevölkerungsteilen, diese nicht in ein Gebiet evakuiert werden müssen, in welchem keine Schutzräume vorhanden sind. In Erwägung dieser Gefahrenmöglichkeit ist der Kanton Graubünden und der Kanton Glarus bei den eidgenössischen Behörden vorstellig geworden, daß die Auslösung des Nahalarms bei Staudammzerstörung durch entsprechende technische Einrichtungen automatisch gewährleistet wird. In diesem Zusammenhange wurde auch das Postulat betreffend den Bau von Kollektivschutzräumen in Ueberflutungsgebieten gestellt, welches im Gesetz über die baulichen Maßnahmen berücksichtigt worden ist.

3. Die kantonale Gesetzgebung

Durch die Bundesgesetzgebung ist das materielle Recht abschließend geregelt. Es erübrigt sich deshalb, näher darauf einzutreten. Nach Möglichkeit soll auch darauf verzichtet werden, bundesrechtliche Bestimmungen im kantonalen Vollziehungsgesetz zu wiederholen. Hingegen obliegt den Kantonen gemäß Art. 22^{bis} der Bundesverfassung und Art. 9 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz der Vollzug der bundesrechtlichen Erlasse. Demgemäß haben sie die organisatorischen Bestimmungen zu erlassen, die für den Vollzug notwendig sind und die Landesbeiträge an die Gemeinden regeln.

a) die organisatorischen Bestimmungen

Das kantonale Vollziehungsgesetz enthält lediglich den Rahmen für die Organisation, wobei dem Regierungsrat die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zusteht. Er soll auch, wie der Landrat auf Antrag einer Kommission beschloß, das Recht haben mit andern Kantonen Vereinbarungen über das Gebiet des Zivilschutzes abzuschließen. (Art. 1).

Dieser eigentliche Vollzug wird der Militärdirektion übertragen (Art. 2), der eine Zivilschutzkommission und ein kantonales Amt für Zivilschutz angegliedert sind. Der Regierungsrat ist auch ermächtigt einzelne Vollzugsmaßnahmen anderen Direktionen zu übertragen. Man hat dabei vor allem an die Baudirektion gedacht, die evtl. zu Kontrollzwecken für Zivilschutzbauten herbeigezogen werden kann, wie dies schon heute der Fall ist.

Die eigentliche Organisation des Zivilschutzdienstes wird einer vom Landrat zu erlassenden Vollziehungsverordnung überlassen. (Art. 8).

b) Die Beiträge des Kantons an die Gemeinden und Betriebe sowie an die baulichen Maßnahmen

Die Regelung der Beiträge auf dem Gebiete des Zivilschutzes hat durch die neue Bundesgesetzgebung eine wesentliche Erweiterung erfahren, die sich durchwegs in einer starken Erhöhung der Beiträge abzeichnet. Für Maßnahmen, die gemäß Art. 69 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz als verbindlich vorgeschrieben sind, trägt der Bund unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete 55 bis 65 % der Kosten. Wir haben die Bundesbehörden angefragt, mit was für einem Bundesbeitrag der Kanton Glarus rechnen könne. Hiezu wurde dem Regierungsrat mitgeteilt, daß nach der bestehenden Gesetzgebung ein Bundesbeitrag von 55 % in Frage komme.

Im Landrat wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß sich der Regierungsrat mit aller Energie dafür einsetzen solle, daß der Kanton Glarus in Zukunft in die Kategorie der finanziell mittelstarken Kantone eingereiht werde.

Bei der Festsetzung der Beiträge des Kantons an die Gemeinden und Betriebe an diese Kosten ist davon auszugehen, daß die Gemeinden und die Betriebe die Hauptträger des Zivilschutzes sind. (Art. 10 ZSG). Dabei sind die Gemeinden als die schutzwürdigen Siedlungszentren in den Vordergrund gestellt. Das Bundesgesetz spricht darum auch lediglich von Beiträgen des Kantons an die Gemeinden und Betriebe. Die Einrichtungen, wie z. B. die Sanitätsposten, werden von den Gemeinden auch schon in Friedenszeiten, insbesondere bei Unfällen und Katastrophen benützt werden können. Sie verfügen dadurch über besondere Vorteile, die sich aus den Zivilschutzeinrichtungen ergeben.

Während der Regierungsrat eine Beitragsverteilung von zwei Fünftel zu Lasten des Kantons und drei Fünftel zu Lasten der Gemeinden in Aussicht nahm, gelangten Kommission und Landrat zur Ansicht, daß eine Aufteilung von je 50 % der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten für beide Teile richtig und tragbar sei. (Art. 3).

c) Beiträge des Kantons an Gemeinden und Betriebe für Ausrüstung, Material und Ausbildung

Gemäß Art. 69, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz leistet der Bund an die anerkannten Kosten der Anschaffung von Ausrüstung und Material ebenfalls Beiträge. Auch für diese Beitragsaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden hat der Landrat im Gegensatz zum Regierungsrat, der zwei Fünftel zu drei Fünftel vorsah, eine hälftige Teilung der Kosten in das Vollziehungsgesetz aufgenommen, mit der Begründung, daß das Land besser in der Lage sei, diese finanziellen Lasten zu tragen, als die Gemeinden.

Bisher hat der Kanton auch diejenigen Funktionäre ausgebildet, die nach Neuordnung den Gemeinden und Betrieben zufallen.

Nachdem der Kanton nach Neuordnung für die in kantonalen Kursen auszubildenden Zivilschutzfunktionäre der Gemeinden und Betriebe die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten voll zu tragen hat, sollten die Gemeinden und Betriebe ebenfalls die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten für die von ihnen durchzuführenden Kurse voll übernehmen.

Der Zivilschutz hat, wie dem Bericht zu entnehmen ist, eine große Bedeutung in unserer Landesverteidigung. Sehr hoch sind aber auch die Kosten, die dem Lande in Zukunft durch die Beiträge an Gemeinden und Betriebe, sowie die eigene Organisation entstehen werden. Diese Kosten werden nicht aus der laufenden Rechnung bezahlt werden können, sondern es wird eine Kapitalisierung mit jährlicher Tilgung vorgesehen und ein Mehrjahresprogramm für 10—12 Jahre für die Ausführung der Bauten und die Anschaffungen aufgestellt werden müssen wobei auf die Dringlichkeit abzustellen ist.

Der Landrat beantragt den Stimmberechtigten Annahme des folgenden Gesetzesentwurfes:

Kantonales Vollziehungsgesetz

zum

Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG)

Bundesgesetz über die baulichen Maßnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1965)

Die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom . . . Mai 1965 gestützt auf die Kantonsverfassung Art. 33 und 35

das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG)

das Bundesgesetz über die baulichen Maßnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG)

beschließt:

I. Organisation

Aufsicht Art. 1. Der Regierungsrat übt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Aufsicht über den Vollzug der Zivilschutzmaßnahmen aus. Er ist befugt mit andern Kantonen Vereinbarungen über diese Gebiete abzuschließen.

Art. 2. Mit dem Vollzug wird die Militärdirektion beauftragt.

Vollzug Der Militärdirektion werden eine kantonale Zivilschutz-Kommission und ein «Kantonales Amt für Zivilschutz» angegliedert.

Dem kantonalen Amt für Zivilschutz obliegt die gesamte Koordination der Zivilschutzmaßnahmen.

Der Regierungsrat kann einzelne Vollzugsmaßnahmen andern Direktionen übertragen.

II. Kostentragung

Maßnahmen nach Zivilschutzgesetz Art. 3 An die vom Bunde nach Art. 69 ZSG anerkannten Kosten der Zivilschutzmaßnahmen der Gemeinden und Betriebe leistet der Kanton die Hälfte der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten.

Bauliche Maßnahmen Private Schutzräume Art. 4 An die Kosten der vorgeschriebenen, sowie der freiwilligen baulichen Maßnahmen, nach Art. 2 BMG leisten der Kanton und die Gemeinde den Hauseigentümern den im Bundesgesetz vorgesehenen Mindestbeitrag je zur Hälfte.

Kantonsspital Der Kanton übernimmt die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der baulichen Maßnahmen nach Art. 3 BMG für das Kantonsspital.

Notspitäler Der Kanton übernimmt von den nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der baulichen Maßnahmen für Notspitäler nach Art. 3 BMG die Hälfte.

Oeffentliche Schutzräume Der Kanton übernimmt von den nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der baulichen Maßnahmen für öffentliche Schutzräume nach Art. 4 BMG die Hälfte.

Ausbildungskosten Kantonale Kurse Art. 5 Der Kanton übernimmt die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten für die vom Kanton in kantonalen Kursen auszubildenden Schutzdienstpflichtigen der Gemeinden und Betriebe. (Art. 70 ZSG)

Kurse der Gemeinden und Betriebe Die Gemeinden und Betriebe tragen die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten für die von ihnen auszubildenden Schutzdienstpflichtigen. (Art. 71, 73 ZSG)

Außerordentliche Beiträge Art. 6 Der Kanton kann, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Kredite, zusätzliche Beiträge an Zivilschutzmaßnahmen bewilligen.

III. Schlußbestimmungen

Inkrafttreten Art. 7 Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Vollziehungsverordnung Art. 8 Der Landrat erläßt zu diesem Gesetz eine Vollziehungsverordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 9 Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Landrats- und Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben, insbesondere:

— Landratsbeschluß vom 29. April 1936 betreffend den Beschluß über die Verteilung der Kosten des passiven Luftschutzes der Zivilbevölkerung.

— Landratsbeschluß vom 30. November 1939 betreffend den Beschluß über die Verteilung der Kosten des passiven Luftschutzes der Zivilbevölkerung.

- Landratsbeschluß vom 30. November 1938 betreffend die Förderung baulicher Maßnahmen im passiven Luftschutz.
- Landratsbeschluß vom 27. Dezember 1939 betreffend die Subventionierung privater Luftschutzbauten.
- Landratsbeschluß vom 26. Juni 1940 betreffend die Ausrichtung von Beiträgen für Luftschutzbauten.
- Regierungsratsbeschluß vom 27. Juni 1963 betreffend die kantonalen Subventionen an die Pflichtbauten der Organisationen des Zivilschutzes.

§ 9 Um- und Neubauten am Kantonsspital. Gewährung eines neuen Kredites im Betrage von Fr. 4 700 000.—

Die Neubauten für das Kantonsspital gehen der Vollendung entgegen. Am 6. Juli 1962 war das Aufrichtefest und im Laufe des Sommers kann der imposante Betten- und Behandlungstrakt für den Spitalbetrieb frei gegeben werden. Die seinerzeitige Reduktion des nachgesuchten Baukredites und die in den vergangenen sieben Jahren festzustellende Entwicklung auf dem Gebiet der Krankenpflege ließen Wünsche und Forderungen laut werden, die einer gründlichen Prüfung bedürfen. Es ist darum angebracht, uns zuerst die bisherige Baugeschichte seit der Landsgemeinde 1958 nochmals zu vergegenwärtigen und dann die Zweckmäßigkeit der teilweisen Umgestaltung und Abrundung des Bauprogramms aufzuzeigen, um schließlich Antrag zur Krediterteilung für die notwendig gewordenen Ergänzungsbauten zu stellen.

Das bisherige Bauprogramm

Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1958 gewährte für Um- und Neubauten am Kantonsspital einen Kredit von Fr. 13 000 000.— und knüpfte daran folgende Bedingungen:

- a) Das Projekt der Architektengemeinschaft im Rahmen des ersten Kostenvoranschlages von Fr. 15 600 000.— ist durch den Regierungsrat im Sinne einer Herabsetzung der Baukosten überprüfen zu lassen.
- b) Das überarbeitete Projekt ist dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Der Landrat hat den Regierungsrat zu bevollmächtigen, detaillierte Kostenvoranschläge ausarbeiten zu lassen und das Bauvorhaben auszuführen, sofern die Bausumme nicht mehr als Fr. 13 000 000.— beträgt.

Die ursprüngliche Kostenschätzung hatte Aufwendungen im Gesamtbetrage von Fr. 15 600 000.— vorgesehen. Die landrätliche Kommission beantragte, einen Kredit von Fr. 15 000 000.— zu bewilligen. Im Landrat wurde dann aber das Weglassen der drei vorgesehenen Personalhäuser, Vereinfachung der Bauweise, Einsparung eines Stockwerkes und die Beibehaltung der bestehenden Heizanlage verlangt und der Landsgemeinde beantragt, einen Kredit von Fr. 13 000 000.— zu bewilligen. In diesem Sinne ist denn auch von der Landsgemeinde beschlossen worden.

Der Regierungsrat beauftragte hierauf die Sanitätsdirektion, in Zusammenarbeit mit den Architekten, der Spitalaufsichtskommission, den Herren Chefärzten und der Spitalverwaltung die vorliegenden Projekte der reduzierten Kreditgewährung anzupassen. Es zeigte sich bald, daß eine gleichmäßige und proportionelle Verkleinerung aller Projektteile undurchführbar war. Finanziell ins Gewicht fallende Einsparungen konnten nur durch Kürzung des Bauprogramms erzielt werden. Dabei dürfte eine allfällige spätere bauliche Entwicklung des Kantonsspitals nicht außer acht gelassen werden. So schieden Maßnahmen, die eine solche Entwicklung hemmen oder gar verunmöglichen würden, aus. Die Qualität der Ausführung durfte ebensowenig vermindert und ein gewisser Ausführungsstandard nicht unterschritten werden. Damit war der Weg vorgezeichnet: Konzentration auf die Aufgaben eines Akutspitals, rationeller und ausbaufähiger Betrieb und Konzentration der Mittel auf die Neubauten.

Auf Grund dieser Richtlinien entstand das Projekt vom Februar 1960. Gegenüber dem ursprünglichen Projekt sah es folgende Änderungen vor:

1. Weglassung der vorgesehenen Neubauten für Personalunterkunft.
2. Verzicht auf Errichtung einer psychiatrischen Abteilung im Haus III und dafür Reservierung einer Anzahl Betten für Psychischkranke im Haus I.
3. Verwendung des Hauses III als Schwestern- und Personalhaus.
4. Verzicht auf den Verbindungsbau zwischen Haus I und Haus III.
5. Verlegung der Küche ins Untergeschoß des Neubaus.
6. Reduktion der Bettenzahl auf 263 durch Inreservestellung eines unausgebaut zu belassenden Bettengeschosses im Neubau.

Dagegen mußte die ursprünglich vorgesehene neue Heizanlage beibehalten werden.

Der Landrat, dem die Landsgemeinde 1958 die Kompetenz dazu eingeräumt hatte, genehmigte an seiner Sitzung vom 27. April 1960 die abgeänderten Pläne mit dem Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 13 000 000.—. Somit konnte mit dem Bau begonnen werden. Am 9. Juni 1961 fand die Grundsteinlegung zum neuen Behandlungs- und Bettentrakt statt, der nun vor der Vollendung steht. Die technischen Betriebe, die nicht nur dem Neubau, sondern dem ganzen Spital zu dienen haben, sind etappenweise bereits ihrer Zweckbestimmung übergeben worden. Die neue Heizung hat während zwei Wintern die Bewährungsprobe bestanden. Ebenso ist die modern und zweckmäßig eingerichtete Wäscherei schon im Winter 1963/64 in Betrieb genommen worden.

Mit dem Beginn des Innenausbaus drängte sich die Frage auf, ob das im Projekt 1960 als Reserve im Neubau vorgesehene Geschoß nicht besser bereits mit den übrigen Geschossen fertig auszubauen und damit die Bettenzahl zu erhöhen sei. Ebenso stellte sich die Frage, ob für die Heizanlage die Speichermöglichkeit für Öl zur Reservehaltung und Verbilligung des Einstandspreises nicht auf die Höhe eines Jahresumsatzes gebracht werden sollte. Regierungsrat und Landrat erklärten sich damit einverstanden und die Landsgemeinde vom 5. Mai 1963 gewährte den verlangten Kredit von Fr. 500 000.—. So konnte bereits für die Heizperiode 1964/65 ein genügender Ölvorrat eingelagert werden.

Damit hat sich der für die Neu- und Umbauten im Kantonsspital bereitgestellte Kredit auf Fr. 13 500 000.— erhöht, wobei aber die eingetretene Bauteuerung unberücksichtigt bleibt. Bis 1964 standen folgende gesetzlich festgelegten Mittel bereit:

Fr. 4 930 698.84	aus dem Irrenhausfonds (inkl. Zinsen)
Fr. 55 900.—	Vergabungen und Geschenke (bis Ende 1964)
Fr. 4 618 559.35	Spitalbausteuern 1959 bis 1963
<u>Fr. 9 605 158.19</u>	total.

Bei den Ausgaben, die bis Ende 1964 Fr. 9 846 772.75 betragen, ist in Betracht zu ziehen, daß die fortschreitende Bauteuerung den Aufwand nicht unbeträchtlich erhöhte. Die Berechnungen des 1960 genehmigten Gesamtprojektes wie auch des 1963 eingeholten weiteren Kredites fußen auf dem Preisstand vom 1. Februar 1960. Bis dahin ist es immer gelungen, die Arbeiten zu Preisen im Rahmen des Kostenvoranschlages zuzüglich Teuerung zu vergeben. Diese wirkt sich im Durchschnitt der Jahre 1960 bis 1964 mit ca. 25 Prozent aus. Es ist bereits früher festgestellt worden, daß für den Mehrbedarf infolge der Teuerung nach Abschluß sämtlicher Arbeiten der Landsgemeinde eine gesonderte Vorlage unterbreitet werden muß.

Erweiterung des bisherigen Bauprogrammes

Je näher der Zeitpunkt für die Projektierung des vorgesehenen Ausbaus der Häuser I und III heranrückte, desto klarer zeigt es sich, daß der ganze damit in Zusammenhang stehende Fragenkomplex neu überdacht werden muß. Einzig darüber war man und ist man sich auch heute noch einig, daß die beiden

Häuser weiterhin dem Spital zu dienen haben. Ebenso erübrigt sich über den vorgesehenen Abbruch von Haus II eine Diskussion, indem sich dieses in keiner Weise mehr für den Ausbau und die Weiterverwendung als Krankenhaus eignet und eine Neuinvestierung nicht zu verantworten wäre. Dagegen drängen sich für die Verwendung der Häuser I und III neue Gesichtspunkte auf. Die Entwicklung zeigt, daß in der chirurgischen wie in der medizinischen Abteilung immer mehr kleine Zimmer benötigt werden. Darum ist auch ohne Erhöhung der Gesamtzahl aller Patientenbetten mehr Raum zu schaffen. So ergab sich die Forderung, daß das Haus III als Bettenstation erhalten bleibe und der Plan, es in ein Personalhaus umzubauen, aufzuheben sei. Damit konnte die Bettenzuteilung und die Gestaltung der einzelnen Abteilungen neu geregelt werden.

Die bereinigte Projektvariante sieht im gesamten 286 Betten vor, nämlich 122 für die medizinische Abteilung, 104 für die chirurgische Abteilung und wie bisher 60 für die Wöchnerinnen-, die Augen- und die Hals-, Nasen- und Ohrenabteilung. Das Haus III eignet sich vorzüglich als abgeschlossene Augenabteilung mit dazugehöriger Sehschule. Trotzdem ein Verbindungsgang zu den übrigen Spitalbauten nicht vorgesehen ist, liegt der Verlegung der Augenabteilung ins Haus III nichts im Wege. Damit kann aber auch für die Belegung von Haus I umdisponiert werden. Es ist beabsichtigt, die Kinderabteilung, für die das Geschoß F im Neubau vorgesehen war, ins Geschoß A im Haus I zu verlegen. Dort verfügen sie über eine große Terrasse und über die nötigen Nebenräume. Der vorgelagerte Garten und die Nähe der Spitalauffahrt bieten den Kindern eine wohlthuende Abwechslung. Ins gleiche Geschoß kommen die Akutstation der Psychiatrie und die Abteilung für die Chroniker, während weitere Betten für Chronisch-Kranke aus pflegerischen Gründen auf die übrigen Abteilungen verteilt sind. Überdies ist im Geschoß A die Schaffung eines Andachtsraumes für die beiden Konfessionen vorgesehen. Ins Geschoß B kommt, wie bereits ursprünglich geplant war, die Gebärabteilung und im obersten Geschoß C sollen für die Privatbetten der medizinischen Abteilung auch die heutigen Bettenzimmer der Augenabteilung zur Verfügung gestellt werden. Der gleichen Abteilung werden im Neubau die Bettengeschosse D und E zugewiesen, sodaß der chirurgischen Abteilung die vier obersten Geschosse des Neubaus reserviert bleiben, die damit, trotzdem sie Geschoß F mit der HNO-Abteilung teilen muß, ebenfalls die gewünschte Ausweitung erhält.

Haus I hat somit die gleiche Aufgabe zu erfüllen wie die Bettengeschosse im Neubau. Es ist darum zu überlegen, in welcher Intensität die Umbau- und Erneuerungsarbeiten zu gestalten sind, ob eine Standardangleichung an den Neubau notwendig sein wird oder gar, weil wirtschaftlicher, ein Neubau anstelle des heutigen Hauses in Aussicht zu nehmen ist. Um für diese Abklärungen den Kubus eines Neubaus genau zu ermitteln, hätte ein Neubauprojekt erstellt werden müssen. Da hierzu die notwendige Zeit fehlte und die damit verbundenen Kosten sich nicht rechtfertigen, wurde seitens der AKG anhand eines Raumschemas die Gebäudegröße ermittelt, was in einfachem Verfahren eine, wenn auch unverbindliche, doch brauchbare Volumen- und Kostenschätzung ermöglicht. Ein Neubau anstelle des Hauses I käme demnach auf Fr. 5 300 000.—, unter Weglassung der im Dachgeschoß sich befindlichen Angestelltenzimmer auf Fr. 4 500 000.— zu stehen. Ebenso müßte für eine Angleichung an den Ausbaustandard des Behandlungs- und Bettentrakts eine viel zu hohe Summe bereitgestellt werden. Wenn das Haus I zweckmäßig, aber sichtbar unter dem Ausbaustandard des Neubaus innen und außen renoviert wird, werden sich die Kosten auf Fr. 2 700 000.— belaufen. Dazu kommt der Ausbau des Hauses III für Augenklinik und Sehschule, dessen Dachgeschoß weiterhin für Personalzimmer vorgesehen ist. Die zu erwartenden Renovationskosten werden hier auf Fr. 630 000.— veranschlagt.

Schon die Landsgemeinde von 1948 hatte auf Antrag des Landrates den Regierungsrat beauftragt, die Erstellung eines Absonderungshauses und die Vornahme weiterer notwendig gewordener Erweiterungsbauten am Kantonsspital zu fördern und über ihre Ausführung und die Kosten dieser Bauten möglichst bald Bericht und Antrag vorzulegen. Aus diesem Grunde ist für den Unterhalt der drei bestehenden Häuser möglichst wenig ausgegeben worden. Von jeder größern, nicht unbedingt notwendigen Renovation nahm man Umgang. In den Jahren 1940 bis 1963 wurden für den Unterhalt

der Gebäude total Fr. 549 928.17 aufgewendet, was pro Jahr Fr. 22 913.67 ausmacht. Das ist ein äußerst bescheidener Betrag und bildet die Erklärung dafür, daß die Wiederherstellung der Häuser I und III beträchtliche Summen erfordert. Mit der Beibehaltung von Haus III als eigentlicher Spitalbau wird nach menschlichem Ermessen für Jahre hinaus genügend Raum für die Behandlung und Pflege der spitalbedürftigen Patienten unseres Kantons geschaffen.

Das ruft aber einer unumgänglichen Erweiterung des bisherigen Bauprogramms. Wenn im Jahre 1958 Landrat und Landsgemeinde es abgelehnt haben, den damals verlangten Kredit vollumfänglich zu erteilen und darum auf den Bau eines Personalhauses verzichtet werden mußte, wenn ferner das Haus III neuerdings für eigentliche Spitalzwecke benötigt wird und darum als Angestelltenhaus ausfällt, muß neuer Raum für ärztliches Personal, für Krankenschwestern und Hilfspersonal geschaffen werden, dies umso mehr, als in letzter Zeit die Knappheit von Betten ohnehin schwer auf den für die Einstellung des nötigen Personals verantwortlichen Organen lastete.

Der Personalbestand hat sich im Laufe der Jahre vor allem wegen der Verkürzung der Arbeitszeit vermehrt. Er wird mit dem Bezug des Neubaus und der Erhöhung der Patientenzahlen nochmals vergrößert:

Personalbestand 1957: 94 intern, 49 extern, total 143
 Personalbestand 1964: 102 intern, 92 extern, total 194
 Personalbestand nach dem Ausbau vermutlich total 250.

Gemäß Feststellungen der Verwaltung werden bei Vollausbau des Spitals zusätzlich benötigt:

43 Einzelzimmer für Pflegepersonal
 10 Zimmer für Hausangestellte
 6 Wohnungen zu 2—3 Zimmern für Ärzte
 1 Wohnung zu 3—4 Zimmern für technischen Angestellten.

Es wird nicht möglich sein, genügend Zimmer seitens Privater zur Verfügung gestellt zu erhalten. Trotzdem wir nach wie vor auf diese angewiesen sind, muß festgestellt werden, daß oft Zimmer mit vom Pflegepersonal geforderten Komfort in Spitalnähe nicht gefunden werden können. Zudem ist es aber für den Betrieb bedeutend günstiger, wenn wir mindestens einen Teil des Personals in eigenen Räumen unterzubringen imstande sind, wo es im Bedarfsfall eher erreicht werden kann. Man verspricht sich sogar eine Erleichterung der Personaleinstellung, wenn Interessentinnen nicht auf die Beschaffung eines möglichst passenden Zimmers vertröstet werden müssen, ihnen dafür bei der Vorstellung wohnliche Unterkunftsräume in der Nähe des Arbeitsplatzes gezeigt werden können. Endlich muß eine gewisse Reserve an Personalzimmern vorhanden sein, damit Überschneidungen bei Ein- und Austritten besser zu bewältigen sind.

Die Spitalverwaltung hat errechnet, daß, wenn 30 Betten für Pflege- und ärztliches Hilfspersonal und 25 Betten für Hausdienstpersonal auswärts gemietet werden müßten, jährlich hiefür rund Fr. 50 000.— aufzuwenden wären und die geplanten Angestelltenwohnungen zudem jährliche Einnahmen von gegen Fr. 15 000.— bringen.

Zuerst beabsichtigte man, Bauland im Spitalgut im Ausmaß von 4000 m² zu erwerben. Die Architektengemeinschaft stellte verschiedene Varianten zur Überbauung dieses vorgesehenen Geländestreifens südlich der Spitalstraße auf. Eine weitere Variante befaßte sich mit der Erstellung der nötigen Wohnungen am Sonnenhügel und im Schwesternhausareal. Sie sieht folgende Bauten vor:

Am Sonnenhügel
 1 dreigeschossiges Terrassenhaus zu je 10 Zimmern für Schwestern
 1 fünfgeschossiges Terrassenhaus zu je 5 Zimmern für Hauspersonal,
 im Schwesternhaus-Areal
 4 Angestellten- bzw. Arztwohnungen zu 3 und 4 Zimmern.

Der ebene Teil der Sonnenhügelliegenschaft würde damit nicht beansprucht und bliebe, sofern später einmal eine weitere Ausweitung des Spitals nötig würde, der Überbauung mit ein- bis zweigeschossigen Behandlungsbauten reserviert.

Haus I

Ergänzende Um- und Neubauten

Das Haus I ist für die Aufnahme der Kinderabteilung mit 27 Betten, der Wöchnerinnenabteilung mit 33 Betten und einer medizinischen Abteilung mit 6 Betten für Psychischkranke, 16 Betten für Chroniker und 26 Privatbetten vorgesehen. Dazu kommen ca. 30 Angestelltenzimmer im Dachgeschoß. Das Haus hat eine Kubatur von 27 000 m³. Um es wieder neuzeitlich zu gestalten sind folgende Arbeiten auszuführen: Teilweise Erneuerung der Fenster, Ersatz von alten Fenstereinfassungen, Reparatur des Daches und der Balkone, ganzer Neuanstrich innen und außen, Umbau der elektrischen Installationen auf neue Spannung, Einbau einer neuen Schwachstromanlage und teilweise Erneuerung der sanitären Anlagen. Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

Innenrenovation und Umbau	Fr. 1 800 000.—
Renovation der Angestelltenzimmer im Dachgeschoß	Fr. 150 000.—
Außenrenovation	Fr. 450 000.—
Total Baukosten	Fr. 2 400 000.—
Ergänzung des Mobiliars	Fr. 400 000.—
Mutmaßlicher Aufwand Haus I	Fr. 2 800 000.—
Bewilligter Kredit (inkl. Teuerung)	Fr. 1 100 000.—
Zusätzlicher Kredit Haus I	Fr. 1 700 000.—

Im Kostenvoranschlag vom Februar 1960 war ein Kredit von Fr. 1 005 000.— vorgesehen worden. Durch Projektumgestaltung wurden die Labors in den Neubau verlegt und die ausgesetzten Beträge für deren Einrichtungen und den Umbau der alten Küche dem Neubaukredit gutgeschrieben. Darum vermindert sich der gewährte Kredit um Fr. 225 000.— auf Fr. 780 000.—. Mit der zu erwartenden Teuerung im Betrage von ca. Fr. 320 000.— sind Fr. 1 100 000.— als für die Umbau- und Renovationsarbeiten im Haus I als bereits bewilligter Kredit anzunehmen. Darum vermindert sich der benötigte Nachtragskredit auf Fr. 1 700 000.—.

Haus III

Das Haus III ist für die Augenabteilung vorgesehen. Im Erdgeschoß soll die Behandlungsabteilung mit Sehschule und im Obergeschoß die Bettenabteilung für 13 Patienten untergebracht werden. Im Dachgeschoß befinden sich einige Angestelltenzimmer. Die Kubatur des Hauses beträgt 5600 m³. Der Sehschule sind einige namhafte Vergabungen zugekommen, nämlich Fr. 20 000.— von Herrn Jacques Staub-Disch, Rapperswil; Fr. 10 000.— von der Nachlassenschaft des Kaspar Hösli-Landert sel., Glarus und Fr. 100 000.— von der Gemeinde Glarus, wovon Fr. 20 000.— bereits ausbezahlt und weitere Fr. 80 000.— zugesichert sind. Das ergibt total Fr. 130 000.—. Somit gestaltet sich der Kostenvoranschlag wie folgt:

Innenrenovation	Fr. 450 000.—
Außenrenovation	Fr. 100 000.—
Möblierung und Einrichtung	Fr. 80 000.—
Total	Fr. 630 000.—
Durch Donatoren sind gedeckt	Fr. 130 000.—
Zusätzlicher Kredit Haus III	Fr. 500 000.—

Personalhäuser

Vorgesehen sind ein Schwesternhaus mit 30 Zimmern, ein weiteres Personalhaus mit 25 Zimmern und vier Häuser für Angestellte bzw. Assistenzärzte mit je 3 bis 4 Zimmern. Für den Standort der beiden

Häuser am Sonnenhügel bestehen zwei Projektvarianten, die sich kostenmäßig in der Ausführung die Waage halten. An die Krediterteilung durch die Landsgemeinde ist die Bedingung zu knüpfen, daß das bereinigte Projekt dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet werden muß. Die Kosten belaufen sich auf total Fr. 2 100 000.— und setzen sich wie folgt zusammen:

Baukosten:	
Schwesternhaus mit 30 Zimmern	Fr. 840 000.—
Personalhaus mit 25 Zimmern	Fr. 545 000.—
4 Assistentenhäuser	Fr. 295 000.—
Erschließungskosten:	
Schwestern- und Personalhaus	Fr. 180 000.—
Assistentenhäuser	Fr. 55 000.—
Möblierung:	
Schwesternhaus	Fr. 90 000.—
Personalhaus	Fr. 65 000.—
Assistentenhäuser	Fr. 30 000.—
Kredit für Personalhäuser	Fr. 2 100 000.—

Erweiterung der Kesselzentrale

Mit der Ausweitung des Bauprogramms wird auch die Vergrößerung der Kesselzentrale notwendig. Die nun schon seit dem Herbst 1963 im Betrieb stehende Anlage ersetzt die alte Kesselanlage und ist in ihren Ausmaßen für die Bedienung des neuen Behandlungs- und Bettentrakts, der Altbauten, des Schwesternhauses, der bestehenden Assistentenhäuser und des Pavillons berechnet worden. Mit der Mehrbelastung durch die vorgesehenen Personalunterkünfte sollte sie, um allen Spitzenbelastungen gewachsen zu sein, erweitert werden. Der Raum für den Einbau eines vierten Heizkessels mit einer Leistung von 1,25 Millionen kcal/h ist beim Bau des Kesselhauses ausgespart worden, sodaß die Ergänzungsarbeiten mit einem Minimum von Aufwand ausgeführt werden können. Die Kosten betragen:

Aufstellen eines 4. Heizkessels	Fr. 120 000.—
Nebenarbeiten und Installation	Fr. 30 000.—
Zusätzlicher Kredit Kesselzentrale	Fr. 150 000.—

Umgebungsarbeiten

Für Kanalisationsarbeiten, Werkleitungen, Schaltstationen, Sonnenhügelstraße, Auffüllung und Gestaltung des Zufahrtsplatzes und Gartenarbeiten sind im Projekt 1960 Fr. 530 000.— vorgesehen und bewilligt worden. Der Betrag wird sich um den Teuerungszuschlag erhöhen. Die notwendig gewordene Verbreiterung der Buchholzstraße im Bereich der Spitalzufahrt bedingt weitere Kosten. Diese werden, soweit es die Buchholzstraße betrifft, von der Gemeinde Glarus, und soweit sie für die Zufahrt zum Spital vorgesehen sind, von uns zu übernehmen sein. Dazu kommt die Errichtung einer einfachen Gärtnereianlage auf dem aufgefüllten Gelände hinter der Sonnenhügelstraße. Es sind darum folgende Kosten zu erwarten:

Für die Spitalzufahrt	Fr. 200 000.—
Für die Gärtnerei	Fr. 50 000.—
Zusätzlicher Kredit Umgebungsarbeiten	Fr. 250 000.—

Zusammenfassung und Antrag

Die Kreditbeschlüsse der Landsgemeinde 1958 und 1963 basieren auf Berechnungen des Baukostenindex vom Februar 1960. Die neuen Kreditgesuche hingegen sind gemäß Preisstand Januar 1965

errechnet und werden aller Voraussicht nach ebenfalls eine in ihrem Ausmaß aber noch nicht abzuschätzende Teuerung erfahren. Eine generelle Zusammenstellung der durch die Teuerung verursachten Mehrkosten kann darum erst einer spätern Landsgemeinde vorgelegt werden. Ebenso ist es noch zu früh, bereits Kredite für einen im Rahmen des Zivilschutzes vorzusehenden, installationsmäßig unabhängigen Operationsbunker mit einer Anzahl Patientenbetten zu verlangen. Schätzungsweise dürfte es sich hier um eine Bausumme im Betrage von 2—3 Millionen Franken handeln, an die der Bund 55 % bezahlen wird.

Die diesjährige Landsgemeinde ist für die abzuschließenden Um- und Neubauten an unserem Kantonsspital um die Gewährung folgender Kredite zu ersuchen:

Haus I, Um- und Ausbau	Fr. 1 700 000.—
Haus III, Um- und Ausbau	Fr. 500 000.—
Personalhäuser	Fr. 2 100 000.—
Kesselzentrale, Erweiterung	Fr. 150 000.—
Umgebungsarbeiten und Gärtnerei	Fr. 250 000.—
Total Ergänzungskredite	Fr. 4 700 000.—

Die bisherigen Aufwendungen für die Spitalbauten belasteten die Landesrechnung nicht. Sie werden von der Staatskasse gesondert verbucht. Die auflaufenden Bauausgaben sind durch die von der Landsgemeinde 1958 beschlossenen Spitalbausteuer zu tilgen. Diese wird bis zur völligen Abtragung der auflaufenden Bauschuld erhoben. Da sie 1963 einen Betrag von Fr. 1 162 565.75 ergab, ist durch die neue Kreditvorlage eine Verlängerung der Steuererhebung bis 1975 zu erwarten. Zur Überbrückung der derzeitigen Ausgabenüberschüsse konnte beim AHV-Fonds eine Anleihe aufgenommen werden.

Gestützt auf diese ausführliche Begründung beantragte der Regierungsrat, es sei der nötige Kredit für die Neu- und Umbauten am Kantonsspital zu gewähren. Diese Ausführungen vermochten die landrätliche Kommission und den Landrat zu überzeugen, daß der Weiterausbau des Kantonsspitals und die Erstellung von Personalwohnungen unumgänglich sei.

Die Kommission befaßte sich vorallem mit zwei Fragen:

1. Warum genügt der von den Landsgemeinden 1958 und 1963 beschlossene Kredit im Gesamtbetrag von Fr. 13 500 000.— nicht und warum sind Projektumstellungen notwendig?
2. Sind die Überlegungen, die zur heutigen Vorlage geführt haben, richtig, oder sind noch Einsparungen möglich?

Die Landsgemeinde 1958 hatte dem verlangten Baukredit mit Fr. 13 000 000.— eine Grenze gesetzt. Für die Baukommission, die die Anträge der AKG laufend zu begutachten hatte, war diese Begrenzung stets wegleitend. Doch erwiesen sich die Verhältnisse stärker als die Bemühungen, mit dem gewährten Kredit auszukommen. In den vergangenen sieben Jahren hat sich vieles gewandelt.

- Die Spitalfreudigkeit hat zugenommen.
- Die Arbeitszeitverkürzungen riefen der Vermehrung des Personals.
- Zufolge besserer wirtschaftlicher Verhältnisse werden mehr Privatbetten verlangt.
- Die medizinische Entwicklung stellt an einzelne Abteilungen neue Forderungen.

Es ist darüber zu wachen, daß trotz dieser neuen Gegebenheiten alles das richtige Maß findet. Darum sind die bisherigen baulichen Anordnungen ebenso genau zu überprüfen, wie die vom Regierungsrat zuhanden von Landrat und Landsgemeinde gemachten neuen Vorschläge.

Die Bettenzahl wird gegenüber heute um einen Fünftel auf 286 erhöht. Das dürfte auf Jahre hinaus genügen. Der seinerzeit reduzierte Kredit hat zu überlegter Sparsamkeit und zur Anstrengung eines gegenüber städtischen Spitälern einfachern Standards gezwungen. Andererseits hat sich infolge des um zwei Jahre verzögerten Baubeginns die Teuerung in schärferem Maße ausgewirkt. Die Kommission billigt das bisherige Vorgehen von Baukommission und Regierungsrat und erklärt sich mit der Festlegung der Bettenzahl auf 286 einverstanden.

Die beantragten Projektänderungen ergeben sich aus der fortschreitenden Spezialisierung in den medizinischen Behandlungsmethoden, aus der immer stärkeren Belegung der Privatabteilungen und aus der Vermehrung des Personals. Von der neu gegründeten Sehschule hatte man 1958 und 1960 noch nicht gesprochen. Da sie beim ständigen Hin und Her der vielen Kinder mit Vorteil in einem eigenen Haus untergebracht wird, ist beabsichtigt, sie mit der ganzen Augenabteilung ins Haus III zu verlegen. Damit gehen aber zwei Etagen dieses Hauses als Personalunterkunft verlustig. Vorgesehen waren im Erdgeschoß 9 Betten und im ersten Stock deren 14, für die Ersatz geschaffen werden muß. Die Verlegung der Augenabteilung ins Haus III ermöglichte die Verwirklichung sich aufdrängender Umdisponierungen im Haus I und im Neubau. Damit kann die Forderung auf Ausweitung der Privatabteilungen, auf Gewinnung kleinerer Zimmer auch für die Allgemeinabteilung und auf vermehrte Abstellräume erfüllt werden. Überlegungen, den Ausbau des Hauses I einer kommenden Generation zu überlassen, oder es abzureißen und einen Neubau zu errichten, wurden geprüft, mußten aber abgelehnt werden. Die Kommission stimmt vielmehr den Anträgen des Regierungsrates zu, für die beiden Häuser I und III den verlangten Kredit zu gewähren. Sie verknüpft damit den Wunsch, daß das Haus I nach Bezug des neuen Behandlungs- und Bettenhauses sofort in Angriff genommen und im Rahmen des Kostenvoranschlages dem vorgesehenen Standard angepaßt werde.

Der Bau der Personalhäuser ist bedingt durch die Weiterverwendung von Haus III als Spitalabteilung und durch die Vermehrung des Personals. Nach der Verwirklichung des vorliegenden Projektes stehen dem Spital 180 Personalbetten zur Verfügung. Verglichen mit andern Spitälern ist das bei 286 Patienten- und 34 Säuglingsbetten eher eine bescheidene Zahl. Die Spitäler Triemli und Waid in Zürich, das Kinderspital Zürich, ferner die Spitäler in Pfäffikon, in Winterthur, im Limmattal und in Uster zählen 3324 Patientenbetten und verfügen über 2401 Personalbetten. So ist es durchaus im Rahmen und für die Anwerbung von Personal unumgänglich, wenn, neben den 50 Betten im Schwesternhaus, 22 im Personalpavillon, 32 im Dachgeschoß des Hauses I und 12 in jenem des Hauses III und neben den fünf heutigen Arzhäusern neue Unterkunft für 30 Schwestern und 25 weiteres Personal neben vier neuen Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei den Personalhäusern um Zweckbauten handelt, die unbedingt in der Nähe des Spitals sein müssen, ist der Eigenbau günstiger als der Ankauf von privaten Wohnblöcken, die für Familien und nicht für lauter Einzelpersonen eingerichtet sind. Auch die Aufwendungen für die Möblierung der Schwestern- und Personalzimmer, sowie die Neugestaltung der Zufahrtsstraße sind unbedingt notwendig.

Wohl wurde im Landrat auch zur Diskussion gestellt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, das Haus I überhaupt abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen, da ein solcher auf lange Sicht betrachtet, wahrscheinlich weniger kostspielig wäre, als die Investition einer hohen Summe in das bestehende Haus I. Trotz dieser sicher nicht von der Hand zu weisenden Überlegung kam der Landrat doch dazu, dem Antrage des Regierungsrates, unterstützt durch die landrätliche Kommission, zu folgen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Beschlussesentwurf beizupflichten:

**Beschluß betr. Gewährung eines neuen Kredites im Betrage von Fr. 4 700 000.—
für die Um- und Neubauten am Kantonsspital**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Um- und Neubauten am Kantonsspital einen zusätzlichen Kredit von Fr. 4 700 000.—.
2. Das Teilprojekt «Personalhäuser» ist dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Der von der Landsgemeinde 1958 erlassene Finanzierungsbeschluß für die Spitalneubauten gilt auch für die Verzinsung und Amortisation des gewährten Ergänzungskredites.
4. Mit dem Vollzug dieses Landsgemeindebeschlusses wird der Regierungsrat beauftragt.

KANTONSSPITAL GLARUS, Bettenverteilung gem. Projekt Januar 1965

BETTENZAHL

BETTENHAUS

BETTENVERTEILUNG

J 15

J

H 31

H

G 31

G

F 9

F 11

F

E 31

E

D 31

D

C 26

C

B 6

B 33

B 13

B

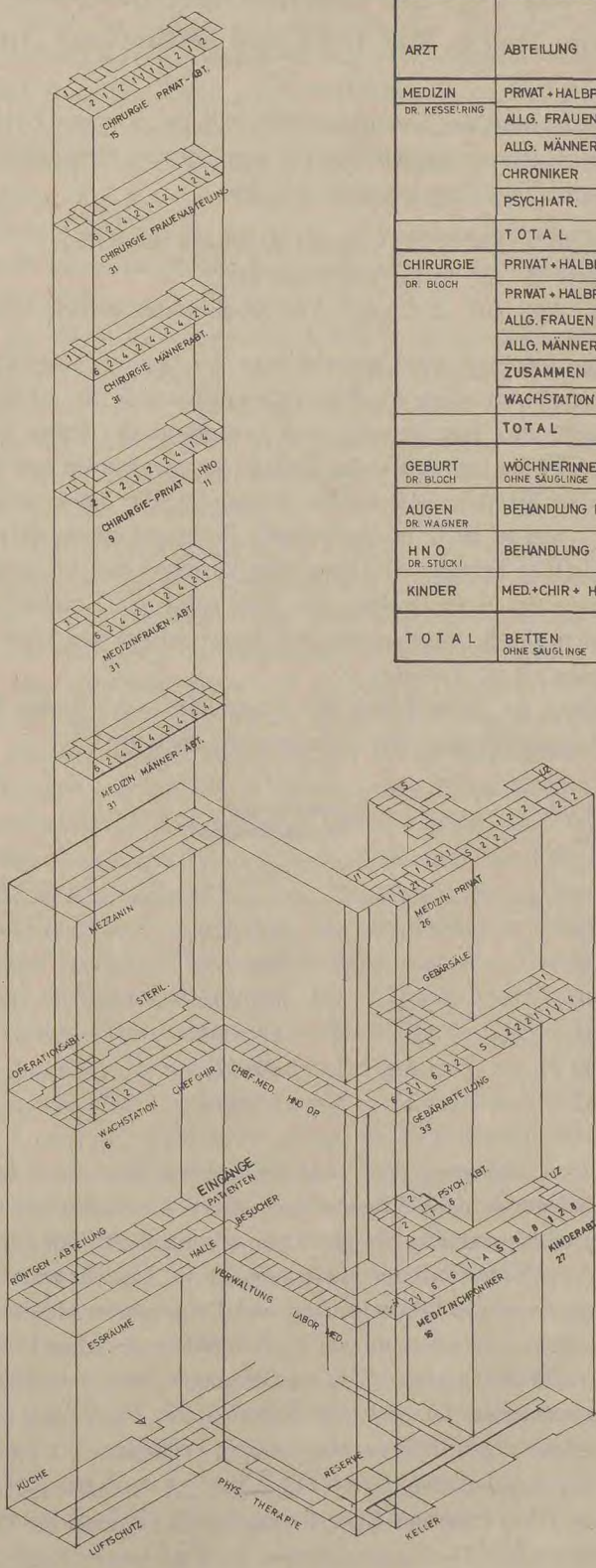
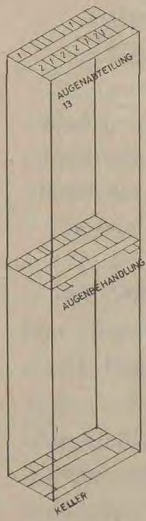
A 6

A 27

A 16

A

U



ARZT	ABTEILUNG	GEBÄUDE							ALLGEMEIN	TOTAL ANTEIL OHNE SÄUGLINGE	ANTEIL KINDER	TOTAL			
		NEUBAU	HAUS I	HAUS III	HAUS II	ZWEIER-	DREIER-	VIERER-					SECHSER-	ISOLIER-	PRIVAT
MEDIZIN DR. KESSELRING	PRIVAT + HALBPRIV.		C		7	18				1	26				
	ALLG. FRAUEN		E			8		16	6	1	31				
	ALLG. MÄNNER		D			8		16	6	1	31				
	CHRONIKER		A		2	2					12				
	PSYCHIATR.		A		2	4									6
TOTAL					11	40		32	24	3	26	84	110	12	122
CHIRURGIE DR. BLOCH	PRIVAT + HALBPRIV.		J		6	8				1	15				
	PRIVAT + HALBPRIV.		F		2	6					9				
	ALLG. FRAUEN		H			8		16	6	1	31				
	ALLG. MÄNNER		G			8		16	6	1	31				
	ZUSAMMEN					8	30		32	12	4	24	62	86	
WACHSTATION		B			2	4					2	4			
TOTAL					10	34					26	66	92	12	104
GEBURT DR. BLOCH	WÖCHNERINNEN OHNE SÄUGLINGE		B		5	12		4	12		17	16	33		33
AUGEN DR. WAGNER	BEHANDLUNG H. III			B	4	8				1	5	8	13		13
HNO DR. STÜCKI	BEHANDLUNG B		F		1	2		8			3	8	11	3	14
KINDER	MED+CHIR + HNO		A		1	2						27		27	
TOTAL OHNE SÄUGLINGE					32	98		76	72	8	77	209			286

HAUS III

BEHANDLUNGSBAU

VERBINDUNGSBAU

HAUS I

286 BETTENTOTAL

§ 10 Änderung von § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Änderungen

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben ihrerseits auf die Landsgemeinde 1965 einen Antrag auf Abänderung von § 49 des Steuergesetzes eingereicht. Der Antrag sieht vor, daß der Erwerbs- und Ertragssteueranteil der

Ortsgemeinden	von 20 % auf 22 % evtl. 23 % erhöht, jener der
Schulgemeinden	von 16 % auf 15 %, und jener der
Defizitarmengemeinden	von 4 % auf 3 % evtl. 2 % herabgesetzt werden sollte.

Die Landsgemeinde 1961 hat letztmals eine Neuverteilung der Gemeindeanteile vorgenommen. Mit Rücksicht auf die prekäre finanzielle Situation der Schulgemeinden wurde ihre ursprüngliche Quote von 10 % auf 16 % erhöht. Demgegenüber gestattete die gute Finanzlage der Ortsgemeinden eine Reduktion ihres Anteils von 25 % auf 20 %. Der Anteil der Defizitarmengemeinden wurde von 5 % auf 4 % gekürzt. Gleichzeitig wurden aber die Armengemeinden ermächtigt, die ihnen zufallenden Erbschaftsteuern statt wie bisher zu 50 % neu zu 80 % in die laufende Rechnung einzustellen. Durch diese Maßnahme hoffte man, die Armendefizite beinahe oder ganz zum Verschwinden bringen zu können.

Bereits die Zusammenstellung der Armenrechnungen 1960 sollte die Herabsetzung der Quote von 5 % auf 4 % rechtfertigen, indem die beitragsberechtigten Armendefizite pro 1960 wiederum um rund 90 000 Franken geringer ausfielen als im Vorjahr.

Die folgende Tabelle vermittelt die Entwicklung der Armendefizite der letzten Jahre in Gegenüberstellung zum Erwerbs- und Ertragssteueranteil der Defizitarmengemeinden.

Jahr	Armendefizit	Erwerbs- und Ertragssteueranteil		Differenz: Erwerbssteueranteil % Armendefizite Fr.
	Fr.	%	Fr.	
1958	367 678	5	276 622	— 91 056
1959	389 658	5	309 714	— 79 944
1960	299 298	5	338 225	+ 38 927
1961	216 901	5	396 304	+ 179 403
1962	189 309	4	325 265	+ 135 956
1963	165 232	4	369 854	+ 204 622

Mit Rücksicht auf den starken Rückgang der Armendefizite seit dem Jahre 1958 und den hohen Stand des Armendefizit-Ausgleichsfonds nach Tilgung der 1963er Armendefizite, beschloß der Regierungsrat auf Antrag der Armen- und Vormundschaftsdirektion schon am 20. Juni 1964, die Herabsetzung des Erwerbs- und Ertragssteueranteils der Defizitarmengemeinden in Aussicht zu nehmen.

Diese Vergleichszahlen lassen folgende Feststellungen und Folgerungen ableiten:

Während die beitragsberechtigten Armendefizite von Fr. 367 000.— im Jahre 1958 auf Fr. 165 000.— im Jahre 1963, also um rund Fr. 200 000.— oder 55 % zurückgingen, stieg umgekehrt der Erwerbs- und Ertragssteueranteil der Armengemeinden im gleichen Zeitraum um Fr. 93 000.— oder rund 34 %, obwohl ab 1962 der reduzierte Ansatz von 4 % zur Anwendung gelangte.

Der erfreuliche Rückgang der Armendefizite, der weitgehend auf die AHV-Leistungen zurückzuführen ist, bewirkte, daß bereits im Jahre 1960 der Erwerbssteueranteil erstmals die Defizite übertraf, womit Kanton und Tagwen ab 1961 keine Deckungszuschüsse mehr zu leisten hatten. Dadurch war aber auch für alle Ortsgemeinden mit defizitären Armenrechnungen eine beachtliche Entlastung eingetreten, die für den reduzierten Erwerbssteueranteil der Ortsgemeinden einen entsprechenden Ausgleich brachte.

Nachdem auch in den folgenden Jahren die Erwerbssteueranteile die Armendefizite um ein Wesentliches übertrafen, stieg der Defizitausgleichsfonds für Armengemeinden bis Ende 1963 auf rund Fr. 600 000.— und dürfte nach der Zuweisung des 1964er Anteils und nach Deckung des zu erwartenden Armendefizites 1964 einen Stand von rund Fr. 800 000.— erreichen.

Unter der Annahme, daß die Armendefizite sich auf einer durchschnittlichen Höhe von Fr. 150 000.— stabilisieren, würde der Fonds für die Tilgung der Fehlbeträge für die nächsten 5 Jahre ausreichen, ohne daß weitere Zuschüsse aus dem Erwerbssteuerertrag notwendig würden. Die ab 1964 erhöhten AHV-Renten sprechen zweifellos für diese Annahme, doch sind andererseits die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Beitritt des Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung ergeben, noch nicht endgültig geklärt.

Mit Rücksicht auf die großen Reserven, die der Defizitausgleichsfonds nach der Tilgung der Armendefizite 1964 aufweisen wird, gelangen wir zur Auffassung, daß eine Reduktion der Erwerbssteuerquote der Armengemeinden um $2\frac{1}{2}$ % verantwortet werden kann. Der Erwerbssteueranteil würde bei $1\frac{1}{2}$ % mehr als die Hälfte der mutmaßlichen künftigen Armendefizite decken. Der ungedeckte Teil müßte in diesem Fall durch den Fonds getragen werden. Die Tilgung der Armendefizite wäre bei dieser Lösung für die nächsten 10—15 Jahre sichergestellt.

Durch die vorgeschlagene Reduktion des Erwerbs- und Ertragssteueranteils der Armengemeinden auf $1\frac{1}{2}$ % kann die frei werdende Quote von $2\frac{1}{2}$ % den Ortsgemeinden zugeteilt werden, womit sich ihr Anteil von 20 % auf $22\frac{1}{2}$ % erhöhen würde. Zusammen mit den Entlastungen, welche durch das Wegfallen der Armendefizite und durch die Minderleistungen an die Primar- und Sekundarschuldefizite eingetreten sind, wird eine Quotenerhöhung auf 23 % den Ortsgemeinden ihren ursprünglichen Erwerbssteueranteil von 25 % summenmäßig wieder zurückgeben. Um diesen Prozentsatz zu erreichen, ist auch der Anteil an der Erwerbs- und Ertragssteuer, der in den Gemeindefizitausgleichsfonds fließt und der heute 2 % beträgt, um $\frac{1}{2}$ % auf $1\frac{1}{2}$ % herabzusetzen. Diese Reduktion kann im Hinblick auf die in den nächsten Jahren mutmaßlich eingehenden Erwerbs- und Ertragssteuern verantwortet werden.

Wir haben volles Verständnis für die finanziellen Sorgen und Begehren, welche die Ortsgemeinden im Hinblick auf die bestehenden und kommenden Lasten im Sektor Straßenbau, Zivilschutz, Kehrrichtbeseitigung und Gewässerschutz bekanntgeben. Die vorgeschlagene Neuregelung der Erwerbssteueranteile trägt diesen Anliegen Rechnung. Weitere Zuschüsse, welche zu Lasten des Kantons gehen müßten, wie z. B. Beteiligung der Ortsgemeinden an den Motorfahrzeug- und Fahrradsteuern, könnten mit Rücksicht auf die eher noch düsteren Aussichten für die Finanzlage des Kantons nicht verantwortet werden.

Dem Begehren um Herabsetzung der Schulgemeindequote von 16 % auf 15 % kann dagegen niemals entsprochen werden. Die Finanzlage der Schulgemeinden hat sich seit der Erhöhung ihres Erwerbs- und Ertragssteueranteils im Jahre 1961 etwas gebessert, jedoch nicht in dem Ausmaß, daß eine Kürzung heute verantwortet werden könnte. Sämtliche Schulgemeinden erheben die maximale ordentliche Schulsteuer von zwei Einheiten. Glarus, Riedern, Mitlödi, Leuggelbach, Haslen, Hätzingen, Diesbach, Rüti und Braunwald erheben im Sinne des vertikalen Finanzausgleichs sogar mehr als das Maximum von zwei Einheiten, nämlich $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Einheiten. Seit einer Reihe von Jahren erheben die Schulgemeinden zur Finanzierung ihrer Bauvorhaben und Bauschulden Bausteuern und werden diese noch über weitere Jahre hinaus beibehalten müssen.

Im Jahre 1963 haben 18 Schulgemeinden mit defizitären Abschlüssen aufgewartet, obwohl der Schülerbeitrag dank des größeren Erwerbs- und Ertragssteuereinganges sukzessive erhöht werden konnte. Die steigenden Sach- und Personalkosten werden auch den Schulgemeinden neue Finanzsorgen bringen.

Eine Herabsetzung des Erwerbs- und Ertragssteueranteils bei den Schulgemeinden ist daher sachlich nicht gerechtfertigt und würde dem Kanton, den Tagwen und Ortsgemeinden erhöhte Defizitanteile bringen.

Der Antrag auf Kürzung des Erwerbs- und Ertragssteueranteils der Schulgemeinden ist daher abzulehnen.

Dagegen beantragen wir, den Anteil der Ortsgemeinden von 20 % auf 23 % zu erhöhen, jenen der Armengemeinden von 4 % auf 1½ % und jenen an den Gemeindefizitausgleichsfonds von 2 % auf 1½ % zu reduzieren.

Dieser Auffassung des Regierungsrates konnte sich der Landrat ebenfalls anschließen. Dagegen wünschten einige Votanten die Herabsetzung des Anteils der Armengemeinden von 1½ % auf 1 % zugunsten des Treffnisses der Ortsgemeinden. Der Landrat unterstützte jedoch den Antrag des Regierungsrates, davon ausgehend, daß den Armengemeinden in Zukunft, durch die Erhöhung der Verpflegungstaxen in den Altersheimen, große zusätzliche Lasten erwachsen werden, so daß eine Kürzung des Erwerbs- und Ertragssteueranteils nicht gerechtfertigt ist.

Ein weiterer Antrag, den Ortsgemeinden vor der Verteilung ihres 23prozentigen Steueranteils einen fixen Betrag, z. B. 10 % zum voraus zuzuscheiden, unterlag ebenfalls.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Beschluß betr. die Änderung von § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Änderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

§ 49 des Steuergesetzes erhält folgende Fassung:

Absatz 1: unverändert.

Absatz 2: Alinea 1: 1½ % sind in den Gemeindefizit-Ausgleichsfonds bei der Staatskasse einzulegen (weiter unverändert)

Alinea 2: 23 % sind unter Vorbehalt von § 50 den Ortsgemeinden zuzuscheiden (weiter unverändert)

Alinea 3: unverändert

Alinea 4: 1½ % sind an die Defizit-Armengemeinden nach der Höhe der Armendefizite gleichmäßig zur Verteilung zu bringen.

Letzter Absatz unverändert.

Diese Änderungen in der Quotenzuteilung treten erstmals mit der Verteilung der Erwerbs- und Ertragssteueranteile des Jahres 1965 in Kraft.

§ 11 Anträge betr. Änderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kanton Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Änderungen

Auf die Landsgemeinde 1965 sind folgende Memorialsanträge auf Abänderung des Steuergesetzes eingereicht worden:

1. Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus

Revision von § 32:

Der Erwerbssteuer sind unterworfen . . . , insbesondere:

neu Lit. d): «die Renten der AHV mit 50 %, während alle Invalidenrenten der Eidgenössischen und Kantonalen Invalidenversicherung nicht der Steuerpflicht unterliegen.»

die bisherige Lit. d) wird zu Lit. e)

Zur Begründung führen die Antragsteller aus, daß «der Einbezug der AHV-Renten in die Steuerpflicht in den einzelnen Kantonen verschieden gehandhabt werde. Genf befreie sie zu 100 %, Basel-Stadt zu 50 %, während die Kantone Uri, Schwyz, Graubünden, St. Gallen, Luzern, Appenzell-A. Rh., Thurgau, Solothurn und Tessin feste Beträge abziehen lassen oder die Reduktion gemäß Eidgenössischer Wehrsteuer gewähren. Die Ermäßigung bei der Wehrsteuer für die AHV-Renten geht derzeit nicht ganz so weit wie der Antrag, doch sei anzunehmen, daß künftige Revisionen weitere Vergünstigungen auch in dieser Hinsicht bringen werden. Außerdem sei der Vorschlag sowohl für den Pflichtigen, wie auch für die Verwaltung bedeutend einfacher.»

Ferner wird ausgeführt, daß lediglich mit Rücksicht auf den entstehenden Steuerausfall die völlige Steuerbefreiung der AHV-Renten nicht beantragt worden sei. Der Antrag müsse aber auch mit Rücksicht auf die Vermögenssteuer für alte Leute berücksichtigt werden, weil für die Begünstigung nach § 23 StG die Bezüger von AHV-Renten nicht als «erwerbslos» behandelt würden, und deshalb eine teilweise oder völlige Vermögenssteuerbefreiung in Wegfall komme. Aus den gleichen Gründen sei auch die Invalidenrente von der Steuerpflicht gänzlich auszuschließen. Schließlich könne der Antrag unbeschadet einer spätern Umgestaltung des Steuergesetzes sofort in die Tat umgesetzt und auf die nächste Steuerperiode 1965/66 in Kraft gesetzt werden.

2. Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus

§ 34 StG:

Von der nach Art. 38 berechneten Steuer wird in Abzug gebracht:

die Steuer von Fr. 3000.— für Einzelpersonen	(bisher 2000.—)
die Steuer von Fr. 5000.— für Haushaltungen	(bisher 4000.—)
die Steuer von Fr. 1000.— für jedes unmündige Kind usw.	(bisher 1000.—)

§ 38 StG: Die einfache Erwerbssteuer (100 %) beträgt:

1. bis zu einem Erwerb von Fr. 8 000.—	3,5 %
2. die weitem Fr. 2000.— (— Fr. 10 000.—)	6 %
3. die weitem Fr. 2000.— (— Fr. 12 000.—)	8 %
4. die weitem Fr. 2000.— (— Fr. 14 000.—)	10 %
5. die weitem Fr. 2000.— (— Fr. 16 000.—)	12 %
6. die weitem Fr. 3000.— (— Fr. 19 000.—)	14 %
7. die weitem Fr. 3000.— (— Fr. 22 000.—)	16 %
8. die weitem Fr. 8000.— (— Fr. 30 000.—)	20 %
9. die weitem Fr. 8000.— (— Fr. 38 000.—)	25 %
10. bei einem Erwerb von Fr. 38 100.— bis Fr. 50 000.—	einheitlich 15,5 %
11. bei einem Erwerb von Fr. 50 100.— und mehr	einheitlich 16 %.

§ 49 StG:

(Verteilung der Erwerbs- und Ertragssteuern für die Gemeinden)

Abs. 2: 22 % evtl. 23 % sind unter Vorbehalt von § 50 den Ortsgemeinden zuzuscheiden (weiter unverändert)

Abs. 3: 15 % sind unter die Schulgemeinden . . . zu verteilen.

Abs. 4: 3 % evtl. 2 % sind an die Defizitarmengemeinden nach der Höhe der Armendefizite gleichmäßig zur Verteilung zu bringen.

Die Anträge werden wie folgt begründet: «Das im Jahre 1951 revidierte Steuergesetz habe dem Erwerbssteuerpflichtigen vermehrte Lasten gebracht, weil das Existenzminimum nicht mehr vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden kann, sondern der Abzug vom Steuerbetrag vorgenommen

werde. Ferner sei die Steuerlast der unselbständig Erwerbenden als Folge der zunehmenden Teuerung stark angewachsen, weil die um die Teuerungszulagen erhöhten Einkommen nun von der Progressions-Skala erfaßt werden. Dadurch müsse der Erwerbstätige nicht nur sein erhöhtes Reallohneinkommen, sondern auch den ihm als Gegenwert für die Kaufkraftverminderung zugestandenen Teuerungsausgleich versteuern. Die «kalte» Progression wirke sich somit spürbar aus.

Seit der Einführung des revidierten Steuergesetzes im Jahre 1952 bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Abänderungsanträge am 1. Januar 1966, dürfte der Index im Minimum um 40 Punkte angestiegen sein. Die Versteuerung dieses Teuerungsausgleichs sei unbillig, weil dieser Teil von der Substanz aufgebracht werden müsse. Durch die vorgebrachten Anträge könne aber die nicht beabsichtigte «kalte» Steuererhöhung wenigstens teilweise wieder wettgemacht werden.

Bezüglich der beantragten Änderungen zu § 49 StG (Verteilung der Erwerbs- und Ertragssteueranteile der Gemeinden) wird bemerkt, daß bereits im Amtsbericht der Hinweis enthalten sei, daß eine Herabsetzung des Anteils bei den Armengemeinden von 4 auf 2 % in Aussicht genommen sei. Eine Herabsetzung um 50 % dürfte sich evtl. spürbar auswirken, hingegen sei auch bei den Schulgemeinden eine Senkung von 16 % auf 15 % bestimmt zu verantworten. Da die Aufgaben der Ortsgemeinden stark zunehmen, dürfte eine Erhöhung dieses Treffnisses um 2 evtl. 3 % am Platz sein.»

3. Antrag eines Bürgers auf Ergänzung des kantonalen Steuergesetzes

§ 24: «Zusätzlich zu den andern gesetzlichen Abzügen sind für jeden zur Steuer Veranlagten Guthaben auf Spar- und Einlageheften von Banken, dem eidgenössischen Stempel unterworfenen Obligationen und Rückkaufswerte von Versicherungspolice bis insgesamt zum Totalbetrag von Fr. 5000.— steuerfrei.»

Dazu führt der Antragsteller aus, daß im «Zusammenhang mit den derzeitigen Maßnahmen gegen die Teuerung und die dadurch bedingte Geldentwertung seitens der Bundesbehörden mehrfach darauf hingewiesen wurde, daß das Sparvolumen im Verhältnis zu den gegenwärtigen Investitionen zu klein geworden sei. Es sollte daher nach Maßnahmen gesucht werden, welche das Sparen fördern, wobei auch Anregungen bezüglich einer steuerlichen Begünstigung fielen. Die heutige Geldentwertung wird unter anderen Gründen auch auf die sog. Flucht in die Sachwerte zurückgeführt. Infolgedessen dürfte es konjunkturgerecht sein, wenn vor allem das Sparen in festen Geldwerten begünstigt wird. Daraus erklärt sich eine entsprechende Beschränkung in obigem Antrag und daß dieser davon absieht, einfach die Mindestgrenze für die Vermögensbesteuerung heraufzusetzen. Es sei aber in diesem Zusammenhang gesagt, daß die Mindestgrenzen schon an sich im Kanton Glarus nicht hoch sind, womit auch aus diesem Gesichtspunkt obiger Antrag nicht ungerechtfertigt erscheint.

Derzeit fehlt im Steuergesetz ein Art. 24, weil der frühere Art. 24 anlässlich einer Revision gestrichen wurde. Systematisch paßt obiger Antrag an die betreffende Stelle, womit wieder ein neuer Art. 24 entstehen würde.»

Bevor zu den einzelnen Abänderungsvorschlägen materiell Stellung genommen werden soll, möchten wir uns kurz zur Frage eines eventuellen Inkrafttretens der gestellten Anträge äußern.

Soweit die Anträge eine Inkraftsetzung bereits für die laufende Einschätzungsperiode 1965/66 anbegehren, können unter dem Gesichtspunkt der verfassungsmäßigen Zulässigkeit gemäß Art. 46 Abs. 5 Kantonsverfassung wohl kaum ernsthafte Einwände erhoben werden, auch wenn eine solche rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1965 stets mit Unzukömmlichkeiten verschiedenster Art verbunden ist.

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell bezeichnen dagegen als Datum des Inkrafttretens ihrer Anträge den 1. Januar 1966. Die Antragsteller waren sich dabei bewußt, daß ihr Antrag auf Erhöhung der Sozialabzüge nicht vor dem 1. Januar 1966 Rechtskraft erhalten könne, da diese letztmals per 1. Januar 1963 neu geregelt wurden und daher gemäß Art. 46 Abs. 5 KV der dreijährigen Geltungsdauer unterliegen.

Nun findet aber im Jahre 1966 keine Neuveranlagung der Steuerpflichtigen statt. Das Jahr 1966 gehört zur zweijährigen Einschätzungsperiode 1965/66. Im Jahre 1965 werden Einkommen und Vermögen für beide Jahre neu veranlagt, die Sozialabzüge festgelegt und die Steuerbeträge errechnet. Noch nie hat die Landsgemeinde unseres Wissens eine Änderung des Steuergesetzes mit Wirkung für das zweite Jahr einer Einschätzungsperiode vorgenommen, und zwar aus gesetzlichen und veranlagungstechnischen Gründen. Bei Annahme der gestellten Anträge müßten für das Jahr 1966 die Sozialabzüge sämtlicher Steuerpflichtigen neu festgesetzt und durch die Änderung des Erwerbssteuertarifes die Steuerbeträge neu berechnet werden, was für die Vollzugsorgane eine beachtliche Mehrbelastung bedeuten würde.

Materiell nehmen wir zu den eingereichten Abänderungsanträgen wie folgt Stellung:

Mit Ausnahme des Antrages, der eine Änderung in der Verteilung des Erwerbs- und Ertragssteueranteils der Gemeinden vorschlägt, stellen sämtliche Steuereingaben das Begehren um Steuererleichterungen, und zwar sowohl für die Vermögens- wie für die Erwerbssteuer.

1. Befreiung der AHV- und Invalidenrenten

(Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei)

Die AHV- und Invalidenrenten unterliegen nach geltendem Steuerrecht der ordentlichen Erwerbssteuer. Weder bei den Bundessteuern, noch bei den übrigen Kantonen ist eine generelle Steuerbefreiung vorgesehen. Bei der Eidgenössischen Wehrsteuer sind die AHV-, die ordentlichen und außerordentlichen IV-Renten durchwegs mit 80 % in die Berechnung des steuerbaren Einkommens einzubeziehen. Dieser Regelung haben sich die Kantone Appenzell-A. Rh., Graubünden, Thurgau, Solothurn, Schwyz und Tessin angeschlossen. St. Gallen erfaßt die AHV-Renten ebenfalls zu 80 % und läßt bei den IV-Renten einen Abzug von 10 %, mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 1000.— zu. Appenzell-I. Rh. besteuert die Renten zu 85 % und Nidwalden zu 90 %. Basel-Stadt kennt die Besteuerung zu 50 %, jedoch mit der Bestimmung, daß die Renten für die Ermittlung des Steuersatzes ganz zum Einkommen gezählt werden. Genf besteuert die AHV- und IV-Renten nicht bis zum Betrage der Höchstrenten gemäß dem bis Ende 1963 gültigen AHV-Gesetz. Die Mehrbeiträge der Renten ab 1964 sind dagegen voll steuerbar. In den übrigen 14 Kantonen sind die Renten zu 100 % zu versteuern.

Diese vergleichende Aufzählung darf indessen nicht zu falschen Schlußfolgerungen Anlaß bieten. Maßgebend darf lediglich die Gesamtwirkung der steuerlichen Belastung bzw. teilweisen Steuerbefreiung sein. So ist insbesondere daran zu erinnern, daß bis zum Inkrafttreten der erhöhten AHV-Renten (1. 1. 1964) Steuerpflichtige, die über kein weiteres Einkommen als die AHV-Renten verfügten, keine Erwerbssteuer zu bezahlen hatten, da diese in der Regel tiefer lagen als das steuerfreie Existenzminimum.

Mit der Erhöhung der AHV-Renten ab 1. Januar 1964 von Fr. 2400.— auf Fr. 3200.— (maximale einfache Altersrente), und von Fr. 3840.— auf Fr. 5120.— (maximale Ehepaarsaltersrente) kann für die «nur» AHV-Rentner eine Steuerbelastung von Fr. 20.— bis Fr. 50.— (Staats- und Gemeindesteuern) entstehen. Für alle jene Steuerpflichtigen, die neben den AHV-Renten noch über anderes Ersatzeinkommen oder sonstigen Nebenerwerb verfügen, wird die Erhöhung der AHV-Renten eine prozentuale Mehrbelastung bringen. Diese wird für die untern Einkommenskategorien bescheiden, für Rentner mit höheren Ersatzeinkommen (Pensionen) und größerem Nebenerwerb entsprechend stärker ansteigen.

Die Auswirkungen einer steuerlichen Befreiung der AHV-Renten bis zu 50 % für «nur» AHV-Rentner und Steuerpflichtige mit anderem Einkommen (Pension, Nebenerwerb usw.) kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Steuerliche Auswirkungen einer 50 %igen Befreiung der AHV-Renten für einen Ehepaaraltersrentner

a) Heutige Ordnung

Ehepaarsrente 100 %	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
übriges Einkommen * (Pensionen usw.)	—	1 500	5 000	10 000	15 000	20 000	25 000
Steuerbares Einkommen	5 000	6 500	10 000	15 000	20 000	25 000	30 000
Brutto Erwerbssteuer	175	240	490	1 070	1 830	2 830	3 930
Existenzminimum (Steuer von Fr. 4000.—)	—140	—140	—140	—140	—140	—140	—140
Erwerbssteuer heute	35	100	350	930	1 690	2 690	3 790

b) Neue Ordnung (Antrag)

Steuerbares Einkommen vor Abzug der AHV-Rente	5 000	6 500	10 000	15 000	20 000	25 000	30 000
./. 1/2 AHV-Rente	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
Steuerbares Einkommen neu	2 500	4 000	7 500	12 500	17 500	22 500	27 500
Brutto-Erwerbssteuer neu	87	140	300	750	1 430	2 330	3 330
Existenzminimum	—140	—140	—140	—140	—140	—140	—140
Erwerbssteuer neu	—	—	160	610	1 290	2 190	3 190
Steuerentlastung in Fr.	35	100	190	320	400	500	600
in %	100	100	54	34	24	19	16

* nach Abzug von Versicherungen, Krankenkassenbeiträgen usw.

Gemäß dieser Tabelle würden Steuerpflichtige, welche nur die AHV-Rente oder dazu noch ein kleines Ersatzeinkommen beziehen, bis zu 100 % von der Erwerbssteuer befreit. Bei steigendem Ersatzeinkommen steigt frankenmäßig auch die Steuerentlastung und beträgt beispielsweise bei einem Steuerpflichtigen mit Fr. 5000.— AHV-Rente und Fr. 20 000.— übrigem Einkommen Fr. 500.—. Wir zweifeln daran, ob sich die Antragssteller der Auswirkungen des gestellten Antrages bewußt waren. Auf jeden Fall würde bei Annahme des Antrages bei den Steuerpflichtigen mit großem Ersatzeinkommen eine Steuerbegünstigung eintreten, die sachlich in diesem Ausmaß wohl kaum mit haltbaren Argumenten begründet werden könnte.

Eine Berechnung der Mindereinnahmen ist außerordentlich schwer, doch haben unsere Schätzungen ergeben, daß diese rund Fr. 100 000.— betragen würden.

Schließlich muß aber bei der Frage der Besteuerung der AHV immerhin daran erinnert werden, daß die AHV-Prämien seinerzeit voll vom Einkommen in Abzug gebracht werden konnten, was für die Prämien der übrigen Altersversicherungen nicht im gleichen Ausmaß behauptet werden kann.

Bezüglich der beantragten gänzlichen Befreiung der Invalidenrenten ist zu sagen, daß die Leistungen aus der Eidgenössischen Invalidenversicherung nicht den Charakter von Vergütungen für Krankheitsauslagen haben, sondern Ersatzleistungen für weggefallenes oder eingeschränktes Erwerbseinkommen darstellen.

Im übrigen werden die IV-Renten nach der gleichen Rentenskala berechnet, wie sie für die ordentlichen AHV-Renten gilt. Schon aus diesem Grunde rechtfertigt es sich nicht, die ordentlichen IV-Renten steuerlich anders zu behandeln als die einkommenspflichtigen ordentlichen AHV-Renten, die bei Errei-

chung des für die AHV-Rentenberechtigung maßgebenden Alters an die Stelle der Invalidenrenten treten.

Im Hinblick auf die Totalrevision des Steuergesetzes vertreten wir die Auffassung, daß jetzt keine neuen Abzüge mehr eingeführt werden sollten, welche die nachherige Revision zu sehr präjudizieren. Dies umsomehr, als auch die Besteuerung der AHV- und IV-Rentner, welche sonst über kein zusätzliches Einkommen verfügen, in den meisten Fällen ohnehin wegfällt oder nur ein sehr geringes Ausmaß annehmen wird. In Härtefällen wird die Landessteuerkommission diesen Umständen in besonderer Weise Rechnung tragen.

Der Antrag ist vorderhand abzulehnen und die Frage einer eventuellen teilweisen Befreiung dieser Renten im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision zu regeln.

2. Fiskalische Maßnahmen zur Förderung des Sparens

(Antrag eines Bürgers für Steuerprivilegien bei der Vermögenssteuer)

Im Zusammenhang mit den Konjunkturdämpfungsmaßnahmen werden heute auch Fiskalmaßnahmen zum Zweck der Ersparnisförderung zur Diskussion gestellt. Der Bundesrat hat ein entsprechendes Postulat des Ständerates einer Expertenkommission zur Prüfung überwiesen. Der entsprechende Bericht dieser Expertengruppe steht zur Zeit noch aus.

Unbestritten ist, daß das Sparvolumen im Verhältnis zum Investitionsboom der letzten Jahre zu klein geworden ist. Ebenso unbestritten ist aber auch die Tatsache, daß die inländische Spartätigkeit wesentlich angewachsen ist und stärker zunahm als das Volkseinkommen. Nur wegen der noch raschen Steigerung der Investitionen ist eine gewisse Sparlücke entstanden.

Über die Fiskalmaßnahmen, welche eine vermehrte Spartätigkeit fördern sollten, gehen die Meinungen allerdings auseinander. Auf Bundesebene wird die Aufhebung der Couponsabgabe gefordert, während auf kantonaler Ebene der Katalog der in Aussicht zu nehmenden Maßnahmen reichhaltiger präsentiert wird. Während die Versicherungsgesellschaften das Versicherungssparen einer besonderen Beachtung empfehlen, wird von Bankkreisen das Banksparen in den Vordergrund gestellt.

Der Antragsteller schlägt als Fiskalmaßnahme zur Förderung der Spartätigkeit vor, daß Guthaben auf Spar- und Einlageheften von Banken, dem eidgenössischen Stempel unterworfenen Obligationen und Rückkaufswerte von Versicherungspolicen bis insgesamt zum Totalbetrag von Fr. 5000.— als steuerfrei erklärt werden.

Ohne die Bedeutung der Ersparnisbildung in ihrer Gesamtheit zu verkennen, möchten wir doch zu bedenken geben, daß die Hauptaufgabe jedes Steuergesetzes darin besteht, dem Staat und seinen Gemeinwesen in jeder Wirtschaftssituation die erforderlichen Einnahmen zu verschaffen. Andere, noch so berechtigte Zielsetzungen sind nur sekundärer Natur und haben sich daher dieser primären Aufgabe unterzuordnen. Daraus ergibt sich aber auch, daß die Steuergesetzgebung nur sehr bedingt und sehr beschränkt konjunkturpolitische Vorspanndienste leisten kann, wenn sie dem ihr gestellten Auftrag treu bleiben will.

Wie sehr fiskalische Maßnahmen zur Förderung der Spartätigkeit übrigens umstritten sind, geht u. a. auch aus der ablehnenden Haltung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung hervor. In seiner eingehenden Studie über das Problem des Sparens und der Sparbildung kommt er zum Schluß, daß «sich die fiskalische Sparförderung als konjunktur- und wachstumspolitisches Instrument nicht als derart handlich und tauglich erweist, daß es sich lohnen würde, sie ernsthaft und mit Nachdruck anzustreben.»

Neben diesen konjunkturpolitischen Überlegungen sind solche Fiskalmaßnahmen aber auch unter dem Gesichtspunkt ihrer steuerlichen Auswirkungen zu untersuchen. Als direkte Folgen solcher Maßnahmen ergeben sich zusätzliche — und zwar in ihrem Ausmaß nicht geringe — Kontrollarbeiten, steuerliche Privilegien für einzelne Steuerpflichtige, insbesondere aber ins Gewicht fallende Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden.

Der Steuerausfall für den Kanton bei der ordentlichen Vermögenssteuer inkl. Spitalbausteuer würde rund Fr. 200 000.—, jener für die Gemeinden inkl. Bausteuern Fr. 400 000.—; total rund Fr. 600 000.— betragen.

Bei dieser Gelegenheit ist ferner daran zu erinnern, daß im Jahre 1957 die Ansätze für die kantonale Vermögenssteuer um durchschnittlich 20—25 %, die einfache Steuer für die Gemeinden um 10 bzw. 11 % reduziert worden sind, nachdem die damaligen Zinssätze auf einem Tiefststand angelangt waren. Nachdem nun aber diese seit dem letzten Jahr auf Spareinlagen und insbesondere bei den Obligationen stark gestiegen sind, gereichen die Tarifiereduktionen vom Jahre 1957 dem Steuerpflichtigen zum doppelten Vorteil. Kein Mensch hat den Antrag gestellt, die Vermögenssteueransätze seien wieder auf den ursprünglichen Stand des Jahres 1951 zu erhöhen, nach dem nun die Voraussetzungen, welche zur Herabsetzung geführt hatten, im wesentlichen weggefallen sind.

Auch der Beschluß der Landsgemeinde 1961, wonach kotierte Aktien, deren Ertragswert offensichtlich nicht dem Kurswert entspricht, bis zu 25 % unter dem Kurswert veranlagt werden müssen, brachte eine wesentliche Steuerentlastung für die Besitzer solcher Titel.

Schließlich ist auch der bevorstehenden Generalrevision des Steuergesetzes die Aufgabe gestellt, durch die Neuregelung der Vermögensbesteuerung eine Vermögenssteuerentlastung herbei zu führen.

Auf Grund dieser Überlegungen und der großen Steuerausfälle wegen beantragen wir, auch diesen Memorialsantrag abzulehnen.

3. Ausschaltung der kalten Progression

(Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus)

Das Problem der Ausschaltung der kalten Progression ist heute in allen Steuervorlagen des Bundes und der Kantone an oberster Stelle anzutreffen, nachdem die Steuerbelastung infolge der nominal und real erhöhten Einkommen spürbar angewachsen ist.

a) Begriff der kalten Progression.

Da über den Begriff der kalten Progression oft irrtümliche Auffassungen bestehen, scheint uns notwendig, vorerst darüber klar zu werden, was unter «kalter Progression» verstanden werden muß.

Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt, daß die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Einkommensstufen nicht proportional, sondern progressiv gestaltet sind, d. h. ein Pflichtiger mit einem Einkommen von Fr. 10 000.— hat nicht bloß das Doppelte an Steuern zu bezahlen von dem, was ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von Fr. 5000.— zu bezahlen hat. Bei einem Einkommen von Fr. 5000.— zahlt heute ein Steuerpflichtiger eine Bruttoerwerbssteuer von Fr. 175.—, während auf ein Einkommen von Fr. 10 000.— eine Bruttoerwerbssteuer von Fr. 490.— entfällt. Der aus dem Jahre 1951 stammende Erwerbssteuertarif beginnt bei einem Steuersatz von 3,5 % (Einkommen bis Fr. 6000.—), steigt dann steil an bis zu einem Einkommen von Fr. 36 000.— (Steuersatz rund 15 %), um dann beinahe waagrecht mit 15,5 — bzw. 16 % ab Fr. 50 100.— auszulaufen.

Die in den letzten Jahren auf allen Stufen eingetretenen Erhöhungen der Einkommen bewirken nun, daß dort, wo die Progressionskurve steil verläuft, eine verhältnismäßig starke steuerliche Mehrbelastung eintritt. Nun darf aber nicht die gesamte Mehrbelastung als kalte Progression betrachtet werden. Eine solche liegt nur dann vor, wenn die Einkommenserhöhungen, die zum Zwecke der Erhaltung der Kaufkraft vorgenommen wurden, zu einem höheren Satz versteuert werden müssen. Damit ist zugleich auch gesagt, daß bloß proportionale Mehrbelastungen, d. h. die Erhöhung des Steuerbetrages um den gleichen Prozentsatz, um den auch das Einkommen gestiegen ist, nicht als «kalte» Progression bezeichnet werden kann.

Auf ein praktisches Beispiel bezogen, sieht das folgendermaßen aus: Beim Inkrafttreten des derzeit gültigen Tarifes im Jahre 1951 wies der Index der Lebenshaltungskosten einen mittleren Stand von 167 Punkten auf. Ende Januar 1965 stand er bereits auf 210, die Zunahme beträgt somit 43 Punkte oder

rund 25 %. Die Kaufkraft des Geldes hat dementsprechend abgenommen. Ein Steuerpflichtiger, der im Jahre 1951 über ein Roheinkommen von Fr. 7000.— verfügte, muß heute ein Einkommen von rund Fr. 8800.— erzielen, um sich die gleiche Kaufkraft zu erhalten. Wenn nun diese teuerungsbedingte Einkommenserhöhung um Fr. 1800.— eine Steuerbelastung von nicht mehr als 25 % auslöst, so ist damit noch keine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Gesamtsituation eingetreten; denn trotz einer 25 %igen Steuermehrbelastung verfügt er über die genau gleiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie zuvor.

Verhält es sich aber so, daß sein Einkommen um 25 % angestiegen ist, die Steuerbelastung sich gegenüber 1951 aber im Jahre 1964 beispielsweise um 45 % erhöht hat, so vermindert sich die für die Lebensbedürfnisse verfügbare Quote seines Einkommens um 20 %, d. h. der Steuerpflichtige bezahlt bei gleichbleibender Kaufkraft 20 % mehr Steuern. Mit diesen 20 % wird er das Opfer der sogenannten «kalten» Progression.

b) Ausmaß der kalten Progression.

Die Auswirkungen der kalten Progression ist je nach der Höhe des Einkommens unterschiedlich, was aus nachstehender Tabelle entnommen werden kann.

Einkommen 1964	im Jahre 1951	Bruttoerwerbssteuer		Mehrbelastung		Kalte Progression	
		1964	1951	Fr.	%	Fr./Rp.	%
2 000	1 600	70	56	14	25	—	—
4 000	3 200	140	112	28	25	—	—
6 000	4 800	210	168	42	25	—	—
8 000	6 400	330	234	96	41	37.50	16
9 000	7 200	410	282	128	45	57.60	20
11 000	8 800	590	394	196	50	97.55	25
13 000	10 400	810	530	280	53	147.55	28
15 000	12 000	1 070	690	380	55	207.50	30
17 000	13 600	1 350	882	468	53	247.55	28
20 000	16 000	1 830	1 210	620	51	317.40	26
23 000	18 400	2 430	1 574	856	54	462.60	29
25 000	20 000	2 830	1 830	1 000	55	542.50	30
30 000	24 000	3 930	2 630	1 300	49	642.60	24
35 000	28 000	5 180	3 430	1 750	51	892.50	26
38 000	30 400	5 890	4 030	1 860	46	852.75	21
39 000	31 200	6 045	4 230	1 815	43	757.80	18
40 000	32 000	6 200	4 430	1 770	40	662.80	15
45 000	36 000	6 975	5 430	1 545	28	187.65	3
50 000	40 000	7 750	6 200	1 550	25	—	—
55 000	44 000	8 800	6 820	1 980	29	275.—	4
60 000	48 000	9 600	7 440	2 160	29	300.—	4
65 000	52 000	10 400	8 320	2 080	25	—	—
70 000	56 000	11 200	8 960	2 240	25	—	—
100 000	80 000	16 000	12 800	3 200	25	—	—

Wir haben bei obigen Berechnungen die Sozialabzüge nicht einbezogen, da diese auf die Höhe der Brutto-Erwerbssteuer keinen Einfluß haben.

Beizufügen wäre noch, daß durch die Einführung der verschiedenen Erwerbssteuerzuschläge (Spitalsteuer, Sondersteuern der Ortsgemeinden, Bausteuern) die kalte Progression noch vermehrt zur Auswirkung gelangt.

c) *Vorschlag zur Beseitigung der kalten Progression*

Wie bereits dargestellt, hat das Steigen der Nominallohne bei allen progressiv ausgestalteten Einkommenstarifen ein überproportionales Ansteigen der effektiven Steuerleistungen bewirkt. Um diese inflationsbedingte, im Grunde von niemandem gewollte steuerliche Mehrbelastung zu beseitigen, sind in Literatur und Praxis verschiedene Vorschläge empfohlen und ausprobiert worden, ohne bis heute eine allgemein gültige und anerkannte Lösung gefunden zu haben.

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell schlagen eine doppelte Maßnahme vor, nämlich:

- Erhöhung der Sozialabzüge und
- Streckung des Erwerbssteuertarifes.

Wir machen zu den beiden beantragten Maßnahmen folgende Ausführungen:

Erhöhung der Sozialabzüge

Gemäß Antrag sollen die Sozialabzüge folgende Erhöhung erfahren:

Abzug für Alleinstehende von Fr. 2000.— auf Fr. 3000.—

Abzug für Haushaltungen von Fr. 4000.— auf Fr. 5000.—

Dagegen soll der Steuerabzug für minderjährige Kinder und voll Unterstützte auf der bisherigen Höhe belassen werden.

Die vorgeschlagene Erhöhung für Alleinstehende beträgt Fr. 1000.— oder 50 %, für Haushaltungen ebenfalls Fr. 1000.— oder 25 % der derzeitigen Ansätze. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß der Haushaltsabzug bereits im Jahre 1963 von Fr. 3500.— auf Fr. 4000.— hinaufgesetzt worden ist, so daß die effektive Erhöhung seit Einführung des revidierten Steuergesetzes im Jahre 1951 Fr. 1500.— oder 43 % ausmacht. Demgegenüber beträgt aber die Teuerung lediglich rund 25 %, so daß die vorgeschlagenen Erhöhungen über den angestrebten Teuerungsausgleich weit hinauszielen. Wir vertreten nun aber die Auffassung, daß die Sozialabzüge nicht dazu dienen sollten, die kalte Progression bei der Brutto-Erwerbssteuer auszuschalten oder zu mildern. Die Abzüge sollten für das ganze derzeit in Kraft stehende Steuersystem auf den Zweck, auf den sie abgestimmt sind, beschränkt bleiben.

In diesem Zusammenhang darf ferner nicht unerwähnt bleiben, daß speziell durch die Erhöhung der Haushalts- und Kinderabzüge nicht nur eine Milderung in der Steuerbelastung, sondern eine gänzliche Steuerbefreiung eintreten kann.

Beispiel:

Ein Arbeiter mit drei Kindern habe im Jahre 1951 ein Einkommen von Fr. 6500.— erzielt. Er hatte im Jahre 1951 darauf folgende Erwerbssteuer zu bezahlen:

Brutto-Erwerbssteuer von Fr. 6500.—		Fr. 240.—
Sozialabzüge: Haushaltsabzug	Fr. 3500.—	
Kinderabzug: 3 × 700.—	Fr. 2100.—	
Sozialabzug, Steuer von	Fr. 5600.—	= Fr. 196.—
Nettosteuer 1951		Fr. 44.—

Bis zum Jahre 1964 habe sich das Einkommen infolge Teuerungsausgleich auf Fr. 8500.— erhöht. Nach Abzug der Versicherungsabzüge und der Berufsauslagen verbleibt ein steuerbares Einkommen von Fr. 8000.—.

Steuerberechnung unter Berücksichtigung der beantragten Erhöhung des Haushaltsabzuges:		
Brutto-Erwerbssteuer von Fr. 8000.—		Fr. 330.—
Sozialabzüge: Haushaltsabzug (neu)	Fr. 5000.—	
Kinderabzug: 3 × 1000.—	Fr. 3000.—	
Sozialabzug, Steuer von	Fr. 8000.—	= Fr. 330.—
Nettosteuer 1965		Fr. 0.—

Dieser Steuerpflichtige hätte also im Jahre 1965 trotz erhöhter Kaufkraft seines Einkommens keine Erwerbssteuer mehr zu entrichten, d. h. bei diesem würde gegenüber dem Jahre 1951 eine Steuerentlastung eintreten bzw. eine gänzliche Steuerbefreiung.

Wir glauben nicht, auf die wirtschaftlichen Gefahren der weitem Erhöhung der steuerlichen Freigrenzen speziell hinweisen zu müssen.

Abgesehen von den formellen Hindernissen, die einer Inkraftsetzung der beantragten Erhöhung der Sozialabzüge bereits für das Jahr 1965 entgegenstehen, halten wir auch materiell eine solche für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angebracht. Bei der derzeit gültigen Regelung der Sozialabzüge würde eine Erhöhung lediglich für die untersten Einkommenskategorien eine nennenswerte Entlastung bringen, während die mittleren und oberen Einkommen kaum spürbare Senkungen ihrer Steuerbelastungen zu verzeichnen hätten.

Änderung des Erwerbssteuertarifes

Die Antragsteller gehen an sich bei der vorgeschlagenen Streckung des Erwerbssteuertarifes von der richtigen Überlegung aus, daß die infolge der kalten Progression eingetretene steuerliche Mehrbelastung und Lastenverschiebung nicht durch eine allgemeine Senkung des Steuerfusses in gerechter Weise ausgeschaltet werden könne. Ein linearer Steuerabbau würde insbesondere alle jene Einkommensempfänger bevorzugen, die keine oder nur sehr geringe kalte Progression nachzuweisen vermögen.

Andererseits muß aber bei jeder Streckung des Tarifes darauf geachtet werden, daß die kalte Progression für alle Betroffenen gleichmäßig beseitigt wird.

Dieser Forderung trägt nun der Antrag zu wenig Rechnung. Während nach Vorschlag für die Einkommen bis Fr. 14 000.— die kalte Progression bis zu 100 % beseitigt wird, würde für die Einkommensstufen zwischen Fr. 15 000.— bis 40 000.— weiterhin eine solche bis zu 10 % bestehen bleiben.

d) Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung

Wir haben den zu erwartenden Minderertrag bei der Erwerbssteuer und bei den Sonder- und Bau-steuern der Gemeinden berechnet.

Die Mindereinnahmen würden für Kanton und Gemeinden rund 1,7 Millionen Franken ausmachen und sich wie folgt verteilen:

	Mindereinnahmen		Kanton	Anteil	Gemeinden
Erwerbssteuer	Fr. 1 410 000.—	58 % =	Fr. 817 800.—	42 % =	Fr. 592 200.—
Spitalsteuer	Fr. 112 800.—		Fr. 112 800.—		—
Bau- und Sondersteuern	Fr. 183 300.—		—		Fr. 183 300.—
Total Mindereinnahmen	Fr. 1 706 100.—		Fr. 930 600.—		Fr. 775 500.—

(Diese Mindereinnahmen wurden berechnet auf Grund der im Jahre 1963 vereinnahmten Steuern).

4. Schlußfolgerung und Antrag

Wenn die Jahresrechnungen von Kanton und Gemeinden in den letzten Jahren weitgehend im Gleichgewicht gehalten werden konnten, oder wenn der Kanton seit bald 30 Jahren einen unveränderten Steuerfuß von 100 % beschließen konnte, so ist dies nicht in letzter Linie darauf zurückzuführen, daß die Erwerbssteuer infolge der kalten Progression wesentlich höhere Erträge abgeworfen hat.

Diesem Mehrertrag an Steuern steht die erhöhte Steuerbelastung des Steuerpflichtigen gegenüber, wobei diese je nach der Höhe des Einkommens verschieden ist. Die Berechnungen zeigen, daß die prozentuale Mehrbelastung insbesondere bei den untern und mittleren Einkommen am höchsten ist.

Diese Tatsache hat gleichzeitig auch eine Änderung in der ursprünglichen Lastenverteilung mitsichgebracht.

Dem Postulat um Ausschaltung der kalten Progression kann grundsätzlich die innere Berechtigung nicht abgesprochen werden. Verschiedene Steuererleichterungen der letzten Jahre haben zur Milderung einer noch höheren Steuerbelastung beigetragen. (Erhöhung der Sozialabzüge, Einführung des Versicherungsabzuges, Erhöhung der Berufsauslagen-Abzüge usw.). Daß der Erwerbssteuertarif — im Gegensatz zum Vermögenssteuertarif — bis heute der Geldentwertung nicht angepaßt werden konnte, beruht u. a. darauf, daß sich das gesamte jährliche Ausgabenvolumen des Kantons und der Gemeinden infolge der Teuerung ebenfalls stark erhöht, und auch der Aufgabenbereich des Staates sich stark erweitert hat.

Aus den gleichen Gründen müssen wir heute die Ablehnung der gestellten Memorialsanträge beantragen.

Der gesamte Steuerausfall kann wie folgt geschätzt werden:

Steuerbefreiung der AHV- und IV-Renten	Fr. 100 000.—
Vermögenssteuerbefreiung zur Förderung der Spätätigkeit	Fr. 600 000.—
Erhöhung der Sozialabzüge und Änderung des Erwerbssteuertarifes	Fr. 1 700 000.—
Total	<u>Fr. 2 400 000.—</u>

Dieser Steuerausfall von rund 2,4 Millionen Franken müßte von Kanton und Gemeinden ungefähr je zur Hälfte getragen werden.

Im Hinblick auf die großen bevorstehenden Aufgaben und Ausgaben des Kantons und der Gemeinden, kann ein Ausfall in diesem Ausmaß nicht verantwortet werden. Der Kanton Glarus steht finanzpolitisch gesehen an einem Wendepunkt. War es uns in den letzten Jahren gelungen, dank der großen Zuwachsrate bei der Erwerbs- und Ertragssteuer die ordentliche Staatsrechnung einigermaßen ausgeglichen zu gestalten oder dank der außerordentlichen Erbschaftssteuereingänge teilweise noch Schuldentilgungen vorzunehmen, zeigt bereits der Voranschlag 1965 einen Rückschlag von rund einer halben Million Franken.

Große Sorgen bereitet uns aber die Finanzierung der unmittelbar bevorstehenden großen Aufgaben auf dem Sektor Zivilschutz, Kehrrechtbeseitigung und Gewässerschutz. Beinahe in allen Aufgabenbereichen des Kantons werden die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben in den nächsten Jahren sprunghaft ansteigen. Ein Steuerabbau, im Sinne und Ausmaß der gestellten Anträge, steht einem rapid ansteigenden Finanzbedarf von Kanton und Gemeinden diametral gegenüber und könnte, in einem Augenblick, wo sich andere Kantone anschicken, die Steuern zu erhöhen oder neue Steuerquellen zu erschließen, weder verstanden noch verantwortet werden.

Abgesehen von den formellen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Hindernissen und Bedenken, die für die sofortige Inkraftsetzung bereits für das Jahr 1965 geltendgemacht werden müssen, vertreten wir die Auffassung, daß all die gestellten Begehren auf Steuerentlastungen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gesamtrevision des Steuergesetzes geprüft und soweit möglich und tunlich, berücksichtigt werden sollten. Probleme wie Neuregelung der Lastenverteilung und Anpassung der Steuerbelastung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, werden sich im Zusammenhang mit der Umstellung zum System der allgemeinen Einkommenssteuer ohnehin stellen, so daß im gegenwärtigen Zeitpunkt auf jede, nicht absolut notwendige Änderung des materiellen Steuerrechts verzichtet werden sollte.

Auf Grund dieser ausführlichen Begründung beantragte der Regierungsrat dem Landrat zuhänden der Landsgemeinde Ablehnung sämtlicher Anträge, dies insbesondere daher, weil das in Entstehung begriffene neue Steuergesetz nicht belastet werden sollte.

Der Landrat konnte sich mit einer Ablehnung der drei Memorialsanträge nicht einverstanden erklären. Die Vertreter der Antragsteller gaben dem Wunsche Ausdruck, die Anträge möchten auf die Lands-

gemeinde 1966 verschoben werden, um dann, wenigstens dem Sinne nach im neuen Steuergesetz, das auf diesen Zeitpunkt in Aussicht gestellt worden ist, berücksichtigt zu werden.

Diesen Empfehlungen stimmte der Landrat mehrheitlich zu.

Der Landrat beantragt, die drei gestellten Memorialsanträge auf die Landsgemeinde 1966 zu verschieben.

§ 12 Revision der kantonalen Rechtspflege, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie der Kantonsverfassung

Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus stellte an die Landsgemeinde des Jahres 1949 den Antrag, es sei die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßgebung zu revidieren. Es wird in der Begründung zu diesem Memorialsantrag darauf verwiesen, daß eine gründliche Revisionsarbeit ziemlich viel Zeit in Anspruch nehme und deshalb keine ausgearbeitete Vorlage schon auf die Landsgemeinde 1949 habe vorbereitet werden können.

Als dringendste Neuerung im Strafprozeß erschien den Antragstellern eine andere Kompetenzausscheidung zwischen Polizei- und Kriminalgericht. Sodann sollten die gesetzlichen Vorschriften der effektiv ausgeübten Praxis angeglichen werden. Im weitem wurde noch eine klarere Ausscheidung der Untersuchungsbehörde (Verhöramt) und der Gerichte verlangt, sowie eine Ergänzung der bestehenden Lücken im Jugendstrafverfahren. Die Landsgemeinde hat dem Memorialsantrag zugestimmt und den Landrat beauftragt, einer der kommenden Landsgemeinden eine Vorlage über die Revision der Zivil- und der Strafprozeßordnung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hat sämtliche Strafgerichte, den Verhörrichter, den Staatsanwalt, das Zivil-, das Augenschein- und das Obergericht, sowie den Anwaltsverband zur Vernehmlassung eingeladen. Ihre Revisionsvorschläge wurden Herrn Dr. G. Gähwiler, Glarus, der das Amt eines öffentlichen Verteidigers bekleidet und damals dem Landrat angehörte, übergeben, mit dem Auftrage des Regierungsrates, die angestrebte Revision der Strafprozeßordnung und der Nebengesetze vorzubereiten. Der Vorentwurf zu einer neuen revidierten Zivilprozeßordnung wurde von Herrn Dr. H. Becker, Zivilgerichtspräsident, Ennenda, ausgearbeitet.

Die Entwürfe wurden durch eine viergliedrige Kommission zuhanden des Regierungsrates bereinigt, der sie hierauf den landrätlichen Kommissionen zur Vorberatung übergab. Da die Berichte zu den beiden Prozeßordnungen ausführlich gehalten sind, können wir darauf verzichten, hier auf Einzelheiten einzutreten.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Beratungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgende Vorlagen mit der Empfehlung zur Annahme:

- A. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch
- B. Strafprozeßordnung des Kantons Glarus
- C. Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus
- D. Gesetz über die Gerichtsorganisation im Kanton Glarus
- E. Verfassungsänderung

A. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

Die Pflicht der Kantone zum Erlaß eines kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch ist in Art. 401, Abs. 1 StGB festgelegt und zwar wurde in diesem Gesetzbuche die Frist zum Erlaß kantonalen Einföhrungsbestimmungen auf den 31. Dezember 1940 festgesetzt. Diesem Auftrage kam der Kanton Glarus durch Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1940 nach.

Bei der Revision der Strafprozeßordnung wurden auch einige Bestimmungen des EG geändert. Es bestand keine Veranlassung, das bisherige Einführungsgesetz grundsätzlich neu zu gestalten, hat es sich in den 25 Jahren seines Bestehens doch bewährt.

Es wird auf die Ausführungen im Memorial der Landsgemeinde 1940, Seite 40 ff. verwiesen, wo die grundlegenden Betrachtungen angestellt wurden.

Auch das EG ist neuerdings anstatt in Paragraphen, in Artikel eingeteilt und es wurden den einzelnen Vorschriften zur bessern Übersicht Randtitel beigefügt, wie dies auch bei den übrigen Rechtspflegegesetzen der Fall ist.

Bei den allgemeinen Bestimmungen wurde im Sinne von Art. 335 StGB gesagt, daß bei den kantonalen Straftatbeständen ausdrücklich von Übertretungstatbeständen gesprochen wird, was früher fehlte. (Art. 1)

Neben der Berechtigung von Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat den kantonalen Erlassen Strafbestimmungen beizufügen, wurde neuerdings dieses Recht auch den Gemeindebehörden für die Gemeindeerlasse zugestanden. (Art. 4)

Bei den einzelnen Übertretungen wurden die Straftatbestände zum Teil erweitert, zum Teil genauer umschrieben. So wurde der Tatbestand des Frevels ausgedehnt auf die Streue und das Wildheu. Neu ist auch die Möglichkeit der Verhängung des Axtverbotes durch den Richter.

Der Artikel über die Waffenabgabe an Jugendliche wurde ergänzt, indem der Regierungsrat ermächtigt worden ist, Vorschriften über den Waffenbesitz und das Waffentragen zu erlassen. (Art. 14)

Ebenfalls neu sind die Artikel über das Konkubinat (Art. 15) und die Verbreitung von Schund- und Schmutzliteratur (Art. 16) in das EG aufgenommen worden, wobei das Konkubinat nur dann strafbar sein soll, wenn durch das Verhältnis öffentliches Ärgernis erregt wird. Man will verhindern, daß Klagen aus rein persönlichen Gründen im Sinne einer privaten Rache eingereicht werden können. Voraussetzung zur Anwendung dieses Tatbestandes ist also ein echtes — nicht etwa nur ein künstlich geschaffenes — öffentliches Ärgernis, dessen Beseitigung ein wirkliches Anliegen der Anwohner ist.

Nach einer redaktionellen Änderung konnte sich der Landrat dem Kommissionsentwurf anschließen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum Entwurf betr. das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus laut Beilage in Separatabdruck.

B. Strafprozeßordnung des Kantons Glarus

Die vorliegende Gesetzesrevision geht, wie bereits eingangs bemerkt, zurück auf einen Memorialsantrag der Demokratischen und Arbeiterpartei an die Landsgemeinde 1949, es sei die Zivilprozeßordnung und die Strafgesetzgebung zu revidieren. Einen weiteren Anstoß gab eine im Jahre 1953 von Landrat Dr. Peter Hefti, Schwanden, eingereichte Motion auf Änderung einiger Paragraphen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Eine vom Regierungsrat zur Vorberatung der Revision dieser Gesetze und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation bestellte Kommission nahm ihre Arbeit im Jahre 1957 auf. Ihr Entwurf für die neue Fassung der drei Gesetze ging 1962 zur Vernehmlassung an alle Gerichte, die sich in der Zeit vom 30. November 1962 bis zum 20. Januar 1964 ausführlich äußerten und zahlreiche Abänderungsvorschläge stellten, welche durch die regierungsrätliche Kommission in einem möglichst weitgehenden Maße berücksichtigt wurden. Wertvolle Anregungen für die Revisionsarbeit bot die sehr ausführliche Dissertation von Dr. Heinrich Streiff über die Strafrechtspflege im Kanton Glarus. Mit Bericht des Regierungsrates vom 19. November 1964 wurden die Entwürfe der Gesetzesrevisionen dem Landrat unterbreitet, der sie seinerseits durch eine schon vorher bestellte unter dem Vorsitz von Herrn Landrat Dr. Kurt Luchsinger, Glarus, stehende landrätliche Kommission prüfen ließ.

Der Vorsitzende schickte den Verhandlungen folgende historische Betrachtung voraus:

Das Landesschwert, welches an der Landsgemeinde dem Regierungsrat, zugleich aber auch dem Landrat, vorangetragen wird, ist nicht nur Symbol der Staatsgewalt an sich, sondern — im engern Sinne — auch das Zeichen der Blutgerichtsbarkeit. Jedem eidgenössischen, von fremder Herrschaft und fremden Richtern unabhängigen Orte, hat die eigene Blutgerichtsbarkeit zugestanden. Sie ist im alten Lande Glarus nicht etwa vom Gerichte, sondern vom Rath ausgeübt worden, und zwar nicht nur die Blutgerichtsbarkeit, sondern die Strafgerichtsbarkeit überhaupt.

Erstmals während der kurzen Zeit der Helvetik wehte ein neuzeitlicher, freiheitlicher Wind in die Organisation der glarnerischen Strafrechtspflege, der aber vom konservativen Geist der Mediations- und Restaurationsjahre bald wieder erstickt wurde. Die helvetischen Neuerungen hatten sofort wieder dem angeblich bewährten «Alten» weichen müssen, aber die Forderungen nach einer neuzeitlichen Strafrechtspflege blieben bestehen. Daß sie wenigstens in den wichtigsten Punkten zum Durchbruch gelangen konnten, verdanken wir dem weitschauenden Landammann Dietrich Schindler. Unter seiner Führung kam die Regenerations-Verfassung von 1836/37 zustande. Sie brachte die Gewaltentrennung auch für die Strafjustiz, indem sie ein Kriminalgericht und ein Polizeigericht schuf. Auch das Verhöramt ist durch die Regenerations-Verfassung eingeführt worden. Vorher waren vom Rath von Fall zu Fall aus seiner Mitte Untersuchungskommissionen, sogenannte Examinatoren, ernannt worden, ein Vorgehen, welches in unserer Zeit völlig undenkbar wäre. An das für Zivilsachen schon seit 1804 bestandene Appellationsgericht konnten nun auch die Strafprozesse weitergezogen werden.

Die erste glarnerische Strafprozeßordnung von 1837 war trotz zahlreichen liberalen Bestimmungen immer noch auf dem alten Inquisitionsprozeß aufgebaut. Zwar wurden die «peinlichen Mittel» zur Erlangung von Geständnissen abgeschafft, aber dem Urteil selber lagen noch strenge gesetzliche Beweistheorien zugrunde, die eine freie Rechtsfindung verunmöglichten. Auch bestanden tückische Ungehorsamsstrafen für den Fall einer Aussageverweigerung des Angeschuldigten.

Schon in den 1850er Jahren stellte das durch gesetzliche Fesseln in seiner Arbeit gleichfalls gehemmte Verhöramt Wünsche für eine Modernisierung der Strafprozeßordnung auf. Der nachmalige Bundesgerichtspräsident Dr. J. J. Blumer arbeitete 1859 einen Entwurf für eine neue Strafprozeßordnung aus. Eine ungünstige Volksstimmung genügte aber, um die Beratungen dieses Entwurfes zu verschieben. Erst mit der Schaffung eines neuen glarnerischen Strafgesetzbuches wurde 1866 auch die Arbeit an der Revision der Strafprozeßordnung wieder aufgenommen. Doch mußte sie noch wiederholt zurückgestellt werden, sodaß unsere heutige Strafprozeßordnung erst 1871 zur Annahme durch die Landsgemeinde gelangte.

Die grundsätzliche Einführung des Akkusationsprinzips hatte zur Folge, daß nun auch eine ständige Staatsanwaltschaft geschaffen werden mußte. Im Zusammenhang mit der Einführung des Strafgesetzbuches hatte schon 1867 Landammann Dr. Joachim Heer davor gewarnt: «Auf dem hochwichtigen Gebiete der Strafrechtspflege einen Zustand der Rechtlosigkeit und Gesetzlosigkeit zu verlängern, dessen Fortdauer eines aufgeklärten und freisinnigen Gemeinwesens unwürdig wäre.» Dieser Satz kann für gewisse Punkte von Reformatoren der Strafrechtspflege immer wieder angerufen werden. Damals aber, vor nicht ganz 100 Jahren, ging es im wesentlichen um die Abschaffung veralteter Strafen, wie z. B. die Ausstellung des Übeltäters am Pranger, das Anschmieden eines Totzes, die Verurteilung zu lebenslänglicher Ehrlosigkeit wegen kleinerer Diebstähle und die Prügelstrafe.

In der geltend gebliebenen Strafprozeßordnung von 1871 wurden nun auch die Ungehorsamkeitsstrafen für die Aussageverweigerung des Angeschuldigten abgeschafft und das Hauptverfahren im Sinne einer vermehrten Unmittelbarkeit umgestaltet. Vor allem aber fielen bei der Urteilsfindung die strengen gesetzlichen Beweistheorien zugunsten einer freien richterlichen Beweiswürdigung dahin. Die in dieser Hinsicht entscheidende, offensichtlich von Dr. J. J. Blumer wundervoll formulierte Bestimmung ist auch in Art. 140 des heutigen Entwurfes unverändert beibehalten worden.

1899 sind in die Strafprozeßordnung die Befugnisse eines Einzelrichters in Strafsachen als Richter für Übertretungen aufgenommen worden, und auch bei der Revision von 1940, anläßlich der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, beschränkte man sich im wesentlichen auf die Schaffung eines besonderen Jugendstrafverfahrens. In ihren Grundzügen aber ist die Strafprozeßordnung seit 1871 unverändert geblieben. Für die Weitsicht des Entwurfes von Dr. J. J. Blumer zeugt der Umstand, daß seine Struktur auch heute noch verwendet werden kann. Doch drängt sich in vielen Einzelheiten eine Anpassung an die moderneren Auffassungen der Wissenschaft im allgemeinen und der Strafrechtspflege im besonderen auf.

Die Entwürfe für die Revision aller drei Gesetze halten sich grundsätzlich an den bisherigen Aufbau. Da sich dieser bewährt hat, kann es sich, ähnlich wie bei der Renovation eines an sich gut gebauten aber mit der Zeit alt gewordenen Hauses, nicht um dem Außenstehenden augenfällige, tiefgreifende Änderungen handeln, sondern es war vielmehr eine geistige Erneuerung in dem Sinne durchzuführen, daß inhaltlich alles unter die Lupe genommen und den Anforderungen, wie sie eine moderne Strafrechtspflege stellt, angepaßt wurde. Ähnlich wie man überflüssige Zutaten an einem Gebäude entfernt, sind Bestimmungen ausgeschaltet worden, die sich als kompliziert und unpraktisch erwiesen haben. Andererseits sind bei der Neufassung der Gesetzestexte praktische Erfahrungen berücksichtigt und eingebaut worden.

Während der langen Dauer der Revision ist es sogar vorgekommen, daß anfänglich postulierte Revisionspunkte schließlich anders behandelt worden sind als man es ursprünglich vorsah. Es sei hier nur von den wichtigsten Bestrebungen und ihrem Schicksal die Rede:

a) Einem Versuch der regierungsrätlichen Kommission, dem Einzelrichter in Strafsachen, der als Bußenrichter lediglich Übertretungen zu ahnden hat, auch die Beurteilung leichter Vergehen zuzuscheiden, wurde auf Grund eines Gegenvorschlages des Obergerichtes eine andere Gestalt gegeben, indem diese Kompetenzen dem Präsidenten des Polizeigerichtes übertragen werden sollten. Dessen Entscheide hätten im Falle einer Appellation der Überprüfung durch eine Obergerichtskommission unterlegen. Diese Vorschläge stießen in der landrätlichen Kommission auf den entscheidenden Widerstand des Polizeigerichtspräsidenten persönlich, der nebst anderen guten Argumenten hervorhob, daß er eine solche Machtfülle gar nicht wolle. Unter diesen Umständen ist auch er als Einzelrichter für Vergehen — es wären namentlich auch diejenigen des Schweizerischen Straßenverkehrsgesetzes darunter gefallen — wieder ausgeschaltet worden, was zur Folge hatte, daß auch von der Schaffung einer Obergerichtskommission für Strafsachen Umgang genommen werden konnte.

b) Nicht nur von dieser Seite her, sondern auch ganz allgemein sind dem Polizeigericht vermehrte Kompetenzen zugeschrieben worden. Namentlich wird es nun im Sinne des ursprünglichen Memorialsantrages auch zur Beurteilung gewisser Verbrechen von geringer Tragweite zuständig erklärt, nämlich für Vermögensdelikte (mit Ausnahme des Raubes) und Urkundenfälschungen, sofern der Deliktsbetrag Fr. 1000.— nicht übersteigt und keine erschwerenden Umstände vorliegen. Alle übrigen Verbrechen verbleiben in der Beurteilungs-Kompetenz des Kriminalgerichtes, aber auch einige wenige schwerere Vergehen, werden nun dem Kriminalgericht zugeschrieben, nämlich: Tötung auf Verlangen, Raufhandel mit tödlichem Ausgang, Veruntreuung im Deliktsbetrag über Fr. 5000.—, Landfriedensbruch sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten begangen durch einen zusammengerotteten Haufen.

c) Andererseits hatte die regierungsrätliche Kommission versucht, verschiedenen Vorstößen und auch einer im Anschluß an einige aufsehenerregende Verkehrsunfälle zeitweise ziemlich stark verbreiteten öffentlichen Meinung zu entsprechen, indem sie die fahrlässigen Tötungen durch das Kriminalgericht beurteilen lassen wollte. Auf energische Vorstellungen des Obergerichtes und des Kriminalgerichtes hin hat die landrätliche Kommission davon abgesehen und vorgeschlagen, diese Kompetenz wieder dem Polizeigericht zurückzugeben. Der Landrat hat ihr beigegeben. Das geschieht teils aus praktischen Gründen, weil ein Augenschein an Straßen — denn es handelt sich ja bei der Mehrzahl von fahrlässigen Tötungen um Verkehrsunfälle — durch drei Mitglieder des Polizeigerichtes viel besser und unauffälliger durchgeführt werden kann als durch das siebengliedrige Kriminalgericht. Vor allem aber war der Ge-

danke ausschlaggebend, daß bei der fahrlässigen Tötung der Tod eines Menschen nie gewollt ist und daß daher der Täter, welcher dieses Vergehen begangen hat, nicht wie ein Verbrecher, der vorsätzlich tötet, vor Kriminalgericht gestellt werden soll.

d) Der Rechtssicherheit dient nun eine viel präzisere Regelung des Beschwerderechtes gegen das Verhöramt.

e) Aus dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in die Strafprozeßordnung hinübergenommen wurde der ganze Titel über die Jugendstrafrechtspflege, welcher systematisch selbstverständlich in die Strafprozeßordnung gehört, da es sich um ein Strafverfahren, wenn auch besonderer Art und mit besonderem Zweck handelt.

Ganz allgemein darf betont werden, daß sowohl die regierungsrätliche als auch die landrätliche Kommission das redliche Bestreben nach möglichst klaren und deutlichen Formulierungen zeigte, die in vielen Einzelfällen vorgenommen wurden und häufig weit tiefergreifendere als bloß redaktionelle Änderungen herbeiführten. Hier ist im Stillen eine gründliche innere Erneuerung der drei Gesetze, am stärksten aber der Strafprozeßordnung, geschaffen worden. Das Ziel, sie den Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen, sie möglichst klar, einfach und übersichtlich zu gestalten ist schon von der regierungsrätlichen Kommission weitgehend erreicht worden. Wo es anging, hat die landrätliche Kommission diesen Entwurf jedoch noch besser ausgefeilt.

Der Landrat hat sich nach Vornahme einiger kleinerer Ergänzungen dem Entwurf angeschlossen.

Er beantragt der Landsgemeinde Annahme des Entwurfes zu einer neuen Strafprozeßordnung des Kantons Glarus, wie er den Stimmberechtigten als Beilage zum Memorial in Separatabdruck übergeben wurde.

C. Revision der Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus

Auch zur Revision der geltenden Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus vom 4. Mai 1930 gab ein Memorialsantrag der Demokratischen und Arbeiterpartei an die Landsgemeinde 1949 Anlaß. Als einziger konkreter Revisionspunkt wurde die bisherige Bestimmung genannt, wonach Zeugen der ganzen Verhandlung beizuwohnen haben, und im Übrigen empfahl die Antragstellerin, die Vorschläge der Richter und Anwälte einzuholen. Der Memorialsantrag des Herrn Mathias Schuler in Bilten an die Landsgemeinde 1958 auf Schaffung einer zweiten Kammer des Zivilgerichtes wurde verschoben, um mit der allgemeinen Revision behandelt zu werden.

Auf Grund des Memorialsantrages von 1949 leitete der Regierungsrat ein Vernehmlassungsverfahren ein, welches zu einer Eingabe des Zivilgerichtes vom 31. Dezember 1950 und gestützt darauf zu einer eingehenden Stellungnahme des Anwaltsverbandes vom 27. Mai 1955 führte. Hierauf beauftragte der Regierungsrat Herrn Zivilgerichtspräsident Dr. Hans Becker mit der Ausarbeitung eines ersten Vorentwurfes. Nachdem sich das Zivilgericht in den Jahren 1959 und 1960 wiederum in zahlreichen Sitzungen mit der Sache abgegeben hatte, entstand im Sommer 1960 ein bereinigter Vorentwurf. Obergericht und Augenscheingericht wurden hernach zur Stellungnahme aufgefordert, was sie mit Eingaben vom Januar 1963 bzw. vom 30. September 1961 taten. Unter teilweiser Berücksichtigung der Auffassung dieser beiden Gerichtsstäbe wurde der definitive Vorentwurf ausgearbeitet, den wir in der Folge als Vorentwurf bezeichnen und den der Regierungsrat im Februar 1964 einer unter dem Vorsitz von Dr. Peter Hefti, Schwanden, stehenden landrätlichen Kommission vorlegte.

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat wurde dem Landrat nur die von der Kommission bereinigte Vorlage unterbreitet.

Die nachfolgenden Erläuterungen befassen sich nur mit den wesentlichen Punkten, in denen unsere Vorlage vom bisherigen Recht abweicht. Wird dabei nichts anderes gesagt, gehen die Neuerungen auf den Vorentwurf zurück.

Im Vorentwurf wurde vom Verfasser ausgeführt: «Von den Grundsätzen des bisherigen Prozesses abzugehen, besteht auch diesmal kein Anlaß. Er ist in seinen Grundlagen unserer Gerichtsbarkeit angepaßt. Deshalb ist auch anlässlich der Revisionen von 1837, 1860, 1895 und 1931 an den bewährten Fundamenten nicht gerüttelt worden. Die jeweils getroffenen Reformen haben nur das Ziel verfolgt, die Prozeßordnung zu vereinfachen, den Prozeßgang weniger formell zu gestalten, sie neuen Wünschen und Bedürfnissen anzupassen. Aber die Grundlagen der altüberlieferten Ordnung: Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Verhandlungsmaxime, sollen grundsätzlich beibehalten werden; eine Abkehr, z. B. die Einführung des schriftlichen Verfahrens in allen Prozessen, wäre nicht opportun. Auch die Systematik der Zivilprozeßordnung, die sich eingelebt hat, soll keine Änderung erfahren.»

1837 hatte nicht eigentlich eine Revision, sondern die erstmalige Kodifizierung des glarnerischen Zivilprozeßrechtes stattgefunden. Herr Professor Dr. jur. Hans Fritzsche bemerkte zu jener Arbeit von Herrn Alt-Landammann Bartholomeus Tschudi: «Die strenge Bewahrung der Überlieferung gibt dem Gesetze die Bedeutung eines Typus. Es ist das alte Recht der Landsgemeindedemokratien.» (Das Zivilprozeßrecht der Schweiz, Die geschichtlichen Grundlagen der kantonalen Rechte, S. 185). Und zur geltenden Zivilprozeßordnung von 1930 stellt Professor Fritzsche fest: «Die neue Prozeßordnung hat nach Form und Inhalt verhältnismäßig viel Eigenes bewahrt. Wie alle ihre Vorgängerinnen ist sie ein den Bedürfnissen des kleinen Freistaates bewußt angepaßtes Recht. Auch sie kann noch als Typus angesprochen werden, wenn schon auch hier die ausgleichende Tendenz der Neuzeit in Erscheinung getreten ist.» (Das Zivilprozeßrecht der Schweiz, Letzte Wandlungen und heutiger Stand der kantonalen Rechte, S. 772).

Wenn vorgehend die Mündlichkeit als Grundlage unserer Zivilprozeßordnung genannt wurde, so ist dies nur mit Einschränkung richtig. 1837 mußten dem Richter im Anschluß an Replik und Duplik kurze schriftliche «Rechts-Sätze» übergeben werden. Später war dies nicht mehr obligatorisch, kam aber in der Praxis meistens vor und ist in der Vorlage in Art. 151 geregelt. Seit 1930 kann, wenn die Streitsache wegen ihrer Weitläufigkeit durch eine mündliche Verhandlung nicht genügend aufgeklärt würde, für die beiden ersten Vorträge das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Die Vorlage präzisiert in Art. 154 Abs. 1 den zur Zeit etwas unklaren Gesetzestext dahin, daß dieses schriftliche Verfahren nur unter den genannten Voraussetzungen Platz greifen darf. Die starke Mehrzahl der Fälle verbleibt somit im gewöhnlichen Verfahren. — Diese Entwicklung zeigt, daß der glarnerische Gesetzgeber im einst heftigen und wohl nie abgeschlossenen Streit zwischen den Verfechtern des mündlichen und des schriftlichen Verfahrens keine einseitige Haltung einnahm, sondern sich in erster Linie von praktischen Gesichtspunkten leiten ließ.

In Ergänzung des Zitates am Eingang bleibt eine weitere bedeutsame Grundlage unseres Zivilprozesses zu erwähnen: Die Beweisabnahme erfolgt in der Hauptverhandlung selber, unmittelbar anschließend an die Parteivorträge, was bedingt, daß der Prozeß von den Parteien auf die Hauptverhandlung entsprechend vorzubereiten ist und ferner erklärt, weshalb wir nicht nur an der Verhandlungsmaxime, sondern auch weitgehend an der Eventualmaxime festhalten. (Jene bedeutet, daß Behauptungen und Beweismittel von den Parteien vorgebracht werden müssen und der Richter diesbezüglich nicht von sich aus tätig wird, diese verlangt, daß alle Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel miteinander geltend zu machen sind.) Diese Ausgestaltung unseres Prozesses verbietet, Bestimmungen fremder Prozeßgesetze, welchen ein anderes Verfahren zu Grunde liegt, unbesehen zu übernehmen, wie sich in den Kommissionsberatungen hin und wieder zeigte. Sodann verlangt unser System, daß der Richter wenn nicht sofort so doch innert kurzer Zeit nach der Hauptverhandlung urteilt, d. h. zum mindesten solange sein Eindruck von derselben noch nicht verwischt ist.

Während heute das meiste materielle Privatrecht Bundesrecht ist und sich zur Hauptsache im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und im Schweizerischen Obligationenrecht findet, blieb die Durchsetzung dieses Rechtes, wozu das Zivilprozeßrecht dient, grundsätzlich Sache der Kantone. Wir kennen deshalb

in der Schweiz 25 verschiedene Zivilprozeßordnungen und daneben noch den Bundeszivilprozeß für diejenigen Fälle, da der Bund oder ein Kanton Partei ist oder die Parteien bei Vorliegen eines Streitwertes von mindestens Fr. 20 000.— übereinkommen, direkt das Bundesgericht anzurufen. Bietet auch das materielle Recht die interessanteren Aspekte als das Prozeßrecht, so darf die Bedeutung des letzteren für das praktische Rechtsleben nicht unterschätzt werden; das Vertrauen eines Volkes in sein Recht hängt gleicherweise ab von der Güte des materiellen Rechtes wie vom Prozeßrecht und dessen Handhabung durch den Richter.

Das Prozeßrecht hat zwei Zwecke zu erfüllen, die leicht miteinander in Widerspruch geraten: Einerseits sollen die Parteien dem Richter ihren Standpunkt möglichst vollständig darlegen und beweisen und denjenigen der Gegenpartei widerlegen können. Andererseits soll der Rechtsstreit möglichst rasch seine endgültige Erledigung finden. Frühere Prozeßordnungen suchten die Lösung in einer strengen und oft bis ins Kleinste gehenden Normierung des Verfahrens. Sie schloß jedoch weder aus, daß das materielle Recht bisweilen ungeschützt bleiben mochte, noch verhinderte sie den Mißbrauch zu Prozeßverzögerungen. Die moderne Strömung geht deshalb dahin, die Leitung des Prozesses in möglichst freier Weise in die Hand des Richters zu legen, wobei in Kollegialgerichten vorerst ein Referent oder Instruktionsrichter mit dieser Aufgabe betraut wird. Dabei erfahren Verhandlungs- und Eventualmaxime wesentliche Einschränkungen. Konsequenterweise beschritt diesen neuen Weg in der Schweiz erstmals die Zivilprozeßordnung des Kantons Bern von 1918; wohl zeigten schon vorher andere Zivilprozeßordnungen entsprechende Ansätze, doch fanden diese in der Praxis wenig Beachtung. Dem bernerischen Beispiel folgten weitgehend der Bundeszivilprozeß von 1948 und eng die Zivilprozeßordnung des Kantons Freiburg von 1953. Noch weiter gingen St. Gallen und Thurgau in ihren Prozeßrechten von 1939 bzw. 1928, jedoch beschränkt auf das Gebiet einiger betreibungsrechtlicher Klagen.

Art. 152 der Vorlage lautet: «Zur Abklärung einzelner Fragen oder um womöglich eine gütliche Einigung zu erzielen, können die Parteien in der Regel nach Anhören der Parteivorträge vor eine Kommission oder einen Referenten des Gerichtes geladen werden . . .» Diese richterliche Audienz soll zwei verschiedenen Zwecken dienen, die sich selbstverständlich auch verbinden lassen: Einerseits erhält der Richter die Möglichkeit, gewisse Sachfragen mit den Parteien noch näher abzuklären und andererseits kann er bei den Parteien auf einen Vergleich hinwirken. Eine solche Audienz entspricht nicht ohne weiteres der zürcherischen Referentenaudienz, an welcher zwar auch ein Sühneversuch vorgenommen werden kann, die aber an sich der Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen dient. — Der vorgeschlagene Art. 152 bringt eine Neuerung, die sicher zu begrüßen ist. 1930 war eine ähnliche Anregung noch abgelehnt worden, die Referentenaudienz wurde aber trotzdem vor- und nachher hin und wieder praktiziert, je nach Wunsch der Parteien und der Neigung des betreffenden Gerichtspräsidenten. Der Erfolg von Art. 152 hängt natürlich davon ab, was der Richter daraus zu machen weiß. Von einem eigentlichen Einbruch in die Verhandlungsmaxime darf wohl nicht gesprochen werden, immerhin vermag sich eine gewisse Verstärkung des Einflusses des Richters auf den Gang des Prozesses und die Parteien zu ergeben, was durchaus im Sinne der oben geschilderten modernen Entwicklungen im Zivilprozeßrecht liegt. Weitergehende Schritte in dieser Richtung wären dagegen mit unseren Verhältnissen, insbesondere den nebenamtlich tätigen Gerichten, bei denen meist nur der Präsident und der Gerichtschreiber ausgebildete Juristen sind, kaum zu vereinbaren. Hier zeigt sich eben der enge Zusammenhang zwischen Gerichtsorganisation und Prozeßrecht, auf welchen in den eingangs zitierten Bemerkungen hingewiesen wird. Wir sind übrigens mit unserem System bis jetzt nicht schlecht gefahren. Zwar stellt die oben erwähnte Verbindung von Hauptverhandlung und Beweisabnahme höhere Ansprüche an die Prozeßführung als andernorts, doch zeigte sich unser Anwaltsstand denselben bis jetzt gewachsen. Die Zusammensetzung unserer Gerichte hat ihre Vorteile gerade auch gegenüber Kantonen, in welchen zum mindesten die zweite Instanz in der Regel nur aus beruflichen Juristen besteht. Das Recht ist nichts Abstraktes, sondern steht in seiner Anwendung in steter Wechselwirkung mit dem Tatbestand. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Juristen und anderen Berufsleuten innerhalb des Richterkollegiums kann

daher eine ideale Voraussetzung für ein richtiges Urteil bilden. Und es fanden sich bisher für die Richterstellen aus allen Kreisen unseres Volkes immer wieder Männer mit einem angeborenen ausgeprägten Rechtsverständnis. Schließlich sei erwähnt, daß auch die neue Strömung nicht ganz vor Gefahren gefeit ist; sie liegen in der Richtung einer gewissen, natürlich ungewollten, Willkürlichkeit. — In diesem Zusammenhang bleibt ferner die Ergänzung in Art. 230 zu nennen, wonach der Richter vor dem Abspruch stets noch versuchen kann, einen Vergleich herbeizuführen. Damit wird zwar nur eine bestehende Übung im Gesetz verankert, doch darf wohl in Zukunft erwartet werden, daß sich der Präsident oder ein Mitglied des Gerichtes persönlich dieser Aufgabe unterziehen und nicht einfach deren Delegation an den Gerichtsschreiber erfolgt.

Vorgehende Ausführungen sind insofern zu ergänzen bzw. einzuschränken, als in familienrechtlichen Prozessen, insbesondere der Ehescheidung, auf Grund bundesrechtlicher Vorschrift neben die Verhandlungsmaxime, oder sogar an Stelle derselben, die sogenannte Officialmaxime tritt. So muß der Richter persönlich überzeugt sein, daß die Scheidungsgründe vorliegen, er darf nicht ohne weiteres auf Zugeständnisse abstellen. Und er muß erforderlichenfalls von sich aus Abklärungen treffen, damit die Nebenfolgen auf bestmögliche Art geregelt werden.

Vermittlerämter und Gerichtsstand

Die Fälle, in denen keine Vermittlung stattfindet, sondern die Klage unmittelbar beim Richter anzuheben ist, waren bis jetzt in § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgeführt. Diese Regelung ist nun in die Zivilprozeßordnung hinübergenommen worden (Art. 1), unter Einschränkung der Ausnahmen von der Vermittlung, was im Sinne des Art. 55 der Kantonsverfassung liegt.

Zu Art. 7 führte der Kommentar zum Vorentwurf aus: «Um Vermittlern und Parteien, die keinen Anwalt beiziehen, eine Anleitung zu geben, halten wir eine namentliche Aufzählung der hauptsächlichsten Gerichtsstände bzw. der zuständigen Vermittlerämter in Ehe- und Vaterschaftsprozessen und dergleichen, für notwendig.» Dazu sei bemerkt, daß es sich nicht empfiehlt, bei Vermittlern und Parteien, namentlich solchen ohne Anwalt, den Anschein zu erwecken, das Gesetz gebe über gewisse Fragen eine verlässliche Orientierung, während in Wirklichkeit wichtige Ausnahmen unerwähnt bleiben. Gerade im Gerichtsstandsrecht, wo sich heute kantonales, bundes- und staatsvertragliches Recht überschneiden und der Gerichtspraxis eine wesentliche Rolle zukommt, wäre es nicht zu verantworten, bei einer nicht rechtskundigen Partei die Illusion zu erwecken, sie könne sich ohne Anwalt zurechtfinden. Die Änderungen, welche die Kommission an den Formulierungen des Entwurfes vornahm, bezweckten, auf die in Tat und Wahrheit weniger einfache Rechtslage hinzuweisen. In diesem Zusammenhang sei allgemein festgehalten, daß unsere Zivilprozeßordnung in den meisten Fällen für eine nicht rechtskundige Partei den Beizug eines Anwaltes unerlässlich macht, ansonst sie sich einem starken Risiko aussetzt, zu Schaden zu kommen. Wollten wir darauf abstellen, daß ohne weiteres ohne Anwalt prozessiert werden kann, so müßten wir unsere Zivilprozeßordnung von Grund auf anders gestalten. Dabei würde es zu einer Verlängerung der Prozeßdauer kommen und wir hätten eine Anzahl vollamtlicher Richterstellen zu schaffen.

Sehr zu begrüßen ist, daß einige bis jetzt nicht geregelte Gerichtsstände aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ihre Normierung finden. Entgegen dem Vorentwurf wurde der Gerichtsstand des Arrestortes für die Arrestprosequierungsklage beibehalten. Eine gewisse Bevorzugung des Vermittleramtes Glarus-Riedern, für die aber sachliche Momente sprechen mögen, ergibt sich daraus, daß Klagen im Zusammenhang mit einem Konkursverfahren künftig bei dem genannten Vermittleramt anzuheben sind und nicht mehr am Wohnsitz des Kridaren.

Betreffend Art. 9 sei auf die unten folgenden Ausführungen über die Streithängigkeit verwiesen.

Die Richter

Hauptpunkt in der Kommissionsberatung bildeten hier die im Vorentwurf vorgesehene Abschaffung des Augenscheingerichtes und die Unterteilung des Zivilgerichtes in zwei Kammern, bestehend aus demselben Präsidenten und je vier Mitgliedern; das Zivilgericht würde sich somit insgesamt aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern zusammensetzen.

Was das *Augenscheingericht* betrifft, so ging die Diskussion in der Kommission und auch im Landrat zuerst darum, ob dasselbe aus traditionellen Gründen beizubehalten sei, oder solche Momente heute nicht mehr zählen. Im Verlaufe der Beratung ergab sich aber noch ein weiteres Moment: *Wir haben bei uns verhältnismäßig zahlreiche Bauprozesse; ein großer Teil wird vor Vermittlung erledigt, doch gelangen jährlich immer noch mehrere Fälle vor das Augenscheingericht.* Dies mag mit der Ausgestaltung unseres Baurechtes zusammenhängen, insbesondere dessen Art. 20, der Bestimmung betreffend Licht- und Sonnenentzug. Namentlich vom Standpunkt des Bauherrn aus sollten solche Streitigkeiten rasch erledigt werden und das Augenscheingericht ist nun wegen seiner verhältnismäßig kleinen Geschäftslast in der Lage, diese Prozesse sofort zu behandeln. Beim Zivilgericht bzw. seinen beiden Kammern wäre dies anders. Dort wird die Geschäftsordnung auf Monate hinaus festgelegt. Deswegen kann schon heute die Dringlichkeit der Fälle nur ungenügend berücksichtigt werden. Noch viel weniger wäre aber eine solche Rücksicht möglich, wenn in Zukunft wegen Wegfalles des Augenscheingerichtes die dringlichen Prozesse beim Zivilgericht um ein mehrfaches ansteigen würden. Denn aus an sich begreiflichen Gründen werden die bereits festgelegten Tagfahrten nicht gerne umgestellt und ob eine angesagte Tagfahrt nachträglich nicht stattfindet, bleibt dem Zufall überlassen und wird meist zu spät bekannt. Die Abschaffung des Augenscheingerichtes würde sich deshalb nicht mit dem sonst immer wieder erhobenen Postulat vertragen, wenigstens in zeitlich eilenden Fällen die Prozeßdauer zu verkürzen oder zum mindesten nicht zu verlängern.

Mit der Abschaffung des Augenscheingerichtes könnte übrigens der Kanton keinen Franken einsparen, gleichgültig, ob daneben zwei Zivilkammern oder nur ein Zivilgericht bestehen. Außerdem hat das Augenscheingericht den Vorteil, daß es nur selten den Gerichtssaal benutzt.

In der Vorlage wurde daher das Augenscheingericht beibehalten. Dabei sind ihm zusätzlich die Fälle aus dem Pacht- sowie dem bäuerlichen Bodenrecht übertragen worden (Art. 14). Es sind dies Rechtsgebiete, welche mit dem angestammten des Augenscheingerichtes in enger Beziehung stehen und namentlich die Prozesse wegen Vorkaufsrechten an landwirtschaftlichen Liegenschaften sollten ebenfalls rasch erledigt werden. Durch diesen Vorschlag ergibt sich auch eine gewisse Entlastung des Zivilgerichtes, ohne daß andererseits die Beschäftigung des Augenscheingerichtes in einer Weise zunehmen würde, die sich auf die Prozeßdauer auswirken müßte.

Die Schaffung von *zwei Kammern des Zivilgerichtes* gab bereits Anlaß zu Diskussionen in der Presse.

Man erwartet von der Schaffung zweier Kammern eine Verkürzung der Prozeßdauer. Es muß aber daran erinnert werden, daß heute Engpässe nicht nur beim Zivilgericht liegen, sondern solche ergeben sich auch aus dem Rückgang der praktizierenden Anwälte sowie in der Schwierigkeit, Experten zu finden, wenn deren Beizug erforderlich wird. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht feststellte, bedingt die Einsetzung einer zweiten Kammer im Sinne des Vorentwurfes die Schaffung neuer Räumlichkeiten im Gerichtshaus; entsprechende Anträge geschweige denn Beschlüsse liegen jedoch nicht vor. Dagegen dürfte sich wohl die Schaffung einer dritten Gerichtsschreiberstelle erübrigen, ganz abgesehen davon, daß in der heutigen Zeit der Personalknappheit der Richter nicht ein schlechtes Beispiel geben soll.

Der Landrat empfiehlt nun, die zweite Zivilkammer in dem Sinne zu schaffen, daß die bisherige Zivilgerichtskommission beibehalten und diese künftig Prozesse bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.— beurteilen kann (gegenüber bisher Fr. 500.—). Übersteigt der Streitwert Fr. 1000.—, ist die Appellation an eine Obergerichtskommission möglich. Auch beim Einzelrichter soll die Spruchkompetenz von Fr. 200.— auf Fr. 500.— erhöht werden (Art. 12, 13 Zif. 4, 15 Zif. 1 und 4 und Art. 17). Damit erübrigt sich die Schaffung von zwei Zivilkammern im Sinne des Vorentwurfes, umsomehr als das beste Mittel zur Be-

schleunigung der Prozeßabfertigung in einer klugen Anwendung von Art. 152 liegt. Es sei ferner daran erinnert, daß schon bisher und wieder nach Art. 18 der Vorlage vermögensrechtliche Streitigkeiten, die an das Bundesgericht weiterziehbar sind, unter Umgehung der ersten Instanz direkt vor Obergericht gebracht werden können.

Allgemein sei zu den Prozeßdauern vor Zivilgericht gesagt, daß dieselben nicht länger sind als andernorts. Wohl trifft es zu, daß bei uns zwischen Einreichung des Leitscheines und der Hauptverhandlung vom Richter aus nichts geschieht, während in manchen anderen Kantonen in dieser Zeit ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. Die Hauptverhandlung findet aber bei uns meistens nicht später statt als dort und während nach derselben hier der Prozeß gewöhnlich spruchreif ist, folgt anderswo vielfach erst noch ein Beweisverfahren. Schwerwiegende Verzögerungen entstehen bei uns öfters dann, wenn Expertisen stattfinden müssen. Im Kanton finden wir häufig keine Experten und auswärtige zu erhalten ist schwierig, da diesen meist andere Mandate näher liegen. Kantone mit Universitäten und Techniken, wo Professoren zur Übernahme solcher Aufträge verpflichtet sind, haben es diesbezüglich leichter als wir. Auch die Einholung von Berichten bei Fürsorgestellen wegen der Kinderzuteilung in Scheidungsprozessen braucht Zeit. — Schließlich wäre es im Allgemeinen nicht richtig, wenn Ehescheidungen allzu leicht und rasch ausgesprochen würden.

Abschließend sei festgehalten, daß im Gegensatz zur Verwaltung bei der Justiz die Geschäftslast gegenüber der Zeit vor dem Kriege kaum zunahm und gegenwärtig sogar ein leichter Rückgang der Prozeßanmeldungen zu verzeichnen ist.

Art. 19 nimmt von der Gerichtsstandsvereinbarung scheinbar alle Fälle aus, da der Gerichtsstand der Betreibung, des Konkurses oder des Arrestes gegeben ist. Dies kann sich jedoch nur auf derartige Klagen im engeren Sinne beziehen und nicht z. B. auf die Aberkennungs- und die Arrestprosequierungsklage. Es wird aber richtig sein, entsprechende Einschränkungen nicht im Gesetz sondern auf dem Wege der Auslegung vorzunehmen, wie dies auch in anderen Kantonen geschieht, die ähnlich formulierte Gesetzesbestimmungen haben.

Während bisher Nichtleistung des Kostenvorschusses innert der gesetzlichen Frist ohne weiteres als Klagerückzug galt, soll künftig der säumigen Partei vor Eintritt dieser Folge durch den Gerichtspräsidenten noch eine Nachfrist angesetzt werden (Art. 27, Abs. 2). Sodann kann der Gerichtspräsident auf Antrag der Gegenpartei in besonderen Fällen auch für allfällige außerrechtliche Kosten einen Vorschuß verlangen.

Parteien, Anwälte, Streithängigkeit, unentgeltliche Prozeßführung

In aner kennenswerter Weise sind im Vorentwurf die bisherigen etwas rudimentären Bestimmungen über die Interventionen und die Streitverkündung eingehender gestaltet, wobei die Zürcher, St. Galler und Thurgauer Zivilprozeßordnungen als Vorbild dienten, die weitgehend der allgemeinen Lehre folgen. Dagegen wurde bereits von der Kommission eine Bestimmung, welche § 37 Abs. 2 der Zürcher Zivilprozeßrechnung entsprochen hätte gestrichen, weil diese zürcherische Norm von fraglichem Werte und zweifelhafter Richtigkeit ist und dort bereits Anlaß zu Kontroversen gegeben hatte.

Art. 48 normiert ausdrücklich die Aufsicht des Obergerichtes über die Anwälte, verbunden mit der Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu treffen.

Der Vorentwurf wollte die Streithängigkeit (Art. 51 f.) schon mit der Aufgabe des Vermittlungsbegehrens bei der Post eintreten lassen. Es blieb aber bei der bisherigen Fassung, wonach der Zeitpunkt maßgebend ist, da dem Beklagten die Vorladung zur Vermittlung zugestellt wurde, d. h. der Beklagte diese Vorladung empfangen hat. Erst von da an ist es ihm nämlich möglich, den in Art. 52 enthaltenen Vorschriften nachzukommen. Von der Streithängigkeit verschieden ist die sog. Klageeinleitung, welche für die Wahrung der Fristen maßgebend ist. Hier genügt die Aufgabe des Vermittlungsbegehrens durch den Kläger bei der Post. Damit wird auch nach der neuen Fassung von Art. 9 der glarnerische Gerichtsstand begründet. Die sog. Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber einem späteren Verfahren dürfte sich daher nach Art. 9 und nicht nach Art. 51 richten.

Der veraltete Begriff «Armenrecht» wird durch «Unentgeltliche Prozeßführung» ersetzt, wobei die bisherige bundesrechtlich kaum haltbare Ausnahme für Injurienprozesse gestrichen wurde.

Vorladung, Ediktalverfahren, Vermittlung, Niederlegung der Urkunden in der Kanzlei und Zeugeneingaben

Von den Vorladungen erhält künftig auch der Anwalt von Amtes wegen Kenntnis (Art. 62).

Das Ediktalverfahren findet dann statt, wenn sich der Aufenthaltsort einer Partei nicht ermitteln läßt und ihr deshalb die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden kann; in diesem Fall wird die Vorladung im Amtsblatt und allenfalls in weiteren Zeitungen veröffentlicht. Ein solches Verfahren wurde erst 1895 eingeführt; es könnte aber sein, daß früher Art. 29 eine entsprechende Funktion zukam. Art. 29, Bestellung eines Beistandes durch den Richter für die abwesende Partei, fand sich nämlich schon in der Zivilprozeßordnung von 1837. 1895 ging man dann ins andere Extrem; erschien der edictaliter geladene Beklagte nicht zur Verhandlung, so mußte der Richter die Klage ohne weiteres gutheißen. Eine solche Ordnung gilt heute als zu rigoros. In vielen Fällen vermag der Beklagte nichts dafür, daß sein Aufenthaltsort der Gegenpartei unbekannt ist und daß er von der Ediktalladung keine Kenntnis erhält. Die Situation ist grundsätzlich verschieden von derjenigen gemäß Art. 126 ff. der Vorlage, wo eine Partei, die persönlich erreicht werden konnte, wegbleibt. Der heutige Zustand hat denn auch zu Mißbräuchen geführt. Deshalb traf die Kommission mit Art. 64 Ziff. 4 und Art. 66 eine neue Regelung. Auch bei Abwesenheit der edictaliter geladenen Partei hat die Gegenpartei den Prozeß gleich zu führen wie im Normalfalle und der Richter nimmt Beweis ab soweit er nicht darauf verzichten will. (Entsprechend wurde in Art. 88 das Ediktalverfahren gestrichen.) Das gefällte Urteil wird daher eher der tatsächlichen Rechtslage entsprechen und jedenfalls kommt es nicht mehr dazu, daß die edictaliter geladene und nicht erschienene Partei zum vornherein aus rein formellen Gründen den Prozeß verliert.

Mit der Fassung von Art. 73 Abs. 4 soll vermieden werden, daß Verbandsfunktionäre Parteien bei der Vermittlung verbeiständen, was früher möglich erschien. — Unter die außerordentliche nur zwanzigtägige Frist für die Einreichung des Leitscheines fällt fortab auch die Aberkennungsklage, womit ein berechtigtes Postulat endlich seine Erfüllung findet. Ebenso Baueinsprachen, sofern der Einsprecher auf dem Klageweg vorgeht.

Oben unter «Allgemeines» wurde dargelegt, wie bei uns die Hauptverhandlung den Prozeß spruchreif machen soll. Damit sich die Parteien entsprechend vorbereiten können ist unerläßlich, daß vorgängig jede Partei volle Kenntnis der Urkunden und Zeugenfragen der Gegenpartei erhält. Daraus rechtfertigt sich die Strenge, mit der auch in der Praxis an den diesem Zwecke dienenden Vorschriften festgehalten wird. Das geltende Gesetz läßt die Fristen für die Einlage der Urkunden und Eingabe der Zeugenansinnen vom Datum der Anmeldung des Leitscheines bzw. der Mitteilung davon an laufen. Infolge des Umstandes, daß zwischen Leitscheinanmeldung und Hauptverhandlung meist mehrere Monate liegen, kamen die hiesigen Anwälte überein, Einreichung von Urkunden und Zeugeneingaben bis vierzehn Tage vor der Hauptverhandlung zu tolerieren, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, wie z. B. außergewöhnlich großes Aktenmaterial. Das Convenium der hiesigen Anwälte wurde ins Gesetz übernommen. Damit stimmt dieses mit der allgemeinen Praxis überein, wenn auch deren Flexibilität verloren geht. In diesem Zusammenhang mußte die Vorladungsfrist in Art. 60 auf 30 Tage erhöht werden. Die Kommission folgte zwar hierin mehrheitlich dem Entwurf, machte aber eine Ausnahme bezüglich der Editionsbegehren, deren Anbringen in Art. 91 normiert wird. Da solche Begehren und diesbezügliche Streitigkeiten wegen der Neuregelung in Art. 167 künftig zahlreicher werden, hätte die Lösung des Vorentwurfes, Editionsbegehren ebenfalls 14 Tage vor der Hauptverhandlung zuzulassen, öfters zu einer Verschiebung derselben führen müssen, was der Forderung nach möglichst kurzen Prozeßdauern widerspräche.

Richterliche Weisungen

Da dieselben bis jetzt vom Gesamtgericht zu erlassen waren, wurden sie in der Praxis äußerst selten angebeht. Nachdem gemäß Art. 96 künftig diese Kompetenz auf den Präsidenten allein übergeht,

dürfte sich die Bedeutung dieses Institutes steigern, namentlich auch im Hinblick auf die provisorische Öffnung von Rechtboten (Art. 97, Ziff. 2). Die Abgrenzung gegenüber dem Befehlsverfahren (Art. 282 ff.) besteht darin, daß die richterlichen Weisungen (die auch einstweilige Verfügungen umfassen) ausschließlich Platz greifen, sobald die betreffende Angelegenheit in Zusammenhang mit einem bereits angehobenen Prozesse steht. Andernfalls kommt das Befehlsverfahren zur Anwendung, es sei denn daß ein in Art. 96 ff. ausdrücklich angeführter Fall vorliegt. In Art. 99, 100 und 102 wird das Verfahren analog zum Befehlsverfahren geordnet und Art. 107 und 108 werden gegenüber der bisherigen Regelung etwas flexibler gestaltet.

Im *Abschnitt VII* sieht Art. 124 nicht nur wie bisher vor, daß der Richter einer Partei die ihren Prozeß nicht richtig zu führen weiß, einen Anwalt bestellt, sondern daß diese Partei für die betreffenden Kosten vorschußpflichtig wird.

Hauptverhandlung

Bei der Uneinlätzlichkeitseinrede gemäß Art. 145 handelt es sich um eine Generalklausel; diese und die in Art. 138 ff. normierten Aufschubbegehren lassen es überflüssig erscheinen, auch noch die bisher erwähnten Zwischengesuche aufzuführen, da sich solche gegenüber den beiden anderen Kategorien nicht mehr abgrenzen ließen.

Art. 151 erfuhr eine leichte inhaltliche Änderung und Art. 152 wurde oben unter «Allgemeines» behandelt.

Schriftliches Verfahren

Wie bereits oben unter «Allgemeines» erwähnt, wird in Art. 154 Abs. 2 präzisiert, daß dieses Verfahren nur verlangt werden darf, wenn eine Streitsache wegen ihrer Weitläufigkeit durch eine mündliche Verhandlung nicht genügend geklärt werden könnte (Art. 153). Die beiden ersten Vorträge im gewöhnlichen Verfahren entsprechen der Klage- und der Klageantwort-Schrift im schriftlichen, während Replik und Duplik in beiden Verfahren gleich sind. Demgemäß wurde in Art. 156 klargestellt, daß die Parteien Urkunden und Zeugeneingaben mit ihrer Rechtsschrift einzureichen haben, ebenso wurden die Ausdrücke «schriftliches Vorverfahren» durch «schriftliches Verfahren» und «Hauptverhandlung» durch «mündliche Verhandlung» ersetzt. Schließlich soll nicht mehr zulässig sein, daß eine Uneinlätzlichkeitseinrede erst in der Klageantwortschrift erhoben wird, wenn ihr Grund schon vorher offen lag; für solche Einreden wird in Art. 155 Abs. 2 und 3 ein neues Verfahren geschaffen.

Wie eben erwähnt, erfolgen Replik und Duplik mündlich. Der Kläger kann nun die Replik auf die Klageantwortschrift nicht nur mündlich vortragen, sondern dazu entsprechend Art. 151 dem Richter vorbereitete schriftliche Rechtssätze überreichen. Dem duplizierenden Beklagten ist die Vorbereitung schriftlicher Rechtssätze praktisch weitgehend unmöglich. Dies mag für den Beklagten Unbilligkeiten haben, wenn die Klageantwortschrift weitläufige selbständige Vorbringen enthielt und in der Replik entsprechend geantwortet wird. Im Zivilgericht entstand deshalb in solchen Fällen die Praxis, dem Beklagten zu gestatten, statt sofort seine Duplik vorzutragen, sie nachträglich schriftlich einzureichen. Diese Lösung befriedigt insofern nicht, als der Kläger seine Replik sowohl schriftlich wie mündlich vorbringen kann, während sich der Beklagte für seine Duplik auf das eine oder andere beschränken muß. Ursprünglich war deshalb vorgesehen, in besonderen Fällen auch Replik und Duplik ins schriftliche Verfahren zu verweisen. Dem wurde aber mit Recht entgegen gehalten, daß eine reine Schriftlichkeit unseren prozessualen Grundsätzen widerspreche und es auch sonst nicht richtig wäre, wenn die Parteien, und sei es auch nur in Person ihrer Anwälte, nie vor dem Richter erscheinen würden. Ein Vorschlag, die Duplik in solchen Fällen erst einige Zeit nach der Replik abzuhalten, war schon deshalb abzulehnen, weil dann die Duplik dem Richter bei der Urteilsberatung besser gegenwärtig wäre als die Replik. Schließlich einigte man sich in der Kommission auf den jetzt vorliegenden Art. 159. Der Richter kann entweder gleich wie im Bundeszivilprozeß vor der mündlichen Verhandlung noch einen zweiten Schriftwechsel anordnen oder entsprechend der bisherigen Praxis des Zivilgerichtes verfahren. Daß Art. 159 nur außerordentlicherweise Anwendung finden soll, wird auch durch dessen Marginale zum Ausdruck gebracht.

Beweis

Jede Partei muß im Prozeß die Tatsachen, aus welchen sie ihre Rechte ableitet, beweisen. Kann sie es nicht, so befindet sie sich im sog. Beweisnotstand und mag den Prozeß verlieren, auch wenn sie tatsächlich im Recht wäre. Diese Gefahr spricht dafür, die Beweismittel möglichst wenig einzuschränken. Werden jedoch allzu unsichere Beweismittel zugelassen, entsteht die andere Gefahr, daß der Beweisabnahme ein Resultat entnommen wird, welches der Wahrheit widerspricht und aus diesem Grunde zu einem unrichtigen Urteil führt. Dabei liegt in solchen Fällen weniger böse Absicht vor als vielmehr Täuschung, schlechtes Erinnerungsvermögen, Unvollständigkeit und ernsthafte Konflikte mit anderen Interessen. Auch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung kann hier den Richter nicht vor folgenschweren Irrtümern bewahren. Der Richter sollte daher trotz Beweisnotstand nicht auf Beweismittel abstellen, die er sonst nicht für maßgeblich halten würde. In diesen Zusammenhang gehört die Frage, wieweit Dritte und die Parteien bei der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken haben. Im Falle Dritter geht die Auffassung allgemein dahin, daß sie weder eine Urkunde einzulegen noch eine Zeugenaussage zu machen haben, wenn ihnen dies zum Schaden gereichen würde; bei Zeugenaussagen bestünde hier übrigens ein starkes Risiko unvollständiger oder unrichtig nüancierter Aussagen. Weniger klar gestaltet sich die Lösung bezüglich der Parteien selber. Bei der Beweisaussage ist darauf zu achten, daß sie nicht zu einer eigentlichen Umkehrung der Beweislast führt. Bei der Urkundenedition gibt es gewisse Fälle, wo eine Interessenabwägung am Platze ist und es läßt sich wohl der Schutz der persönlichen Sphäre entsprechend Art. 28 des Zivilgesetzbuches auch im Prozeßrecht nicht restlos ausschalten, was z. B. für das Ausmaß von Protokolleditionen beachtlich sein mag.

Das geltende glarnerische Recht folgte meistens denjenigen Zivilprozeßordnungen, welche mit der Beschränkung der Beweismittel nicht zurückhielten, was übrigens für den Richter einfacher ist. Der Vorentwurf wollte teilweise ins andere Extrem gehen; doch konnte sich die Kommission auf einem Mittelweg finden, auch wurde einiges präziser formuliert. Trotzdem erhalten die Gerichte und besonders deren Präsidenten eine schwierigere Aufgabe als bisher.

Im Einzelnen sei bemerkt:

Allgemeines

Art. 164 Abs. 2 hebt den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung stärker als bisher hervor.

Urkunden

In Art. 167 Ziff. 3 wird die Editionsspflicht (d. h. die Pflicht zur Herausgabe von Urkunden) der Parteien gegenüber heute erweitert. Diese Regelung fand sich grundsätzlich schon im Vorentwurf, der dabei von einem Vorschlag des Anwaltverbandes ausging. Sie gilt auch für Dritte, dort aber mit der Einschränkung, daß abgesehen von den Fällen gemäß Art. 167 Ziff. 1 und 2 der Dritte wie bisher nicht edieren muß, wenn ihm dadurch Schaden droht (Art. 170, Abs. 1).

In Art. 173 kehrte die Kommission inhaltlich zur Regelung von 1895 zurück, nachdem die Änderung im derzeit geltenden § 177 offenbar auf einem Versehen beruht.

Zeugen

Von der Zeugnispflicht befreit waren bis jetzt Personen die «zu ihrer eigenen Schande oder zu ihrem unmittelbaren Nachteil» aussagen müßten. Der Vorentwurf wollte diese Ausnahme von der Zeugnispflicht auf diejenigen Fälle beschränken, da der Zeuge den Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens aussagen müßte. Mit Recht hatte schon das Obergericht eine solche Regelung als viel zu eng beanstandet, nicht nur im Interesse des Zeugen, sondern auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit des Zeugnisses. In der Kommissionsberatung zeigte sich, daß der Verfasser des Vorentwurfes seine Lösung eigentlich nur deswegen wünschte, damit im Vaterschaftsprozeß unverheiratete Zeugen, welche die be-

klagtische Einrede des Mehrverkehrs beweisen sollen, kein Zeugnisverweigerungsrecht mehr haben. Ob man deswegen das derzeitige Recht hätte ändern müssen, erscheint zweifelhaft. Die Kommission einigte sich dann aber auf den nun vorgeschlagenen Art. 176, der in Ziff. 1 die Aussage zur eigenen Schande nur insoweit ausschließt, als der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens zugegeben werden müßte, während in Ziff. 2, der einen materiellen Schaden im Auge hat, das Zeugnisverweigerungsrecht wie bisher unbeschränkt gilt.

Das Mindestalter für Zeugen wurde nicht, wie anfänglich vorgesehen, auf zwölf Jahre herabgesetzt, sondern beim vollendeten 14. Altersjahr belassen (Art. 177 Ziff. 1). Die Kommission folgte hiebei der übereinstimmenden Empfehlung der beiden ihr angehörenden Lehrer. Art. 189 erfüllt jenes Postulat, das Anlaß zum Antrag auf Revision der Zivilprozeßordnung gab und regelt im übrigen eingehender als bisher die Folgen, wenn ein Zeuge nicht vor Gericht erscheinen will. Art. 199 ermöglicht an Stelle des Eides das Handgelübde.

Sachverständige (Experten)

Nach Art. 203 Abs. 3 kann der Richter fortan die Parteien auffordern, Experten vorzuschlagen; der Richter ist aber selbstverständlich an diese Vorschläge nicht gebunden.

Befragung der Partei

Sie gilt nur beschränkt als Beweismittel. Es kann sich daraus ein Geständnis gemäß Art. 165 ergeben. Im weitern dient sie dem Richter mehr zur Auskunft als zum Beweis; diese Auskunft mag die Meinungsbildung des Richters mitbeeinflussen, er darf aber nicht entscheidend darauf abstellen wie bei den eigentlichen Beweismitteln; er muß hier in einer ganz anderen Weise unabhängig bleiben als bei der freien Beweiswürdigung z. B. einer Zeugenaussage. Dem entspricht, daß falsche Aussage nur mit Ordnungsbuße bestraft wird und neben der Befragung der Partei als weitere Parteiaussage der Eid besteht, dieser dann nicht nur als normales Beweismittel, sondern sogar als absolutes und ausschließliches, versehen mit strafrechtlicher Sanktion (gemäß Art. 306 Abs. 2 des Strafgesetzbuches Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten) und eindrucklicher Form. Der Vorentwurf wollte die Befragung der Partei unter Art. 306 Abs. 1 des Strafgesetzbuches stellen (gleiches Strafmaß wie in Abs. 2 jedoch ohne Mindestdauer der Gefängnisstrafe) und damit zum normalen Beweismittel machen. Eine derartige Beweisaussage, welche fast die gleiche Strafsanktion wie der Eid aufweist, dürfte sich neben diesem erübrigen und die Befragung der Partei in der heutigen Ausgestaltung leistet in der Praxis bestimmt bessere Dienste; abgesehen davon hätten dann wohl noch weitere Bestimmungen geändert werden müssen.

In Art. 214 Abs. 2 wurden die bisher ebenfalls der Befragung unterworfenen «gewöhnlichen Glieder oder Angestellten» juristischer Personen gestrichen, da solche Personen meistens als Zeugen zulässig sein dürften, und in Abs. 1 erfuhr auch die Befragung handlungsunfähiger Personen eine gewisse Änderung.

Eid

An dessen Stelle kann, doch nur wenn zum voraus beantragt, das Handgelübde treten (Art. 226).

Urteil

Der bisherige § 224 (Rückweisung an den Vermittler) fehlt in der Vorlage, da er seit mehr als zwanzig Jahren nicht mehr gehandhabt wurde.

Über die Anwendung ausländischen Rechtes statuierte die bisherige Zivilprozeßordnung nichts, was dem Richter erlaubte, nach freiem Ermessen vorzugehen, welches in solchen Fällen mit ihren verschiedenartigsten Situationen sicher am Platze ist. Es wollte statt dessen die Bestimmung eingeführt werden: «Behauptet eine Partei die Anwendbarkeit fremden Rechts, so obliegt es ihr, dem Richter dieses Recht nachzuweisen. Andernfalls würde angenommen, es stimme mit dem hiesigen Recht überein.» Eine solche

Regelung wird aber in der neueren Literatur des Internationalen Privatrechtes allgemein als überholt betrachtet. Es wurde deshalb in Art. 235 Abs. 2 folgende Fassung vorgezogen: «Ist ausländisches Recht anwendbar, so können es die Parteien von sich aus nachweisen. Andernfalls kann sie der Richter noch dazu verhalten, soweit er das ausländische Recht nicht selbst feststellt. Läßt sich das ausländische Recht *innert nützlicher Frist nicht ermitteln*, so urteilt der Richter in der Regel nach hiesigem Recht». Damit geschieht die Feststellung des ausländischen Rechtes wieder weitgehend nach dem Ermessen des Richters, der dabei von sich aus tätig werden kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Vielfach dürfte es zu einer gerichtlichen Expertise kommen.

Bleibt das an sich maßgebende ausländische Recht unbekannt, so ist nach herrschender Auffassung die *lex fori*, d. h. das hiesige Recht anzuwenden. Wenn man nach dem Vorschlag des Entwurfes ginge, das fremde Recht als Tatsache zu betrachten, müßte logischerweise bei mangelndem Nachweis die Klage abgewiesen werden. So sollen deutsche Gerichte vorgehen. Nach Martin Wolff (Das Internationale Privatrecht Deutschlands 1949, S. 77) sollte sich der Richter «mit der Ermittlung des wahrscheinlich geltenden Rechtes begnügen». Die jetzige Lösung sieht vor, daß im allgemeinen das hiesige Recht zum Zuge kommt, jedoch bleibt nicht ausgeschlossen, daß ein anderes adaequateres Recht Anwendung findet oder die Klage abgewiesen wird. Der erste Fall muß eintreten, wenn sich z. B. das Recht eines amerikanischen Bundesstaates nicht ermitteln läßt, dann ist sicher nach allgemeinem angloamerikanischem Recht und nicht nach schweizerischem zu urteilen. Der zweite Fall wäre denkbar, wenn die Parteien ihren Vertrag ausdrücklich einem fremden Recht unterstellten, allenfalls gerade auf Verlangen des Klägers und zweifelhaft erscheint, ob das schweizerische Recht dem nicht klar festzustellenden ausländischen entspricht und auch nicht gemäß vorgehendem Beispiel zu entscheiden wäre.

Art. 241 bringt neu die Abweisung der Klage zur Zeit. Ursprünglich war hier § 240 der zürcherischen Zivilprozeßordnung übernommen worden. Diese Bestimmung ist jedoch unklar abgefaßt und gab Anlaß zu verschiedenen sich teils sogar widersprechenden Urteilen des Zürcher Obergerichtes. Es wurde daher eine selbständige Formulierung gesucht, wobei es auch darum ging, die Rechtsfolgen gegenüber dem Beklagten klar zu stellen. Diese sind in Abs. 1 und 2 verschieden geordnet und es liegt beim Richter, in welcher Weise er vorgehen will. — An sich wäre Art. 241 kaum nötig. Jedes Urteil bezieht sich nämlich auf die Lage in einem bestimmten Zeitpunkt, bei uns ist es gemäß Art. 52 Ziff. 3 die Streitanhängigkeit. Ändert sich nachher die Rechtslage, wird z. B. die Forderung erst später fällig, so kann von neuem geklagt werden ohne daß hiegegen die Einrede der abgeurteilten Sache besteht (vgl. Professor Dr. Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozeßrecht, 1958, S. 312 ff.). Dieser allgemeine Grundsatz, der bei uns noch im eben erwähnten Art. 52 Ziff. 3 verankert ist, soll weiterhin gegenüber allen Urteilen gelten und durch Art. 241 keine Beschränkung erfahren.

Eine Änderung in Art. 246 bezweckt, daß die obsiegende Partei für ihre außerrechtlichen Kosten künftig besser entschädigt wird als bisher.

Den bisherigen Abschnitt über das Gerichtsprotokoll wurde gestrichen, nachdem gesetzlich und nach derzeitiger Praxis Protokoll und Urteil zusammenfallen (Art. 248). Dagegen wurde neu in Aussicht genommen, daß das Obergericht für die Abfassung der Urteile Bestimmungen entsprechend Art. 250 treffen kann, wodurch die Arbeit des Kanzleipersonals erleichtert wird und dieses Zeit für notwendige Arbeiten findet. Das Obergericht wird sich, bevor es von seinen Kompetenzen gemäß Art. 250 Gebrauch macht, mit Zivil- und Augenscheingerichtspräsident, Gerichtsschreibern und Anwaltsverband in Verbindung setzen.

Verfahren vor dem Zivilgerichtspräsidenten

Art. 260 Abs. 5 sieht gemäß Vorschlag des Obergerichtes vor, daß hier Vorfragen mit den Ausführungen zur Sache verbunden werden können, was für ein Verfahren, in welchem öfters keine Anwälte auftreten oder es gar nicht dürfen, richtig ist. Art. 261 Abs. 3 und 4 führen weitgehend die *Offizialmaxime* ein, was aber der bisherigen Praxis entsprechen soll.

Klagen über die Abstammung eines Kindes

Schon der Vorentwurf sah vor, daß Parteien und Zeugen verpflichtet werden können, sich einer Blut- oder erbbiologischen Untersuchung zu unterziehen. Bei den Zeugen betrifft dies den Fall, da ein Verkehr bestätigt wurde und hernach die Klägerschaft den Beweis erbringen will, daß dieser Verkehr nicht zur Zeugung führte, womit die Einrede des Mehrverkehrs für den Beklagten unbehelflich wird. (Dabei könnte sich allerdings auch die Vaterschaft des Zeugen ergeben.) Der im Vorentwurf enthaltene Gedanke wurde näher ausgearbeitet und dabei vor allem eine Partialrevision von 1958 der Zivilprozeßordnung des Kantons Luzern zum Vorbild genommen (Art. 263 f.).

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die erbbiologische Untersuchung frühestens vorgenommen werden kann, wenn das Kind sein drittes Altersjahr vollendet hat. Das führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Prozeßdauer. Das Bundesgericht hat aber erklärt, schon bisher bilde eine dreijährige Prozeßdauer bis zum Urteil der letzten kantonalen Instanz nichts außergewöhnliches (BGE Bd. 90, II. Teil S. 223).

Rechtbote

Übt A über die Liegenschaft des B ein Wegrecht aus und erachtet sich B dadurch in seinen Rechten verletzt, so kann B durch Rechtbot dem A die Ausübung des Wegrechtes verbieten und A muß dasselbe, wenn er daran festhalten will, auf dem Klageweg durchzusetzen versuchen; tut A dies nicht innert bestimmter Frist, so greift die unumstößliche Vermutung Platz, das Wegrecht bestehe nicht. Dieses Beispiel mit dem Wegrecht gilt analog für andere Servituten, ebenso dann, wenn A auf seiner angrenzenden Liegenschaft eine Baute errichten möchte und sich B dadurch in seinen nachbarlichen Rechten beeinträchtigt glaubt. Damit sind die häufigsten Anwendungsgebiete des Rechtbotes erwähnt, doch ist diese Aufzählung nicht abschließend, auch in anderen Fällen, da A Anspruch auf ein Recht erhebt und es ausüben will, B sich aber dadurch in seinen Rechten gestört fühlt, kann B, Rechtbot anlegen und A muß hierauf sein behauptetes Recht auf dem Klagewege geltend machen. — Das Rechtbot stellt somit nicht, wie schon irrtümlich angenommen wurde, eine einstweilige Verfügung dar — obschon es nebenher auch solchen Zwecken dient — sondern es ist eher einem Institut wie der Besitz verwandt. Wird beim Besitz die faktische Besitzeslage vorerst als auch die rechtlich begründete angesehen und muß der sich besser berechtigt Wahnende die Besitzeslage achten bis er mit seiner Klage dagegen durchgedrungen ist, so liegt wie eben gezeigt dem Rechtbot die Idee zu Grunde, daß wer in Ausübung seines beanspruchten Rechtes in Rechte anderer einzugreifen scheint, vorerst auf dem Klagewege seine Berechtigung hiezu darzulegen hat, wenn ein Betroffener Einspruch erhebt. Damit erklären sich zwei Hauptmerkmale des Rechtbotes: Dasselbe kann nur verbieten und nicht gebieten und klagen muß der Rechtbotempfänger. Ohne das zweite Merkmal könnte übrigens das Rechtbot neben Befehlsverfahren und ordentlicher Klage keinen selbständigen Platz beanspruchen, wäre aber auch die Beschränkung auf das Verbieten nicht begründet.

Das Rechtbot findet sich bereits 1837 und erhielt seine heutige Ausgestaltung anlässlich der Revision von 1860; 1895 erfolgten keine Änderungen mehr. 1930 war zunächst beabsichtigt, das Rechtbot aufzuheben, was jedoch schon in der landrätlichen Kommission auf Ablehnung stieß. Das Rechtbot wurde dann ins Befehlsverfahren einbezogen; war dies schon systematisch unrichtig, so ging man wegen Zeitmangels auch im Einzelnen in einer Art und Weise vor, die es unmöglich macht, das Rechtbot aus dem derzeit geltenden Gesetzestext zu erfassen. Die Praxis behalf sich damit, daß sie weiterhin die Bestimmungen von 1895 anwandte. Diesmal hielt schon der Vorentwurf grundsätzlich am Rechtbot fest, und die Kommission und Landrat wollen an demselben nicht rütteln, denn es ist im Volk verwurzelt, vor Abschluß der Grundbuchbereinigung kaum wegzudenken und einfach zu handhaben. Die vorgeschlagene von der Kommission stammende Formulierung entspricht in vereinfachter Weise derjenigen von 1895 mit einigen Änderungen, welche die Folgen einer mißbräuchlichen Erwirkung wesentlich einschränken.

1961 hatte das Bundesgericht ein Rechtbot als bundesrechtswidrig aufgehoben (BGE Bd. 87 I. Teil, S. 100 ff.). Die Urteilsbegründung zeigt, daß das Bundesgericht von unrichtigen Vorstellungen über das Rechtbot ausging, was jedoch auf Grund des heutigen unverständlichen Gesetzestextes nicht verwunderlich ist. Wenn das Bundesgericht bemängelt, dem Rechtbotempfänger sei das rechtliche Gehör verweigert worden, so wurde dabei übersehen, daß bei uns und in anderen Kantonen eine ähnliche Situation durch die Streitanhängigkeit oder durch eine Verfügung mit vorläufiger Wirksamkeit im Befehlsverfahren eintritt (Art. 52 Ziff. 4 ff. und Art. 286 Abs. 3), worin man nie etwas unzulässiges sah. Wichtig ist nur, daß ein Ausweg über die provisorische und definitive Öffnung gewahrt bleibt; dies besagt der Entscheid des Bundesgerichtes in Bd. 24 I. Teil, S. 569, welcher im Urteil von 1961 zitiert wird, jedoch in verkehrtem Sinne. Das Urteil in Band 87 blieb denn auch auf die glarnerische Praxis ohne Einfluß.

Durch Art. 97 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 96, wonach an Stelle des Gesamtgerichtes der Präsident für die provisorische Öffnung zuständig wird, sowie auf Grund des neuen Art. 298 und einer Änderung in Art. 295 dürfte künftig allfälligen Mißbräuchen beim Rechtbot weitgehend ein Riegel gestossen sein. Dagegen wurde die Lösung des Entwurfes, daß der Rechtbotgeber klagen müsse, abgelehnt. Dies widerspräche wie oben gezeigt der Natur des Rechtbotes, würde dasselbe entweder zur Spielerei oder dann obsolet machen und müßte ehrlicher Weise zum Antrag führen, das Rechtbot überhaupt abzuschaffen, was aber der Vorentwurf selber nicht wollte. (Auch die Verbotsfunktion tritt im normalen Prozeß mit der Streitanhängigkeit ein.) Es wurde damit argumentiert, daß die Rolle des Klägers beschwerlicher sei als diejenige des Beklagten und die vorgesehene Umkehrung entspreche besser der Behauptungs- und Beweislast. Jenes trifft kaum zu und dieses wäre beim Servitutsprozeß falsch und auch beim Bauprozeß höchstens bezüglich Licht- und Sonnenentzug richtig; da indes bei Bauprozessen vielfach sowohl Bauvorschriften wie Licht- und Sonnenentzug im Streit liegen, sollten die Parteirollen schon aus praktischen Gründen allgemein gleich sein. — Art. 293 Abs. 3 will nicht eine materielle Kognition einführen, sondern bezieht sich in erster Linie auf die formelle Zulässigkeit.

Appellation

Vor Obergericht beträgt die Vorladungsfrist nur 14 Tage (Art. 313). Art. 311 und 316 enthalten Präzisierungen, wobei Art. 316 letzter Absatz gegenüber dem bisherigen Recht etwas freier gefaßt, aber nicht aufgehoben wurde.

Nichtigkeitsbeschwerde

Entsprechend geltender Praxis verlangt Art. 336 Ziff. 4 gemäß Vorschlag der Kommission Verletzung klaren Rechts; bisher hieß es Widerspruch mit irgend einer klaren gesetzlichen Bestimmung.

Herr Dr. Hans Trümpy, der heutige Augenseingerichtspräsident, schrieb als Aktuar am Ende des Berichtes der landrätlichen Kommission, die 1929 den Entwurf zur heute geltenden Zivilprozeßordnung beriet:

«Das Ergebnis der Revision unseres Zivilprozesses erscheint verhältnismäßig gering. Überblicken wir aber die frühern Revisionen der Jahre 1860 und 1895, so begegnet uns daselbe Bild: An den Grundsätzen des alten glarnerischen Prozesses ist stets nur wenig gerüttelt worden. Dies erleichtert natürlich auch die Einführung der neuen Prozeßordnung. Es kommt im Prozeßverfahren weit weniger auf die Gesetzgebung an als auf die Handhabung, auf die Prozeßleitung und auf den Parteibetrieb. Und das Recht selber ist oft zweideutig und läßt verschiedene Auslegungen zu trotz allen Bemühungen um Klarheit im Ausdruck. So wird auch die neue Zivilprozeßordnung nicht durchwegs befriedigen. Aber wir sind überzeugt, daß der neue Zivilprozeß in verschiedener Richtung eine Vereinfachung unseres Prozeßverfahrens bringen wird und namentlich die Gefahr verringert, daß durch formelle Mängel im Verfahren materielles Recht nicht geschützt werden kann.»

Diese Worte treffen weitgehend auch auf die heutige Revisionsarbeit zu.

Die gründliche und umfangreiche Arbeit der Kommission in Verbindung mit dem Verfasser des Vorentwurfes führte zu einer Vorlage, die ihren Zweck für längere Zeit erfüllen dürfte.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde der in Separatdruck erschienenen Zivilprozeßordnung beizupflichten.

D. Gesetz über die Gerichtsorganisation im Kanton Glarus

Über eine organisatorische Änderung, die im Entwurf des Regierungsrates auf Antrag des Obergerichtes vorgesehen war und welche die Schaffung eines Einzelrichters für Strafsachen in der Person des Kriminalgerichtspräsidenten mit höheren Strafkompetenzen und einer Obergerichtskommission als Rekursinstanz vorsah und die dann wieder fallen gelassen wurde, ist schon unter Lit. B berichtet worden.

Die Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege, die anlässlich der Revision der StPO im Jahre 1940 dem Organisationsgesetz beigefügt worden sind, da sie aus Gründen der Systematik nicht in die Prozeßordnung aufgenommen werden konnten, sind nun in einem eigenen Abschnitt in der StPO eingegliedert. Bei der vorliegenden Revision konnte das Organisationsgesetz daher von diesen Bestimmungen entlastet werden.

Einige Änderungen des Organisationsgesetzes sind durch die neue Zivilprozeßordnung bedingt. Während im Landrat eine heftige Debatte über die Beibehaltung des Augenscheingerichtes und der Schaffung einer zweiten Kammer des Zivilgerichtes herrschte, entschloß man sich nach eingehender Würdigung sämtlicher Für- und Gegengründe, beim Alten zu bleiben. Allerdings ist ergänzend beizufügen, daß durch die Erhöhung der Spruchkompetenz der Zivilgerichtskommission eine besondere Kammer geschaffen worden ist, deren Tätigkeit geeignet ist, das Gesamtgericht wesentlich zu entlasten. Auch die Beibehaltung des Augenscheingerichtes kann verantwortet werden, da ihm vermehrte Kompetenzen zugeteilt wurden.

In einigen Artikeln des Organisationsgesetzes wurde dem Erlaß des Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen und der Änderung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung Rechnung getragen, indem die bestehenden Vorschriften im Sinne des Bundesrechtes ergänzt wurden.

Die Gerichtsgebühren, die seit längerer Zeit einer Anpassung an den heutigen Geldwert bedurften, sind entsprechend neu festgesetzt worden. Bemerkenswert ist, daß keine zahlenmäßige obere Grenze mehr gesetzt wurde; sondern als solche gilt fließend 1 % des Streitwertes. Im Vergleich zu andern Kantonen sind die Gebühren auch nach der Revision keineswegs übertrieben.

Die Vorschrift über das Armenrecht konnte im Organisationsgesetz fallen gelassen werden, da eine entsprechende Regelung in Art. 56 ZPO enthalten ist.

Neu ist die Fassung des Artikels 39 über die Zeugenschädigung. Ein entsprechender Tarif mit der Festlegung der Einzelheiten wird vom Obergericht erlassen werden.

Sodann wurde eine Bestimmung neu aufgenommen, die den Regierungsrat ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Obergericht besondere Vorschriften für Rechtsgang und richterliche Kompetenzen in außerordentlichen Zeiten aufzustellen.

Die Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation im Kanton Glarus ist mit den neuen Vorschriften in Übereinstimmung gebracht worden und enthält verschiedene Verbesserungen. Zusammen mit den beiden Prozeßordnungen sollten die Vorschriften über die Rechtspflege des Kantons Glarus wieder für lange Zeit den Bedürfnissen der Behörden und der Rechtsuchenden genügen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde dem Entwurf zu einem Gesetz über die Gerichtsorganisation im Kanton Glarus laut Beilage im Separatdruck zuzustimmen.

E. Änderung von Art. 56, Abs. 1 und 3 sowie Art. 59, Abs. 1 der Kantonsverfassung

Während die Strafprozeßordnung, die vom Landrat zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet worden ist, keine organisatorischen Änderungen enthält, trifft dies bei der Zivilprozeßordnung nicht zu. So wurden der schon nach bisherigem Recht bestehenden dreigliedrigen Zivilgerichtskommission mehr Kompetenzen eingeräumt und gegen deren Entscheide eine besondere Appellationsinstanz geschaffen, die sich aus dem Obergerichtspräsidenten und zwei Oberrichtern zusammensetzt (Art. 10, letzter Absatz Ziffer 2 und Art. 17 ZPO). Die Einführung dieser neuen Instanz und der Umstand, daß die Entscheide der Zivilgerichtskommission weitergezogen werden können, verlangen eine entsprechende Anpassung der Art. 56, Abs. 1 und Art. 59, Abs. 1 der Kantonsverfassung. Der letzte Satz des Art. 56, Abs. 1 ist zu streichen, da sein Inhalt nicht mehr zutrifft. Sodann soll durch einen neuen Art. 56, Abs. 3 die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, daß für den Fall, daß in einem spätem Zeitpunkt einmal eine zweite Kammer des Zivilgerichtes eingeführt werden müßte, nicht vorgängig eine Änderung der Kantonsverfassung nötig würde.

Der Landrat stellt der Landsgemeinde den Antrag die Kantonsverfassung folgendermaßen zu ändern:

Änderung von Art. 56, Abs. 1 und 3 sowie Art. 59, Abs. 1 der Kantonsverfassung

Art. 56, Abs. 1

Der letzte Satz: «Dabei beurteilt das Gesamtgericht erstinstanzlich die appellablen Fälle, die Gerichtskommission endgültig die nicht appellablen Fälle» *ist zu streichen.*

Art. 56, Abs. 3

Dieser neubeizufügende Absatz soll lauten, wie folgt:

«Auf dem Wege der Gesetzgebung kann das Zivilgericht in zwei Kammern unterteilt werden. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der Richter von sechs auf acht und jede Kammer besteht aus dem Zivilgerichtspräsidenten und vier Richtern».

Art. 59, Abs. 1

Die bisherige Fassung ist zu ersetzen durch folgende neue:

«Das Obergericht, bestehend aus dem Präsidenten und sechs Richtern und die aus dem Obergericht gebildete Obergerichtskommission bestehend aus dem Obergerichtspräsidenten und zwei Mitgliedern des Obergerichtes, sind als Zivilkammer zweite und letzte kantonale Instanz zur Beurteilung der ihnen durch die Zivilprozeßordnung und durch andere Gesetze übertragenen Fälle».

§ 13 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (in der Fassung vom 13. März 1964)

Das Bundesgesetz betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. März 1964 ist am 1. Januar 1965 in Kraft getreten. Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone die auf Grund von Art. 25 und 30^{bis} erforderlichen Ausführungs- und Anpassungsbestimmungen zu erlassen.

Der Art. 25 schreibt vor, daß Streitigkeiten zwischen Krankenkassen einerseits und Ärzten, Apothekern, Chiropraktoren, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten andererseits durch ein für das ganze Kantonsgebiet zuständiges Schiedsgericht zu entscheiden seien. Außerdem werden die Kantone in Art. 30^{bis} des Bundesgesetzes verpflichtet, als einzige kantonale Instanz ein für das ganze Kantonsgebiet zuständiges Versicherungsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit ihren Versicherten oder Dritten zu bezeichnen.

Schon auf Grund des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 wurden am 7. Mai 1916 durch die Landsgemeinde und am 7. Mai 1914, 20. Dezember 1917 und 28. Februar 1918 durch den Regierungsrat ähnliche Vorschriften erlassen. Da die Schiedsgerichte durch Erweiterung der Parteien anders als bisher zusammengesetzt sein müssen, ist eine Änderung der Vollzugsbestimmungen notwendig geworden. Während nach der früheren Regelung lediglich Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten und Apothekern von diesem Schiedsgericht ausgetragen werden konnten, ist dies nun auch zusätzlich möglich zwischen Krankenkassen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten, weshalb das Vollziehungsgesetz einer Erweiterung bedarf.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Richtern. Obmann ist der Sanitätsdirektor, wie bisher, der im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter ersetzt wird und Mitglieder sind zwei Vertreter der Krankenkassen und zwei Vertreter entweder der Ärzte, Apotheker, Chiropraktoren etc.

Da früher das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und jenes vor dem Schiedsgericht in zwei Erlassen, die beide revidiert werden müssen, geregelt war, hat sich ein Zusammenzug zu einem einzigen Vollziehungsgesetz aufgedrängt. Wir haben in diesem die bestehenden Bestimmungen zum großen Teil wieder aufgenommen.

Unter Lit. A ist in den Art. 1 bis 10 die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte geregelt, während unter Lit. B in den Art. 11 bis 19 die Vorschriften über das Versicherungsgericht enthalten sind. Da es sich zum überwiegenden Teil um Gesetzesbestimmungen handelt, die schon bisher bestanden, kann auf einen Kommentar zu den einzelnen Artikeln verzichtet werden. Die frühere Vorschrift (LB. S. 255, § 5) über die Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes mußte fallen gelassen werden, weil das Bundesgesetz in Art. 30^{bis}, Abs. 3, lit. a festsetzt, daß das Verfahren einfach, rasch und für die Parteien grundsätzlich kostenlos sein müsse.

Auch die Verfahrensbestimmungen konnten kurz gehalten werden, da der Bund die Anforderungen, denen sie zu genügen haben, festgesetzt hat.

Da es sich bei dieser Vorlage um Vorschriften handelt, die schon bisher bestanden und lediglich eine Abänderung, bzw. Anpassung erfahren, wurde darauf verzichtet, eine landrätliche Kommission mit der Vorberatung zu beauftragen.

Der Landrat hat lediglich einige kleinere Änderungen vorgenommen, indem in Art. 6 die Frist zur Eröffnung der Entscheide des Schiedsgerichtes von 10 auf 30 Tage verlängert wurde. In Art. 13 wurde die zwingende Vorschrift, daß die Parteien in jedem Falle vor Beginn der Verhandlung oder am Schlusse der mündlichen Vorträge eine Zusammenfassung ihrer tatsächlichen Anbringen zu Protokoll geben müssen, gemildert, indem der Artikel im Sinne einer Kann-Vorschrift geändert wurde.

Sodann ist die Pflicht zu Erhebungen und Anordnungen gemäß Art. 71 KUVG, die bisher den Gemeinderäten oblag, der Polizeidirektion übertragen worden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum folgenden Entwurf eines Vollziehungsgesetzes:

**Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz
vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung und seitherigen Änderungen
(in der Fassung vom 13. März 1964)**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

A. Schiedsgericht

a) Organisation

Art. 1 Das Schiedsgericht, das gemäß Art. 25 des Bundesgesetzes Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen einerseits und Ärzten, Apothekern, Chiropraktoren, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten andererseits zu entscheiden hat, besteht aus einem Obmann und 4 Schiedsrichtern.

Zusammensetzung
und Wahl

Obmann ist von Amtes wegen der Inhaber der Sanitätsdirektion oder in Ausstands- und Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Zwei Schiedsrichter vertreten die Krankenkassen und werden auf deren Vorschlag vom Regierungsrat gewählt.

Die beiden andern Schiedsrichter vertreten je nach dem zu behandelnden Fall die Ärzte, Apotheker, Chiropraktoren, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten und werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der betreffenden Berufsorganisation gewählt.

In den Fällen des Art. 73 des Bundesgesetzes, d. h. bei Streitigkeiten zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, Luzern (Suval) einerseits und Ärzten, Apothekern, Chiropraktoren, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten andererseits, treten an Stelle der zwei Vertreter der Krankenkassen zwei Vertreter der Suval, die von dieser bezeichnet werden.

Das Sekretariat des Schiedsgerichtes wird durch einen vom Regierungsrat bezeichneten Beamten der Regierungskanzlei ausgeübt.

In Ausstands- oder Verhinderungsfällen bezeichnet der Regierungsrat die Ersatz-Schiedsrichter. Krankenkassen und Berufsorganisationen können dem Regierungsrat Vorschläge für Ersatz-Schiedsrichter unterbreiten.

Art. 2 Der Obmann und die Schiedsrichter erhalten die gleichen im Gesetz über die Behörden und Beamten festgesetzten Entschädigungen wie die ordentlichen Richter.

Entschädigung des
Obmannes und der
Schiedsrichter

Art. 3 Die Amtsdauer der Schiedsrichter fällt mit derjenigen der ordentlichen Richter zusammen.

Amtsdauer

b) Verfahren

Art. 4 Jeder Streitfall ist vom Kläger schriftlich mit Angabe der Parteien und des Begehrens beim Obmann anzumelden.

Anmeldung des
Streitfalles

Der Behandlung eines Streitfalles hat ein Vermittlungsverfahren voranzugehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.

Art. 5 Der Obmann setzt beförderlich die mündlichen Parteiverhandlungen an und läßt die Vorladungen dazu mindestens drei Tage vor der Verhandlung ergehen.

Vorladung.
Mündliche
Parteiverhandlung
Schriftliches
Verfahren

Der Obmann ist befugt, ein möglichst freies Verfahren zu beobachten und von sich aus die Einreichung einer schriftlichen Klage und Klagebeantwortung anzuordnen, sowie Beweise zu erheben.

Die Eidesabnahme ist unzulässig.

Verbot des Eides

Art. 6 Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist in der Regel mündlich zu eröffnen und nachher den Parteien binnen 30 Tagen schriftlich mitzuteilen; er soll kurz Tatbestand und Begründung sowie Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Eröffnung des
Entscheides

- Rechtsmittel Art. 7 Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist, unter Vorbehalt der Rechtsmittel der Revision und der Erläuterung, die beim Obmann anzubringen sind, endgültig.
Die Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht gemäß Art. 30^{ter} des Bundesgesetzes bleibt vorbehalten.
- Verfahrenskosten Art. 8 Über die von den Parteien zu bezahlenden Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens, die sich nur aus der Entschädigung des Schiedsgerichtes und einer Schreibgebühr des schriftlichen Entscheides zusammensetzen, entscheidet das Schiedsgericht in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Begründetheit des Klagebegehrens.
- Verhandlungsort Art. 9 Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes finden im Rathaus in Glarus statt.
- Aufsicht Art. 10 Das Schiedsgericht steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

B. Versicherungsgericht

- Zuständigkeit Art. 11 Streitigkeiten gemäß Art. 30 und 120 des Bundesgesetzes beurteilt das Zivilgericht als kantonales Versicherungsgericht.
- Verfahren Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der Vorschriften des Art. 30^{bis}, Abs. 3 des Bundesgesetzes nach der Zivilprozeßordnung sofern im Folgenden nicht Abweichungen vorgeschrieben sind.
- Einleitung Art. 12 Es findet kein Sühneverfahren vor Vermittlung statt, sondern es hat der Kläger sein Rechtsbegehren durch eine schriftliche Eingabe beim Zivilgerichtspräsidenten anhängig zu machen.
- Tatsächliche Vorbringen Art. 13 Die Parteien können in jedem Falle vor Beginn der Verhandlung oder am Schlusse der mündlichen Vorträge eine Zusammenfassung ihrer tatsächlichen Anbringen zu Protokoll geben oder gemäß den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung schriftlich einreichen und das Gericht hat sie in das Urteil aufzunehmen.
Die Zulassung der Widerklage ist nur auf die Geltendmachung verrechenbarer Forderungen beschränkt.
- Widerklage Art. 14 Der Zivilgerichtspräsident entscheidet über die unentgeltliche Verbeiständung. Gegen abwesende Entscheide des Zivilgerichtspräsidenten ist die Beschwerde an das eidgenössische Versicherungsgericht innert dreißig Tagen seit der Zustellung zulässig.
- Unentgeltliche Verbeiständung Art. 15 Als kantonales Rechtsmittel ist die Revision und die Erläuterung zulässig.
Im übrigen besteht das Recht der Beschwerde im Sinne von Art. 30^{ter} des Bundesgesetzes an das Eidgenössische Versicherungsgericht.

C. Weitere Bestimmungen

- Erhebungen und Anordnungen bei Unfällen Art. 16 Als kantonale Behörde im Sinne von Art. 71 des Bundesgesetzes ist die Polizeidirektion zuständig.
- Strafbestimmungen Art. 17 Für die strafrechtliche Untersuchung und Beurteilung der nach Bundesgesetz mit Strafe bedachten Handlungen sind die ordentlichen Untersuchungs- und Strafbehörden zuständig.
- Inkrafttreten Art. 18 Dieses Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 und seitherigen Änderungen tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.
- Außerkräftsetzung Art. 19 Mit dem Inkrafttreten dieses Vollziehungsgesetzes wird der Beschluß über die Ausführung der Art. 120 bis 122 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung, erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1916, sowie der Beschluß betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, erlassen vom Regierungsrat am 7. Mai 1914 mit sämtlichen Abänderungen außer Kraft gesetzt.

§ 14 Revision des Gesetzes über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus vom 2. Mai 1920, revidiert am 1. Mai 1927 und 2. Mai 1948

Die Ausgangslage für die Revision des Gesetzes über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus vom 2. Mai 1920, revidiert am 1. Mai 1927 und 2. Mai 1948 bildete die Änderung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) vom 13. März 1964. Nach langwierigen Beratungen haben die eidgenössischen Räte am 13. März 1964 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, traten die neuen Gesetzesbestimmungen am 1. Januar 1965 in Kraft, wobei den Krankenkassen zur Anpassung ihrer Statuten und Kassenvorschriften eine Übergangsfrist bis Ende 1965 eingeräumt worden ist. Die neuen Bestimmungen über die Bundesbeiträge wurden rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt.

Das revidierte KUVG verpflichtet die Krankenkassen, die Anspruch auf die Bundessubventionen erheben, auf verschiedenen Gebieten zum Ausbau ihrer Leistungen an die Versicherten; es regelt in wesentlich umfassender und anderer Weise als bisher das Arztrecht, d. h. das Verhältnis zwischen Ärzten, Versicherten und Krankenkassen, sieht eine bedeutende Erhöhung der Bundesbeiträge vor, deren fortlaufende Anpassung an die Kostensteigerung erfolgt, die 30 % der im betreffenden Landesmittel errechneten Krankenpflegekosten des Vorjahres betragen.

Die finanziellen Auswirkungen, welche diese neuen Gesetzesvorschriften für die Krankenkassen und den Kanton mit sich bringen, können vorderhand noch nicht überblickt werden, da die neuen Bestimmungen erst in Wirksamkeit treten, wenn die Statuten und Reglemente der Krankenkassen und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften angepaßt sind.

Gestützt auf das Gesetz vom 2. Mai 1920, revidiert am 1. Mai 1927 und 2. Mai 1948 über die Unterstützung der Krankenkassen leistete der Kanton ab 1948 70 % Beitragsentschädigung des gesetzlichen Bundesbeitrages, nebst einer besonderen Beitragsregelung für die Kinderversicherung.

Nachdem die Kantonsbeiträge in zwei Revisionen vom 1. Mai 1927 und 2. Mai 1948 den neuen Verhältnissen angepaßt wurden, hat sich die Erhöhung der Kantonsbeiträge seit Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt ausgewirkt:

Jahr 1921	Fr. 32 940.—	Kantonsbeitrag
Jahr 1928 (1. Revision)	Fr. 55 092.—	Kantonsbeitrag
Jahr 1948 (2. Revision)	Fr. 118 858.80	Kantonsbeitrag
Jahr 1963	Fr. 173 121.90	Kantonsbeitrag

Würden wir weiterhin an den 70 % Kantonsbeiträgen auf Grund des neuen gesetzlichen Bundesbeitrages festhalten, so würde die Beitragszahlung an die Krankenkassen für den Kanton Glarus enorm ansteigen, indem für das *Jahr 1964* mit einer Beitragssumme von rund *Fr. 676 000.—* und für *1965* mit einer solchen von rund *Fr. 700 000.—* gerechnet werden müßte. Daß der Kanton Glarus diese gewaltigen Beitragsleistungen allein an die Krankenkassen nicht erbringen kann ist verständlich und scheint auch den Vertretern der Krankenkassen klar zu sein. Bei der letzten Revision des kantonalen Beitragsgesetzes im Jahre 1948 wurde die Subvention des Landes an die Krankenkassen von 50 % auf 70 % erhöht. Damals wurde ausdrücklich darauf verwiesen, daß diese weitgehende Hilfe an die Krankenkassen nur für die Übergangszeit, bis zur Durchführung der Revision des KUVG Geltung haben soll. Diese Revision des Bundesgesetzes ist am 1. Januar 1965 in Kraft getreten, sodaß der zwanzigprozentige Zuschlag ohnehin weggefallen wäre. Das heute geltende Gesetz muß daher aufgehoben werden, damit dem Lande gegenüber den Krankenkassen nicht die erwähnte hohe Beitragsleistung erwächst. Die weiteren finanziellen Auswirkungen für die kommenden Jahre können noch nicht überblickt werden, da ja bekanntlich noch keine Erfahrungszahlen auf Grund des neuen KUVG vorliegen.

Eine Aussprache der Direktion des Innern und der Finanzdirektion mit den Vertretern des Verbandes der glarnerischen Krankenkassen hat ergeben, daß auch die Krankenkassen weiterhin vom Kanton eine angemessene Unterstützung erwarten, damit sie auch in Zukunft ihre Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern erfüllen können.

Eine Umfrage bei den andern Kantonen über deren Beitragsleistung an die Krankenkassen auf Grund des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. März 1964 hat uns kein Vergleichsmaterial für unsere zukünftige Regelung gebracht, da der größte Teil der Kantone ihre Beiträge noch nicht den neuen Verhältnissen angepaßt hat und auch die Beiträge der Kantone sehr unterschiedlich sind.

Wir sehen uns in Übereinstimmung mit den Vertretern der Krankenkassen veranlaßt, für die Beitragsleistung an die Krankenkassen in den *Jahren 1964 bis 1966 eine Übergangslösung* vorzuschlagen, damit auf die Landsgemeinde 1967 ein Memorialsantrag auf Grund der neuen Erfahrungszahlen vorgelegt werden kann. Wäre eine Vorlage bereits auf die Landsgemeinde 1966 auszuarbeiten, wofür mit den Vorbereitungen schon im Herbst 1965 begonnen werden müßte, könnten noch keine genügenden Erfahrungen gesammelt werden. Dies führt dazu, das bestehende Gesetz über die Unterstützung der Krankenkassen vom 2. Mai 1920, revidiert am 1. Mai 1927 und 2. Mai 1948 aufheben zu lassen und der Landsgemeinde eine Übergangslösung vorzuschlagen.

Seitens eines Vertreters der Krankenkassen wurde im Landrat ein Vorstoß in der Richtung gemacht, als ein Antrag auf Erhöhung des Beitrages für das Jahr 1966 von Fr. 200 000.— auf Fr. 230 000.— gestellt wurde. Der Landrat blieb aber beim Antrage des Regierungsrates, nachdem durch den Inhaber der Finanzdirektion ausdrücklich erklärt worden war, falls die Krankenkassen mit dem Beitrage von Fr. 200 000.— im Jahre 1966 nicht auskommen, der Landrat im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz immer noch nachhelfen könnte.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des nachstehenden Entwurfes:

Beschluß über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

Art. 1

Das Gesetz über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus vom 2. Mai 1920 und seitherigen Änderungen wird aufgehoben.

Art. 2

Der Kanton Glarus gewährt den in seinem Gebiete tätigen, vom Bunde anerkannten Krankenkassen für die Jahre 1964 bis 1966 Beiträge von total Fr. 200 000.— pro Jahr.

Art. 3

Der Regierungsrat nimmt die Verteilung des Landesbeitrages an die in Art. 2 erwähnten Krankenkassen nach dem Schlüssel des Jahres 1963 vor.

Art. 4

Der Regierungsrat wird beauftragt der Landsgemeinde 1967 ein neues Gesetz über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus zu unterbreiten.

Art. 5

Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft.

§ 15 Änderung der Kantonsverfassung und des § 17 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946

Nach Art. 44, Ziff. 18 der Kantonsverfassung ist der Landrat Wahlbehörde für alle diejenigen Beamten, Angestellten und Bediensteten des Landes, deren Ernennung nicht der Landsgemeinde oder dem Regierungsrat zugeschrieben ist. Die Bestimmung ist heute, in einem Momente der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, in dem es dem Lande schwer fällt gute Beamte, besonders für die höhern Stellungen zu finden, nicht mehr zeitgemäß. Im regierungsrätlichen Bericht über die Wahl eines Kantonsingenieurs vom 21. Januar 1964 an den Landrat, wurde bereits darauf verwiesen, daß ein Grund, weshalb es dem Kanton Glarus schwer fällt, gute Bewerber für die obern Beamtungen zu finden, darin liege, daß sich diese der Wahl durch den Landrat unterziehen müssen. Die jungen Leute, die eine gute Ausbildung genossen haben, wollen sich nicht mehr einer politischen Behörde zur Wahl stellen, da sie dies in verschiedenen andern Kantonen und vor allem in der Privatwirtschaft nicht tun müssen. Sie wandern daher oft in Kantone, welche die Beamtenwahl durch die Regierung kennen oder in die Privatwirtschaft ab, wo sie, neben einer in der Regel höhern Besoldung, kein öffentliches Wahlverfahren über sich ergehen lassen müssen.

Daß dies zutrifft, wurde schon von mehreren Personen ausdrücklich erklärt, als der Regierungsrat mit ihnen über eine eventuelle Stellenbewerbung beim Kanton verhandelte.

Die Wahl der höhern Beamten durch den Landrat hat auch den Nachteil, daß oft weniger die Eignung und das persönliche Können eines Bewerbers eine Rolle spielen, als vielmehr politische Aspekte. Dies führt oft dazu, daß einem gut ausgewiesenen Stellenbewerber manchmal Unrecht geschieht, oder daß solchen Personen der Vorzug gegeben wird, die vom Regierungsrat oder den Departementsinhabern, die nachher jahrelang mit diesen zusammen arbeiten müssen, gar nicht gewünscht werden. Dieser Umstand führt dazu, daß das Vertrauensverhältnis zwischen den Verwaltungsbehörden einerseits und dem Beamten andererseits leidet und daß auch in bezug auf die zu leistende Arbeit nicht der größte Gewinn herausgeholt werden kann.

Auch die öffentlichen Bestätigungswahlen, welche ein Teil der Staatsbediensteten alle drei Jahre über sich ergehen lassen müssen, haben für einen guten Beamten etwas entwürdigendes, denn wie oft kommt es vor, daß vor allem Beamte, die mit der Öffentlichkeit in direktem Kontakt stehen und den einen oder andern in Ausübung ihres Amtes auf die Finger sehen müssen, bei der Bestätigungswahl eine «schlechte Note» erhalten. Man darf dabei nicht vergessen, daß bei diesem Verfahren oft nicht die Leistung eines Beamten im ganzen gesehen, beurteilt wird, sondern daß ihm vielleicht ein einziger Fehler zum Vorwurf gemacht wird.

Das öffentliche Wahlverfahren hat im weitern den Nachteil, daß ein höherer Beamter, wenn er bei einer Wahl oder Wiederwahl wenig Stimmen auf sich zu vereinigen vermag, bei seinen Kollegen, den Untergebenen und bei der Bevölkerung an Ansehen verliert und dann bei Ausübung seiner Pflicht schwer zu kämpfen hat, was sich nicht nur auf die Arbeitsleistung, sondern auch auf den Kanton nachteilig auswirkt.

Das bestehende Wahlverfahren schließt auch eine Ungerechtigkeit in sich, indem ein großer Teil der Beamten durch den Regierungsrat gewählt werden, so z. B. die Kantonsschullehrer. Diese Akademiker haben sich nicht der Wiederwahl durch den Landrat zu stellen, während ihre Kollegen in der eigentlichen Verwaltung alle drei Jahre «Spießrutenlaufen müssen».

Unsere Umfrage bei den andern Kantonen hat ergeben, daß deren 17, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug teilweise, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell-IR, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die Wahlen und Wiederwahlen der Beamten in die Kompetenz der Regierung bzw. für die Funktionäre der Gerichte in die Kompetenz des Obergerichtes legen und damit gute Erfahrungen machen. Diese Wahlbehörden können die Steine, mit denen sie

bauen sollen, selbst aussuchen und müssen sich diese nicht von einem andern Organ zur Verfügung stellen lassen.

Die vorgesehene Aenderung der Wahlkompetenz darf nicht als eine Schmälerung der Rechte des Landrates angesehen werden, sondern als eine Maßnahme, die im Interesse des Landes und der Verwaltung liegt.

Mit dieser Begründung legte der Regierungsrat dem Landrat einen Memorialsantrag vor, der auf eine Aufhebung des Art. 44 Ziffer 18 der Kantonsverfassung hinzielte. Diese Bestimmung schreibt vor, daß die Wahl aller derjenigen Beamten, Angestellten und Bediensteten, deren Ernennung nicht der Landsgemeinde oder dem Regierungsrat zugeschrieben ist, dem Landrat obliege. Sodann sollte durch entsprechende Änderung des § 17, Abs. 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus die Wahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter der kantonalen Verwaltung dem Regierungsrat und derjenigen der Gerichtsverwaltung dem Obergericht übertragen werden.

Der Antrag des Regierungsrates, den § 17 des erwähnten Gesetzes im oben ausgeführten Sinne zu ändern, fand in den Landratsfraktionen geteilte Aufnahme, weshalb eine landrätliche Kommission mit der Vorberatung des Geschäftes beauftragt wurde. Diese gelangte zur Ansicht, die Begründung des Regierungsrates, daß es für den Kanton immer schwieriger werde, gutes Personal zu finden, noch in vermehrtem Maße für Gewerbe, Industrie und Gemeinden, besonders für die Schulgemeinden in bezug auf die Lehrer, ebenfalls zutreffe. Weiter stellte sie fest, daß bei den kantonalen Angestellten der stärkste Wechsel unter den Lehrkräften der Kantonsschule stattfinde. Diese werden aber jetzt schon durch den Regierungsrat gewählt. Daraus folge, daß durch eine Verschiebung der Wahlkompetenz vom Landrat auf den Regierungsrat bzw. das Obergericht das Problem keineswegs ohne weiteres erleichtert würde.

Der Regierungsrat bemerkte ferner, die Wahl höherer Beamter durch den Landrat habe den Nachteil, daß oft weniger die Eignung und das persönliche Können eines Bewerbers eine Rolle spielen, als vielmehr politische Aspekte. Diese Nachteile treffen aber für den Landrat kaum in stärkerem Maße zu, als für den Regierungsrat, und sollten einmal bei einem Behördemitglied unsachliche Momente mitspielen, so fällt dies im 81köpfigen Landrat weniger ins Gewicht als beim siebenköpfigen Regierungsrat. Jedenfalls habe die bisherige Praxis gezeigt, daß der Landrat bei Wahlen kaum eine schlechtere Hand hatte als der Regierungsrat bzw. Obergericht.

Andererseits sprechen wichtige Gründe für die Wahl der Chefbeamten durch den Landrat, d. h. für die bisherige Regelung. Diesen Beamten kommt oft ein maßgebender Einfluß auf die Entscheidungen des Direktionsinhabers zu. Sie haben ferner vielfach mit den Gemeinden zu verkehren, und es scheint daher richtig, daß letzteren eine gewisse Einflußnahme auf die Wahl gesichert bleibt, was besser möglich ist, wenn der Landrat Wahlbehörde ist.

Gewiß mag es hin und wieder besondere Fälle geben, wo man auch vom Landrate aus mit der Besetzung einer Chefbeamtenstelle durch den Regierungsrat bzw. Obergericht einverstanden sein kann und ein solches Vorgehen seine Vorteile hat. Dies bedeutet aber noch lange nicht, daß deswegen der Landrat generell auf seine Kompetenz verzichten sollte. Es liegt viel näher, bei den vorgenannten Fällen in analoger Weise vorzugehen, wie es sich bei den Schulgemeinden bezüglich der Lehrerwahl bewährt hat. Nach Art. 94 des Schulgesetzes kann die Schulgemeindeversammlung die Kompetenz zur Lehrerwahl bzw. Berufung in einzelnen Fällen dem Schulrat übertragen. Die Einführung einer analogen Regelung bezüglich der vom Landrat zu wählenden Chefbeamten scheint die richtige und zweckmäßige Lösung zu sein. Hiezu ist eine entsprechende Änderung des Abs. 5 von § 17 des Gesetzes über die Behörden und Beamten notwendig.

Was die Wiederwahl der Beamten anbetrifft, so verhält es sich derzeit so, daß ein Beamter, der das absolute Mehr nicht erreicht hat, noch nicht weggewählt ist; vielmehr hat dann zunächst eine administrative Untersuchung zu erfolgen, und nach deren Abschluß und Berichterstattung an den Landrat wird die Bestätigungswahl neu vorgenommen. Erst wenn in dieser zweiten Wahl das absolute Mehr nicht

erreicht wurde, geht der betreffende Beamte seiner Beamtung verlustig. Diese Bestimmungen stehen nicht im Gesetz über die Behörden und Beamten, sondern im Landratsreglement.

Bezüglich der Wiederwahl der Lehrer bestimmt Art. 100 des Schulgesetzes, daß ein Lehrer stillschweigend als wiedergewählt gilt, wenn weder der Schulrat Nichtbestätigung beantragt hat, noch vorgängig ein entsprechender Antrag durch einen Schulgenossen eingereicht wurde.

Bezüglich der Wiederwahl der Beamten soll ebenfalls das Vorbild im Schulgesetz, das sich in diesem Punkte bewährt hat, übernommen werden. Der Absatz 6 von § 17 des Gesetzes über die Behörden und Beamten bedarf daher einer Änderung in dem Sinne, daß das Vorgehen bei den Erneuerungswahlen der Beamten, die durch den Landrat vorzunehmen sind, das Landratsreglement bestimmt. Dessen § 60 bedarf einer Änderung, die vom Landrat zu beschließen ist, sobald die Landsgemeinde der Änderung des § 17 des Gesetzes über die Behörden und Beamten zugestimmt hat. Dieser Artikel soll folgendermaßen abgefaßt werden:

«§ 60 (Besondere Vorschriften für die Erneuerungswahlen bei Beamten)

Die Erneuerungswahlen sind in der Regel in der ersten Sitzung des neugewählten Rates vorzunehmen. Die bisherigen Amtsinhaber, welche sich weiterhin zur Verfügung stellen, gelten als stillschweigend wiedergewählt, sofern nicht die folgenden Bestimmungen zutreffen:

- a) Unterbreiten der Regierungsrat bzw. das Obergericht den Antrag auf Nichtwiederwahl eines Beamten, so ist dieser in die Wahl zu nehmen.
- b) Wird auf Antrag aus der Mitte des Rates beschlossen, einen Beamten in die Wahl zu nehmen, so hat vorerst eine Untersuchung stattzufinden, wobei der Rat bestimmt, wer damit betraut werden soll. Dem Rat ist über dieselbe Bericht zu erstatten und hierauf die Wahl durchzuführen.

Sowohl bei Wahlen wie über Anträge gemäß lit. b hievor findet geheime Abstimmung statt. Ein Beamter ist wiedergewählt, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen einschließlich der leeren erreicht hat.»

Diese Vorschläge haben zur Folge, daß die vom Regierungsrat als Spießbrutenlaufen bezeichnete allgemeine Wiederwahl künftig wegfiel. Zu einer Wiederwahl könnte es nur noch kommen, wenn entsprechende Anträge vorliegen, sei es seitens von Regierungsrat bzw. Obergericht oder sei es aus der Mitte des Landrates und nachdem vorgängig eine Untersuchung stattgefunden hat. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei einem Antrag aus der Ratsmitte Untersuchung und Wiederwahl nur dann vorzunehmen sind, wenn der Rat mehrheitlich zustimmte. Andernfalls wird dem Antrag nicht stattgegeben und bleibt der betreffende Beamte stillschweigend wiedergewählt.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde dem Abänderungsantrag von § 17 des Gesetzes über die Behörden und Beamten beizupflichten.

Beschluß über die Änderung des § 17 des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 6. Mai 1946 und seitherigen Änderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

§ 17 erhält folgenden Wortlaut:

Absatz 1—4 unverändert.

Absatz 5: Statt selber die Wahl vorzunehmen, kann der Landrat den Regierungsrat bzw. das Obergericht ermächtigen, eine frei gewordene Beamtenstelle zu besetzen; die Erneuerungswahl verbleibt auch in einem solchen Falle beim Landrat.

Absatz 6: Über das Vorgehen bei den Erneuerungswahlen, die durch den Landrat vorzunehmen sind, bestimmt das Reglement für den Landrat.

Absatz 5 bisher wird zu Absatz 7.

§ 16 Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 und seitherigen Änderungen

I.

Am 14. November 1963 gelangte die Zeughausverwaltung mit einer ausführlichen Eingabe an die Militärdirektion, in welcher sie mitteilte, daß der Bundesrat die Beamten und Arbeiter des Bundes neu klassifiziert und die Teuerungszulagen per 1. Januar 1963 auf 8 % erhöht habe. Dieser Beschluß habe dazu geführt, daß von den insgesamt 26 im Zeughaus angestellten Beamten und Arbeitern, von denen 15 eidgenössische Funktionäre seien, mit einem Schlage in bezug auf die Besoldung eine bedeutende Besserstellung erfahren haben, als die 11 kantonalen Funktionäre des Zeughauses. Sie stellte den Antrag, es seien die kantonalen Zeughausfunktionäre in höhere Besoldungsklassen zu befördern, damit sie finanziell gleich gestellt seien, wie die eidgenössischen Angestellten und Arbeiter, die die gleiche Arbeit verrichten. Diesem Begehren konnte nicht ohne weiteres zugestimmt werden, da eine Beförderung nur eines Teiles der kantonalen Angestellten und Arbeiter nicht in Frage kommen konnte. Eine solche Teilbeförderung hätte eine Ungerechtigkeit gegenüber allen übrigen Staatsbediensteten dargestellt und wäre auch eine Rechtsungleichheit gewesen.

Am 4. November 1964 richtete der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste für die in einer Sektion organisierten Arbeiter ebenfalls ein Gesuch an den Regierungsrat, mit dem Antrage eine Realloohnerhöhung eintreten zu lassen, wie dies auch in der Privatwirtschaft in letzter Zeit der Fall gewesen sei. Als Ausgangspunkt wird ein Index von 206,28 Punkten angenommen und als Realloohnerhöhung ein Vorschlag gemacht, der ungefähr der Differenz einer Besoldungsklasse entspricht. Der Verband reichte einen Vorschlag ein, wie er die Klasseneinteilung sieht.

Mit Eingaben vom 17. November 1964 und 12. Januar 1965 stellte der Glarnerische Staatspersonalverband einen Antrag, durch den eine Revision verschiedener Artikel des Gesetzes über das Besoldungswesen vorgeschlagen wurde. Es wird darauf hingewiesen, daß wohl die Teuerung durch die Gewährung von entsprechenden Zulagen ausgeglichen worden sei; trotzdem haben die Besoldungen mit der Zeit nicht Schritt gehalten. Einmal sei es der Bund, der sich veranlaßt gesehen habe, die Besoldungen des Bundespersonals auf den 1. Januar 1964 neu festzusetzen. Sodann haben verschiedene Kantone und zahlreiche Gemeinden notgedrungen Realloohnerhöhungen für ihre Bediensteten beschlossen. Nur so habe da und dort eine Abwanderung in die Privatwirtschaft abgebremst und wieder eine gewisser Anreiz, sich vermehrt, für Staatsstellen zu bewerben, geschaffen werden können. Es wird sodann darauf hingewiesen, daß das Echo auf die in letzter Zeit vom Regierungsrat zur Neu- oder Wiederbesetzung ausgeschriebenen Stellen gering gewesen sei. Selbst für untergeordnete Kanzlistenstellen haben sich auf mehrmalige Ausschreibung hin nur zweitrangig ausgewiesene Bewerber gemeldet. Als besonders prekär werden die Verhältnisse beim Zeughauspersonal geschildert, wo durch die teils namhaften Besoldungserhöhungen beim Bundespersonal die kantonalen Bediensteten, welche die nämliche Arbeit verrichten, wie die Bundesbediensteten, weit weniger gut bezahlt seien, als die eidgenössischen Funktionäre.

Der Staatspersonalverband beantragt, für die Staatsbediensteten eine Realloohnerhöhung um 12 % bei gleichzeitigem Einbau der bisherigen Teuerungszulage von 8 % in die Grundbesoldung, die Jahresentschädigung der Mitglieder des Regierungsrates angemessen zu erhöhen und die Abstufung zwischen der Entschädigung des Landammanns und der übrigen Mitglieder des Regierungsrates zu erhöhen.

Weiter wird beantragt, die Bestimmung des Gesetzes über die Behörden und Beamten, soweit für eine Anstellung das Schweizerbürgerrecht als Bedingung vorausgesetzt wird, zu lockern, ebenso die

Vorschrift betr. das Verbot der Beschäftigung von verheirateten Frauen, das in der Praxis schon längstens nicht mehr eingehalten werden konnte.

Auch die Bestimmung über das Verbot der Annahme von Geschenken sollte gestützt auf die Erfahrungen in einem Falle ergänzt werden. Weitere Änderungsvorschläge beziehen sich u. a. auf die Taggeld-Regelung, die Einteilung der Ferien und die Abstufung der Dienstalterszulagen. Als wichtiges Postulat wird in der zweiten Eingabe auch eine vermehrte Einstufungsmöglichkeit der Staatsbediensteten, in die einzelnen Besoldungsklassen vorgeschlagen.

Schließlich brachte der Verband Schweizerischer Polizeibeamter, Sektion Glarus mit Schreiben vom 29. November 1964 folgenden Vorschlag:

1. Der Polizeikommandant sei anstatt wie bisher in die Klasse 11, in die 12. Besoldungsklasse einzureihen.
2. Der Polizeikommandant-Stellvertreter sei anstatt wie bisher in die Klasse 9, in die 10. Besoldungsklasse zu befördern.
3. Die Polizisten seien anstatt wie bisher in Klasse 7, in die Klasse 8 einzureihen.

Zur Begründung von Punkt 3 wird geltend gemacht, daß bei den stationierten Polizisten die Ehefrauen oft mithelfen müssen. Sodann sei die Beförderung aus Klasse 5 in Klasse 7, wie sie von der Landsgemeinde 1956 beschlossen worden sei, keine finanzielle Verbesserung gewesen, da die verschiedenen Nebenbezüge weggefallen seien.

II.

Bereits vor Eingang dieser Gesuche der Personalorganisationen haben einzelne Staatsbedienstete Begehren um Beförderung in höhere Besoldungsklassen gestellt, deren Bewilligung zum Teil sicher gerechtfertigt gewesen wäre. Da jedoch eine Behandlung solcher Gesuche zu einer rechtsungleichen Behandlung unter den einzelnen Beamten und Angestellten geführt hätte, beschloß der Regierungsrat im Sommer 1964 grundsätzlich auf solche Einzelgesuche nicht mehr einzutreten und zuzuwarten bis eine generelle Regelung getroffen werden könne.

1. Die heutige Besoldung der Staatsbediensteten ist auf 206,28 Indexpunkte stabilisiert. Bei diesem Lebenskostenindex werden 8 % Teuerungszulage auf die gesetzlichen im Jahre 1962 neu geregelten Besoldungen festgesetzt. Der zur Zeit gültige Indexbestand beträgt ca. 210 Punkte. Wohl haben die vom Landrat beschlossenen Teuerungszulagen die eingetretene Teuerung ausgeglichen. Die aber seit dem letzten Besoldungsbeschluß, sowohl beim Bund, in andern Kantonen und in der Privatwirtschaft gewährte Realloohnerhöhung wird auch dem glarnerischen Staatspersonal zugute kommen müssen. Eine Verhinderung der Abwanderung von tüchtigen Staatsbediensteten sowie deren Gewinnung ist nur möglich, durch eine angemessene Realloohnerhöhung, sodaß unsere Besoldungen dem schweizerischen Mittel entsprechen. Wir sind uns bewußt, daß wir uns in bezug auf die Besoldung der staatlichen Funktionäre nicht mit den großen und wirtschaftlich gutgestellten Kantonen, wie Zürich, Bern, Basel, Genf etc. vergleichen können, doch sollten diese finanziell den entsprechenden Funktionären der mittleren und kleineren Kantone gleichgestellt sein. Wenn wir einen Vergleich mit diesen und vor allem auch mit den Besoldungen des Bundes machen, so zeigt sich, daß eine Realloohnerhöhung mit 11 % in Aussicht zu nehmen ist. Unsere kantonalen gesetzlichen Grundbesoldungen würden damit betragen:

Klasse	Gesetzliche Grundbesoldung 1. Juli 1962	Gesetzliche Grundbesoldung 1962 + 8 % Teuerungszulage	Neue gesetzliche Grundbesoldung incl. 8 % Teuerungszulage und 11 % Reallohnverbesserung
	Fr.	Fr.	Fr.
1	5 900.—	6 372.—	7 080.—
2	6 500.—	7 020.—	7 800.—
3	7 300.—	7 884.—	8 760.—
4	8 000.—	8 640.—	9 600.—
5	8 500.—	9 180.—	10 200.—
6	9 100.—	9 828.—	10 920.—
7	9 800.—	10 584.—	11 760.—
8	10 500.—	11 340.—	12 600.—
9	11 200.—	12 096.—	13 440.—
10	11 800.—	12 744.—	14 160.—
11	12 400.—	13 392.—	14 880.—
12	13 000.—	14 040.—	15 600.—
13	14 000.—	15 120.—	16 800.—
14	14 500.—	15 660.—	17 400.—
15	15 500.—	16 740.—	18 600.—
16	16 000.—	17 280.—	19 600.—
17	18 000.—	19 440.—	22 000.—
18	19 000.—	20 520.—	23 200.—

Die Realloohnerhöhung ist unserem Vorschlage gemäß linear vorgesehen mit Ausnahme der obersten drei Kategorien, bei welchen aus Gründen der Angleichung mit dem Bund und den andern Kantonen, sowie der in Aussicht genommenen Erhöhung der Besoldungen der Gymnasiallehrer etwas weiter gegangen wurde.

Wenn unsern Vorschlägen durch die Landsgemeinde zugestimmt wird, sind die Besoldungen der untern Klassen eher etwas höher als das schweizerische Mittel, die obern dagegen liegen noch spürbar darunter.

Die Besoldungserhöhung hat nach den Berechnungen der Finanzdirektion Mehrkosten von ca. Fr. 498 000.— im Jahr zur Folge. Die Belastung trifft jedoch den Kanton nicht voll, da von den erwachsenden Mehrausgaben ein bedeutender Teil in Form von Steuern, welche die Staatsbediensteten zu leisten haben, wieder an das Land zurückfließen. Außerdem leistet der Bund an die Besoldungen einzelner Kategorien von kantonalen Funktionären, wie z. B. das Zeughauspersonal und das Personal des kantonalen Laboratoriums Beiträge zu Handen der Staatskasse.

Die Besoldungen würden auch, sofern die Landsgemeinde den Vorschlägen beipflichtet, den Anträgen der VPOD entsprechen und diese sogar noch etwas übertreffen.

2. Eine Überprüfung hat ergeben, daß bei den neuen Besoldungsansätzen die Löhne der eidgenössischen und der kantonalen Zeughausarbeiter wieder im gleichen Rahmen liegen, insbesondere wenn vermehrte Einstufungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Es ist auch erwogen worden, ob die Besoldungen der Zeughausarbeiter in Zukunft nicht durch den Regierungsrat festzulegen seien, anstatt wie bisher durch die Landsgemeinde, damit jeweils eine Anpassung der Löhne der kantonalen Zeughausfunktionäre an diejenigen der eidgenössischen erfolgen könnte. Die Staatsbediensteten lehnen aber eine solche Regelung ab, weil dann über kurz oder lang auch die

Regiearbeiter und die Spitalarbeiter auch vom Gesetz über Behörden und Beamte ausgenommen sein möchten, was eine Ungerechtigkeit den übrigen Beamten und Angestellten gegenüber bedeuten würde.

3. Zu den weitem Anträgen des Staatspersonalverbandes nehmen wir Stellung, wie folgt:

Zu § 9, Abs. 1: Was die Entschädigung der Mitglieder des Regierungsrates anbelangt, sind wir mit einer Anpassung im Sinne einer Erhöhung einverstanden, ebenso mit einer größeren Abstufung zwischen der Besoldung des Landammanns und derjenigen des Landesstatthalters bzw. der Mitglieder des Regierungsrates.

Zu § 15, Abs. 2: Von behördlicher Seite wurden wir darauf aufmerksam gemacht, daß die heute im § 15 festgelegte Reiseentschädigung von Fr. —.20 pro km nicht mehr zeitgemäß sei und einer Anpassung bedürfe, vor allem für die Behördemitglieder die an entfernten Orten ihren Wohnsitz haben, wie z. B. Bilten und Mühlehorn, mache sich dies bemerkbar. Da die Schweizerischen Bundesbahnen seit der letzten Festlegung dieses Ansatzes die Fahrtaxen erhöht haben, ist auch eine Erhöhung der Reiseentschädigung auf Fr. —.25 pro km gerechtfertigt. Es wird in diesem Sinne Antrag gestellt.

Zu § 21, Abs. 1: Gemäß geltendem Recht sind nur Schweizerbürger als Beamte oder Angestellte wählbar. Der Staatspersonalverband würde es begrüßen, wenn dieser Vorschrift von den Wahlbehörden nachgelebt werden könnte. Schon seit einer Reihe von Jahren kommt der Kanton nicht darum herum, die Lücken im Personalbestand durch die Anstellung von ausländischem Personal zu schließen. Dies trifft ganz besonders für das Kantonsspital zu. Da in der Praxis die bestehende Vorschrift gar nicht eingehalten werden kann, ist die Einschränkung in bezug auf die Staatsangehörigkeit fallen zu lassen. Dabei herrscht selbstverständlich die Meinung, daß den Schweizerbürgern bei der Anstellung nach wie vor der Vorzug gegeben werde.

Zu § 21, Abs. 2: Die heute geltende Vorschrift, daß verheiratete Frauen als Beamte und Angestellte nicht wählbar sind, ist nach Auffassung des Staatspersonalverbandes überholt. Auch wir sind dieser Ansicht, mußten doch Regierungsrat und Obergericht entgegen dieser Bestimmung verheiratete Frauen anstellen, um die anfallende Arbeit erledigen zu können. Die Vorschrift des § 21, Abs. 2 ist daher im Sinne der herrschenden Praxis anzupassen, indem der zweite Satz dieses Absatzes zu streichen ist.

Zu § 28, Abs. 1: Im Falle des Ingenieur Wettler hat sich gezeigt, daß der Wortlaut des § 28 des Gesetzes über die Behörden und Beamten nicht vollständig ist. Wohl ist die Annahme von Geschenken durch Beamte verboten, aber es wurde nicht ausdrücklich erklärt, daß solche Geschenke verfallen und an wen. Wir gehen mit dem Vorschlag einig und beantragen eine Ergänzung, wie folgt: «Allfällig entgegengenommene Geschenke oder Trinkgelder verfallen dem Staate.»

Zu § 29, Abs. 1: Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift dürfen die Ehefrauen von Beamten mit vollamtlicher Anstellung keinen besonderen Beruf oder keine besonderen Gewerbe betreiben. Die Staatsbediensteten finden dies teils unsozial, teils unlogisch. Frauen von kantonalen Funktionären, vor allem der untern Besoldungsklassen, sind zum Teil darauf angewiesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Bei dem seit Jahren anhaltenden Mangel an weiblichen Arbeitskräften wird das bestehende Arbeitsverbot für Frauen von Beamten und Angestellten des Kantons als überflüssig und abwegig empfunden. Auch sind aus der Praxis mehrere Fälle bekannt, ohne daß seitens der Behörden eingeschritten worden wäre, auch wenn es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit einer Frau handelte. Die Antragsteller glauben nicht, daß bei einer Aufhebung des Arbeitsverbotes in Zukunft zahlreiche Frauen von Staatsbediensteten erwerbstätig würden. Wir können uns auch diesem Änderungsantrag anschließen. Sollte die wirtschaftliche Hochkonjunktur wieder ändern, so kann der Paragraph wieder revidiert werden.

Zu § 38: Es wird in der Eingabe des Staatspersonalverbandes festgestellt, daß sich die Einreihung der Funktionäre in die entsprechenden Besoldungsklassen im großen und ganzen bewährt habe. Es wird

in der ersten Eingabe vorgeschlagen, einzig den Polizeikommandant-Stellvertreter in die Klasse 10 einzuordnen, wie dies schon im Jahre 1962 vorgesehen war. Außerdem sollte der Vorsteher der Motorfahrzeugkontrolle in diese Klasse eingeteilt werden und neu der Buchhalter I. Der Polizeikommandant soll, wie vor drei Jahren beantragt, in Klasse 12 gehoben werden.

Die in Klasse 8 eingeteilten Buchhalter haben bei der heutigen Regelung keine Aufstiegsmöglichkeiten, es sei denn, sie könnten zum Spitalverwalter oder Staatskassier befördert werden, sodaß eine neue Position «Buchhalter I» als gerechtfertigt erachtet wird.

Im zweiten Begehren wird noch eine vermehrte Unterteilung der einzelnen Funktionen in den Besoldungsklassen beantragt, um die Einstufung der Staatsbediensteten nach ihrer Leistung zu erleichtern.

Wir gehen mit diesem Vorschlag des Staatspersonalverbandes einig, insbesondere damit, daß bei einer Änderung des § 38 des Gesetzes über die Behörden und Beamten ein noch weitergehender Ausbau des Klassensystems zu erfolgen hat. Besonders im Hinblick auf das Zeughauspersonal ist eine Vermehrung der Einreihungsmöglichkeiten notwendig. Es sind in diesem Artikel für die Kanzlistinnen und Kanzlisten, die Berufsarbeiter, Zeugwarte und Revisoren, je drei verschiedene Besoldungsklassen vorzusehen, damit die Einreihung je nach Tätigkeit etc. vom Regierungsrat erfolgen kann.

Für die Regearbeiter, den kantonalen Vorarbeiter, die Chauffeure, Berufsarbeiter mit Spezialausbildung, die Experten der Motorfahrzeugkontrolle, die Kanzleisekretäre und den Chef der Motorfahrzeugkontrolle sowie den Chef der Zivilschutzstelle sind je zwei Klassen zu schaffen.

Die Erweiterung der Unterteilung einzelner Funktionen in den Besoldungsklassen könnte zum falschen Schlusse führen, daß die Anstellung einer hohen Zahl von Staatsbediensteten beabsichtigt sei. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dies *nicht* der Fall ist. Die Schaffung von vermehrten Positionen in den Besoldungsklassen soll einzig die Einreihung in die Klassen erleichtern. Diese erfolgt wie bisher auf Grund von Richtpositionen, die genau umschreiben, was ein Staatsbediensteter leisten muß und über was für eine Vorbildung er sich ausweisen soll, um z. B. als Kanzlist oder Berufsarbeiter drei, zwei oder eins eingestuft zu werden.

Ursprünglich war beabsichtigt, für die Polizisten ebenfalls zwei Klassen vorzusehen, doch kam man davon wieder ab, da die Angehörigen des Polizeikorps auf ihrem Dienstweg zum Gefreiten und Unteroffizier befördert werden können, was ebenfalls mit einer Besoldungserhöhung verbunden ist. Von einer Einreihung in die Klasse 8 kann somit abgesehen werden.

Zu § 39, Abs. 3: Nach der heutigen gesetzlichen Regelung erhalten die Staatsbediensteten nach 12jähriger Tätigkeit beim Kanton eine Dienstalterszulage von 40 % der Grundbesoldung, und zwar wird diese nach je drei Jahren um 10 % erhöht, sodaß sich nach 12 Jahren die Maximalbesoldung ergibt. Der Personalverband bringt in Vorschlag, die 12jährige Frist auf 8 Jahre abzukürzen und die Dienstalterszulage alle 2 Jahre mit 10 % der Grundbesoldung zu gewähren. Unsere Prüfung hat ergeben, daß bei den einzelnen Kantonen und beim Bund verschiedene Systeme zur Anwendung gelangen. Bei den einen wird das Besoldungsmaximum nach 8, bei den andern nach 15 Jahren erreicht. Eine Herabsetzung der Zahl der Dienstjahre bis zur Erreichung der Maximalbesoldung ist bei uns nicht so dringend. Wir sind der Ansicht, daß in diesem Punkte bei der heutigen Regelung geblieben werden kann. Abgesehen davon, daß sich beim geltenden System keine Nachteile ergeben haben, würde eine Herabsetzung der Frist von 12 auf 8 Jahre für den Kanton keine nennenswerten Vorteile, sondern nur eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung bringen, weshalb wir für Beibehaltung der bisherigen Regelung sind.

Zu § 39^{ter}, Abs. 1: Da wir unter § 37 den Einbau der Teuerungszulagen von heute 8 % in die Grundbesoldung beantragen, ist der Indexstand in das Gesetz aufzunehmen, wie er der letzten Anpassung dieser Zulagen ab 1. Januar 1964 entspricht. Es ist daher die Zahl von 191 Punkten mit 206,28 Punkten zu ersetzen.

§ 41, lit. c: Durch diese Bestimmung wird das Obergericht ermächtigt, einzelnen Funktionären der Gerichtsverwaltung Gebühren für eingezogene Beträge wie Bußen und Kosten zukommen zu lassen. Die

neuen Besoldungen haben ein Ausmaß erreicht, daß die Ausrichtung solcher Sonderentschädigungen nicht mehr angebracht ist. Lit. c von § 41 ist daher zu streichen.

Zu § 43: Die bisherige Taggeldregelung hat, wie der Staatspersonalverband schreibt, nicht befriedigt. Einmal sei, so wird geltend gemacht, die Teuerung im Gastgewerbe seit der letzten Anpassung stark gestiegen. Für Abordnungen außerhalb des Kantons bei Entfernungen von über 100 km vom Wohnort, sollte die Reiseentschädigung 1. Klasse vergütet werden. Andererseits sei ein Taggeld für die Amtstätigkeit außerhalb des Kantons, wenn sie nur einen halben Tag dauert, zu hoch. Auch fehle eine gesetzliche Grundlage, wonach der Regierungsrat kompetent ist, die Entschädigung für die Verwendung privater Motorfahrzeuge für dienstlichen Gebrauch zu regeln. Die ganze Angelegenheit sollte daher nicht im Gesetz, sondern in einer Verordnung geregelt werden.

Wir haben ebenfalls festgestellt, daß die heutigen Vorschriften über die Taggelder, die Reiseentschädigung etc. nicht mehr zeitgemäß sind und befürworten daher eine entsprechende Aenderung des § 43 gemäß unserem Vorschlag.

Zu § 48, lit. a—c: In bezug auf die heute geltende Ferienregelung, die für Staatsbedienstete bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr 2 Wochen, vom 31. Altersjahr bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr und nach mindestens 6 Dienstjahren 3 Wochen und schließlich vom 51. Altersjahr an und nach mindestens 10 Dienstjahren 4 Wochen vorsah, wird der Antrag gestellt, in Zukunft keine Dienstjahre mehr vorzuschreiben, da dies zu ungerechten Verhältnissen unter den Beamten führte und ab dem 46. Altersjahr 4 Wochen Ferien zu gewähren.

Bei der heutigen beruflichen Beanspruchung und den intensiveren Leistungen, die auch von den Beamten verlangt werden, sind drei Wochen Ferien im Jahr in einem Alter um das 50. Lebensjahr herum eher bescheiden. Einer Zurückverlegung der Grenze vom 51. auf das 46. Altersjahr ist daher zu entsprechen. Auch die Weglassung der Vorschrift über die beim Kanton geleisteten Dienstjahre ist angebracht, da dies oft zu Härten führte, wenn z. B. ein 31jähriger in den Dienst des Landes trat, mußte er 6 Jahre lang mit 2 Wochen Ferien vorlieb nehmen, während sein Kollege, der schon 6 Jahre beim Lande tätig gewesen ist, von diesem Altersjahr an 3 Wochen genießen konnte. Das gleiche gilt auch für die 51jährigen Staatsbediensteten, die 10 Dienstjahre nachweisen mußten. Auch in diesem Punkte sind wir der Auffassung, daß dem Begehren entsprochen werden sollte.

Zu § 49: Der Eingabe des Staatspersonalverbandes ist zu entnehmen, daß dieser eine redaktionelle Anpassung des § 49 des Gesetzes betr. Rücktritt und Kündigung in Vorschlag bringt, indem die Worte «vom Amte» weil überflüssig zu streichen sind.

Der heutige Wortlaut des Gesetzes bezieht sich nur auf Beamte, nicht aber auf Angestellte. In bezug auf den Rücktritt und die Kündigung sollte zwischen den beiden Kategorien kein Unterschied gemacht werden. Der befürworteten Änderung kann zugestimmt werden. Abs. 2 wird nach dieser Änderung hinfällig und kann gestrichen werden.

Zu § 50: Nach dem geltenden Gesetzestext hätte ein Staatsbediensteter unmittelbar nach Vollendung des 65. Altersjahres zurückzutreten. Nach bestehender Praxis, die auf einem Regierungsratsbeschluß beruht, erfolgt der Rücktritt bei Vollendung des 65. Altersjahres im ersten Semester eines Jahres auf den 30. Juni und bei Vollendung des 65. Altersjahres im zweiten Semester auf den 31. Dezember. Diese Praxis soll im Gesetz verankert werden, was wir durchaus befürworten.

Zu den Übergangsbestimmungen:

Wie bei den Gerichtsbediensteten beziehen auch verschiedene andere Bedienstete der Kantonalen Verwaltung besondere Entschädigungen, deren Ausrichtung in früheren Zeiten angebracht waren, heute bei den neuen Besoldungen aber in keiner Weise mehr gerechtfertigt sind. Neben der Streichung von § 41 lit. c ist ein entsprechender Passus in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen. Auch in bezug auf die versicherte Besoldung ist ein Hinweis notwendig.

Dieser ausführlichen Begründung des Regierungsrates konnte sich die landrätliche Kommission und der Landrat weitgehend anschließen. In den Kommissionsverhandlungen wurde unterstrichen, daß die vom Regierungsrat beantragte Realloohnerhöhung verantwortet werden könne. Durch die wirtschaftliche Hochkonjunktur hat der Kampf um die Arbeitskräfte eingesetzt, was zu wesentlichen Lohnerhöhungen und in der Folge zu Preissteigerungen geführt hat. Diese unheilvolle wirtschaftliche Entwicklung kann im Kanton Glarus nicht aufgehalten werden, sondern es gilt, die Staatsbediensteten und auch die Lehrer so zu entlohnen, daß sie mit dem Durchschnitt der die gleiche Funktion ausübenden Personen der andern Kantone einigermaßen gleichgestellt sind.

Da der Regierungsrat darauf verzichtet hat, für die Erhöhung seiner Jahresentschädigung einen Vorschlag zu machen, war es Aufgabe der Kommission und des Landrates, diese zu beantragen. Der Antrag zu § 9, Abs. 1 entstand auf Grund eines Vergleiches der Entschädigungen, welche die andern Kantone, deren Regierungsräte ebenfalls ehrenamtlich tätig sind, gewähren und dem Reallohnverbesserungsansatz, wie er für die Staatsbediensteten gilt. Auf Grund dieser Überprüfung und der Überlegung, daß das Ehrenamt des Regierungsrates beibehalten werden soll, gelangten wir zur Ansicht, daß die Entschädigung für den Landammann auf Fr. 14 000.—, für den Landesstatthalter auf Fr. 13 000.— und für die Mitglieder der Regierung auf Fr. 12 000.— festzusetzen sei.

Im übrigen wurden die Anträge des Regierungsrates übernommen, wobei noch einige Änderungen und Korrekturen angebracht wurden. So wurde das Recht des Regierungsrates, zu bestimmen, für welche Stellen weibliche Personen wählbar sind, auch dem Obergericht zuerkannt (§ 21, Abs. 1) und ebenso die Möglichkeit, Beamte der vierzehnten und höheren Besoldungsklassen eine Klasse höher einreihen zu können. Das gleiche gilt für die Kompetenz, einem Beamten eine weitere Beamtung zu übertragen (§ 38, Abs. 2 und 3).

Der § 38, Abs. 1 wurde auf Antrag der Kommission in mehreren Punkten gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage geändert. So wurde aus systematischen Gründen bei der Bezeichnung der in den einzelnen Besoldungsklassen aufgeführten Berufe, die Einzahl gesetzt. Um zwischen den Kanzlistinnen und den Kanzlisten nach dem Prinzip gleiche Leistung — gleicher Lohn, wie dies heute vom Bund schweizerischer-Frauenvereine propagiert wird, in Zukunft keinen Unterschied in der Besoldung mehr zu machen, haben wir die Bezeichnung «Kanzlistin» ganz eliminiert. Um den Erfordernissen einer den Leistungen entsprechenden Einreihung in die Besoldungsklassen gerecht werden zu können, haben wir die Funktion eines Kanzlisten IV geschaffen unter Einreihung in die Besoldungsklasse 3. Sodann haben wir die Berufsgruppen in den einzelnen Klassen noch vervollständigt, einige Bezeichnungen geändert und die in der Aufzählung fehlende Stelle des Verhörschreibers in Klasse 10 klassiert, wie dies bisher der Fall war.

Einzelne Vorstöße im Rat, die darauf abzielten, den einen oder andern Funktionär in eine höhere Besoldungsklasse einzureihen, wurden abgelehnt, um das ausgewogene mit Hilfe eines Fachmannes im Jahre 1956 auf Grund einer Arbeitsplatzbewertung ausgearbeitete Lohngefüge nicht zu gefährden.

Mit den Übergangs- bzw. den Inkrafttretens- und Außerkraftsetzungsbestimmungen geht der Landrat einig. Festzuhalten ist, daß die Erhöhung der versicherten Besoldung von bisher Fr. 18 000.— auf Fr. 24 000.—, wie sie bei der Lehrerschaft vorgeschlagen wird, für die Staatsbediensteten aus zeitlichen Gründen nicht dieser Landsgemeinde vorgelegt werden kann, da das versicherungstechnische Gutachten des Experten noch nicht vorliegt. Dieses Geschäft wird den Stimmberechtigten im Jahre 1966 zur Behandlung unterbreitet werden müssen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschuß betr. die Änderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946 und seitherigen Änderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

Die §§ 9, Abs. 1, 15, Abs. 2, 21, Abs. 2, 28, Abs. 1, 29, Abs. 1, 37, 38, 39^{ter}, Abs. 1, 43, 48, Abs. 1 lit. a—c, 49, Abs. 1, 50 sowie die Übergangs- und Inkraftsetzungsbestimmungen erhalten folgenden Wortlaut:

§ 9, Abs. 1: Folgende Behördemitglieder beziehen eine Jahresentschädigung:

Landammann	Fr. 14 000.—
Landesstatthalter	Fr. 13 000.—
Regierungsräte	Fr. 12 000.—

Abs. 2 und 3 wie bisher.

§ 15, Abs. 2: Eine Reiseentschädigung von 25 Rappen für den Kilometer, gemäß Kilometertarif. Abs. 1, 3 und 4 wie bisher.

§ 21: Abs. 1 wie bisher.

Abs. 2 Der Regierungsrat bzw. das Obergericht bestimmen, für welche Stellen weibliche Personen wählbar sind. Läßt sich eine Stelle nicht mit einem geeigneten Schweizer Bürger besetzen, kann der Regierungsrat bzw. das Obergericht ausnahmsweise auch einen geeigneten Ausländer als wählbar erklären.

Abs. 3 wie bisher.

§ 28, Abs. 1: Es ist dem Staatspersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen von Dritten irgendwelche Zuwendungen, wie Geschenke, Trinkgelder und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Widerrechtlich entgegengenommene Zuwendungen verfallen dem Staate.

Abs. 2 wie bisher.

§ 29, Abs. 1: Beamte und Angestellte mit vollamtlicher Anstellung dürfen keinen andern Beruf ausüben oder ein Gewerbe betreiben.

Abs. 2—4 wie bisher.

§ 37: Die Jahresbesoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter (Staatsbediensteten) werden unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen dieses Gesetzes im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt.

Klasse	Grundgehalt Fr.
1	7 080.—
2	7 800.—
3	8 760.—
4	9 600.—
5	10 200.—
6	10 920.—
7	11 760.—
8	12 600.—
9	13 440.—
10	14 160.—
11	14 880.—
12	15 600.—
13	16 800.—
14	17 400.—
15	18 600.—
16	19 600.—
17	22 000.—
18	23 200.—

§ 38: Die Staatsbediensteten werden wie folgt in die Besoldungsklassen eingereiht:

- | | | |
|----------------|--------------|---|
| 1. Grundgehalt | Fr. 7 080.— | keine Änderung |
| 2. Grundgehalt | Fr. 7 800.— | Kanzleihilfspersonal
Archivarin Kantonsspital
Telephonistin
Angelernter Arbeiter
Abwart/Heizer II
Regiearbeiter II der Baudirektion |
| 3. Grundgehalt | Fr. 8 760.— | Kanzlist IV
Chauffeur II
Berufsarbeiter III
Regiearbeiter I der Baudirektion
Hauswart Kantonsspital
Wildhüter zusätzlich Verpflegungszulage
Wegmacher II
Abwart/Heizer I |
| 4. Grundgehalt | Fr. 9 600.— | Kanzlist III
Rechnungsführer II
Zeichner III
Vorarbeiter II der Baudirektion
Berufsarbeiter II
Chauffeur I
Wegmacher I |
| 5. Grundgehalt | Fr. 10 200.— | Kanzlist II
Weibel
Vorarbeiter I der Baudirektion
Berufsarbeiter II mit Spezialausbildung
Werkmeister-Stellvertreter
Hauswart Kantonsschule
Berufsarbeiter I |
| 6. Grundgehalt | Fr. 10 920.— | Kanzlist I
Rechnungsführer I
Berufsarbeiter I mit Spezialausbildung
Zeugwart III
Werkmeister III
Zeichner II |
| 7. Grundgehalt | Fr. 11 760.— | Kanzleibeamter
Zeichner I
Staatsanwalt (nebenamtlich)
Polizisten
Experte II Motorfahrzeugkontrolle
Zeugwart II
Werkmeister II
Küchenschef II Kantonsspital |

8. Grundgehalt Fr. 12 600.— Sachbearbeiter
Buchhalter II
Revisor III
Experte I Motorfahrzeugkontrolle
Zeugwart I
Werkmeister I
Küchenschef I Kantonsspital
9. Grundgehalt Fr. 13 440.— Kanzleisekretär II
Spitalverwalter-Stellvertreter
Revisor II
Dienstchef Polizeikorps
Vorsteher II Motorfahrzeugkontrolle
10. Grundgehalt Fr. 14 160.— Grundbuchbeamter
Kanzleisekretär I
Buchhalter I
Revisor I
Techniker II
Bauaufseher
Verhörschreiber
Vorsteher I Motorfahrzeugkontrolle
Polizeikommandant-Stellvertreter
Zeughausverwalter-Stellvertreter
11. Grundgehalt Fr. 14 880.— Grundbuchbereinigungsbeamter
Techniker I
Fürsorger
12. Grundgehalt Fr. 15 600.— Verwalter II
Direktionssekretär II
Steuerbeamter II
Ingenieur-Assistent
Polizeikommandant
Staatskassier-Stellvertreter
Chef II des Zivilschutzes
13. Grundgehalt Fr. 16 800.— Adjunkt II:
Kantonsingenieur
Kantonschemiker
Kulturingenieur
Oberförster
Chef I des Zivilschutzes
Berufsberater

14—18 keine Änderungen
(mit Ausnahme der Grundbesoldungen)

Liegen besondere Umstände vor, so kann der Regierungsrat bzw. das Obergericht Beamte, die in der vierzehnten und höhern Besoldungsklassen aufgeführt sind, eine Klasse höher einreihen.

Der Regierungsrat bzw. das Obergericht können einem Beamten eine weitere Beamtung übertragen, wobei ihm die Besoldung für die höhere Funktion auszurichten ist. Die Schaffung neuer Beamtungen oder Beamtenstellen in der zwölften oder höhern Besoldungsklassen bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 39^{ter}, Abs. 1: Steigt oder fällt der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als fünf Punkte, so kann der Landrat für die Behördemitglieder und die Staatsbediensteten entsprechende Teuerungszulagen festsetzen bzw. wieder aufheben. Als Grundlage gilt ein Index von 206,28 Punkten.
Abs. 2—3 wie bisher.

§ 41, lit. c: ist gestrichen.

§ 43: Für amtliche Verrichtungen außerhalb des Arbeitsdomizils werden den Staatsbediensteten die notwendigen Barauslagen ersetzt.

Regierungsrat und das Obergericht sind ermächtigt, die Vergütung der Barauslagen übereinstimmend durch eine feste Tagesentschädigung zu ersetzen. Ebenso regeln sie die Voraussetzungen der Benutzung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten und die dafür zu entrichtenden Entschädigungen.

§ 48, Abs. 1: Die Staatsbediensteten haben alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beträgt:

- a) Zwei Wochen bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr.
- b) Drei Wochen vom 31. bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr.
- c) Vier Wochen vom 46. Altersjahr an.

Abs. 2—6 wie bisher.

§ 49, Abs. 1: Gesuche um Rücktritt sind drei Monate vorher beim Regierungsrat bzw. beim Obergericht einzureichen. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine kürzere Frist eingeräumt werden. Dem Demissionsgesuch ist zu entsprechen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Abs. 2 ist gestrichen.

§ 50: Die vollamtlichen Staatsbediensteten werden auf den ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres in den Ruhestand versetzt.

Übergangsbestimmungen

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten nicht als versicherte Besoldung der Beamtenversicherungskasse. Diese bleiben gemäß den Ansätzen des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 mit den Änderungen bis und mit dem 6. Mai 1962 bestehen.

Für die nach dem 30. Juni 1965 in den Dienst des Landes tretenden Staatsbediensteten setzt der Regierungsrat die versicherte Besoldung fest.

Mit Inkrafttreten der neuen Besoldungen sind alle Sonderentschädigungen aufgehoben, soweit sie vom Regierungsrat oder Obergericht nicht ausdrücklich bewilligt werden.

Inkrafttreten und Außerkraftsetzung

Die revidierten §§ 9, Abs. 1, 15, Abs. 2, 21, Abs. 2, 28, Abs. 1, 29, Abs. 1, 37, 38, 39^{ter}, Abs. 1, 41, lit. c, 43, 48, Abs. 1 lit. a—c, 49, Abs. 1, 50 und die Übergangsbestimmungen treten am 1. Juli 1965 in Kraft.

§ 17 Teilrevision der Gesetze über die Besoldung der Lehrer vom 6. Mai 1962 und über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961

I. Ausgangslage

Trotzdem die Löhne der Lehrerschaft erst vor drei Jahren neu festgesetzt und seither bereits zweimal Teuerungszulagen gewährt wurden, sind wir mit den Besoldungen bis heute wieder erheblich in Rückstand geraten. Aus den beiliegenden Statistiken ist ersichtlich, daß wir bei den Primarlehrern mit dem Anfangs- wie auch mit dem Endgehalt an 20. Stelle von 23 schweizerischen Kantonen stehen, und zwar mit Beträgen von Fr. 1358.— bis 2078.— unter dem Mittel. Bei den Arbeitslehrerinnen steht der Kanton Glarus im 16. Rang von 20 Kantonen und bei den Sekundarlehrern nehmen wir den 17. bzw. 16. Rang von 22 Kantonen ein. Bei den Arbeitslehrerinnen stehen wir pro Jahresstunde zwischen Fr. 49.10 und Fr. 60.40 unter dem schweizerischen Mittel, während die Sekundarlehrer-Besoldungen zwischen Fr. 262.— und Fr. 1556.— unter demselben liegen. Dieser Rückstand birgt die Gefahr in sich, daß die heute schon prekären Verhältnisse sich noch verschlechtern werden. Die scheinbare Besetzung aller Primarlehrerstellen im Kanton darf nicht über die wahre Situation hinwegtäuschen. Auf eine ausgeschriebene Stelle meldet sich ein Kandidat, der meistens unbesehen angestellt wird. Zum Teil werden auch schon Seminaristen verpflichtet, die sich noch vor dem Abschluß ihrer Studien befinden. Es besteht daher die Gefahr, daß die Qualität unserer Lehrerschaft in absehbarer Zeit leiden wird. Als kleiner, stark industrialisierter Kanton sind wir aber auf Qualität angewiesen, und zwar gilt dies nicht nur für unsere Erzeugnisse, sondern auch für unsere Schulen.

Der Lehrerberuf muß deshalb wieder attraktiver gemacht werden und zwar vor allem auch für männliche Anwärter, da gewisse Aufgaben, wie dies auch in der Eingabe der Lehrerschaft betont wurde, in einer Gemeinde von Lehrerinnen nicht übernommen werden können. Trotz Kantonsschule ist aber der Zustrom männlicher Seminaristen klein geblieben, schwankt er doch pro Jahrgang zwischen zwei bis vier Jünglingen. Dazu kommt noch, daß bereits wieder eine gewisse Abwanderung eingesetzt hat. Seit 1962 sind 10 junge Lehrkräfte weggezogen, wobei freilich lange nicht überall die Lohnverhältnisse die Veranlassung bildeten. Aber wenn ein verheirateter Lehrer mit zwei Kindern in Zürich fast 8000 Franken mehr verdienen könnte, ist das sicherlich ein Anreiz, der den einen oder andern zum Wegzug bewegen könnte.

Noch prekärer sind heute die Verhältnisse auf der Sekundarschulstufe. Es ist unbestritten, daß das Niveau einzelner Sekundarschulen in den letzten Jahren unter dem Einfluß des Mangels an geeigneten Kräften gesunken ist. Außer Obstalden, Netstal, Glarus und Matt hatten alle übrigen Sekundarschulen enorme Schwierigkeiten, ihre Lehrstellen sinn- und auftragsgemäß zu besetzen. Es mußte zu Notlösungen gegriffen werden. Es sind Lehrer ohne Studienabschluß eingestellt worden, Pensionierte waren gezwungen, die Lücken zu füllen und an einzelnen Orten war es überhaupt nicht mehr möglich, alle Stunden vorschriftsgemäß zu erteilen. Die neun selbständigen Sekundarschulen mit zusammen 25 Lehrstellen verzeichneten innerhalb von zweieinhalb Jahren nicht weniger als 20 Mutationen, eine Erscheinung, die alles andere als erfreulich zu bezeichnen ist.

Bei den Arbeitslehrerinnen ist die Lage kaum viel besser.

II. Vorschläge der Lehrerschaft

Auf Grund dieser Situation hat der Regierungsrat von sich aus beschlossen, auf die Landsgemeinde 1965 eine Besoldungsrevision in die Wege zu leiten. Der Lehrerverein reichte zu diesem Zwecke der Erziehungsdirektion Vorschläge ein, die ganz erhebliche Besoldungserhöhungen vorsahen. Variante A sah eine Reallohnverbesserung von rund 22 Prozent vor und gemäß Variante B sollte die Erhöhung rund 14 Prozent betragen. Großes Gewicht wurde in der Eingabe ferner darauf gelegt, daß die Dienstalterszulage bei den Sekundarlehrern ebenfalls 40 Prozent betragen sollte (bisher 33 Prozent).

Bei Realisierung dieser Vorschläge würde zwar nicht gerade das Lohnniveau der Spitzenkantone erreicht, aber der Kanton Glarus fände gerade noch Anschluß am ersten Drittel. Derartige Ansätze würden die Aufgaben der Erziehungsbehörden erheblich erleichtern. Doch glaubten wir diese Vorschläge nicht einfach übernehmen zu können, hätten diese doch für Variante A Mehrausgaben von rund 550 000 und für Variante B von rund 410 000 Franken gebracht, wovon rund zwei Fünftel von den Gemeinden aufzubringen gewesen wären.

III. Unsere Vorschläge

Wir sind jedoch der Auffassung, daß durch eine Realloohnerhöhung von rund 11 Prozent den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Unter Einbezug der seit 1964 gewährten Teuerungszulagen von 8 Prozent ergibt dies eine Erhöhung der Grundbesoldung um rund 20 Prozent. Bei den Sekundarlehrern geht die Rechnung nicht ganz auf, da wir, allerdings nicht ohne Bedenken, jedoch auf ausdrücklichen Wunsch der Schulpräsidentenkonferenz die Dienstalterszulagen von 33 auf 40 Prozent erhöhen möchten. Es ergeben sich daraus folgende Zahlen: (in Klammer bisheriges Gehalt plus TZ)

Primarlehrer	12 000	(10 800) + 40	Prozent DAZ	16 800	(15 120)
Sekundarlehrer	15 000	(13 824) + 40 (33)	Prozent DAZ	21 000	(18 385)
Arbeitslehrerinnen pro Wochenstunde	345	(307,80) + 40	Prozent DAZ	483	(430,92)

Im weiteren beabsichtigt der Regierungsrat, die Gemeindezulage, die Defizitgemeinden in die Rechnung einstellen dürfen von 1000 auf 1200 Franken für Primarlehrer und von 25 auf 30 Franken pro Wochenstunde für Arbeitslehrerinnen zu erhöhen. Gesamthaft werden die Besoldungen damit ein Niveau erreichen, das um das schweizerische Mittel herum liegt. (Die maximale Gemeindezulage für Primarlehrer beträgt gegenwärtig Fr. 1800.—). Bei der Verwirklichung dieser Vorschläge stehen wir bei den Primarlehrern im *Endgehalt* (ohne Sozialzulagen) bei maximalen Gemeindezulagen an 11. Stelle, bei minimalen an 8. Stelle; bei den Sekundarlehrern an 10. bzw. 6. Stelle und bei den Arbeitslehrerinnen an 10. Stelle.

Die Mehrkosten ohne erhöhte Gemeindezulagen belaufen sich bei den Primarlehrern auf 205 800 Franken, bei den Sekundarlehrern auf 49 200 Franken und bei den Arbeitslehrerinnen auf 58 400 Fr. Davon entfallen auf die Gemeinden total 128 300 und auf den Kanton 185 100 Franken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein bedeutender Teil dieser Mehrausgaben in Form von Steuern wieder an den Kanton zurückfließt.

IV. Weitere Abänderungen und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 regelt den Grundgehalt, der gemäß den frühern Ausführungen erhöht werden soll. Im Zuge dieser Anpassungen wird die zwischen Primar- und Hilfskassenlehrern bestehende maximale Differenz von 800 Fr. auf 1000 Fr. erhöht. Neu ist die Bestimmung, daß auch Abschlußklassenlehrer, die über eine zusätzliche Ausbildung verfügen, ein um 500 Fr. höheres Grundgehalt zugesichert erhalten. Wir beantragen diese weitere Differenzierung, weil andere Kantone für ihre Abschlußklassenlehrer bereits eine zusätzliche Ausbildung verlangen und diese Lehrkräfte auch entsprechend honorieren. Im Augenblick besitzen wir noch fast keine solchen Lehrkräfte. Es läge jedoch im Sinne unserer Bestrebungen auf Hebung der Abschlußklassen, wenn wir durch Festsetzung einer etwas höhern Grundbesoldung den einen oder andern Lehrer mit Sonderausbildung gewinnen oder den einen oder andern unserer bisherigen Lehrer veranlassen könnten, entsprechende Kurse zu besuchen.

Neu in Artikel 1 ist auch die Schaffung einer besondern Klasse für die Lehrer der Handwerkerschule, die bis jetzt zu den Primarlehrern gerechnet wurden. Wir glauben, daß diese «Beförderung» in Anerkennung der Tätigkeit der Handwerkerschule verantwortet werden kann. Finanziell ist diese Ver-

änderung für den Kanton fast belanglos. An den um 1000 Franken höhern Grundlohn wird der Kanton in Zukunft 57 Prozent bezahlen müssen statt nur 45 Prozent auf dem Wege der Defizitdeckung. Im übrigen haben wir uns lediglich erlaubt, Artikel 1 etwas systematischer zu gestalten.

In Art. 2, in welchem von den Dienstalterszulagen die Rede ist, fallen die bisherigen Sonderbestimmungen für die Sekundarlehrer weg, da deren Zulagen nun auch im Maximum 40 Prozent betragen werden: der Artikel kann nun entsprechend kürzer gefaßt werden.

Neu einzufügen ist ein Artikel 3^{bis} mit den Marginalien «Überstunden». Wir mußten feststellen, daß in fast allen deutschschweizerischen Kantonen die Pflichtstunden der Sekundarlehrer festgelegt sind und die sog. Überstunden ganz oder teilweise entschädigt werden. Die Sekundarlehrerkonferenz hat deshalb letztes Jahr eine entsprechende Eingabe an den Regierungsrat gemacht, der auf das Gesuch mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht eintreten konnte. Diese Grundlage soll nun durch die vorliegende Ergänzung, durch welche der Regierungsrat die entsprechende Kompetenz erhalten soll, geschaffen werden. Wir denken dabei an 30 Pflichtstunden; pro Lehrer dürften im Maximum 3 Überstunden verrechnet werden; als Entschädigung wäre ein Betrag von 450 bis 500 Franken pro Jahresstunde vorgesehen. Kanton und Gemeinde hätten sich in diesen Betrag zu teilen. Für die Primarlehrer ist eine derartige Regelung nicht notwendig, da deren Wochenpensum durchgehend etwa 32 Stunden beträgt. Die Sekundarlehrer erteilten jedoch bisher in der Regel 30 bis 34 Stunden.

In Artikel 5 ist der Index, der als Grundlage für die Vorlage gilt, neu festzusetzen. 1962 waren es 191 Punkte. Für diese Revision schlagen wir 206, 28 Punkte vor, d. h. die Punktzahl bis zu welcher die Teuerung durch die letzte Teuerungszulage ausgeglichen war.

Art. 10 regelt das Verhältnis zur Lehrerversicherungskasse. Vor drei Jahren wurden die Besoldungserhöhungen nicht sofort versichert. Weil damals noch keine Klarheit über die Höhe der Nachzahlungen herrschte, konnte die Erhöhung der versicherten Besoldung erst durch einen Beschluß des Landrates vom 12. Dezember 1962 beschlossen werden. Heute liegt nun aber das versicherungstechnische Gutachten für den Einbau dieser Besoldungserhöhungen bereits vor, sodaß kein Grund für eine weitere Aufschiebung besteht. Dies umso mehr, weil das Gutachten sehr günstig ausgefallen ist. Die versicherungstechnische Bilanz per 31. Dezember 1964 weist nämlich dank der hohen Prämien, der hohen Mutations- und Einkaufsgewinne zum ersten Mal einen Überschuß auf und zwar in der Höhe von Fr. 133 000.—. Auf Grund dieses glänzenden Ergebnisses kommt der Versicherungsmathematiker zum Schluß, daß die erhöhten Besoldungen auch bei Fallenlassen einer Begrenzung der versicherten Besoldung ohne Bezahlung spezieller Einkaufssummen in die Versicherung einbezogen werden könnten.

Es stellt sich nun die Frage, ob die obere Begrenzung der versicherten Besoldung fallen gelassen werden soll oder nicht. Bis jetzt betrug die versicherte Höchstbesoldung gemäß dem bereits zitierten Landratsbeschluß Fr. 18 000.—, d. h. die Pension konnte im Maximum 60 Prozent von 18 000 Franken betragen. Daß dieser Betrag erheblich erhöht werden muß, steht wohl außer Zweifel. Die Lehrer der Kantonsschule wären damit ganz ungenügend versichert. Auf der andern Seite glaubte der Regierungsrat auch nicht auf jede Begrenzung verzichten zu können, da andernfalls die versicherte Besoldung bei jeder Besoldungserhöhung automatisch entsprechend stiege. Der Regierungsrat ist der Auffassung, daß eine Begrenzung auf 24 000 Franken unsern Verhältnissen am ehesten gerecht würde. Das in Aussicht stehende Gehalt der Kantonsschullehrer wäre damit fast voll versichert, und diese Besserstellung sollte dazu beitragen, gute Lehrkräfte der Schule zu erhalten und neue zu gewinnen. Die Erhöhung der versicherten Besoldung auf 24 000 Franken macht eine Änderung von Art. 4 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961 notwendig.

Von den erhöhten Besoldungen sind natürlich die vorgeschriebenen Prämien zu entrichten. Bei einer Limite von 24 000 Franken würden diese Mehrprämien für die Lehrer rund 30 000 Franken, für die Schulgemeinde 29 000 Franken und für den Kanton 45 000 Franken ausmachen. Dazu ist allerdings

noch zu bemerken, daß vorgesehen ist, auf die Landsgemeinde 1966 einen Antrag auf Reduktion der jetzt übersetzten Prämie von 20,5 Prozent zu stellen, sodaß diese Mehrausgabe damit ganz oder teilweise wieder wettgemacht werden könnte.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wird der Regierungsrat den Betrag, den Defizitschulgemeinden als Gemeindezulage in die Rechnung einstellen dürfen, bei den Primarlehrern um 200 Franken und bei den Arbeitslehrerinnen um 5 Franken pro Wochenstunde erhöhen. Es ist deshalb anzunehmen, daß fast alle Gemeinden die Gemeindezulagen im Zuge dieser Lohnerhöhung auch anpassen werden. Gemäß Gesetz müßten diese individuellen Erhöhungen mit 125 Prozent eingekauft werden. Da aber diese Erhöhungen mit der vorliegenden Besoldungsrevision eine Einheit bilden, sind wir der Auffassung, daß auch diese Erhöhungen, sofern sie bis am 1. Oktober 1965 in Kraft treten, einkaufsfrei in die versicherte Besoldung eingebaut werden sollen.

Als Datum des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderungen ist der 1. Juli 1965 vorzusehen.

Die landrätliche Kommission und der Landrat konnten sich grundsätzlich mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden erklären und haben am Entwurf lediglich kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Annahme nachstehenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß betr. Teilrevision der Gesetze über die Besoldung der Lehrer vom 6. Mai 1962 und über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1965)

Grundgehalt Die Art. 1, 2, 3^{bis}, 5 und 10 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer und Art. 4 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 1

Das jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt Fr. 12 000.—. Lehrer an Hilfsklassen erhalten entsprechend ihrer Ausbildung eines vom Regierungsrat festzusetzenden Grundgehalt, im Maximum Fr. 13 000.—. Für Abschlußklassenlehrer die über eine zusätzliche Ausbildung verfügen, beträgt das Grundgehalt Fr. 12 500.—.

Das jährliche Grundgehalt eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 15 000.—.

Das jährliche Grundgehalt eines Lehrers der Handwerkerschule beträgt Fr. 13 000.—.

Das jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt sovielman Fr. 345.—, als ihr wöchentliche Unterrichtsstunden zugewiesen werden, wobei jedoch nicht mehr als 32 Stunden verrechnet werden dürfen. Die Entschädigung für den Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern erfolgt nach den Normen der Fortbildungsschule.

Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm vom Grundgehalt ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfall wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrat festgestellt.

Art. 2

**Dienstalters-
zulagen** An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen sowie die an anerkannten Fürsorge- und Erziehungsanstalten angestellten und in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen Lehrkräfte erhalten an Dienstalterszulagen: 10 % des Grundgehaltes nach drei Dienstjahren, und nach je drei weiteren Dienstjahren weitere 10 % bis höchstens 40 % nach 12 Dienstjahren.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden voll angerechnet. Bruchteile eines Jahres fallen nicht in Betracht.

Art. 3^{bis}

Die Sekundarlehrer erhalten für eine beschränkte Zahl von Stunden, die sie über die vom Regierungsrat festzusetzende Pflichtstundenzahl erteilen, eine Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird und an welche die Gemeinden die Hälfte zu leisten haben.

Ueberstunden

Art. 5

... Als Grundlage gilt ein Index von 206,28 Punkten.

Teuerungszulagen

Art. 10

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten als versichert gemäß revidiertem Art. 4 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961.

Uebergangsbestimmung

Für die Versicherung der erhöhten Besoldungen sind keine Einkaufszahlungen zu entrichten. Ebenso bleiben Erhöhungen von Gemeindegulagen bis zur Höhe von 400 Franken nachzahlungsfrei, sofern sie bis zum 1. Oktober 1965 in Kraft treten.

Art. 4 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse

Als versicherte Besoldung gelten 90 Prozent der effektiv bezogenen Besoldung bestehend aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Gemeindegulagen, aber ohne Familien- und Kinderzulagen, bis zu einem Betrage von 24 000 Franken. Beschließt der Landrat Teuerungszulagen, so kann er, wenn dieselben 10 Prozent überschritten haben, die versicherte Besoldung bis 90 Prozent dieser Teuerungszulagen erhöhen. Die versicherte Höchstbesoldung von 24 000 Franken erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

Versicherte Besoldung

Bei den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen kommen maximal 32 Wochenstunden zur Anrechnung, wobei bei den Arbeitslehrerinnen in erster Linie die Arbeitsschulstunden in Betracht gezogen werden sollen. Die Stunden an den Fortbildungsschulen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Diese Gesetzesänderungen treten am 1. Juli 1965 in Kraft.

§ 18 Gewährung von Ruhegehältern an Hebammen

Die Sektion Glarus des Schweizerischen Hebammenvereins stellte zuhanden der Landsgemeinde den von einem Bürger mitunterzeichneten Antrag, es sei an die altershalber vom Beruf zurücktretenden Hebammen ein angemessenes Ruhegehalt zu entrichten. In der Begründung wird ausgeführt, daß eine Frau, die zu allen Tages- und Nachtzeiten bei Sturm und Wetter ohne Ansehen der Person den werdenden Müttern Hilfe leistet, nach 20, 30, 40 und mehr Jahren ein Ruhegehalt als kleine Anerkennung wohl verdiene.

Sie schreiben dann weiter: «Laut Hebammen-Zeitung wird in verschiedenen Kantonen ein solches schon ausgerichtet. Auch werden in den Inseraten nebst einem Ruhegehalt verschiedene Sozialleistungen zugesichert. So mußten wir an der diesjährigen Schweizerischen Delegiertenversammlung in Flüelen wieder feststellen, daß nun die Mehrheit der Kantone ihren Hebammen ein Ruhegehalt entrichtet. Wir wünschen sehnlichst, daß uns dasselbe auch zuteil werde. Wir sind momentan nur noch sechs berufstätige Hebammen und jede muß sich für ein paar Gemeinden einsetzen. Durch diese Besserstellung hoffen wir auch, daß sich wieder junge Töchter für diesen Beruf interessieren.»

Die Landsgemeinde vom Jahre 1957 hatte sich mit einem ähnlichen Gesuch zu befassen, es dann aber mangels einer gesetzlichen Pflicht abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Ausrichtung eines Wartgeldes durch den Kanton und die Gemeinden kein Anstellungsverhältnis weder zum Kanton noch zu den Gemeinden begründe. Die Hebammen seien in der Berufsausübung frei. Der Kanton habe ihnen lediglich unter bestimmten bildungsmäßigen Voraussetzungen dazu die Bewilligung zu erteilen.

Unterdessen ist das Medizinalwesen neu geregelt worden. Die rechtliche Situation ist aber gleich geblieben. Im Gesetz über das Gesundheitswesen, erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1963, befaßt sich Art. 14 mit den Hebammen:

Der Kanton sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Hebammen. Der Regierungsrat erläßt Vorschriften für die Ausübung des Hebammenberufes. Über die Organisation der Hebammenkreise und die Wartgelder der Hebammen erläßt der Landrat eine Verordnung.

Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1964 in Kraft getreten. Weder der genannte Artikel noch die am 29. April 1964 vom Landrat erlassene Verordnung über das Hebammenwesen gehen über die bisherige Regelung hinaus, wonach den Hebammen lediglich Ausbildungsbeiträge und Wartgelder, ebenso Versicherungsschutz gegen Haftpflicht und gewisse Spesenvergütungen gewährt und Vorschriften über die Ausübung ihres Berufes gemacht werden. Sie bleiben nach wie vor Freierwerbende und sind weder Angestellte des Kantons noch der Gemeinden. Somit ist auch unter der neuen Gesetzgebung die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Rücktrittsgehältern nicht gegeben. Sie ist auch während den Beratungen vor dem Landrat im Frühjahr 1964 von keiner Seite angeregt oder beantragt worden. Nicht einmal die Hebammen selbst haben, als sie zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eingeladen worden waren, in ihrem Antwortschreiben vom 2. April 1964 versucht, eine Bestimmung für die Ermöglichung von Ruhegehältern unterzubringen. Die Verwirklichung des nachträglich angemeldeten Anliegens muß auf einem andern Weg gesucht werden.

Wir haben uns vorerst einmal an eine Reihe von Sanitätsdepartementen gewandt und dabei erfahren, daß von 12 Kantonen deren 5 die Gewährung von Ruhegehältern an Hebammen vorschreiben, einer, nämlich St. Gallen, es den Gemeinden empfiehlt und weitere 6, nämlich Zürich, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. und Graubünden keine Ruhegehälter und auch keine Beiträge an solche gewähren. Der Kanton Uri beziffert ein Ruhegehalt auf Fr. 1200.—, während Schwyz, Basellandschaft, Aargau und Thurgau dessen Höhe mindestens dem jährlichen Wartgeld gleichsetzen. Überall sind es die Gemeinden, die über die Gewährung von Ruhegehältern entscheiden. In Uri übernimmt die Staatskasse die Hälfte, in Schwyz 30 Prozent. Auch im Thurgau beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag. Ob in Kantonen, die keine Ruhegehälter vorschreiben, die Gemeinden trotzdem solche ausbezahlen, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir wissen einzig von Herisau, daß dort ein Ruhegehalt von Fr. 1800.— gewährt wird. Wir haben darum den Gemeinden mitgeteilt, daß, wenn sie ihrerseits den Hebammen Ruhegehälter gewähren oder sich an privat abgeschlossenen Pensionsversicherungen beteiligen, die Möglichkeit einer Beitragsleistung seitens des Kantons geprüft werden müßte. Der Weg dazu würde jedenfalls über eine Revision der am 29. April 1964 erlassenen Verordnung über das Hebammenwesen oder einfach über eine Erhöhung des Budgetkredites führen.

Von den Gemeinden sind 20 Antworten eingegangen. Sie bieten ein äußerst vielfältiges Bild. Deren 7 empfehlen die Gewährung eines Rücktrittsgehältes an Hebammen unter Beteiligung der Gemeinden. Eine davon glaubt den Weg über die Beamtenversicherungskasse, eine andere über die Sparversicherung der kantonalen Beamten und eine dritte über Versicherungskassen der Gemeinden zu finden. In allen diesen Fällen hätten die Hebammen Einzahlungen zu leisten, bevor sie zu Nutznießerinnen werden könnten. Weitere 2 Antworten sind ebenfalls positiv, wovon die eine das gemeinsame Vorgehen der kleineren Gemeinden zur Gründung einer Gruppenversicherung empfiehlt. Die 11 andern Antworten lehnen den Memorialsantrag ab, wobei eine darauf aufmerksam macht, daß für die Hebammen kein Ruhegehalt ausgesetzt werden dürfte, ohne auch den neun andern Wartgeldbezügern der Gemeinde die

gleiche Vergünstigung zu gewähren. Der Gemeinderat einer großen Gemeinde verweist die Hebammen auf die Gründung einer eigenen Gruppenversicherung, und jener der größten Gemeinde stellt fest, daß ein Anspruch auf eine Rentenzahlung oder ein Ruhegehalt nur bestehen kann, wenn die Begünstigten selbst wesentliche Beiträge daran geleistet haben. Er sieht die Lösung des Problems ebenfalls darin, eine Gruppenversicherung abzuschließen, an deren Prämienleistung sich die Hebammen selbst, die Gemeinden und der Kanton beteiligen sollten.

Damit wird der Weg aufgezeigt, den die Hebammen beschreiten müssen, um zu der von ihnen gewünschten Altersversicherung zu kommen. Nach dem Rücktritt zweier Hebammen amten zur Zeit noch deren sechs, die sich zu einer Gruppenversicherung zusammenschließen könnten. Im Jahre 1963 wurden in unserem Kanton total 706 Kinder geboren. Hievon kamen 548 im Spital zur Welt. Für die 158 Hausgeburten wurden seitens des Kantons und seitens der Gemeinden je Fr. 9250.— Wartgelder ausbezahlt. Dazu kamen die Vergütungen für Haftpflichtversicherung und Verkehrsgebühren. Überdies ließ der Kanton zwei Hebammen auf seine Kosten einen Fortbildungskurs in St. Gallen besuchen. Ab 1. Januar 1964 ist die Gebühr für die Geburtshilfe von Fr. 90.— auf Fr. 120.— erhöht worden. Wenn die Hebammen gemeinsam einer Gruppenversicherung beitreten wollen, werden wir nicht zögern, auf dem Budgetwege beim Landrat einen weitem Kredit zur Beteiligung an den Prämienzahlungen anzufordern, sodaß die angestrebte Altersversicherung auf diese Weise verwirklicht werden könnte.

Obwohl der Bericht des Regierungsrates den Weg, den die Hebammen einzuschlagen haben, wenn sie zu einer Altersfürsorge kommen wollen, aufzeigt, wurde im Landrat auch für Zustimmung zum Memorialsantrag votiert. Dabei ist auf die Regelung in andern Kantonen hingewiesen worden. Ein Vergleich ist aber nicht ohne weiteres möglich, da die Verhältnisse in den andern Kantonen, besonders auch hinsichtlich der Entschädigung der Hebammen, anders liegen, als bei uns. Mit großer Mehrheit konnte sich der Landrat dem Ablehnungsantrag des Regierungsrates anschließen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde den Memorialsantrag abzulehnen.

§ 19 Gewährung eines Kredites von Fr. 8 000 000.— zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes

In den Jahren 1958, 1962 und 1963 bewilligte die Landsgemeinde Kredite für den weiteren Ausbau unseres Kantonsstraßennetzes, die für folgende Teilstrecken verwendet wurden:

1. Dorfstraße Niederurnen
2. Kerenzerbergstraße, Kirchplatz Mollis—Waid
3. Kantonsstraße Näfels/Süd
4. Dorfstraße Netstal
5. Kantonsstraße Glarus
 - a) «Höhe» bis «Löwen»
 - b) Linthof—Leimen
6. Dorfstraße Mitlödi
7. Klausenstraße, Scheidgasse—Ennetlinth
8. Dorfstraße Niederurnen (II. Etappe)
9. Schwanden
 - a) Innerortsstrecke
 - b) Schwanden/Süd
10. Glarus/Nord 2. Kredit
Glarus/Süd 2. Kredit

Noch unvollendet sind die Arbeiten für die Teilstrecke Glarus/Nord («Höhe» bis «Löwen»), während diejenigen auf dem Teilstück Glarus/Süd (Linthof—Leimen), sowie in Schwanden (Innerortsstrecke und Abschnitt Süd) noch nicht in Angriff genommen werden konnten. Bei der dringend notwendigen Korrektur der Strecke Linthof—Leimen in Glarus konnte bis heute keine Einigung in bezug auf den Landerwerb erzielt werden, sodann sind noch einige Fragen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Linthbrücke Glarus—Ennenda abzuklären. Wir hoffen aber, daß diese Arbeiten in nächster Zukunft begonnen werden können. Auch in Schwanden sind die Landerwerbsverhandlungen noch nicht abgeschlossen, weshalb mit dem eigentlichen Straßenbau noch zugewartet werden mußte.

Das neue *Straßenbauprogramm für die Jahre 1965 bis 1969* sieht folgende Arbeiten vor:

	Bausumme (Kosten)	Ungefähre Nettoausgaben für den Kanton
1. Netstal, Dorfgebiet	300 000.—	195 000.—
2. Netstal—Glarus	2 400 000.—	1 560 000.—
3. Schwanden/Süd II. Etappe	1 000 000.—	650 000.—
4. Linthal, Dorfgebiet	500 000.—	325 000.—
5. Klausenstraße Kantonsgrenze—Stalden	2 200 000.—	770 000.—
6. Brücke über den Linthkanal bei der Biäsche (Anteil)	400 000.—	400 000.—
7. Brücke über den Linthkanal bei Ziegelbrücke (Anteil) und Korrektur der Ziegelbrückestraße	900 000.—	900 000.—
8. Vorsorglicher Hauserwerb und Unvorhergesehenes	300 000.—	300 000.—
	8 000 000.—	ca. 5 100 000.—

Zu den einzelnen Teilkrediten führen wie folgendes aus:

Netstal, Dorfgebiet

Ein kleiner Teil des angeforderten Kredites ist bereits beansprucht worden für die Fortsetzung der Straßenkorrektur von der Garage Sauter bis zur Milchzentrale. Im weiteren sind Unterhandlungen mit Hausbesitzern über den Erwerb von Gebäuden, die früher oder später unbedingt dem Straßenverkehr geopfert werden müssen im Gange. Durch die Gewährung eines Kredites soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Baudirektion mit Einwilligung des Regierungsrates und der Gemeinde, wo dies erforderlich ist, Bauten zum Abbruch erwerben kann. Sofern diese Gebäude in der sog. Dorfstraßenstrecke liegen, ist von der Gemeinde ein Beitrag von 30 % zu erwarten.

Netstal—Glarus

Dieses Projekt sieht den Ausbau der Kantonsstraße von der Verbandstoff-Fabrik in Netstal bis zur Asylstraße in Glarus vor und ist vom Bund bereits genehmigt worden. Bei einer Fahrbahnbreite von 7,50 m sind beidseits Trottoirs oder Fahrradstreifen vorgesehen. Mit Zustimmung der Straßenbaukommission ist im Rahmen dieses Projektes bei der Einmündung der Riedernstraße bereits ein Teilstück ausgeführt worden. Diese Kosten sind im angeforderten Kredit eingeschlossen.

Schwanden/Süd, II. Etappe

Dieses ebenfalls vom Bund genehmigte Projekt umfaßt die Strecke vom «Schönengrund» bis zum «Haltenrain». Es ist eine Fahrbahnbreite von 7,00 m und die Erstellung normgemäßer Trottoirs vorgesehen. Ein Teil des Landerwerbes ist auf Grund des im Jahre 1962 gewährten Kredites getätigt worden, ebenso erfolgten einzelne Anpassungen im Rahmen dieses Gesamtprojektes.

Linthal, Dorfgebiet

In den letzten Jahren sind vorsorglicherweise bereits zwei Häuser erworben und abgebrochen worden, mit andern Hausbesitzern stehen wir in Verhandlungen. Der angeforderte Kredit bezieht sich auf die schon getätigten Käufe und spätere Erwerbungen samt den Straßenanpassungen im Rahmen eines bestehenden Gesamtprojektes.

Klausenstraße

Die Klausenstraße ist auf den Strecken Scheidgasse—Ennetlinth und Rämis—Fruttmatt—Bergli ausgebaut. Die restlichen Teilstücke sind in einem Zustand, daß eine Weiterführung dieses Ausbaues nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann. Nachdem der Bund bisher 65 % der Kosten übernahm und zu hoffen ist, daß dieser Ansatz belassen wird, kann mit einem verhältnismäßig kleinen Kantonsanteil ein großes Bauvolumen ausgelöst werden. In der ersten Bauetappe 1965—1969 ist die Korrektur der Teilstrecke von der Kantonsgrenze bis zum «Stalden» vorgesehen. Der Ausbau erfolgt gemäß den Normalien des Bundes und er wird erst in Angriff genommen, wenn die entsprechenden Bundesmittel zugesichert sind. Das Projekt für dieses erste Teilstück ist in Ausarbeitung begriffen, die Kosten hiefür sind geschätzt.

Brücke über den Linthkanal bei der «Bäsche»

Diese Brücke weist eine ganz geringe Tragfähigkeit auf und muß dringend ersetzt werden. Es liegen verschiedene Projektvarianten für eine neue Brücke vor, wobei die Kosten je hälftig von den Kantonen St. Gallen und Glarus zu tragen sind. Der Erstellung der Straßenbrücke Niederurnen—Ziegelbrücke kommt jedoch die Priorität zu.

Brücke über den Linthkanal bei Ziegelbrücke und Korrektur der Ziegelbrückestraße von der Überführung Walenseestraße bis zur vorerwähnten Brücke.

Die Dringlichkeit dieses Straßenausbaues dürfte unbestritten sein, indem die vielen Fußgänger zu der Fabrikunternehmung F. und C. Jenny und zum Bahnhof Ziegelbrücke heute sehr großen Gefahren ausgesetzt sind. Die Brücke selber weist eine geringe Tragfähigkeit auf und kann z. B. mit Schwertransporten schon lange nicht mehr befahren werden. Die Kosten der Brücke gehen je zur Hälfte zu Lasten der Kantone St. Gallen und Glarus, für die Straßenkorrektionsarbeiten werden Bundesbeiträge nachgesucht.

Vorsorgliche Hauserwerbe und Unvorhergesehenes

Wie bereits erwähnt, hat der Kanton in den letzten Jahren verschiedene Gebäude erwerben müssen, zum Teil ohne daß hiefür ein von der Landsgemeinde bewilligter Kredit vorhanden war. Diese Erwerbe wurden auf Antrag der Baudirektion vom Regierungsrat beschlossen, mit der Überlegung, daß bei einer Handänderung und allfälligen Renovationsarbeiten an diesen Gebäuden, später ein weit höherer Preis bezahlt werden müßte. Es soll dem Regierungsrat ein Kredit zur Verfügung stehen, wenn im Zusammenhang mit dem Straßenbau rasch Entschlüsse betreffend Erwerb von Boden oder Gebäuden gefaßt werden müssen.

Anfänglich war vorgesehen auch für die Erneuerung der Linthbrücke Glarus—Ennenda einen Kredit anzufordern. Wir haben uns jedoch vorher mit den Schweizerischen Bundesbahnen in Verbindung gesetzt und dabei erfahren, daß diese zuerst eine Abklärung verlangen, ob dieser Niveauübergang durch eine neue Straßenführung allenfalls aufgehoben werden könnte. Auch wenn im Hinblick auf die spätere Verwirklichung des Projektes Tödi-Greina die Frage der Aufhebung dieses Niveauüberganges gründlich geprüft werden muß, glauben wir kaum, daß eine solche Lösung, die finanziell verantwortet werden kann, möglich sein wird. Wenn alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit abgeklärt sind, werden wir einen besonderen Kredit für die Erneuerung dieser Brücke einholen.

Wie wir schon in den letzten beiden Kreditbegehren ausführten, umfassen die angeforderten Kreditsummen die gesamten Baukosten, lassen also allfällige Bundessubventionen und Gemeindetreffnisse unberücksichtigt. Der Hauptgrund liegt in der Tatsache, daß die Höhe der Bundeshilfe im Verlaufe der Bauausführung ändern kann und eine genaue Ermittlung des Gemeindeanteils erst nach der Abrechnung möglich ist. Diese Einnahmen, Bundessubvention einerseits und Gemeindebeitrag andererseits werden jeweils dem Konto «Straßen und Brücken» gutgeschrieben. Die Belastung des Landes durch diese Kredite beträgt somit ca. Fr. 5 100 000.—.

Zum Schluß ist noch darauf hinzuweisen, daß die Frage der Tilgung unserer Straßenbauschuld, die auf Ende des Jahres 1963 Fr. 7 769 425.89 betrug (1960: Fr. 10 384 270.32), erst gelöst werden kann, wenn die dem Kanton verbleibenden Kosten für den Ausbau der Sernftalstraße in Verbindung mit einer allfälligen Traktionsänderung feststehen. Bevor diese Zahlen, die eine ausschlaggebende Rolle spielen, bekannt sind, sollten hinsichtlich einer Tilgung der Straßenbauschuld durch Zuschüsse aus der ordentlichen Jahresrechnung keine Beschlüsse gefaßt werden.

Wie bisher, kann über die von der Landsgemeinde zugesprochenen Kredite erst verfügt werden, wenn der Landrat über das ihm vorzulegende Jahresbauprogramm seine endgültige Zustimmung erteilt hat.

Wir verweisen besonders darauf, daß es sich bei dem eingeholten Kredit um einen solchen für ein langfristiges Bauprogramm, nämlich bis zum Jahre 1969 handelt. Wir haben im Zeichen der Konjunkturdämpfung nur diejenigen Projekte in Betracht gezogen, deren Ausführung wir als notwendig erachten.

Die landrätliche Straßenbaukommission hat den Antrag des Regierungsrates geprüft und dem Landrat grundsätzlich Zustimmung zu diesem empfohlen, allerdings mit der Auflage, die Ausdehnung der Bauzeit bis zum Jahre 1970 in Aussicht zu nehmen und dem Ausbau der Talstraßen gegenüber der Klausenstraße den Vorzug zu geben.

Zur Diskussion stand u. a. ob im heutigen Zeitpunkt, in welchem die Bundesbehörden zur Dämpfung der überhitzten Konjunktur einschneidende Maßnahmen ergreifen, ein für unsere Verhältnisse derart hoher Straßenbaukredit überhaupt gewährt werden dürfe, dies besonders im Hinblick darauf, daß insbesondere die öffentliche Hand bei der Ausführung von Bauten Zurückhaltung üben sollte. Wenn in Betracht gezogen wird, daß das Land noch einen weiteren Baukredit von rund 5 Millionen Franken für den Ausbau des Kantonsspitals nachsucht und die Kantonbank ebenfalls einen Neubau von etlichen Millionen Franken Baukosten erstellt, könnte man sich fragen, ob mit der Bewilligung eines neuen Straßenbaukredites nicht zugewartet werden sollte. Trotz diesen Überlegungen ist dem Antrage des Regierungsrates zu entsprechen, da der Straßenbau nicht plötzlich eingestellt werden kann. Es ist eine Pflicht des Landes, für angemessene Verkehrswege durch den ganzen Kanton zu sorgen und es ist an verschiedenen Stellen bitter nötig, Korrekturen durchzuführen.

Der Landrat konnte sich mit der Vorlage des Regierungsrates einverstanden erklären, hat er es doch in der Hand, durch die Bewilligung der jährlichen Straßenbauprogramme das Bautempo zu bestimmen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschuß über den Ausbau der Kantonsstraßen Erneuerung von Brücken und vorsorglichen Hauserwerb

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1965)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektion unserer Kantonsstraßen, Erneuerung von Brücken und den vorsorglichen Hauserwerb folgende Kredite:

a) Netstal, Dorfgebiet	Fr. 300 000.—
b) Netstal—Glarus	Fr. 2 400 000.—
c) Schwanden/Süd, II. Etappe	Fr. 1 000 000.—
d) Linthal, Dorfgebiet	Fr. 500 000.—
e) Klausenstraße Kantonsgrenze—Stalden	Fr. 2 200 000.—
f) Brücke über den Linthkanal bei der Biäsche (Anteil)	Fr. 400 000.—
g) Brücke über den Linthkanal bei Ziegelbrücke (Anteil) und Korrektion der Ziegelbrückestraße	Fr. 900 000.—
h) Vorsorglicher Hauserwerb und Unvorhergesehenes	Fr. 300 000.—
Total	Fr. 8 000 000.—
2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen bis zum Jahre 1970 zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
3. Zur Tilgung der Straßenbauschuld sind neben den gesetzlichen Beiträgen des Bundes und der betreffenden Gemeinden, der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren, sowie die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll voll zu verwenden.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 20 Verbreiterung der Kantonsstraße mit Trottoir von der „Rüti“ bis zum Dorfeingang Bilten

Zuhanden der Landsgemeinde 1965 stellt ein Bürger aus Bilten den Antrag auf sofortige Verbreiterung der Kantonsstraße Bilten. Er begründet denselben wie folgt:

«Am 20. Juni 1963 machten wir mit Unterstützung des Gemeinderates bei der Polizeidirektion Glarus eine Eingabe für eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder noch besser für ein Ueberholungsverbot, das nach diversen Unfällen ganz bestimmt am Platze gewesen wäre. Nichts geschah, bis wir dann lang später getröstet wurden, man habe Augenschein genommen. Aber von uns in der «Rüti» hat niemand etwas davon gesehen, geschweige denn, daß wir davon unterrichtet worden wären, um uns an Ort und Stelle zu äußern. Zu gleicher Zeit wurde aber auch von Unterbilten eine Eingabe gemacht, und was geschah nun wirklich? Auf der geraden und fast einmal breiteren Straße als in der «Rüti» wurde vom Dorfausgang (Innerortstafel) an ca. 300 bis 400 m eine Geschwindigkeitsbeschränkung bewilligt!

An diesem Straßenstück stehen lediglich zwei Häuser in denen nicht einmal mehr schulpflichtige Kinder wohnen, die ja ganz besonders gefährdet sind. Und in der «Rüti»? Da sind 10 Familien mit insgesamt 43 Personen und erst noch ca. 12 Untermieter, macht also mindestens 55 Personen. Der größere Teil dieser Personen die täglich mehrere Male diese sehr schmale Straße ohne Trottoir benützen, ohne irgendwelchen Schutz, riskieren ihr Leben. Dazu kommen noch zwei Häuser im «Zaun» mit neun Einwohnern. Auch sind noch andere Personen, die diese Straße benützen müssen und erst noch viele Velofahrer, die nach Niederurnen zur Arbeit oder zur Schule fahren, die auch von den Autos immer an den äußersten Rand gedrückt werden. Nun, von diesen 55 Personen sind 18 Kinder, wovon jetzt sieben alle Tage diesen Schulweg machen müssen und jedes Jahr folgen weitere. Wo bleibt

da die Gerechtigkeit? Nach den Worten, die ja nicht nur Worte sein sollen, heißt es doch im Gesetz: Jeder Schweizer ist gleichberechtigt. Wo bleibt hier dies? Wir tun doch unsere Pflicht gegenüber dem Vaterland. Jeder kann sagen mich geht das nichts an, aber hier ist das damit nicht getan. Ich möchte nur, daß jeder dieser Beamten die einem auf diese ungerechte Art abweisen, seine Frau mit einem Kinderwagen täglich nur einmal diese Strecke machen müßte, so hätten wir bestimmt sofort die schönste Straße mit einem anständigen Trottoir, oder anderem Sicherheitsschutz. Hier möchte ich Sie fragen, ob Sie das verantworten könnten, zum Beispiel einen Erstkläßler auf diesem ca. 500 m langen Straßenstück ins Dorf zur Schule zu schicken. (Warum hier von Seite der Gemeinde nichts mehr unternommen wurde, ist mir nicht klar).

Ich auf alle Fälle erziehe keine Kinder, damit sie mir von diesen verrückten Rasern (mit wenigen Ausnahmen) zu Tode gefahren werden. Oder möchten Sie das? Heute haben wir noch mehr Verkehr von der Walenseestraße und dies ist ein Straßenstück, das nicht mehr länger zur Seite geschoben werden darf. Die gerade Strecke Niederurnen—Bilten, wo jedoch nicht einmal jemand wohnt, konnte jetzt auch plötzlich gemacht werden. Dies gibt auch wieder eine Rennstrecke, deren Leidtragende wieder wir sind. Und mit dem Straßenstück «Rüti»—Dorfeingang kann man nicht warten bis die Walenseestraße fertig erstellt ist. Warum werden hier die Kosten gescheut, wo doch an andern Orten Millionen verlocht werden.

Da doch die führenden Persönlichkeiten an der Landsgemeinde geloben, für Land und Leute ihr Möglichstes zu tun, ersuche ich Sie höflich, hier möglichst schnell eine passende Lösung zu finden. Heute mit dem Anschluß der Walenseestraße genügen Geschwindigkeitsbeschränkungen oder ähnliche Verbote nicht mehr, sondern nur eine möglichst schnelle Verbreiterung der Straße. Jetzt steht auch wieder der Winter vor der Tür, wo die Straße durch die beidseitigen Schneeborde noch enger wird. Jeder der dieses Straßenstück kennt, muß sich bei jedem Unfall (zum Glück waren es noch keine tödlichen) ein Gewissen machen.

Mit dieser Begründung vertrete ich meinen Antrag und ersuche Sie höflich, uns für eine bessere Straße die bestmögliche Unterstützung zu geben. Besten Dank zum voraus.»

Der Regierungsrat hat die mit diesem Memorialsantrag verbundene Untersuchung und Projektierung an die Hand genommen. Er stellte fest, daß es zweifellos richtig sei, daß die Kantonsstraße in Bilten heute den dichtesten Motorfahrzeugverkehr unseres ganzen Straßennetzes aufweist und daß er in nächster Zukunft noch zunehmen wird. Ebenso unbestritten ist die Tatsache, daß die Fußgänger auf dieser Straße ohne Trottoir sehr gefährdet sind, da sie zufolge ihrer Anlage besonders bei der «Rütikurve», sehr schnell befahren wird.

Nun steht aber eindeutig fest, daß die heutige Kantonsstraße Bilten—Niederurnen in wenigen Jahren durch die Linthebenstraße (Nationalstraße N 3) stark entlastet wird und nur noch den internen oder regionalen Verkehr aufzunehmen hat, wogegen der Durchgangsverkehr sich auf dem neuen Straßenzug abwickeln wird. Der Regierungsrat hat schon verschiedentlich Vorstöße unternommen um zu erreichen, daß der Baubeginn dieser Nationalstraße als Fortsetzung der Walenseestraße nicht zu sehr hinausgeschoben wird. Nachdem der Bau der Nationalstraße N 3 auf dem Gebiete des Kantons Zürich schon große Fortschritte gemacht hat, zweifeln wir nicht daran, daß auch andere interessierte Kantone darauf hinwirken, die Lücke auf dem Gebiet des Kantons Schwyz und Glarus zu schließen.

Um die Kosten des verlangten Trottoirs nicht nur schätzungsweise zu erfassen, wurden seitens der Baudirektion Terrainaufnahmen gemacht, die es ermöglichten auf Grund eines Projektes die notwendigen Aufwendungen zur Realisierung dieses Begehrens zu ermitteln. Es zeigt sich nun, daß die Erstellung eines zwei Meter breiten Gehweges auf der Strecke «Hirschen»—Rütikurve Fr. 290 000.— kosten würde, oder pro Laufmeter Fr. 387.—. Angesichts dieser hohen Kosten und der verhältnismäßig kurzen Zeit bis zur rapiden Verminderung des Motorfahrzeugverkehrs auf diesem Straßenstück nach Inbetriebnahme der Linthebenstraße, glaubte der Regierungsrat es nicht verantworten zu können, den Antrag in gutheißenem Sinne an den Landrat zu leiten.

Die landrätliche Straßenbaukommission, welcher der Memorialsantrag zur Vorberatung überwiesen war, hat einen Augenschein vorgenommen. Trotzdem dieser an einem Wintertag durchgeführt wurde und der Motorfahrzeugverkehr in jenem Zeitpunkt gegenüber den Sommermonaten bedeutend eingeschränkt war, konnte die Kommission feststellen, daß die Fußgänger auf diesem Straßenteilstück sehr stark gefährdet sind.

Obwohl die Dorfstraße in Bilten, sobald die Linthebenestraße dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sein wird, nur noch zu einer Lokalstraße wird, kann der heutige Zustand, bei welchem täglich Menschenleben gefährdet sind, nicht belassen werden.

Die Kommission beantragte dem Regierungsrat auf Grund ihres Augenscheines, es möge dem Memorialsantrag in dem Sinne zugestimmt werden, als der Regierungsrat zu beauftragen sei, unverzüglich einen einfachen Gehweg von der «Rütikurve» bis zum Gasthaus «Hirschen» erstellen zu lassen, wobei es sich *nicht* um einen Ausbau handeln muß, der wie die Baudirektion berechnet hat, Aufwendungen von annähernd Fr. 300 000.— beanspruchen wird.

Der Kommissionsantrag vermochte im Landrat gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates zu obsiegen.

Der Regierungsrat wird, bis die Erstellung des Gehweges ausgeführt werden kann, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Bilten prüfen, was für Sofortmaßnahmen getroffen werden können, um die Fußgänger auf dem Teilstück «Rütikurve» bis zum Gasthaus «Hirschen» wenigstens teilweise vor Unfällen zu schützen.

Der Landrat beantragt den Stimmberechtigten den Memorialsantrag in dem Sinne gutzuheißen, daß der Regierungsrat beauftragt wird, ein Projekt mit Kostenvoranschlag über die Erstellung eines Gehweges von der «Rütikurve» bis zum Gasthaus «Hirschen» ausarbeiten zu lassen und dem Landrat anläßlich der ersten Sitzung nach der Landsgemeinde vorzulegen.

§ 21 Änderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazugehörigen bundesrätlichen Vollziehungs- verordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus hat folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Es seien die nachstehenden Paragraphen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wie folgt neu zu fassen:

§ 9: Mehrere Gemeinden können die Abwasserreinigung und Kehrlichtbeseitigung als Zweckverband regeln und betreiben.

Solche Zweckverbände werden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

Der Kanton kann auch, wenn es die Verhältnisse erfordern, selber eine Kehrlichtbeseitigungsanlage erstellen und betreiben; hiebei ist den Gemeinden ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.

Der Kanton kann die Gemeinden nötigenfalls veranlassen, für Erstellung und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen einen Zweckverband zu gründen bzw. einem solchen beizutreten. Können sich die Gemeinden in Fragen eines solchen Zweckverbandes nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat. Gegen seinen Entscheid steht jeder Gemeinde innerhalb einer Frist von 30 Tagen das Beschwerderecht an den Landrat offen, welcher endgültig entscheidet.

§ 16: Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Gewässerschutzanlagen tragen in erster Linie die Gemeinden bzw. der Zweckverband.

Sie sind berechtigt, öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren von Abwasser- und Kehrrichtlieferanten) zu erheben. Die Einnahmen aus den Beiträgen und Gebühren dürfen die Aufwendungen für die Bau- und Betriebskosten, den Unterhalt sowie eine angemessene Abschreibung nicht überschreiten. Die Abgaben sind in einem Reglement festzulegen.

Die Statuten der Zweckverbände bestimmen, wie die verbleibenden Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen auf die angeschlossenen Gemeinden zu verteilen sind.

Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer kantonalen Anlage gemäß § 9 Abs. 3 tragen nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention und der öffentlichen Abgaben der Kanton und die angeschlossenen Gemeinden je zur Hälfte. Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen der Regierungsrat die einzelnen Gemeindeanteile zu bemessen hat.

Der Kanton ist berechtigt, öffentliche Abgaben im Sinne von Abs. 2 zu erheben. Diese Abgaben werden in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

§ 19: Der Landesbeitrag beträgt für Gemeinden und Zweckverbände:

- a) für Sammelkanäle 20 %;
- b) für Abwasserreinigungs- und Kehrrichtbeseitigungsanlagen 50 %;
- c) für Gruppenreinigungsanlagen gemäß § 18 Abs. 2 15—25 %.

Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen die Landesbeiträge bemessen, sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat bestimmt, wann der Kantonsbeitrag zur Auszahlung kommt. Er kann diesen Zeitpunkt so ansetzen, daß plötzliche und übermäßige Beanspruchungen des kantonalen Finanzhaushaltes vermieden werden. Zum selben Zwecke kann der Regierungsrat in seinem Beschluß über die Auszahlung des Kantonsbeitrages auch verfügen, daß derselbe in zeitlich getrennten Teilleistungen entrichtet wird.

§ 23: Der Landrat erläßt eine Verordnung
aufgestellt werden. Diese Verordnung ist bis spätestens 1. Januar 1966 zu erlassen.»

Der Antrag wird folgendermaßen begründet:

«Am 1. Januar 1957 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (BG) in Kraft getreten, und am 3. Mai 1959 hat die Landsgemeinde das kantonale Einführungsgesetz zu diesem BG und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung (EG) angenommen.

Daß der Gewässerschutz eine staatliche Aufgabe darstellt, ist somit schon längst anerkannt und auch gesetzlich niedergelegt, so daß sich weitere Ausführungen darüber erübrigen. Auch über die unerfreulichen Zustände, welche in Sachen Gewässerschutz — wozu auch die Kehrrichtbeseitigung gehört — in unserm Kanton bestehen, brauchen keine weiteren Worte verloren zu werden. Hiezu kann übrigens auf die Ausführungen im Landsgemeindememorial des Jahres 1959 zum Erlaß des erwähnten EG verwiesen werden. Offensichtlich haben sich die daselbst geschilderten Zustände seit 1959 nicht verbessert. (Was man eigentlich infolge des Erlasses des EG hätte erwarten dürfen), sondern noch wesentlich verschlechtert. Geht man den Gründen nach, weshalb auf dem Gebiet des Gewässerschutzes in unserem Kanton noch nichts Entscheidendes geschah — wir denken hier vor allem an die Erstellung von Klär- und Kehrrichtbeseitigungsanlagen — leuchtet ein, daß hiefür in erster Linie die sehr hohen Kosten, welche derartige Anlagen verursachen, verantwortlich sind. Dazu kommt, daß nach geltendem Recht die vom Kanton auszurichtenden Subventionen zu niedrig sind (§ 19). Des weitern ist zuzugeben, daß die Erstellung solcher Anlagen lange Vorstudien bedingt und die Technik auf diesem Gebiet ständig in Fluß ist. Doch wird man wohl oder übel einmal die Studien abrechnen und zur Tat schreiten müssen, selbst auf die Gefahr hin, daß das errichtete Werk in einigen Jahren nicht mehr dem letzten Stand der Technik entspricht. Schließlich scheint es uns nicht richtig, die Verantwortung für den Bau- von Klär-

und Kehrlichtbeseitigungsanlagen einzig und allein den Gemeinden zu überlassen, wie es das geltende Recht tut (§ 9). Der Gewässerschutz ist keine lokale, sondern eigentlich eine nationale Aufgabe. Zumindest sollte deshalb der Kanton die Befugnis haben, auf diesem Gebiet die sich aufdrängenden Maßnahmen den Gemeinden vorzuschreiben bzw. an ihrer Stelle selber zu ergreifen. Zwar besitzt der Kanton schon nach geltendem Recht gewisse Kompetenzen (vgl. z. B. §§ 1, 6, 7, 8, 10 und 11 EG), doch ist er — was wir als entscheidenden Mangel erachten — insbesondere nicht ermächtigt, die Gemeinden zur Bildung eines Zweckverbandes anzuhalten; ebensowenig ist vorgesehen, daß er selber Gewässerschutzanlagen errichten und betreiben kann. Diese Lücke soll durch die von uns vorgeschlagene Neufassung des EG behoben werden.

Dabei hat es die Meinung, daß der Kanton nur eingreift, wenn die betreffende Aufgabe nicht von den Gemeinden selber wahrgenommen wird oder erfüllt werden kann. In diesem Sinne soll also seine Kompetenz nur eine subsidiäre sein.

Unseres Erachtens muß jedoch zwischen der Kehrlichtbeseitigung einerseits und der Abwasserreinigung andererseits differenziert werden. Jene soll der Kanton, wenn es die Verhältnisse erfordern, selber betreiben können, währenddem diese ihrer Natur Sache der Gemeinden bleiben muß; auf diesem Gebiet soll der Kanton lediglich die Gemeinden veranlassen können, einen Zweckverband zu gründen bzw. einem solchen beizutreten. Der Entscheid über die Beitrittspflicht und die Statuten eines solchen Verbandes ist jedoch von so großer Tragweite, daß in § 9 Abs. 4 ein Beschwerderecht an den Landrat vorgesehen ist.

Was die Finanzierung betrifft, muß § 16 dem neuen § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend angepaßt werden. Insbesondere ist die Frage zu regeln, wer die Kosten einer kantonalen Anlage nach § 9 Abs. 3 zu tragen hat. Hiebei gehen wir von der Überlegung aus, daß die Gemeinden nicht besser fahren sollen, als wenn sie die betreffende Anlage selber errichten und unterhalten würden. Kanton und Gemeinden haben deshalb die Kosten je zur Hälfte zu tragen, entsprechend dem in § 19 lit. b vorgeschlagenen Subventionsatz von 50 %. Falls der Kanton selber eine Kehrlichtbeseitigungsanlage betreibt, soll er — wie die Gemeinden und Zweckverbände schon bisher — öffentliche Abgaben erheben können, was in § 16 Abs. 5 statuiert wird.

Schließlich muß einleuchten, daß ohne eine spürbare Hinaufsetzung der Kantonsbeiträge den Gemeinden größere Vorkehren auf dem Gebiet des Gewässerschutzes kaum mehr zugemutet werden können. Dies gilt ganz besonders für die sehr kostspieligen Abwasserreinigungs- und Kehrlichtbeseitigungsanlagen, weshalb wir hier eine Erhöhung des Subventionsatzes auf 50 % vorschlagen.

Auch für Sammelkanäle und Gruppenreinigungsanlagen scheint uns eine — wenn auch nicht so starke — Erhöhung am Platze zu sein.

§ 23 des geltenden EG bestimmt, daß der Landrat eine Verordnung erläßt. Bis heute ist dies noch nicht geschehen. Damit aber Gemeinden und auch Private wissen, was in Zukunft rechtens sein soll und darnach ihre Dispositionen treffen können, ist es wünschbar, daß diese Verordnung so bald als möglich erlassen wird. Es ist deshalb angezeigt, hiefür eine angemessene Frist anzusetzen. In letzter Zeit ist der Ruf nach wirkungsvollen Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes immer lauter geworden, und dies sicher mit vollem Recht. Wenn wir uns auch bewußt sind, wie schwierig die zu lösenden Probleme in finanzieller und technischer Beziehung sind, so glauben wir doch, daß man — um irreparablen Schaden zu verhüten — nun nicht mehr länger zuwarten darf und zur Tat schreiten muß. Im Vordergrund steht hiebei die Lösung des Kehrlichtbeseitigungsproblems, worauf man sich ungesäumt auch der Abwasserreinigung wenden müssen. Mit unserem Memorialsantrag wollen wir die für die Lösung dieser dringenden Aufgaben erforderlichen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.»

Der Kernpunkt in den Revisionsvorschlägen der §§ 16 und 19 dieses Memorialsantrages bezieht sich, neben einigen organisatorischen Vorschriften für die Gründung von Zweckverbänden zum Schutze der Gewässer und der Kehrlichtvernichtung, auf eine wesentliche Erhöhung der Landesbeiträge an die Ge-

meinden. Nun ist aber die Beitragsleistung des Kantons an die Kosten der Gewässerschutzanlagen der Gemeinden ein sehr weitläufiges und sehr ernstes Problem, wird doch dadurch der ganze Finanzhaushalt des Landes tangiert. Die gleichen Fragen beschäftigen auch die andern Kantone und Gemeinden. Dies wird in einer Veröffentlichung des Direktors der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, Prof. Dr. O. Jaag vom 1. September 1964 in der Zeitschrift «Schweizer Gemeinde» bestätigt. Er verweist darauf, daß in erster Linie die technische Abklärung einer Gewässerschutzanlage zu planen sei und in zweiter Linie die Finanzierung. Er bezeichnet dies als den zweiten Hauptschritt. Nun besteht aber leider im Kanton Glarus noch keine Gesamtkonzeption über den Gewässerschutz als solchen und die Kehrrichtvernichtung. Wohl hat der Regierungsrat ein Ingenieurbüro schon vor längerer Zeit mit der Planung beauftragt, doch liegt noch kein Resultat jener Studien vor. Die Ablieferung der Pläne ist aber auf Mitte des Jahres 1965 in Aussicht gestellt. Die Grundlage für die Finanzierung der Gewässerschutzanlagen im Kanton Glarus kann aber erst an die Hand genommen werden, wenn Projekte und Kostenvoranschläge ausgearbeitet sind und den Kantons- und Gemeindebehörden vorliegen.

Man rechnet, wie aus einer Publikation in der Neuen Zürcher Zeitung von Ende Oktober 1964 hervorgeht, für Kläranlagen und Kanalisationen, soweit sie der öffentlichen Hand zur Last fallen, mit einem Aufwand von rund Fr. 1000.— pro Kopf der Bevölkerung, was für den Kanton Glarus 40 Millionen Franken ausmachen würde, wobei die Kehrrechtsbeseitigung und die Trinkwasserversorgung noch nicht inbegriffen ist. Diese weitgehende Belastung kann nicht ohne weiteres zur Hälfte auf den Kanton abgewälzt werden, ist doch die Durchführung der Gewässerschutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden deren Aufgabe. Für die Finanzierung solcher Anlagen wird von Fachleuten die Schaffung einer Zentrale für die Mittelbeschaffung in Aussicht genommen, die den Gemeinden langfristige Kredite zu vorteilhaften Bedingungen zur Verfügung stellen könnte.

Auf Grund dieser Sachlage ergibt sich, daß eine Festsetzung der Beitragshöhe des Kantons an die Kosten der Gewässerschutz- und Kehrrechtsbeseitigungsanlagen der Gemeinden heute noch verfrüht ist. Es sollte daher mit der Änderung des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesvorschriften über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 3. Mai 1959 zugewartet werden, bis ein ausführbares Projekt und die Kostenberechnungen vorliegen. Erst auf Grund dieser Unterlagen kann die Finanzierung studiert und auch die Beitragsleistung des Landes gesetzlich geregelt werden.

Aus diesen Gründen beantragen wir den Stimmberechtigten Verschiebung des Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1966.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald	10
§ 5 Änderung des Art. 73, Abs. 1 des Feuerpolizeigesetzes vom 6. Mai 1956	12
§ 6 Änderung des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 (Ausbau der Handwerkerschule)	14
§ 7 Gewährung eines Kredites zum Erwerb der Liegenschaft der Nachlassenschaft von Fräulein Dr. med. Catharina Mercier sel., in Glarus	16
§ 8 Kantonales Vollziehungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz vom 23. 3. 1962 und über die baulichen Maßnahmen im Zivilschutz vom 4. 10. 1963	19
§ 9 Um- und Neubauten am Kantonsspital. Gewährung eines neuen Kredites im Betrage von Fr. 4 700 000.—	23
§ 10 Änderung von § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. 5. 1934 und seitherigen Änderungen	32
§ 11 Anträge betr. Änderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. 5. 1934 und seitherigen Änderungen	34
§ 12 Revision der kantonalen Rechtspflege und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	45
A. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	45
B. Strafprozeßordnung des Kantons Glarus	46
C. Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus	49
D. Gesetz über die Gerichtsorganisation im Kanton Glarus	62
E. Verfassungsänderung	63
§ 13 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung	63
§ 14 Revision des Gesetzes über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus vom 2. 5. 1920	67
§ 15 Änderung der Kantonsverfassung und des § 17 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946	69
§ 16 Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. 5. 1946 und seitherigen Änderungen	72
§ 17 Teilrevision der Gesetze über die Besoldung der Lehrer vom 6. 5. 1962 und über die Lehrerversicherungskasse vom 7. 5. 1961	83
§ 18 Gewährung von Ruhegehältern an Hebammen	87
§ 19 Gewährung eines Kredites von Fr. 8 000 000.— zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes	89
§ 20 Verbreiterung der Kantonsstraße mit Trottoir von der «Rüti» bis zum Dorfeingang Bilten	93
§ 21 Änderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. 3. 1955 und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. 12. 1956 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, erlassen am 3. 5. 1959	95

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1964

und

Voranschlag

für das Jahr 1965

Landessteuern 1964

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto- Erwerbs- und Ertragssteuer	Personal- steuer	Spitalbau- steuer	Total Landessteuern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	21 869.40	151 129.65	825.95	13 912.40	187 737.40
Obstalden	13 980.20	55 900.35	543.15	5 638.05	76 061.75
Filzbach	9 703.55	39 525.40	535.60	3 969.85	53 734.40
Bilten	19 714.80	210 484.50	1 322.70	18 629.60	250 151.60
Niederurnen	248 181.80	1 233 410.15	4 417.55	118 668.20	1 604 677.70
Oberurnen	36 731.10	260 214.80	1 914.35	23 952.50	322 812.75
Näfels	117 103.80	851 044.15	4 244.90	77 784.05	1 050 176.90
Mollis	173 610.15	533 387.10	2 879.50	56 753.70	766 630.45
Netstal	279 485.05	1 145 709.10	3 510.15	114 232.35	1 542 936.65
Riedern	5 652.40	101 760.65	898.95	8 611.80	116 923.80
Glarus	647 748.35	2 186 055.95	6 490.70	227 163.—	3 067 458.—
Ennenda	338 423.65	654 039.90	3 541.30	79 652.05	1 075 656.90
Mitlödi	24 121.10	144 269.25	1 335.40	13 543.70	183 269.45
Sool	3 186.50	23 720.15	462.95	2 185.55	29 555.15
Schwändi	4 670.75	31 346.45	603.90	2 924.80	39 545.90
Schwanden	275 038.80	787 146.45	3 580.—	85 227.65	1 150 992.90
Nidfurn	3 322.—	31 235.45	428.70	2 787.80	37 773.95
Leuggelbach	3 740.20	17 234.35	195.30	1 691.60	22 861.45
Luchsingen	32 226.60	87 747.55	912.65	9 707.—	130 593.80
Haslen	8 888.60	79 565.80	896.75	7 106.10	96 457.25
Hätzingen	24 136.95	105 915.05	781.—	10 460.35	141 293.35
Diesbach	12 848.95	43 400.75	494.20	4 576.85	61 320.75
Betschwanden	6 930.55	29 760.15	292.05	2 957.60	39 940.35
Rüti	15 913.20	76 354.40	816.25	7 440.55	100 524.40
Braunwald	39 223.30	101 567.90	511.10	11 293.70	152 596.—
Linthal	112 951.30	458 805.95	2 660.95	45 908.90	620 327.10
Engi	26 679.25	101 740.15	1 047.45	10 345.90	139 812.75
Matt	13 523.60	57 351.95	687.70	5 717.65	77 280.90
Elm	17 397.45	40 488.60	1 003.05	4 704.10	63 593.20
Total	2 537 003.35	9 640 312.05	47 834.20	977 547.35	13 202 696.95

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer		2 537 003.35		2 250 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		9 640 312.05		7 800 000.—
103 Personalsteuer		47 834.20		50 000.—
104 Spitalbausteuer		978 372.85		808 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	978 372.85		808 000.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	192 806.25		156 000.—	
910 Anteile der Gemeinden	3 751 364.80		3 031 000.—	
950 Anteil der Kantonsschule	104 760.—		89 000.—	
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		504 469.25		330 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		187 500.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		213 663.45		195 000.—
203 Kontokorrentzinsen		—.—		500.—
210 Miet- und Pachtzinsen		17 982.50		15 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	935.30		800.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		14 555.70		6 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 131.50		4 500.—
311 Andere Rückerstattungen		13 037.45		11 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		7 528.90		6 000.—
601 Ständerat	11 355.—		11 000.—	
602 Landrat	22 720.—		16 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	9 147.10		6 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	76 545.—		71 600.—	
605 Taggelder und Abordnungen	47 903.35		50 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	20 541.—		16 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	209 409.10		187 500.—	
Ratsweibel und Abwart	38 430.—		36 200.—	
621 Taggelder der Beamten	7 852.20		4 500.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	7 960.10		8 000.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	74 483.85		60 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	55 248.70		57 000.—	
671 Teuerungszulage an Rentner	60 635.05		33 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	506.—		3 000.—	
701 Landsgemeinde	10 317.55		7 000.—	
702 Fahrtsfeier	7 641.90		5 000.—	
703 Konferenzen	5 308.60		2 000.—	
710 Druckkosten	58 822.30		40 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	33 148.30		32 000.—	
Uebertrag	5 786 214.30	14 168 391.20	4 730 700.—	11 663 500.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5 786 214.30	14 168 391.20	4 730 700.—	11 663 500.—
712 Kosten des Amtsblattes	16 572.90		14 000.—	
713 Kanzleibedarf	34 232.25		24 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	4 025.45		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	39 254.05		32 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	15 432.55		9 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	3 547.20		2 900.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 805.50		13 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	6 066.90		1 800.—	
801 Prozesskosten	90.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	12 800.—		13 000.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 300.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art	20 524.—		15 000.—	
934 Landesausstellung	189 446.25		—.—	
250 hieran die Rückstellung		70 000.—		—.—
	6 145 611.35	14 238 391.20	4 858 700.—	11 663 500.—
I. I Gerichtswesen				
140 Sporteln der Gerichtskanzlei		51 586.80		36 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		81 282.95		60 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		743.90		1 500.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	31 891.80		37 000.—	
602 Oeffentlicher Verteidiger	5 040.60		6 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	7 800.—		7 500.—	
Kriminalgerichtspräsident	12 480.—		12 500.—	
Zivilgerichtspräsident	19 320.—		18 700.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 680.—		1 700.—	
660 Altersversicherung	5 282.40		6 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	76 062.40		79 000.—	
Verhöramt	45 267.60		42 600.—	
Staatsanwalt	16 137.60		16 500.—	
Gerichtsweibel und Abwart	38 828.—		37 700.—	
710 Druckkosten	4 006.—		3 000.—	
713 Kanzleibedarf	5 640.65		3 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	7 332.65		6 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	4 226.55		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	7 677.30		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 174.50		2 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	1 928.85		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	7 152.90		10 000.—	
803 Gefangenenwäsche	1 112.—		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	152.90		300.—	
805 Kosten der Sträflinge	9 794.50		4 000.—	
806 Vergütungen an Kläger	1 268.55		1 500.—	
810 Inkassogebühren	4 126.—		3 000.—	
820 Revisionskosten	630.—		500.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	11 706.70		9 000.—	
	328 720.45	133 613.65	321 000.—	97 500.—
	6 474 331.80	14 372 004.85	5 179 700.—	11 761 000.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		656 184.—		440 000.—
910 Anteil der Armengemeinden	145 075.85		110 000.—	
911 Anteil der Schulgemeinden	75 880.50		—.—	
106 Spitalbausteuer		130 967.—		80 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	130 967.—		80 000.—	
107 Nachsteuern		17 766.50		10 000.—
108 Billesteuer		89 792.75		70 000.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	89 792.75		70 000.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		846 198.10		500 000.—
912 Anteile der Gemeinden	282 065.70		166 700.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds	141 032.95		83 300.—	
110 Handelsregistergebühren		49 745.—		23 000.—
901 Bundesanteil	19 508.—		9 000.—	
111 Lotterieggebühren		8 266.12		6 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		419 652.30		420 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		800 000.—		800 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		354 908.10		310 000.—
240 Salzregal Ertrag		213 524.70		140 000.—
830 Aufwand	131 940.10		80 000.—	
241 Reingewinn der Kantonalbank		400 000.—		400 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		32 000.—
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 581.25		2 500.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		3 358.—		3 000.—
501 Verzinsung der Landesschuld	568 629.85		570 000.—	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	5 000.—		5 000.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	860.—		700.—	
607 Steuerkommissionen	3 034.—		4 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	239 007.65		225 000.—	
Staatskasse	43 412.—		41 000.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat	6 112.10		4 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien	166 243.55		160 000.—	
Einkaufssummen	12 329.75		—.—	
Sparkasse	56 625.10		43 000.—	
680 Uebrigere Personalaufwand	1 600.—		2 000.—	
710 Druckkosten	12 958.04		10 000.—	
713 Kanzleibedarf	12 058.53		4 000.—	
715 Porti usw.	35.70		100.—	
719 Uebrigere Sachaufwand	4 339.20		500.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	51 989.75		35 000.—	
820 Revision der Staatskasse	3 000.—		3 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	2 298 098.07	4 025 062.22	1 800 900.—	3 236 500.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		26 210.45		25 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	5 992.40		6 000.—	
310 Bundesvergütung		3 611.20		3 000.—
721 Militärarrestanten	182.80		700.—	
311 Bundesvergütung		108.80		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	300.—		1 000.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds		300.—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	118 699.50			
620 Besoldungen	77 778.20		65 000.—	
621 Taggelder	2 329.95		2 000.—	
640 Sektionschefs	24 940.50		25 000.—	
710 Druckkosten	3 941.10		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 514.10		2 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	7 195.65		2 500.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	19 111.70	17 181.05		
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 671.85		2 000.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	16 439.85		15 000.—	
401 Bundesbeitrag		17 181.05		15 000.—
3. 3 Schiesswesen	16 203.70			
607 Kantonale Schiesskommission	1 734.10		1 500.—	
930 Beiträge an freiwillige Schiessvereine	14 469.60		14 000.—	
3. 4 Luftschutz	194 211.55	102 468.65		
608 Kantonale Luftschutzkommission	686.—		2 000.—	
640 Kantonale Amtsstelle für Zivilschutz	21 294.10		8 500.—	
720 Ausbildung	2 773.80		21 000.—	
721 Material und Ausrüstung	10 570.10		53 000.—	
722 Sachaufwand	10 534.95		2 700.—	
310 Bundesvergütung		2 533.30		39 850.—
410 Anteile der Gemeinden		3 893.45		16 800.—
931 Subventionen an Schutzräume	148 352.60		100 000.—	
401 Bundesbeiträge		52 310.50		33 300.—
411 Gemeindebeiträge		43 731.40		33 300.—
3. 5 Zeughausverwaltung	498 395.49	502 795.55		
620 Besoldungen	53 114.40		50 000.—	
630 Arbeitslöhne	108 469.30		100 000.—	
661 Unfallversicherung	2 124.20		2 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 463.—		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	4 234.35		4 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	5 458.70		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 242.49		2 500.—	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	278 778.40		300 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	35 612.25		26 000.—	
726 Lagerung des Korpsmaterial in eidg. Gebäuden	3 910.—		3 000.—	
Uebertrag	850 108.74	149 880.15	823 400.—	167 600.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	850 108.74	149 880.15	823 400.—	167 600.—
Uebertrag				
728 Zeughausbedarf	2 988.40		5 500.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		43 561.90		42 000.—
302 an Arbeitslöhne		111 324.60		92 000.—
303 an Unfallversicherung		1 850.65		1 500.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		296 884.60		320 000.—
313 für persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		34 123.80		26 000.—
314 für Zeughausbedarf		3 992.70		3 000.—
315 für Telefon, Porti usw.		3 878.50		3 800.—
316 für Heizung, Beleuchtung, Wasser		4 961.30		5 000.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 217.50		7 700.—
	853 097.14	652 675.70	828 900.—	668 600.—
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		179 223.15		150 000.—
810 Bezugskosten	33 437.50		16 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		780.—		—.—
606 Kosten der Experten	361.—		—.—	
120 Handelsreisendenpatente		13 131.—		12 000.—
901 Bundesanteil	—.—		2 000.—	
121 Hausier- und Ausverkaufpatente		27 872.35		15 000.—
122 Marktpatente		5 526.95		5 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente		47 290.30		43 000.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	2 354.15		2 150.—	
811 Bezugsprovisionen	206.50		200.—	
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	799.60		1 000.—	
730 Sachaufwand	100.30		200.—	
930 Unterstützung von Emigranten	—.—		—.—	
4. 1 Jagdwesen	83 540.20	129 607.80		
120 Jagdpatente		82 766.80		80 000.—
813 Bezugsprovisionen	1 592.—		2 000.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 412.80		1 500.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		10 220.05		10 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	1 000.—		1 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		36 620.95		36 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	65 700.—		64 000.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 287.50		2 300.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 132.45		3 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 160.75		3 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	626.55		1 000.—	
732 Uebriger Sachaufwand	4 628.15		5 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	33 001.65	39 977.15		
120 Fischereipatente		34 283.15		24 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 514.50		1 200.—	
Uebertrag	122 313.75	437 714.70	105 550.—	375 000.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 030 025.60	2 020 025.60	1 980 000.—	1 970 000.—
5. 2 Bauamt	<i>215 826.60</i>	<i>192 028.10</i>		
110 Konzessionsgebühren		140 777.50		2 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		51 250.60		50 000.—
620 Besoldungen	135 585.—		146 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	13 734.35		13 000.—	
661 Unfallversicherung	9 852.90		7 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	543.—		1 000.—	
709 Mobilienanschaffungen für die ganze Verwaltung	49 556.60		20 000.—	
713 Kanzleibedarf	6 297.70		8 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	257.05		1 500.—	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	<i>71 702.—</i>			
620 Besoldung der Chauffeure	26 717.80		25 700.—	
641 Extraentschädigungen	2 878.70		2 200.—	
740 Sachaufwand	42 105.50		32 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	<i>802 503.80</i>	<i>21 625.—</i>		
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	242 731.10		245 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	87 026.30		75 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	299 208.90		160 000.—	
310 Rückvergütungen		21 520.50		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	173 537.50		100 000.—	
311 Rückvergütungen		104.50		1 000.—
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt	<i>517 157.25</i>	<i>24 845.75</i>		
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	—.—		1 000.—	
Durchlässe	—.—		500.—	
Schalen	—.—		500.—	
Mauern	—.—		500.—	
Brücken	—.—		500.—	
Fried	—.—		500.—	
740 Sachaufwand Naturereignisse	1 042.70		15 000.—	
Durchlässe	8 342.95		2 000.—	
Schalen	16 903.40		2 000.—	
Mauern	6 056.85		8 000.—	
Brücken	3 498.90		8 000.—	
741 Sachaufwand Fried	46 168.30		18 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		24 845.75		15 000.—
742 Belagserneuerungen	435 144.15		150 000.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	<i>3 191.—</i>			
630 Arbeitslöhne	2 062.—		1 500.—	
740 Sachaufwand	129.—		500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	<i>248 151.10</i>			
750 Rathaus	77 631.15		60 000.—	
752 Gerichtshaus	40 619.80		5 000.—	
Uebertrag	3 758 657.20	2 258 524.45	3 090 900.—	2 048 000.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 758 657.20	2 258 524.45	3 090 900.—	2 048 000.—
753 Zeughaus und Pulverturm	56 488.35		53 000.—	
754 Salzmagazin	200.80		1 000.—	
755 Trümphyhaus	8 973.80		5 000.—	
756 Werkhof	45.60		5 000.—	
757 Kantonsschule	5 980.25		10 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	58 211.35		20 000.—	
5. 8 Wasserbauten	219 296.05	91 844.—		
510 Tilgungsquote Durnagelbach	50 000.—		50 000.—	
931 Anteil an Escherkanalverbauung und Linthanlagen	10 336.—		12 000.—	
936 Sernf Elm—Engi	—.—		82 800.—	
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	—.—		12 000.—	
935 Gerenruns Linthal	—.—		14 000.—	
934 Niederurner Dorfbach	—.—		225 000.—	
937 Linth Linthal—Näfels	75 537.55		86 000.—	
939 Geissruns Linthal	—.—		51 000.—	
940 Krauchbach Matt	27 066.—		26 400.—	
941 Oberseetalbäche	—.—		93 000.—	
942 Rüfiruns Mollis	56 356.50		—.—	
401 Bundesbeiträge		91 844.—		289 100.—
5. 9 Beiträge	314 420.50			
910 Beiträge an Gemeindestrassen	110 916.70		62 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	—.—		5 000.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	8 590.10		15 000.—	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	48 640.—		45 000.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	121 273.70		20 000.—	
	4 422 273.90	2 350 368.45	4 009 100.—	2 337 100.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 226.—		21 600.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	250.—		250.—	
760 Kaufmännische und Verkäuferinnenprüfungen	10 906.30		9 000.—	
6. 1 Schulinspektorat	32 575.05			
620 Besoldungen	28 968.—		30 000.—	
621 Taggelder	3 607.05		2 500.—	
6. 2 Landesarchiv/Landesbibliothek	37 833.95			
620 Besoldungen	31 578.—		29 200.—	
621 Taggelder	—.—		200.—	
760 Anschaffungen	6 255.95		4 500.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	60 349.—	62 318.70		
620 Besoldungen	36 743.70		32 000.—	
621 Taggelder	5 701.90		4 000.—	
Uebertrag	129 010.90	24 226.—	116 650.—	21 600.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	129 010.90	24 226.—	116 650.—	21 600.—
760 Sachaufwand	7 516.95		10 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		62 318.70		51 000.—
761 Anteil Kosten Kanton	10 386.45		8 500.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	<i>19 448.50</i>			
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 680.—		2 500.—	
760 Miete	7 680.—		7 600.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	3 088.50		4 000.—	
762 Ausbau des biologischen Museums (Dioramen)	6 000.—		—.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	<i>2 465.95</i>			
640 Entschädigungen	1 900.—		1 800.—	
760 Sachaufwand	265.95		200.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	<i>1 709.10</i>	<i>475.—</i>		
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—		1 000.—	
760 Sachaufwand	709.10		700.—	
401 Bundesbeitrag		400.—		400.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen	<i>63 951.45</i>	<i>5 910.—</i>		
620 Besoldungen Berufsberatung	11 308.—		—.—	
621 Taggelder Berufsberatung	767.90		—.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 356.05		1 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		—.—		—.—
601 Lehrlingskommission	6 627.20		6 000.—	
761 Lehrlingsprüfungen	24 521.50		18 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		5 910.—		6 000.—
930 Beitrag an Fachkurse	870.80		1 200.—	
403 Bundesbeitrag hieran		—.—		300.—
931 Lehrlingsstipendien	15 500.—		—.—	
6. 8 Kantonsschule	<i>817 311.58</i>	<i>296 471.50</i>		
250 Zins des Kantonsschulfonds		11 198.50		10 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 055.—		800.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		162 200.—		158 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		5 258.—		4 000.—
440 Erwerbssteueranteil		104 760.—		89 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	3 032.75		3 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	543 081.75		525 000.—	
Rektorat usw.	9 200.—		9 500.—	
Hilfslehrer	47 391.60		40 000.—	
Stellvertreter	9 482.—		6 000.—	
Uebertrag	846 677.40	389 401.20	762 950.—	353 175.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	846 677.40	389 401.20	762 950.—	353 175.—
Abwarte	18 960.—		17 200.—	
Kanzleipersonal	6 426.—		5 500.—	
660 Lehrerversicherungskasse	74 807.90		60 000.—	
661 AHV/IV	15 201.—		14 000.—	
662 Unfallversicherung	11 068.30		5 000.—	
710 Druckkosten	112.20		2 500.—	
713 Kanzleibedarf	1 829.45		1 000.—	
715 Telefon, Porti usw.	1 060.10		1 300.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	5 104.90		4 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 234.—		1 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	8 891.65		12 000.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	1 774.—		2 500.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	1 533.60		2 000.—	
761 Lehrmittel	8 065.70		7 000.—	
762 Schulmaterial	11 502.33		10 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	16 728.40		14 000.—	
764 Schulreisen/Exkursionen	16 672.85		10 000.—	
766 Schulgesundheitspflege	2 651.85		1 500.—	
767 Berufsberatung	9.30		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	1 489.95		1 575.—	
6. 9 Beiträge	2 970 420.95	144 315.49		
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 113 922.10		1 100 000.—	
Arbeitslehrerinnen	166 799.35		136 000.—	
Sekundarlehrer	256 494.35		290 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	10 102.40		9 000.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	210.—		1 000.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	73 099.30		77 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	53 025.35		58 000.—	
402 Bundesbeiträge		41 338.—		45 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	18 455.25		18 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	136 083.40		130 000.—	
Mühlehorn	9 058.80			
Obstalden	7 205.60			
Filzbach	2 328.45			
Bilten	9 890.70			
Oberurnen	6 954.20			
Näfels	4 772.90			
Näfels-Berg	5 405.15			
Sool	10 478.50			
Schwändi	8 220.90			
Nidfurn	1 760.25			
Leuggelbach	4 267.80			
Uebertrag	2 814 252.23	430 739.20	2 755 025.—	398 175.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 814 252.23	430 739.20	2 755 025.—	398 175.—
Luchsingen	8 915.25			
Diesbach	10 698.50			
Betschwanden	5 658.75			
Engi	7 303.95			
Matt	14 463.95			
Matt-Weissenberge	2 901.40			
Elm	15 798.35			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	200 000.—		100 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	67 196.90		70 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	14 642.25		6 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	2 279.—		6 000.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	3 514.40		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	14 100.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	150.—		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	22 154.20		30 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	46 258.40		50 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		23 013.39		23 000.—
926 Nichtbetriebsunfallversicherung der Lehrer	3 315.—		3 300.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	85 679.85		60 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	7 997.40		10 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	42 953.50		33 000.—	
411 Anteile Schulgemeinden		17 515.—		13 000.—
932 Erziehungsberatung	1 329.80		500.—	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	26 400.—		26 000.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	8 200.—		8 000.—	
935 Beiträge an Fachklassen	39 487.20		20 000.—	
404 Bundesbeitrag		1 882.—		—.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		11 967.40		5 500.—
420 Anteile von Lehrmeistern		12 567.50		5 500.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	210 256.70		210 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	16 604.95		11 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	65 684.40		28 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		32 362.20		14 000.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	11 010.10		4 000.—	
403 Bundesbeitrag		1 000.—		1 000.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 950.—		3 000.—	
942 Stipendien	101 540.40		60 000.—	
406 Bundesbeitrag		2 670.—		—.—
943 Beiträge an Schulgelder	12 125.—		10 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	9 800.—		7 000.—	
945 Beitrag an das Lehrlingspatronat	4 500.—		25 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—		8 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	114 100.—		117 000.—	
	4 022 221.83	533 716.69	3 681 825.—	460 175.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds		3 800.—		3 200.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	6 966.50	1 533.90		
601 Taggelder	2 181.85		2 000.—	
640 Entschädigungen	3 888.—		3 900.—	
719 Sachaufwand	214.15		300.—	
801 Versorgungskosten	682.50		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 533.90		1 600.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger	22 641.—			
620 Besoldung	19 649.60		17 870.—	
621 Taggelder	2 262.90		1 400.—	
719 Sachaufwand	728.50		600.—	
7. 3 Beiträge	61 634.25	18 981.—		
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90		1 400.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		696.—		700.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	3 000.—		3 000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—		13 000.—	
Abstinentevereine	7 500.—		2 500.—	
Kurse usw.	118.90		300.—	
Kantonaler Verband für Naturalverpflegung	414.10		600.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	24 233.50		20 000.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		18 285.—		12 000.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	7 033.15		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 161.70		1 630.—	
	91 241.75	24 314.90	81 500.—	17 500.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	83 608.40	10 499.25		
310 Laboratoriumseinnahmen		1 724.50		2 000.—
401 Bundesbeitrag		4 037.55		5 000.—
620 Besoldungen	60 880.—		59 000.—	
621 Taggelder	4 410.90		4 000.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	9 474.35		8 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		4 737.20		4 000.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	695.30		900.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	520.80		1 200.—	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	1 093.—		2 500.—	
Betrieb des Laboratoriums	3 534.05		5 500.—	
Lokalmiete	3 000.—		3 000.—	
Uebertrag	83 608.40	10 499.25	84 100.—	11 000.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	83 608.40	10 499.25	84 100.—	11 000.—
8. 2 Fleischschau	8 319.95	7 033.45		
770 Sachaufwand	8 319.95		5 000.—	
401 Bundesbeitrag		123.45		100.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		6 910.—		5 000.—
8. 3 Sanitätsdienst	67 788.15	1 793.30		
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		462.75		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	7 158.15		5 000.—	
401 Bundesbeiträge		430.—		1 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	3 388.20		5 000.—	
402 Bundesbeitrag		900.55		1 000.—
773 Baderettungsdienst	7 129.30		500.—	
910 Hebammenwesen	9 499.90		12 000.—	
774 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40 612.60		40 175.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	199 064.55	42 648.05		
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	408.—		500.—	
401 Bundesbeiträge		491.50		200.—
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—		150 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		42 156.55		55 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	36 091.25		45 000.—	
933 „ für kantonale Tuberkulosekommission	4 899.55		8 000.—	
934 „ für kantonale Krankenanstalt	1 165.75		2 000.—	
8. 5 Kantonsspital	1 241 120.40	97 082.40		
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	1 573.60		3 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	6 260.60		8 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 209 500.—		1 190 000.—	
442 Billetsteuer		89 792.75		70 000.—
771 Unentgeltlicher Krankentransport	17 504.45		15 000.—	
310 Rückerstattungen		7 289.65		7 500.—
652 Ausbildung von Lehrschwestern	6 281.75		10 000.—	
8. 6 Beiträge	262 502.90			
931 Beiträge an Geburten	31 040.—		27 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	8 936.20		5 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	108 932.10		105 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	12 294.60		1 725.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	9 800.—		10 000.—	
938 Baubeitrag an Schweiz. Anstalt für Epileptische	88 000.—		—.—	
	1 862 404.35	159 056.45	1 742 000.—	151 300.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt				
	38 825.20	14 753.40		
620 Besoldungen	32 392.70		38 000.—	
621 Taggelder	4 297.65		4 500.—	
661 Unfallversicherung	264.70		300.—	
713 Kanzleibedarf	1 870.15		900.—	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		14 753.40		15 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule				
	33 802.15	9 121.55		
620 Besoldung	24 036.—		24 000.—	
621 Taggelder	424.80		500.—	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 960.—		3 600.—	
780 Sachaufwand	6 381.35		6 000.—	
401 Bundesbeitrag		9 121.55		9 000.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft				
	4 069.10	1 713.—		
621 Taggelder	311.40		1 000.—	
640 Entschädigungen	743.30		1 000.—	
780 Sachaufwand	3 014.40		2 400.—	
320 Kostenvergütungen		1 713.—		1 200.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst				
	24 968.15	28 788.50		
131 Hundetaxen		28 788.50		26 500.—
812 Bezugskosten	3 347.55		3 000.—	
640 Wartgelder	16 135.—		15 000.—	
780 Sachaufwand	5 485.60		7 000.—	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	549.20		1 500.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht				
	161 728.20	84 080.50		
607 Viehschaukommission	3 728.20		4 000.—	
781 Viehschau	9 615.05		7 000.—	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	6 170.30		7 000.—	
401 Bundesbeitrag		2 875.15		3 500.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	3 270.—		10 000.—	
402 Bundesbeitrag		3 070.—		10 000.—
784 Ausmerzaktionen	52 976.10		50 000.—	
403 Bundesbeitrag		36 661.80		35 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	40 175.20		40 000.—	
404 Bundesbeitrag		3 545.05		3 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	5 332.50		4 000.—	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	40 460.85		45 000.—	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		25 000.—		27 000.—
405 Bundesbeiträge		12 928.50		13 000.—
Uebertrag	263 942.—	138 456.95	275 700.—	143 200.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	263 942.—	138 456.95	275 700.—	143 200.—
9. 7 Viehprämien	<i>35 946.80</i>	<i>12 586.40</i>		
930 Zuchtstiere	13 725.—		13 000.—	
401 Bundesbeiprämi en		6 862.50		6 500.—
931 Kühe	8 115.—		8 000.—	
402 Bundesbeiprämi en		4 057.50		4 000.—
932 Rinder	5 519.—		6 500.—	
933 Gemeindestiere	5 200.—		5 600.—	
934 Kleinviehprämi en	3 387.80		5 000.—	
404 Bundesbeiprämi en		1 666.40		2 500.—
9. 8 Meliorationen	<i>414 392.—</i>	<i>204 909.—</i>		
910 An Gemeinden	246 061.—		295 000.—	
930 An Private und Genossenschaften	47 032.—		145 000.—	
401 Bundesbeiträge		141 605.—		220 000.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	69 250.—		90 000.—	
402 Bundesbeiträge		34 625.—		45 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	52 049.—		78 000.—	
403 Bundesbeiträge		23 194.—		36 000.—
410 Gemeindebeiträge		5 485.—		8 000.—
9. 9 Beiträge	<i>735 912.15</i>	<i>625 252.95</i>		
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	5 849.—		10 000.—	
401 Bundesbeitrag		2 399.—		6 000.—
931 Beiträge an Ziegenherden	5 440.—		6 500.—	
402 Bundesbeitrag		2 640.—		3 000.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	59 765.95		50 000.—	
403 Bundesbeitrag		27 856.60		20 000.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 727.40		800.—	
404 Bundesbeitrag		494.60		200.—
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	—.—		500.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	60 120.—		20 000.—	
405 Bundesbeitrag		30 060.—		10 000.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	—.—		1 200.—	
406 Bundesbeitrag		—.—		600.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	6 040.25		5 000.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	248 794.20		210 000.—	
407 Bundesbeitrag		243 208.20		204 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	638.35		1 000.—	
942 Anbauprämi en für Futtergetreide	5 075.10		12 000.—	
409 Bundesbeitrag		5 080.55		12 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		738.—		1 000.—
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	312 776.—		330 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		312 776.—		330 000.—
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh	—.—		600.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfsskasse	8 585.90		2 000.—	
	<u>1 450 192.95</u>	<u>981 205.30</u>	<u>1 592 500.—</u>	<u>1 052 000.—</u>

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	93 759.30		81 300.—	
621 Taggelder	13 731.10		10 000.—	
661 Unfallversicherung	844.60		2 000.—	
301 Linthwaldungen, technische Bewirtschaftung		440.90		300.—
302 Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals		33 915.25		20 000.—
713 Kanzleibedarf	603.40		2 000.—	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	41.20		300.—	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	241 011.95		140 000.—	
402 Bundesbeitrag		123 943.70		70 000.—
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	494 808.55		476 000.—	
403 Bundesbeitrag		348 955.55		330 000.—
930 Verschiedene Beiträge	319.85		500.—	
	848 319.95	507 255.40	715 300.—	420 300.—
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		225 247.—		220 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	104 093.40		100 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleisporteln		17 934.80		14 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		182 858.—		120 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	18 285.—		12 000.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	9 000.—		9 000.—	
621 Zivilstandinspektorat	50.—		300.—	
II. 1 Arbeitsamt und Arbeitsausweis	93 580.55	41 615.45		
620 Besoldungen	75 536.05		77 000.—	
621 Taggelder	567.90		700.—	
710 Druckkosten	5 326.40		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 161.—		3 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	10 764.20		6 500.—	
820 Revisionskosten	225.—		200.—	
402 Bundesbeitrag		4 759.70		4 000.—
301 Vergütung der Fremdenpolizei		8 134.—		9 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		23 876.40		25 000.—
310 am Sachaufwand		4 845.35		5 000.—
II. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	60 608.55	60 608.55		
606 Versicherungsarzt und Experte	2 600.—		10 000.—	
620 Besoldungen	51 678.90		53 000.—	
Uebertrag	289 287.85	477 655.25	285 700.—	407 000.—

	Rechnung 1964		Voranschlag 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	289 287.85	477 655.25	285 700.—	407 000.—
621 Taggelder	173.80		3 000.—	
710 Druckkosten	4 220.30		6 000.—	
713 Kanzleibedarf	351.25		5 000.—	
715 Porti usw.	1 200.—		3 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	384.30		5 000.—	
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten		54 452.70		66 000.—
310 Sachaufwand }		6 155.85		19 000.—
11. 3 Verwaltung der AHV				
620 Besoldungen	107 925.15		120 000.—	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		107 925.15		120 000.—
11. 4 Beiträge				
	1 773 733.05	445 384.45		
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	18 513.05		18 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	8 704.—		9 000.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	172 964.75		156 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
932 Beitrag an den eidgenössischen Ausgleichsfonds	7 073.—		7 500.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 357.—		2 500.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 410.70		1 500.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	76 660.—		80 000.—	
411 Anteile der Gemeinden		25 553.20		26 700.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften	1 336.50		900.—	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	201 480.—		207 000.—	
938 Zinsgarantie auf dem Soldeckungskapital	33 097.40		70 000.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	707 207.—		424 000.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	545 215.95		270 000.—	
412 Anteile der Gemeinden		417 474.25		231 300.—
941 Beiträge für Zahlungsunfähige	70.70		—.—	
	2 177 275.70	1 091 573.40	1 671 800.—	872 500.—

Zusammenstellung

Voranschlag 1964			Rechnung 1964		Rechnung 1963	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5 179 700.—	11 761 000.—	1. Allgemeine Verwaltung	6 474 331.80	14 372 004.85	6 055 247.70	13 741 961.34
1 800 900.—	3 236 500.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	2 298 098.07	4 025 062.22	2 107 173.56	3 631 633.98
828 900.—	668 600.—	3. Militärdirektion	853 097.14	652 675.70	853 354.35	675 007.58
589 250.—	435 600.—	4. Polizeidirektion	637 001.30	498 079.45	589 151.73	493 428.50
4 009 100.—	2 337 100.—	5. Baudirektion	4 422 273.90	2 350 368.45	4 204 042.45	2 130 489.60
3 681 825.—	460 175.—	6. Erziehungsdirektion	4 022 221.83	533 716.69	4 256 741.23	453 143.55
81 500.—	17 500.—	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	91 241.75	24 314.90	120 678.10	27 308.—
1 742 000.—	151 300.—	8. Sanitätsdirektion	1 862 404.35	159 056.45	1 631 367.74	195 518.34
1 592 500.—	1 052 000.—	9. Landwirtschaftsdirektion	1 450 192.95	981 205.30	1 349 065.90	923 663.45
715 300.—	420 300.—	10. Forstdirektion	848 319.95	507 255.40	750 778.25	466 551.05
1 671 800.—	872 500.—	11. Direktion des Innern	2 177 275.70	1 091 573.40	1 559 302.50	876 606.90
21 892 775.—	21 412 575.—		25 136 458.74	25 195 312.81	23 476 903.51	23 615 312.29
	480 200.—	Rückschlag	58 854.07		138 408.78	
21 892 775.—	21 892 775.—	Vorschlag	25 195 312.81	25 195 312.81	23 615 312.29	23 615 312.29

Im Voranschlag 1964 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Fr.
1. des Regierungsrates:		
Diverse Kredite für Büromöbel	38 000.—	
Beitrag an Strasse Glarus—Riedern	66 000.—	
Instandstellung Hechtaufzuchtteich im Gäsi	6 000.—	
Heizung Gerichtshaus	8 600.—	
Beitrag an Gemeindestubenverein Glarus	5 000.—	
Beitrag an Schweiz. Paraplegikerzentrum	8 090.—	
Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinen, 1. Kredit	8 000.—	
Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinen, 2. Kredit	8 000.—	
2. des Landrates:		
Ausbau des biologischen Heimatmuseums	40 000.—	
3. der Landsgemeinde:		
Beitrag des Landes Glarus an die Expo, Lausanne	190 000.—	
Beitrag an die Neubauten der Schweiz. Anstalt für Epileptische (¹ / ₂)	88 000.—	
Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton (¹ / ₂ Jahr)	11 000.—	

		Fr.	Fr.
		1964	1963
Einnahmen			
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.			
101/9	Kantonale Steuern	15 448 900.05	14 861 986.28
110/9	Gebühren	604 501.52	432 825.79
120/9	Patente	210 870.55	202 840.30
130/9	Taxen	1 825 693.40	1 585 038.50
140/9	Sporteln	69 521.60	66 414.50
150/9	Bussen und Kostenrechnungen	81 282.95	93 664.20
160/9	Anteile an eidgenössische Steuern	1 181 118.55	1 060 994.55
		19 421 888.62	18 303 764.12
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds			
201/9	Zinsen und Dividenden	401 163.45	394 883.49
210/9	Miet- und Pachtzinsen	30 465.85	28 406.—
240/9	Erträge aus Unternehmungen	613 524.70	571 371.60
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	110 298.50	36 695.65
		1 155 452.50	1 031 356.74
300 Andere Verwaltungseinnahmen			
301/9	Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	538 359.95	546 907.—
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	445 590.55	478 980.75
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	40 164.05	40 779.75
330/9	Erlös aus Verkäufen	18 517.95	17 863.80
		1 042 632.50	1 084 531.30
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten			
401/9	Beiträge des Bundes	2 534 057.45	2 483 524.90
410/9	Beiträge der Gemeinden	762 985.49	547 068.73
420/39	Andere Beiträge	25 458.50	15 502.50
440/9	Verrechnungsposten	252 837.75	149 564.—
		3 575 339.19	3 195 660.13
		25 195 312.81	23 615 312.29

	Fr. 1964	Fr. 1963
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	568 629.85	496 048.95
510/9 Tilgungen	3 053 408.60	3 408 101.55
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	381 193.35	342 825.55
540/9 Abschreibungen	5 300.—	5 300.—
	4 008 531.80	4 252 276.05
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	296 063.60	314 158.55
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	2 920 282.90	2 731 400.55
630/9 Arbeitslöhne	440 288.70	463 033.20
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	92 431.05	75 566.35
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	30 180.75	31 567.60
660/9 Versicherungsleistungen	449 230.35	505 793.35
670/9 Ruhegehälter an Beamte	115 883.75	88 181.20
680/9 Uebrigter Personalaufwand	5 809.75	7 465.35
	4 350 170.85	4 217 166.15
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten der Verwaltung	493 790.61	429 781.02
720/9 Militärwesen	367 782.95	344 179.40
730/9 Polizeiwesen	97 953.15	87 823.33
740/9 Strassenunterhalt	1 032 138.15	907 232.—
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	249 127.60	68 032.90
760/9 Erziehungswesen	138 850.78	106 410.53
770/9 Sanitätswesen	1 294 020.65	1 180 476.39
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	172 881.35	230 629.45
	3 846 545.24	3 354 565.02
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	22 182.20	19 591.15
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	96 213.80	95 617.05
820 Revisionen	3 855.—	3 750.—
830 Warenvermittlung	131 940.10	104 986.05
840/9 Haftpflichtversicherung	25 071.80	24 957.60
	279 262.90	248 901.85
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	19 508.—	17 233 20
910/29 Beiträge an Gemeinden	7 672 756.40	7 361 322.20
930/49 Uebrige Beiträge	4 706 845.80	3 786 596.20
950/9 Verrechnungsposten	252 837.75	238 842.84
	12 651 947.95	11 403 994.44
	<u>25 136 458.74</u>	<u>23 476 903.51</u>

Aktiven	Fr.	Fr.	Fr.
		31. Dez. 1964	1. Jan. 1964
1. Finanzvermögen			
Kassen-Konto	5 760.30		
Postcheck-Konto	566 221.33		
Bank	3 369 508.55	3 941 490.18	5 298 657.41
Hypotheken	55 444.44		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK AG, Baden	1 400 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	16 000.—		
Swissair, nom. 42 000.—	34 400.—		
Sernftalbahn AG, nom. 200 000.—	1.—		
II. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen	5 000.—	9 154 346.44	5 544 845.44
Dotationskapital Kantonbank		5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		1 686 162.87	548 517.84
Inventarvorräte		707 209.33	672 235.57
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonale Krankenanstalt	3 058 049.75		
Fischbrutanstalt Mettlen	17 287.75		
Badekiosk im Gäsi	87 940.15		
Gerichtshaus	23 140.05	3 186 417.70	2 458 174.45
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	270 653.52		
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 497 262.42		
Baukonto Sernftalstrasse	4 854 048.80	7 621 964.74	7 769 425.89
Baukonto Sernftalbahn	410 850.57		
Durnagelbachverbauungen	67 757.47		
Schulhausbauten	740 913.15		
Konto Grundbuchvermessung	70 336.20	1 289 857.39	964 587.89
		<u>32 587 449.65</u>	<u>28 256 445.49</u>

Passiven

1. Verzinsliche Schulden

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1964	Fr. 1. Jan. 1964
Darlehen von Fonds und Stiftungen	3 128 001.20		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	8 892 778.61		
Darlehen von Versicherungskassen	5 999.934.05		
Darlehen von Verwaltungen	226 390.—	18 247 103.86	16 877 855.86
Darlehen von AHV, Genf		3 000 000.—	3 000 000.—
Bundsvorschusskonto Nationalstrasse N 3		989 676.40	1 174 578.32

2. Unverzinsliche Schulden

Schuld an verschiedene Konti		9 985 469.49	6 897 665.48
--	--	--------------	--------------

3. Konto Vor- und Rückschläge		365 199.90	306 345.83
--	--	------------	------------

		<u>32 587 449.65</u>	<u>28 256 445.49</u>
--	--	----------------------	----------------------

III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1964	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1964
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Spitalbauten				
Schwesternhaus	858 576.—			825 076.20
Zins des Krankenhausfonds			33 499.80	
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten	1 464 730.50	2 651 091.—		2 232 973.55
Augenabteilung		18 146.90		
Provisorische Personalunterkunft		9 345.—		
Geschenk von Störi & Co., Wädenswil			1 000.—	
Tilgungen: Spitalbausteuer			1 109 339.85	
Aus dem Irrenhausfonds			800 000.—	
	2 323 306.50	2 678 582.90	1 943 839.65	3 058 049.75
2. Strassenbauten				
Baukonto Strassen und Brücken	333 260.22	985 742.75		270 653.52
Bundesbeitrag			274 300.—	
Gemeindeanteile			5 580.10	
Tilgung			768 469.35	
Baukonto Kerenzbergstrasse	44 526.70	21 072.70		—.—
Tilgung			65 599.40	
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 466 009.52	12 375 907.22		2 497 262.42
Bundesbeiträge			11 344 654.32	
Tilgung			1 000 000.—	
Baukonto Sernftalstrasse	4 795 029.75	59 019.05		4 854 048.80
Baukonto Dorfstrassenstrecken	130 599.70	634.20		—.—
Gemeindeanteile			54 011.70	
Entnahme aus Rückstellung			77 222.20	
	7 769 425.89	13 442 375.92	13 589 837.07	7 621 964.74
3. Uebrige zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Sernftalbahn	460 850.57			410 850.57
Tilgung			50 000.—	
Durnagelbachverbauungen	40 477.47	173 880.—		67 757.47
Bundesbeitrag			96 600.—	
Tilgung			50 000.—	
Schulhausbauten	410 313.15	530 600.—		740 913.15
Tilgung			200 000.—	
Konto Grundbuchvermessung	52 946.70	27 389.50		70 336.20
Tilgung			10 000.—	
	964 587.89	731 869.50	406 600.—	1 289 857.39
4. Konto Vor- und Rückschläge				
	H 306 345.83			
Vorschlag 1964			58 854.07	H 365 199.90

Salzverwaltung

Ertrag:

Es wurden verkauft:

Säcke:

2 650 Kochsalz, jodiert und gewöhnlich, netto 265 000 kg zu 32 Rp. . .		84 800.—
4 975 Industriesalz (Gewerbesalz)		80 565.—
315 Coupiersalz		10 135.—
4 620 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—/1.20		5 412.—
19 490 kg Kochsalz in Paketen zu 50/55 Rp.		10 649.50
14 500 kg Fluorsalz zu 50/55 Rp.		7 891.25
3 700 kg Badesalz (Meersalz) zu 30/34 Rp.		1 254.—
80 300 kg Nitritsalz zu 36 Rp.		28 908.—
Total Salzverkauf		229 614.75

Regalgebühren	46.55	
Frachtrückvergütung von den Salinen	579.05	625.60

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1964		230 240.35
		2 109.—
		232 349.35

Aufwand:

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	143 984.75	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1963	6 780.—	150 764.75
Salzgewinn pro 1964		81 584.60

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	28	Ennenda	153	Betschwanden	12
Obstallden	41 ^{1/2}	Mitlödi	48	Rüti	10
Filzbach	41	Sool	15 ^{1/2}	Braunwald	65
Bilten	440	Schwändi	19 ^{1/2}	Linthal	187
Niederurnen	110 ^{1/2}	Schwanden	89	Engi	72
Oberurnen	107	Nidfurn	15	Matt	72
Näfels	317	Leuggelbach	18	Elm	138
Mollis	122	Luchsingen	27		556
Netstal	130	Haslen	45		1624 ^{1/2}
Riedern	17 ^{1/2}	Hätzingen	23		469 ^{1/2}
Glarus	270	Diesbach	16 ^{1/2}		2650
	1624 ^{1/2}		469 ^{1/2}		

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1964	31. Dez. 1964
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds			3 905 265.14	
Zinsen		113 341.20		
Tilgungen: Neubauten Kantonsspital	800 000.—			
	800 000.—	113 341.20		
Abnahme		686 658.80	686 658.80	
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>3 218 606.34</u>
2. Fonds für Irrenfürsorge			2 693 876.65	
Vermächtnis von Frau Rosina Steidle-Lienhard sel., Bilten		2 000.—		
Zinsen		82 555.15		
Beiträge an Irrenversorgungen	46 991.15			
	46 991.15	84 555.15		
Zunahme	37 564.—		37 564.—	
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>2 731 440.65</u>
3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstummefürsorge			29 171.45	
Zinsen		872.15		
Zuwendungen	200.—			
	200.—	872.15		
Zunahme	672.15		672.15	
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>29 843.60</u>
4. Krankenhausfonds			1 055 189.85	
Zinsen		33 499.80		
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	33 499.80			
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>1 055 189.85</u>
5. Kantonaler Freibettenfonds			401 043.44	
<i>Geschenke:</i>				
Von Herrn E. Jud-Oswald, Bilten		100.—		
„ Ungenannt		120.—		
Zum Andenken an Frau A. Staub-Streiff sel., Glarus		1 300.—		
„ „ „ Herrn Dominik Marti-Erismann sel., Riedern		155.—		
„ „ „ Herrn Hanspeter Kern sel., Glarus		528.90		
Zinsen		12 750.20		
An das Kantonsspital	6 612.35			
	6 612.35	14 954.10		
Zunahme	8 341.75		8 341.75	
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>409 385.19</u>

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1964	31. Dez. 1964
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Fonds für Radiumbehandlung			12 906.80	
Zinsen		387.20		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	387.20		
Zunahme	387.20		387.20	
Vermögen am 31. Dezember 1964				13 294.—
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			71 963.45	
Zinsen		2 338.20		
Zuwendungen	1 910.50			
	1 910.50	2 338.20		
Zunahme	427.70		427.70	
Vermögen am 31. Dezember 1964				72 391.15
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			57 072.—	
Geschenk von Ungenannt		1 000.—		
Zinsen		1 724.15		
Beiträge	200.—			
	200.—	2 724.15		
Zunahme	2 524.15		2 524.15	
Vermögen am 31. Dezember 1964				59 596.15
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt			5 796.30	
Zinsen		173.90		
	—.—	173.90		
Zunahme	173.90		173.90	
Vermögen am 31. Dezember 1964				5 970.20
10. Fonds für ein Erholungsheim			726 451.55	
Zinsen		21 978.45		
	—.—	21 978.45		
Zunahme	21 978.45		21 978.45	
Vermögen am 31. Dezember 1964				748 430.—
11. Militärunterstützungsfonds			75 785.69	
Bussenanteile		387.40		
Zinsen		2 481.85		
Uebertrag auf Konto 3 250	300.—			
	300.—	2 869.25		
Zunahme	2 569.25		2 569.25	
Vermögen am 31. Dezember 1964				78 354.94

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1964	31. Dez. 1964
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12. Arbeitslosenfürsorgefonds			1 695 073.75	
Zinsen		52 699.—		
Arbeitgeberbeiträge 1963		100 414.85		
		—.—		
Zunahme	153 113.85	153 113.85	153 113.85	
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>1 848 187.60</u>
13. Landesarmenreservfonds			183 126.45	
Zinsen		5 472.85		
An Weihnachtsgaben	1 395.—			
Uebertrag auf Konto 7 250	3 800.—			
	5 195.—	5 472.85		
Zunahme	277.85		277.85	
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>183 404.30</u>
14. Jost Kubli-Stiftung			23 228.85	
Zinsen		687.25		
1964er Rentenanteile	640.—			
	640.—	687.25		
Zunahme	47.25		47.25	
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>23 276.10</u>
15. Elmer-Stiftung			3 507.01	
Zinsen		102.80		
An Unterstützungen	160.—			
	160.—	102.80		
Abnahme		57.20	57.20	
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>3 449.81</u>
16. Kantonaler Stipendienfonds			138 577.75	
Zinsen		4 199.60		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung		80.—		
Stipendien	4 279.60			
	4 279.60	4 279.60		
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>138 577.75</u>
17. Marty'scher Stipendienfonds			385 985.75	
Stipendienrückzahlung		6 700.—		
Zinsen		11 688.20		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	8 000.—			
An die Stiftungskommission	345.—			
	8 345.—	18 388.20		
Zunahme	10 043.20		10 043.20	
Vermögen am 31. Dezember 1964				<u>396 028.95</u>

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1964	31. Dez. 1964
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			11 589.95	
Zinsen		202.50		
Uebertrag von Marty'schen Stipendienfonds		8 000.—		
An Stipendien	9 675.—			
	9 675.—	8 202.50		
Abnahme		1 472.50	1 472.50	
Vermögen am 31. Dezember 1964				10 117.45
19. Kantonsschulfonds			371 558.25	
Zinsen		11 198.50		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	11 198.50			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	1 554.35			
	12 752.85	26 198.50		
Zunahme	13 445.65		13 445.65	
Vermögen am 31. Dezember 1964				385 003.90
20. Kadettenfonds			10 291.20	
Munitionsvergütung		145.—		
Zinsen		286.15		
Aufwendungen	1 651.25			
	1 651.25	431.15		
Abnahme		1 220.10	1 220.10	
Vermögen am 31. Dezember 1964				9 071.10
21. Aufforstungsfonds				
Zahlung NOK für Rodungersatz		35 540.—		
Aufwendungen	345.—			
Zinsen		527.90		
	345.—	36 067.90		
Saldo	35 722.90		35 722.90	
Vermögen am 31. Dezember 1964				35 722.90
22. Evangelischer Reservefonds			342 073.27	
Zinsen		11 359.15		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—			
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	1 353.20			
	10 053.20	11 359.15		
Zunahme	1 305.95		1 305.95	
Vermögen am 31. Dezember 1964				343 379.22

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1964	31. Dez. 1964
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1964			27 479.80	
Einnahmen: Zinsen		901.50		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	300.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	182.15			
	482.15	901.50		
Zunahme	419.35		419.35	
Bestand am 31. Dezember 1964				27 899.15
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			342 792.85	
Zinsen		10 332.70		
	—.—	10 332.70		
Zunahme	10 332.70		10 332.70	
Vermögen am 31. Dezember 1964				353 125.55
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			134 472.80	
Zinsen		4 125.50		
	—.—	4 125.50		
Zunahme	4 125.50		4 125.50	
Vermögen am 31. Dezember 1964				138 598.30
26. Viehkassafonds			292 007.31	
Zinsen		8 946.55		
Viehsteuer		21 480.15		
Viehhandelspatente		4 483.—		
Gesundheitsscheine		10 755.30		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung		4 877.35		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche		138.85		
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege		79.45		
Gebühren für Fremdvieheinführen		2 217.—		
Impfstoff und Untersuchungen	4 958.—			
Tierärzte	12 787.45			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonaies Vieh- handelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	478.—			
Verschiedenes	361.50			
	18 584.95	52 977.65		
Zunahme	34 392.70		34 392.70	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang				326 400.01
				25 000.—
Vermögen am 31. Dezember 1964				301 400.01

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere	Guthaben bei	Übrige Aktiven
	31. Dez. 1964		der Staatskasse	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds	3 218 606.34	3 015 000.—	174 708.44	28 897.90
2. Fonds für Irrenfürsorge	2 731 440.65	2 104 000.—	608 942.20	18 498.45
3. Dr. med. E. Mercier-Fonds f. Taubstummenfürsorge	29 843.60		29 843.60	
4. Krankenhausfonds	1 055 189.85	992 000.—	54 169.30	9 020.55
5. Kantonaler Freibettenfonds	409 385.19	272 000.—	134 762.14	2 623.05
6. Fonds für Radiumbehandlung	13 294.—		13 294.—	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	72 391.15	59 000.—	12 840.35	550.80
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	59 596.15		59 596.15	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	5 970.20		5 970.20	
10. Fonds für ein Erholungsheim	748 430.—	647 100.—	96 612.15	4 717.85
11. Militärunterstützungsfonds	78 354.94	60 000.—	17 787.94	567.—
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	1 848 187.60	1 395 750.—	440 490.20	11 947.40
13. Landesarmenreservefonds	183 404.30		183 404.30	
14. Jost Kubli-Stiftung	23 276.10		23 276.10	
15. Elmer-Stiftung	3 449.81		3 449.81	
16. Kantonaler Stipendienfonds	138 577.75	120 000.—	17 545.05	1 032.70
17. Marty'scher Stipendienfonds	396 028.95		396 028.95	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	10 117.45		10 117.45	
19. Kantonsschulfonds	385 003.90		385 003.90	
20. Kadettenfonds	9 071.10		9 071.10	
21. Aufforstungsfonds	35 722.90		35 722.90	
22. Evangelischer Reservefonds	343 379.22	319 915.56	20 634.31	2 829.35
23. Katholischer Diözesanfonds	27 899.15	19 800.—		8 099.15
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	353 125.55	310 000.—	40 479.55	2 646.—
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	138 598.30	85 000.—	52 851.10	747.20
26. Viehkassafonds	301 400.01		301 400.01	
	<u>12 619 744.16</u>	<u>9 399 565.56</u>	<u>3 128 001.20</u>	<u>92 177.40</u>

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1963			5 249 343.40
Einnahmen			
Beiträge des Landes	156 961.05		
Beiträge der Kantonalbank	38 743.45		
Mitgliederbeiträge	90 647.05		
Zinsen	188 727.—		
Einkaufssummen	22 288.45		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	42 068.80		
Verschiedenes	3 689.15	543 124.95	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	220 246.30		
Rückerstattungen	16 173.35		
Verschiedenes	5 575.—	241 994.65	
Vorschlag			301 130.30
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1964			<u>5 550 473.70</u>
Bestehend in:			
Immobilien		490 000.—	
Obligationen		1 100 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 933 861.45	
Ausstehende Einkaufssummen		15 542.25	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1964		11 070.—	
		<u>5 550 473.70</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1963			844 270.55
Einzahlungen	174 357.10		
Rückzahlungen	59 525.10		
Vorschlag			114 832.—
Vermögen am 31. Dez. 1964 als Guthaben b. Staatskasse			<u>959 102.55</u>
3. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1963			111 735.55
Einnahmen			
Landesbeitrag	9 000.—		
Zinsen	3 199.10		
Prämienanteile von Verwaltungen	2 914.25		
Rückvergütungen	7 714.45	22 827.80	
Ausgaben			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	18 593.50	19 917.50	
Vorschlag			2 910.30
Vermögen am 31. Dez. 1964 als Guthaben b. Staatskasse			<u>114 645.85</u>

VI. Versicherungskassen

1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, alt Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1963 5 889 407.60

Einnahmen

Zinsen 211 345.30

Einzahlungen der Lehrkräfte 180 320.15

Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und
der kaufmännischen Schule 183 039.85

Einzahlungen des Kantons 246 139.35

Beiträge für Teuerungszulagen 65 684.40

886 529.05

abzüglich Prämien für Gruppenversicherung 29 531.60 856 997.45

Ausgaben

Rentenzahlungen 329 967.95

Rückzahlungen 38 337.80

Teuerungs- und Weihnachtzulagen 69 159.10

Einmaleinlage für Gruppenversicherung 2 365.—

Verschiedene Ausgaben 23 970.50 463 800.35

393 197.10

Vermehrung des Deckungskapitals
Deckungskapital am 31. Dezember 1964 6 282 604.70

Bestehend in:

Obligationen, Hypotheken, Sparheften 5 342 079.25

Wohnblock Hätzingen 340 000.—

Wohnblock Uznach 559 423.10

Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank 64 345.10

Postcheckkonto 3 286.70

Debitoren 8 270.55

6 317 404.70

abzüglich: Kreditoren 34 800.—

Deckungskapital 6 282 604.70

2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber 307 809.26

Zinserträge 172 938.55

Gutschrift auf Betriebsrechnung II 59 888.60 113 049.95

Beanstandete Arbeitslosenentschädigung 1962 56.05 421 014.26

Uebertrag 421 014.26

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			421 014.26
<i>Ausgaben</i>			
Arbeitslosenentschädigungen		1 603.20	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer		1 783.75	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge		100 414.85	
Anrechenbare Verwaltungskosten		21 314.—	
Prämieneingänge netto	205 709.66		
Grundprämien	73 008.—		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II		132 701.66	257 817.46
Vorschlag pro 1964			<u>163 196.80</u>
<i>Vermögensbewegung</i>			
Vermögen am 31. Dezember 1964		3 868 749.05	
Vermögen am 31. Dezember 1963		3 705 552.25	
Vermögensvermehrung pro 1964		<u>163 196.80</u>	
<i>Vermögensausweis</i>			
<i>Aktiven</i>			
Postcheck		8 962.75	
Glerner Kantonalbank		6 783.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		3 864 498.45	
Verrechnungssteuer-Guthaben		15.95	
Prämienausstände per 31. Dezember 1964		656.90	3 880 917.05
<i>Passiven</i>			
Transitorische Passiven			<u>12 168.—</u>
Vermögen am 31. Dezember 1964			<u>3 868 749.05</u>
<i>Betriebsrechnung II</i> (Prämienausgleichsfonds)			
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1963			1 963 149.69
<i>Einnahmen</i>			
Zuweisung aus Betriebsrechnung I		132 701.66	
Zinserträge		59 888.60	192 590.26
			<u>2 155 739.95</u>
<i>Ausgaben</i>			
Gesamte Verwaltungskosten	28 759.95		
Anrechenbare Verwaltungskosten	21 314.—	7 445.95	
Uebertrag		7 445.95	2 155 739.95

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		7 445.95	2 155 739.95
Beitrag an den eidg. Kassenausgleichsfonds		12 168.—	
Erlassene Rückforderungen		56.05	
Prämienerlasse		634.35	20 304.35
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1964			2 135 435.60
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1963			1 963 149.69
Vorschlag pro 1964			<u>172 285.91</u>
<i>Vermögensausweis</i>			
Guthaben bei der Staatskasse des Kantons Glarus			<u>2 135 435.60</u>
3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: Leuzinger Jakob			
Betriebsrechnung 1964			
<i>A. Konten des Landesausgleichs</i>			
Einnahmen			
AHV/IV/EO-Beiträge		2 978 190.62	
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		12 157.80	
		<u>2 990 348.42</u>	
Ausgaben			
AHV-Renten		6 893 344.90	
IV-Renten		748 927.60	
IV-Taggelder		78 322.80	
IV-Hilfslosenentschädigungen		25 005.—	
IV-Durchführungskosten			
Sekretariat	40 810.—		
Kommission	5 827.30	46 637.30	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige		322 731.20	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	27 404.—		
Bergbauern	175 769.—	203 173.—	
		<u>8 318 141.80</u>	
<i>Abschlussergebnis</i>			
Die Ausgaben betragen		8 318 141.80	
Die Einnahmen betragen		2 990 348.42	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		<u>5 327 793.38</u>	
<i>B. Verwaltungskostenrechnung</i>			
Einnahmen			
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		131 514.86	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		122 370.—	
Uebrige Einnahmen		9 555.35	
		<u>263 440.21</u>	

	Fr.	Fr.
A u s g a b e n		
Personalaufwand		112 347.10
Sozialleistungen		11 152.70
Sachaufwand und Diverses		22 874.05
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		11 765.60
Abschreibungen auf Mobiliar und Maschinen		18 473.80
Porti, Telefon und Betreibungsspesen		3 752.65
Kassenrevision, Zweigstellenrevision und Arbeitgeberkontrollen		18 700.—
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		37 008.05
Vergütung an Steuerverwaltung		3 358.—
		<u>239 431.95</u>
<i>Abschlussergebnis</i>		
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		263 440.21
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		239 431.95
Ueberschuss der Verwaltungskosteneinnahmen		<u>24 008.26</u>
C. Bilanz		
A k t i v e n		
Kasseneigene Anlagen		236 760.—
Kasse und Postcheck		378 482.83
Vorschuss an die Zweigstellen		36 945.10
Kontokorrent Zentrale Ausgleichsstelle ordentlicher Verkehr		64 369.62
Abrechnungspflichtige		204 388.15
		<u>920 945.70</u>
P a s s i v e n		
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen		650 000.—
Diverse Kreditoren		10 717.—
Reserven		236 220.44
		<u>896 937.44</u>
<i>Abschlussergebnis</i>		
Die Aktiven betragen		920 945.70
Die Passiven betragen		896 937.44
V o r s c h l a g in laufender Rechnung		<u>24 008.26</u>
D. Stand der kasseneigenen Anlagen am 1. Februar 1965		
Kassavermögen am 1. Februar 1964		236 220.44
Vorschlag 1964		24 008.26
		<u>260 228.70</u>
<i>Ausweis</i>		
F i n a n z v e r m ö g e n		
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus	226 390.—	
Postcheck- und Kassaguthaben	23 468.70	249 858.70
S a c h v e r m ö g e n		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		10 370.—
		<u>260 228.70</u>

4. 1964er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

1. Landesbeitrag pro 1964		20 000.—
2. Versicherungsprämien pro 1964		30 035.30
3. Stempelgebühren pro 1964		1 873.20
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften	17 086.40	
b) von Kontokorrent	458.90	17 545.30
5. Effektenagio und Kommissionen		230.80
6. Rückbuchung der 1963er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		10 320.—

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1964		1 873.20
2. Schadenvergütungen		16 962.50
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		14 195.—
4. Unkosten:		
a) Prämieinzugskosten	2 588.—	
b) Druckkosten, Depotgebühr und Bankspesen	928.75	3 516.75

Abschlussresultat

Die Einnahmen betragen		80 004.60
Die Ausgaben betragen		36 547.45
<i>Vorschlag pro 1964</i>		43 457.15

Bilanz per 31. Dezember 1964

Aktiven

Obligationen	654 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank	50 919.50
Ausstehende 1964er Versicherungsprämien	30 035.30
Ausstehende Stempelgebühren pro 1964	1 873.20
Ausstehende Verrechnungssteuerrückerstattung	1 879.95

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	14 195.—
Stempelabgabe pro 1964	1 873.20
Reservefonds	722 639.75

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1964	722 639.75
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1963	679 182.60
<i>Vermögensvermehrung pro 1964</i>	43 457.15

5. 1964er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

	Fr.	Fr.
Einnahmen		
1. 1964 Versicherungsprämie von Fr. 1 353 100 000.— Versicherungskapital approx. (inkl. Teuerungszuschlag)		864 400.—
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1964 approx.		67 655.—
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	10 208.80	
b) von Obligationen	47 766.15	
c) von Polizeiposten: Mietzinse	24 225.—	
d) von Kantonsspital: Mietzinse	3 450.—	
	85 649.95	
abzüglich: Passivzins im Kontokorrent	1 578.90	84 071.05
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1964		18 424.15
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		58 137.70
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden		135 261.45
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge		4 456.25
8. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		44 950.75
9. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrezwecke		13 064.90
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		4 100.—
11. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1963 für pendente Brandschäden		149 800.—
b) Schadenreserve 1963 für pendente Elementarschäden		162 615.40
c) der Rückstellung 1963 für Feuerwehrezwecke		290 000.—
<i>Total der Einnahmen</i>		<u>1 896 936.65</u>
Ausgaben		
1. Stempelabgaben an die eidgenössische Steuerverwaltung pro 1964 approx.		67 655.—
2. Brandschadenvergütungen	202 865.70	
Schatzungskosten bei Brandschäden	2 297.90	205 163.60
3. Elementarschadenvergütungen	221 188.40	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	2 823.40	224 011.80
4. Wandbelag- und Dachprämien		15 027.30
5. Beiträge an Kaminumbauten	70 253.85	
Taggelder für Expertisen	4 887.80	75 141.65
Uebertrag		586 999.35

	Fr.	Fr.
Uebertrag		586 999.35
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		120 806.70
7. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	12 300.—	
b) Feuerschaukosten	11 503.—	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—	
d) Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuer- versicherungsanstalten	1 501.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	800.—	
f) Schweizerischer Acetylenverein	500.—	26 704.—
8. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungs- verband:		
a) für Feuerversicherung	162 224.80	
b) für Elementarversicherung	144 925.80	307 150.60
9. Gebäudeschätzungskosten		18 681.05
10. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	11 500.—	
b) Delegationen und Taggelder	629.80	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	8 772.25	
d) Entschädigung für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	25 575.95	46 478.—
11. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effekten- agio und Titelstempel		2 382.20
12. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		41 400.—
13. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden		23 664.40
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		65 000.—
15. Rückstellung für noch pendente, zugesicherte Feuer- löschbeiträge		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	503 400.—	
b) Feuerwehrmaterial	48 600.—	552 000.—
<i>Total der Ausgaben</i>		<u>1 791 266.30</u>
A b s c h l u s s e r g e b n i s		
Die Einnahmen betragen		1 896 936.65
Die Ausgaben betragen		<u>1 791 266.30</u>
<i>Vorschlag pro 1964</i>		<u>105 670.35</u>

Bilanz per 31. Dezember 1964

Aktiven

Obligationen		2 150 000.—
Hypotheken		288 346.97
Gebäudekonto:		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110 000.—	
b) „ GB 962 Näfels	70 700.—	
c) „ GB 877 Niederurnen	41 200.—	
d) „ GB 82 Mühlehorn	53 600.—	
e) „ GB 1366 Schwanden	66 900.—	
f) „ GB 54 Linthal	72 700.—	
g) „ GB 1063 Ennenda	70 300.—	
h) „ GB 511 Engi	86 700.—	
i) „ GB 6 Hätzingen	63 000.—	
k) „ GB 1751 Glarus, Feld	92 000.—	727 100.—
Ausstehende 1964er Versicherungsprämien approx.		864 400.—
Ausstehender Anteil an der 1964er Stempelsteuer approx.		67 655.—

4 097 501.97

Passiven

Kontokorrentschuld bei der Glarner Kantonalbank		182 783.50
Transitorische Passiven		67 655.—
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		41 400.—
an Elementarschäden	65 000.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	23 664.40	88 664.40
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuer- löschbeiträge		
a) Hydrantenanlage, Wasserfassungen	503 400.—	
b) Feuerwehrmaterial	48 600.—	552 000.—
Reservefonds		3 164 999.07

4 097 501.97

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1964	3 164 999.07
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1963	3 059 328.72
<i>Vermögensvermehrung pro 1964</i>	<u>105 670.35</u>

6. Staatliche Mobiliarversicherung des Kts. Glarus

Verwalter H. Jenny

Rechnung 1964

Einnahmen (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1963	3 273.05	
2. Mobiliarprämien	198 126.55	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	80 540.15	
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutz- beiträge	75 446.75	
5. Schadenausgleichsreserve	47 000.—	404 386.50

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1964	71 138.—	
2. Erledigte Elementarschäden 1964	14 966.80	
3. Schätzungskosten Feuer/Elementar	3 299.60	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	77 542.65	
5. Druckkosten und Propaganda	1 992.05	
6. Unkosten, Porto, Büromaterial, AHV etc.	7 118.95	
7. Büroanschaffungen	3 041.65	
8. Bankspesen und Depotgebühren	1 512.20	
9. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	27 592.15	
10. Couponsteuer	2 177.95	
11. Verwaltungskosten	21 126.65	
12. Sporteln, Inkasso, Policen	32 168.70	
13. Beiträge für Feuerpolizei	17 924.70	
14. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	23 000.—	
15. Schadenausgleichsreserve	56 000.—	360 602.05

Die Einnahmen betragen	404 386.50	
Die Ausgaben betragen	360 602.05	
Rechnungsüberschuss 1964	43 784.45	
zusammengesetzt aus Saldovortrag 1963	3 273.05	
Reingewinn 1964		40 511.40

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	20 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservesfonds	8 000.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	8 000.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	2 000.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	2 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung	3 784.45	43 784.45

Bilanz per 31. Dezember 1964

A k t i v e n

	Fr.	Fr.
Kassa	886.25	
Guthaben Postcheck	983.60	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	54 550.10	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 710 000.—	
Aktien Trockengrasanlage AG, Mollis	5 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage Mollis	100 000.—	
Immobilien	294 000.—	
Mobilien	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	19 745.15	
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter	250.—	2 785 416.10

P a s s i v e n

Prämienübertrag	57 031.65	
Schwebende Schäden Feuer	4 400.—	
Schwebende Schäden Elementar	3 200.—	
Schadenausgleichsreserve	56 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 453 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	88 400.—	
Gewinnanteilfonds	88 400.—	
Eigene Feuerlöschreserve	22 100.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	7 600.—	
Transitorische Passiven	1 500.—	
Vortrag auf neue Rechnung	3 784.45	2 785 416.10

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1964:
7 510 Policen mit Fr. 283 785 815.—

Veränderung gegenüber dem Stand von 1963:

Verminderung an Policen im Jahre 1964: — 26

Vermehrung an Versicherungskapital im Jahre 1964:
Fr. 22 487 670.—

7. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1964

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Beiträge der obligatorisch versicherten Personen		365 970.75	
Beiträge: Nachzahlungen zur Erhöhung von Renten		720.—	366 690.75
2. Beiträge des Kantons:			
20 148 Versicherte à Fr. 10.—		201 480.—	
Zinsgarantie auf Deckungskapital		33 097.40	234 577.40
3. Beiträge der Gemeinden:			
20 148 Versicherte à Fr. 2.—			40 296.—
4. Zinsen netto			682 634.35
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge			2 140.—
			<u>1 326 338.50</u>

Ausgaben

1. Invalidenrenten			53 354.—
2. Altersrenten			832 764.50
3. Rückerstattungen laut Landsgemeindebeschluss 1953			33 775.—
4. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte			3 063.—
5. Verwaltungskosten			44 299.65
6. Depotgebühren			10 509.—
7. Zuweisung an das technisch erforderliche Deckungskapital per Ende 1964			268 327.20
			<u>1 246 092.35</u>

Abschlussresultat

Die Einnahmen betragen			1 326 338.50
Die Ausgaben betragen			1 246 092.35

Vorschlag

80 246.15

II. Reservefonds für Umschulungszwecke

Bestand am 1. Januar 1964			22 298.50
Verzichte auf Renten			710.—
Bestand am 31. Dezember 1964			<u>23 008.50</u>

III. Bilanz per 31. Dezember 1964

Wertschriften		16 713 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 883 938.11	
Ausstehende Verrechnungssteuer		154 678.—	
Ausstehende Zinsen		225.—	
Postcheckguthaben 87 - 96		47 014.20	
Postcheckguthaben Stammeinlagen Postcheckkonti in den Gemeinden		4 700.—	
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungen			84 975.—
Technisch erforderliches Deckungskapital per 1. Januar 1964.	19 937 696.15		
plus Zuweisung 1964	268 327.20		20 206 023.35
Reservefonds für Umschulungszwecke			23 008.50
Transitorische Passiven			768.75
Vorschlag 1963 für technische Rückstellung	408 933.56		
Vorschlag 1964	80 246.15		
Reserve für technische Rückstellungen			489 179.71
		<u>20 803 955.31</u>	<u>20 803 955.31</u>

Jahresrechnung 1964 der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Aktivzinse		4 777 398.04
Kontokorrent-Kommissionen und Courtagen		182 178.93
Depotgebühren und Schrankfachmieten		139 411.25
Ertrag des Wechselportefeuilles		218 341.01
Ertrag der Wertschriften		1 047 100.45
Ertrag der Liegenschaften		13 888.75
Ertrag auf Coupons		18 392.27
Ertrag auf Gold und fremden Sorten		12 236.25
		<u>6 408 946.95</u>
abzüglich:		
Passivzinse	4 414 436.05	
Rückstellung für Bauzwecke	200 000.—	4 614 436.05
		<u>1 794 510.90</u>
		<i>Bruttogewinn</i>
Verwaltungskosten und Beiträge		898 369.60
		<u>896 141.30</u>
		<i>Nettoertrag</i>
Hiezu: Gewinnvortrag vom Jahre 1963		17 579.03
		<u>913 720.33</u>
		<i>Verfügbarer Reingewinn</i>
<i>Verwendung des Reingewinnes:</i>		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— zu 3 ³ / ₄ %		187 500.—
Abschreibung auf Liegenschaften		145 000.—
Einlage in den Reservefonds		170 000.—
Ueberweisung an die kantonale Staatskasse		400 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		11 220.33
		<u>913 720.33</u>
		<u>5 487 000.—</u>
		<i>Reservefonds</i>
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1964		<u>5 487 000.—</u>
		<i>Sparkassa</i>
Guthaben am 31. Dezember 1964		143 570 284.68
Guthaben am 31. Dezember 1963		135 399 649.31
Kapitalvermehrung pro 1964		<u>8 170 635.37</u>
Einlegerzahl am 31. Dezember 1964	39 252	
Einlegerzahl am 31. Dezember 1963	38 543	
Zunahme pro 1964	<u>709</u>	

Betriebsrechnung

der kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1964

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		818 792.55
Röntgen und Physikalische Therapie		254 447.65
Operationstaxen		140 675.50
Verschiedene Einnahmen		255 447.60
Subvention für Tbc-Tage		1 165.75
Personalkosten	1 782 896.90	
Allgemeine Verwaltungskosten	47 167.15	
Lebensmittel	302 009.05	
Aerztliche Bedürfnisse	290 936.72	
Röntgen und Pysikalische Therapie	37 550.11	
Licht und Wärme	111 901.90	
Inventaranschaffungen und -unterhalt	38 919.12	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	23 022.35	
Andere Betriebskosten	22 505.05	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	23 120.70	
	2 680 029.05	1 470 529.05
<i>Defizit 1964 (Budget Fr. 1 190 000.—) :</i>		1 209 500.—
	2 680 029.05	2 680 029.05
<i>Bilanz per 31. Dezember 1964</i>		
	Aktiven	Passiven
Kassa	24 175.22	
Postcheck	52 459.44	
Bank	1 406.50	
Wertschriften	125 604.20	
Patientenkonto	284 263.17	
Waren	282 757.21	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven	2 486.30	
Andere Aktiven	900.—	
Lieferantenkreditoren		154 337.50
Depositen		79 030.80
Rückstellungen		13 568.65
Fonds		115 404.06
Transitorische Passiven		937.95
Betriebsvermögen		410 774.08
	774 053.04	774 053.04

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1965

I. Allgemeine Verwaltung	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		2 300 000.—		2 557 529.95
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		8 800 000.—		9 246 355.25
103 Personalsteuer		50 000.—		48 756.30
104 Spitalbausteuer		892 000.—		946 958.40
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	892 000.—		946 958.40	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	176 000.—		184 927.10	
910 Anteile der Gemeinden	3 420 000.—		3 609 262.10	
950 Anteil der Kantonsschule	100 000.—		89 280.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		380 000.—		353 390.85
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		187 500.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		200 000.—		205 834.24
203 Kontokorrentzinsen		1 000.—		1 549.25
210 Miet- und Pachtzinsen		15 000.—		17 206.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	900.—		1 189.35	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		6 000.—		9 851.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		5 000.—		6 174.65
311 Andere Rückerstattungen		11 000.—		9 983.70
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		7 000.—		8 347.05
601 Ständerat	11 000.—		11 139.—	
602 Landrat	16 000.—		21 274.10	
603 Landrätliche Kommissionen	6 000.—		4 910.90	
604 Regierungsrat, Besoldungen	74 000.—		73 890.—	
605 Taggelder und Abordnungen	50 000.—		49 635.75	
606 Experten- und Spezialkommissionen	16 000.—		15 551.95	
607 Kantonales Einigungsamt			—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	203 000.—		199 484.10	
Ratsweibel und Abwart	38 900.—		37 160.—	
621 Taggelder der Beamten	5 000.—		5 785.95	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	8 000.—		8 552.70	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	65 000.—		70 295.80	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	56 000.—		55 457.20	
671 Teuerungszulage an Rentner	61 000.—		32 724.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		3 338.70	
701 Landsgemeinde	8 000.—		9 155.75	
702 Fahrtsfeier	5 000.—		5 600.35	
703 Konferenzen	2 000.—		5 170.45	
710 Druckkosten	45 000.—		48 736.05	
711 Memorial und Amtsbericht	37 000.—		39 270.75	
Uebertrag	5 298 800.—	12 854 500.—	5 528 750.45	13 599 436.64

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5 298 800.—	12 854 500.—	5 528 750.45	13 599 436.64
712 Kosten des Amtsblattes	15 000.—		17 977.15	
713 Kanzleibedarf	24 000.—		28 653.—	
714 Bücher und Zeitschriften	1 500.—		3 928.85	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	33 000.—		35 603.25	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	10 000.—		9 339.35	
717 Gebäude- und Mobilversicherung	3 000.—		3 000.15	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	14 000.—		18 492.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 900.—		2 486.45	
801 Prozesskosten	—.—		568.75	
930 Beiträge für Verkehrswesen	13 000.—		12 800.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—		1 220.—	
933 Beiträge verschiedener Art	16 000.—		26 108.35	
934 Landesausstellung	—.—		50 000.—	
	5 432 000.—	12 854 500.—	5 739 227.75	13 599 436.64
I. 1 Gerichtswesen				
140 Sporteln der Gerichtskanzlei		40 000.—		48 013.10
150 Bussen und Kostenrechnungen		90 000.—		93 664.20
310 Verpflegungsrückerstattungen		1 500.—		847.40
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	37 000.—		34 485.80	
602 Oeffentlicher Verteidiger	8 000.—		4 160.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	8 000.—		10 329.—	
Kriminalgerichtspräsident	12 500.—		12 080.—	
Zivilgerichtspräsident	18 700.—		18 640.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 700.—		1 640.—	
660 Altersversicherung	6 000.—		5 514.45	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	81 000.—		72 296.65	
Verhöramt	43 000.—		43 638.80	
Staatsanwalt	16 500.—		15 588.80	
Gerichtswelbel und Abwart	37 700.—		37 464.—	
710 Druckkosten	3 000.—		2 089.40	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		4 076.25	
715 Telefon, Porti, Frachten	7 000.—		6 802.25	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—		3 745.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 000.—		9 394.60	
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—		1 968.70	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		2 375.20	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	10 000.—		8 167.45	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		1 039.20	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	300.—		181.20	
805 Kosten der Sträflinge	5 000.—		4 536.65	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 500.—		1 312.70	
810 Inkassogebühren	3 500.—		4 724.—	
820 Revisionskosten	500.—		550.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	12 000.—		9 219.85	
	334 900.—	131 500.—	316 019.95	142 524.70
	5 766 900.—	12 986 000.—	6 055 247.70	13 741 961.34

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		250 000.—		940 161.10
910 Anteil der Armengemeinden	50 000.—		235 040.25	
911 Anteil der Schulgemeinden	50 000.—		—.—	
106 Spitalbausteuer		50 000.—		215 607.35
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	50 000.—		215 607.35	
107 Nachsteuern		10 000.—		8 460.85
108 Billetsteuer		85 000.—		89 278.84
951 Uebertrag auf Kantonsspital	85 000.—		89 278.84	
109 Grundstückgewinnsteuer		350 000.—		366 208.55
531 Anteil des Ausgleichsfonds	58 300.—		61 034.75	
911 Anteile der Gemeinden	116 700.—		122 068.90	
110 Handelsregistergebühren		35 000.—		44 234.40
901 Bundesanteil	11 000.—		17 233.20	
111 Lotterieggebühren		7 000.—		8 514.64
130 Besteuerung der Wasserwerke		560 000.—		312 414.75
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		900 000.—		700 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		385 000.—		339 187.90
240 Salzregal Ertrag		180 000.—		181 371.60
Aufwand	110 000.—		104 986.05	
241 Reingewinn der Kantonalbank		400 000.—		390 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 000.—		32 118.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 500.—		2 798.60
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		1 500.—		1 277.—
501 Verzinsung der Landesschuld	540 000.—		496 048.95	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		5 000.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	700.—		745.—	
607 Steuerkommissionen	25 000.—		27 754.20	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	225 000.—		224 773.—	
Staatskasse	41 000.—		41 996.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat	4 000.—		6 364.15	
660 Beamtenversicherung Prämien	169 000.—		177 616.—	
Einkaufssummen	—.—		45 866.95	
Sparkasse	50 000.—		54 620.45	
680 Uebriger Personalaufwand	1 600.—		1 600.—	
710 Druckkosten	15 000.—		14 256.05	
713 Kanzleibedarf	4 500.—		5 786.17	
715 Porti usw.	100.—		118.35	
719 Uebriger Sachaufwand	500.—		2 015.40	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	60 000.—		59 913.55	
820 Revision der Staatskasse	3 500.—		3 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		250.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	1 768 000.—	3 248 000.—	2 107 173.56	3 631 633.98

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		25 000.—		21 806.65
720 Rekrutierung und Inspektionen	7 000.—		5 992.80	
310 Bundesvergütung		3 500.—		3 874.20
721 Militärarrestanten	700.—		226.—	
311 Bundesvergütung		350.—		128.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		250.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds		1 000.—		250.—
3. 1 Militärverwaltung				
620 Besoldungen	68 000.—		71 674.40	
621 Taggelder	2 000.—		1 515.85	
640 Sektionschefs	25 000.—		24 940.40	
710 Druckkosten	4 000.—		4 048.95	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		2 088.60	
719 Uebriger Sachaufwand	4 000.—		5 218.10	
3. 2 Vorunterrichtswesen				
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 000.—		2 494.60	
720 Kosten des Vorunterrichts	15 000.—		14 782.25	
401 Bundesbeitrag		15 000.—		14 390.60
3. 3 Schiesswesen				
607 Kantonale Schiesskommission	1 500.—		1 614.80	
930 Beiträge an freiwillige Schiessvereine	14 000.—		13 670.10	
3. 4 Zivilschutz				
608 Kantonal Zivilschutzkommission	2 000.—		1 213.—	
640 Kantonale Amtsstelle für Zivilschutz	28 000.—		5 375.—	
720 Ausbildung	41 500.—		3 950.10	
721 Material und Ausrüstung	134 000.—		—.—	
722 Anlagen und Einrichtungen	—.—		—.—	
723 Uebriger Sachaufwand	10 050.—		6 428.65	
310 Bundesvergütung		96 250.—		2 084.95
410 Anteile der Gemeinden		42 350.—		1 330.93
931 Subventionen an Schutzräume	210 000.—		198 522.90	
401 Bundesbeiträge		75 000.—		69 708.50
411 Gemeindebeiträge		60 000.—		60 005.90
3. 5 Zeughausverwaltung				
620 Besoldungen	52 000.—		54 574.30	
630 Arbeitslöhne	105 000.—		104 350.10	
661 Unfallversicherung	2 200.—		2 040.—	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		3 862.35	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	4 500.—		4 260.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—		6 664.30	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		797.20	
Uebertrag	746 450.—	318 450.—	540 554.75	173 579.73

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	746 450.—	318 450.—	540 554.75	173 579.73
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	300 000.—		271 679.30	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	33 000.—		31 327.20	
727 Lagerung des Korpsmaterial in eidg. Gebäuden	3 000.—		3 735.—	
728 Zeughausbedarf	5 500.—		6 058.10	
301 Vom Bund an Besoldungen		44 000.—		46 358.—
302 an Arbeitslöhne		97 000.—		104 632.55
303 an Unfallversicherung		1 700.—		1 816.20
312 an Bekleidung und Ausrüstung		320 000.—		299 962.05
313 für persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		33 000.—		31 282.85
314 für Zeughausbedarf		3 000.—		6 349.65
315 für Telefon, Porti usw.		3 800.—		4 253.50
316 für Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 000.—		5 292.30
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		7 700.—		1 480.75
	<u>1 087 950.—</u>	<u>833 650.—</u>	<u>853.354.35</u>	<u>675 007.58</u>
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		160 000.—		184 619.15
810 Bezugskosten	20 000.—		26 726.10	
120 Handelsreisendenpatente		10 000.—		10 864.50
901 Bundesanteil	2 000.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufpatente		20 000.—		26 423.40
122 Marktpatente		5 000.—		5 695.05
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente		43 000.—		47 486.60
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	2 150.—		2 363.70	
811 Bezugsprovisionen	200.—		212.—	
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	1 000.—		550.—	
730 Sachaufwand	200.—		209.60	
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente		80 000.—		84 915.10
813 Bezugsprovisionen	2 000.—		1 608.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 500.—		1 525.10	
330 Erlös aus Wildabschuss		10 000.—		7 612.20
530 Einlage in den Wildschadenfonds	1 000.—		500.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		36 000.—		39 466.25
620 Besoldungen der Wildhüter	68 000.—		68 675.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 200.—		2 163.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 000.—		4 972.50	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		2 060.65	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—		972.80	
732 Uebriger Sachaufwand	5 000.—		5 807.—	
4. 2 Fischereiwesen				
120 Fischereipatente		24 000.—		27 455.65
814 Bezugsprovisionen	1 200.—		1 236.—	
Uebertrag	113 450.—	388 000.—	119 581.45	434 537.90

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	113 450.—	388 000.—	119 581.45	434 537.90
330 Erlös aus Fischverkäufen		500.—		555.20
402 Bundesbeitrag Fischzucht		500.—		755.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		5 000.—		4 200.—
620 Besoldung des Fischaufsehers	12 500.—		12 248.—	
621 Taggeld, Touren usw.	4 000.—		4 733.25	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 000.—		4 937.90	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 000.—		2 140.90	
733 Uebriger Sachaufwand	1 000.—		666.80	
4. 3 Polizeikorps				
620 Besoldungen	350 000.—		331 809.30	
441 Anteil Autokontrolle		40 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	11 000.—		13 983.90	
640 Extraentschädigungen	1 200.—		1 200.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	16 000.—		16 169.40	
652 Ausbildung	8 000.—		3 623.—	
660 Haftpflichtversicherungen	6 000.—		4 969.50	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	14 000.—		16 215.05	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 500.—		2 914.15	
310 Rückvergütungen und Transporte		1 000.—		1 180.40
732 Uebriger Sachaufwand	15 000.—		13 365.13	
733 Polizeiposten Glarus, Miete	4 500.—		4 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	7 000.—		4 840.15	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	26 000.—		31 253.85	
210 Mietzinsen		12 600.—		11 200.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 000.—
	599 150.—	448 600.—	589 151.73	493 428.50
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	11 000.—		9 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle				
130 Motorfahrzeugtaxen		1 300 000.—		1 177 934.65
840 Haftpflichtversicherung	470.—		455.—	
131 Fahrradtaxen		70 000.—		70 151.60
841 Haftpflichtversicherung	23 000.—		22 977.50	
401 Benzinzoll		600 000.—		666 298.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 807 230.—		1 736 535.80	
620 Besoldungen	76 300.—		75 305.25	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder	1 000.—		1 237.80	
710 Druckkosten	7 000.—		13 428.85	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		7 754.85	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	12 000.—		16 689.20	
Uebertrag	1 981 000.—	1 970 000.—	1 923 384.25	1 914 384.25

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 981 000.—	1 970 000.—	1 923 384.25	1 914 384.25
5. 2 Bauamt				
110 Konzessionsgebühren		136 000.—		2 522.50
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		50 000.—		100 216.70
620 Besoldungen	130 000.—		117 938.10	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	13 000.—		10 905.10	
661 Unfallversicherung	8 000.—		7 924.40	
680 Uebriger Personalaufwand	1 000.—		466.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	16 000.—		16 815.15	
713 Kanzleibedarf	7 000.—		6 892.10	
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—		1 945.75	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung				
620 Besoldung der Chauffeure	27 000.—		25 104.—	
641 Extraentschädigungen	3 000.—		2 800.10	
740 Sachaufwand	35 000.—		44 329.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	250 000.—		221 058.65	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	85 000.—		135 003.45	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	170 000.—		173 100.95	
310 Rückvergütungen		10 000.—		14 251.95
741 Sachaufwand Schneebruch	100 000.—		123 104.20	
311 Rückvergütungen		1 000.—		6 642.90
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	120 000.—		—.—	
402 Bundesbeitrag		50 000.—		—.—
743 Signalisierung Walenseestrasse	6 000.—		—.—	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	1 000.—		—.—	
Durchlässe	500.—		—.—	
Schalen	500.—		—.—	
Mauern	500.—		—.—	
Brücken	500.—		—.—	
Fried	500.—		—.—	
740 Sachaufwand Naturereignisse	15 000.—		75 702.05	
Durchlässe	3 000.—		4 352.95	
Schalen	2 000.—		—.—	
Mauern	4 000.—		10.20	
Brücken	8 000.—		967.15	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	18 000.—		21 887.10	
310 Rückvergütungen Fried		12 000.—		30 171.30
742 Belagserneuerungen	150 000.—		463 402.05	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege				
630 Arbeitslöhne	2 000.—		2 621.—	
740 Sachaufwand	500.—		376.35	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
Uebertrag	3 161 000.—	2 229 000.—	3 381 090.05	2 068 189.60

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 161 000.—	2 229 000.—	3 381 090.05	2 068 189.60
5. 7 Hochbauten				
750 Rathaus	20 000.—		11 404.85	
752 Gerichtshaus	5 000.—		5 393.70	
753 Zeughaus und Pulverturm	7 000.—		17 458.15	
754 Salzmagazin	1 000.—		—.—	
755 Trümpyhaus	5 000.—		4 108.60	
756 Werkhof	5 000.—		40.65	
757 Kantonsschule	10 000.—		21 363.90	
758 Haus Hug, Rathausplatz	8 000.—		7 073.70	
759 Zivilschutzstelle (Büro)	4 000.—		—.—	
5. 8 Wasserbauten				
— Wasserbauten 1963			601 094.40	62 300.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	50 000.—			
931 Anteil an Linthanlagen	12 000.—			
932 Dollrunse Betschwanden	48 000.—			
934 Niederurner Dorfbach	50 000.—			
935 Rüfirunse Mollis	94 000.—			
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	12 000.—			
936 Sernf Elm—Engi	49 000.—			
937 Linth Linthal—Näfels	29 000.—			
939 Geissruns Linthal	21 000.—			
940 Krauchbach Matt	28 000.—			
941 Oberseetalbäche	45 000.—			
401 Bundesbeiträge		183 000.—		
5. 9 Beiträge				
910 Beiträge an Gemeindestrassen	42 000.—		42 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	5 000.—		—.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	15 000.—		38 499.75	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	50 000.—		48 393.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	20 000.—		1 121.70	
	3 821 000.—	2 412 000.—	4 204 042.45	2 130 489.60
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		21 600.—		21 639.20
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	300.—		250.—	
6. 1 Schulinspektorat				
620 Besoldungen	32 000.—		40 088.—	
621 Taggelder	2 500.—		2 883.20	
6. 2 Landesarchiv/Landesbibliothek				
620 Besoldungen	30 500.—		29 952.85	
621 Taggelder	200.—		89.40	
Uebertrag	70 500.—	21 600.—	78 263.45	21 639.20

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	70 500.—	21 600.—	78 263.45	21 639.20
760 Anschaffungen	2 000.—		2 347.80	
761 Ordentliche Zuwendung	3 000.—		3 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik				
620 Besoldungen	35 000.—		31 364.—	
621 Taggelder	4 500.—		5 141.85	
760 Sachaufwand	9 000.—		8 266.05	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		51 000.—		36 449.—
761 Anteil Kosten Kanton	8 500.—		7 036.55	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung				
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 500.—		2 444.—	
760 Miete	7 000.—		7 680.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 000.—		2 686.95	
762 Ausbau des biologischen Museums (Dioramen)	40 000.—		—.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung				
640 Entschädigungen	1 800.—		1 900.—	
760 Sachaufwand	200.—		263.75	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen				
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—		1 000.—	
760 Sachaufwand	700.—		704.25	
401 Bundesbeitrag		400.—		400.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen				
620 Besoldungen Berufsberatung	32 000.—		—.—	
621 Taggelder Berufsberatung	3 000.—		—.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	2 000.—		878.95	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		14 000.—		—.—
601 Lehrlingskommission	10 000.—		10 056.50	
761 Lehrlingsprüfungen	30 000.—		32 643.85	
402 Bundesbeitrag hieran		6 000.—		6 874.—
931 Lehrlingsstipendien	20 000.—		—.—	
6. 8 Kantonsschule				
250 Zins des Kantonsschulfonds		10 000.—		10 645.65
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		825.—		786.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		160 000.—		160 600.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		4 000.—		4 341.—
440 Erwerbssteueranteil		100 000.—		89 280.—
606 Sitzungen und Kommissionen	3 000.—		2 556.80	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	560 000.—		482 297.60	
Rektorat usw.	9 500.—		8 699.95	
Uebertrag	859 500.—	379 900.—	689 532.30	343 089.85

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	859 500.—	379 900.—	689 532.30	343 089.85
Hilfslehrer	30 000.—		55 698.45	
Stellvertreter	6 000.—		17 850.35	
Abwarte	18 000.—		17 440.—	
Kanzleipersonal	6 000.—		5 966.85	
660 Lehrerversicherungskasse	60 000.—		102 718.85	
661 AHV/IV	15 000.—		14 676.—	
662 Unfallversicherung	3 000.—		2 705.35	
710 Druckkosten	2 500.—		2 547.50	
713 Kanzleibedarf	1 000.—		635.—	
715 Telefon, Porti usw.	1 300.—		877.05	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	4 000.—		4 711.30	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 500.—		1 516.50	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—		10 485.35	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		3 912.80	
760 Lehrerbildung und Delegationen	2 000.—		1 441.40	
761 Lehrmittel	7 000.—		7 681.20	
762 Schulmaterial	10 000.—		11 902.53	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	16 000.—		8 833.15	
764 Schulreisen/Exkursionen	10 000.—		10 257.50	
766 Schulgesundheitspflege	1 500.—		772.50	
767 Berufsberatung	500.—		14.10	
930 Verschiedene Beiträge	1 500.—		2 575.—	
6. 9 Beiträge				
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 170 000.—		1 061 987.55	
Arbeitslehrerinnen	146 000.—		153 214.70	
Sekundarlehrer	265 000.—		249 887.85	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	9 000.—		7 471.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	1 000.—		352.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	77 000.—		76 153.65	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	58 000.—		52 769.05	
402 Bundesbeiträge		45 000.—		42 212.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	18 000.—		17 582.50	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	130 000.—		114 194.40	
917 Schulhausbauten und Turnplätze	100 000.—		600 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	70 000.—		74 478.30	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	6 000.—		6 872.90	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	6 000.—		9 980.05	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—		900.65	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 000.—		—	
Uebertrag	3 147 800.—	424 900.—	3 415 595.63	385 301.85

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 147 800.—	424 900.—	3 415 595.63	385 301.85
924 Beitrag an Schulgesundheits- und Schulzahnpflege	30 000.—		23 675.25	
925 Beitrag an Schulversicherung	50 000.—		61 473.30	
410 Von den Schulgemeinden		28 000.—		21 646.70
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	3 300.—		—,—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	90 000.—		102 382.70	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	10 000.—		9 621.60	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	40 000.—		32 970.—	
411 Anteile Schulgemeinden		16 000.—		13 368.—
932 Erziehungsberatung	500.—		289.40	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	35 400.—		26 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	12 100.—		8 200.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	25 000.—		24 372.25	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		1 000.—		2 015.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		6 000.—		5 912.50
420 Anteile von Lehrmeistern		6 000.—		5 609.50
935.1. Beitrag an Fachkurse	1 200.—		1 577.50	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	210 000.—		260 184.80	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	11 000.—		10 512.80	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	28 000.—		31 163.—	
413 Anteil Schulgemeinden		14 000.—		15 437.50
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	4 000.—		5 418.40	
403 Bundesbeitrag		1 000.—		792.50
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	3 000.—		2 950.—	
942 Stipendien	70 000.—		67 790.70	
943 Beiträge an Schulgelder	13 000.—		10 560.—	
404 Bundesbeitrag		3 000.—		3 060.—
944 Beiträge an Oberseminarien	7 000.—		15 840.—	
945 Beitrag an das Lehrlingspatronat	—,—		25 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		8 000.—	
947.1. Ausserordentlicher Beitrag Schulhausbau Haltli	30 000.—		—,—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	117 000.—		115 530.—	
	3 949 800.—	499 900.—	4 256 741.23	453 143.55
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreserfefonds		3 500.—		3 800.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht				
601 Taggelder	2 000.—		1 693.55	
640 Entschädigungen	3 900.—		3 744.—	
719 Sachaufwand	300.—		353.80	
801 Versorgungskosten	1 200.—		1 410.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 600.—		2 528.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger				
620 Besoldung	18 740.—		18 744.80	
621 Taggelder	1 400.—		2 085.65	
719 Sachaufwand	600.—		908.50	
Uebertrag	28 140.—	5 100.—	28 940.30	6 328.—

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	28 140.—	5 100.—	28 940.30	6 328.—
7. 3 Beiträge				
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—		1 372.90	
410 Zu Lasten der Gemeinden		700.—		696.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	6 500.—		3 000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—		13 000.—	
Abstinentenvereine	2 500.—		2 300.—	
Kurse usw.	800.—		890.—	
Kantonaler Verband für Naturalverpflegung	600.—		435.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 000.—		60 538.40	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		15 000.—		20 284.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		5 080.20	
936 Verschiedene Beiträge	1 760.—		1 321.30	
	86 500.—	20 800.—	120 678.10	27 308.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen		2 000.—		3 625.45
401 Bundesbeitrag		5 250.—		4 961.70
620 Besoldungen	60 000.—		58 760.—	
621 Taggelder	4 500.—		4 253.65	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	9 000.—		9 388.05	
410 Anteil der Gemeinden		4 000.—		4 694.05
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	900.—		668.90	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 200.—		1 112.70	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	3 000.—		1 382.40	
Betrieb des Laboratoriums	5 000.—		3 537.55	
Lokalmiete	3 000.—		3 000.—	
8. 2 Fleischschau				
770 Sachaufwand	12 200.—		5 561.70	
401 Bundesbeitrag		1 200.—		511.45
310 Für Fleischschaubegleitscheine		7 000.—		7 219.50
8. 3 Sanitätsdienst				
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		280.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	5 000.—		15 033.51	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		2 993.30
772 Kinderlähmungsbekämpfung	5 000.—		3 108.—	
402 Bundesbeitrag		1 000.—		506.—
Uebertrag	108 800.—	21 950.—	105 806.46	24 791.45

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	108 800.—	21 950.—	105 806.46	24 791.45
774 Baderettungsdienst	4 000.—		2 823.60	
910 Hebammenwesen	12 000.—		12 094.30	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40 175.—		40 175.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung				
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	500.—		22 093.35	
310 Rückerstattungen		—.—		20 652.50
401 Bundesbeiträge		200.—		240.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—		150 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		40 000.—		47 615.60
932 hievon für Sanatorium Braunwald	30 000.—		40 288.80	
933 „ für kantonale Tuberkulosekommission	8 000.—		6 525.80	
934 „ für kantonale Krankenanstalt	2 000.—		801.—	
8. 5 Kantonsspital				
606 Sitzungsgelder der Spalkommission	3 000.—		1 938.80	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	10 000.—		6 802.70	
660 Sparkasse des Hauspersonals	8 000.—		5 794.50	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 485 000.—		1 060 500.—	
442 Billetsteuer		85 000.—		89 278.84
771 Unentgeltlicher Krankentransport	15 000.—		31 181.23	
310 Rückerstattungen		7 500.—		12 939.95
8. 6 Beiträge				
931 Beiträge an Geburten	27 000.—		28 240.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	10 000.—		5 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	120 000.—		100 441.20	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		300.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 525.—		1 061.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	10 000.—			
938 Baubeitrag Anstalt für Epileptische	88 000.—			
	2 143 000.—	154 650.—	1 631 367.74	195 518.34
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt				
620 Besoldungen	36 000.—		32 387.45	
621 Taggelder	4 500.—		4 358.60	
661 Unfallversicherung	350.—		330.—	
713 Kanzleibedarf	800.—		592.20	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		15 000.—		10 900.55
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule				
620 Besoldung	24 000.—		23 168.—	
621 Taggelder	700.—		731.20	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 600.—		3 587.—	
Uebertrag	69 950.—	15 000.—	65 154.45	10 900.55

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	69 950.—	15 000.—	65 154.45	10 900.55
780 Sachaufwand	9 400.—		9 381.75	
401 Bundesbeitrag		9 000.—		8 410.80
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft				
621 Taggelder	700.—		650.70	
640 Entschädigungen	700.—		649.80	
780 Sachaufwand	3 000.—		4 275.35	
320 Kostenvergütungen		1 500.—		1 854.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst				
131 Hundetaxen		30 000.—		24 537.50
812 Bezugskosten	3 000.—		1 197.40	
640 Wartgelder	17 000.—		15 575.—	
780 Sachaufwand	5 000.—		5 329.50	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	500.—		1 513.15	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht				
607 Viehschaukommission	3 500.—		3 007.75	
781 Viehschau	7 000.—		6 582.30	
782 Prämiierung der Zuchtbestände	8 000.—		7 617.05	
401 Bundesbeitrag		3 800.—		3 658.50
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	4 000.—		3 690.—	
402 Bundesbeitrag		4 000.—		3 690.—
784 Ausmerzaktionen	75 000.—		80 300.15	
403 Bundesbeitrag		50 000.—		56 849.45
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	60 000.—		53 710.20	
404 Bundesbeitrag		5 000.—		5 109.35
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	5 000.—		4 939.35	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	65 000.—		54 803.80	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		40 000.—		22 000.—
405 Bundesbeiträge		24 000.—		18 878.95
9. 7 Viehprämien				
930 Zuchtstiere	13 500.—		13 680.—	
401 Bundesbeiprämiern		6 750.—		6 840.—
931 Kühe	8 100.—		8 080.—	
402 Bundesbeiprämiern		4 050.—		4 040.—
932 Rinder	5 200.—		5 160.—	
933 Gemeindestiere	5 000.—		4 800.—	
934 Kleinviehprämien	3 000.—		3 286.—	
404 Bundesbeiprämiern		1 500.—		1 242.—
Uebertrag	371 550.—	194 600.—	353 383.70	168 011.10

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	371 550.—	194 600.—	353 383.70	168 011.10
9. 8 Meliorationen				
910 An Gemeinden	350 000.—		33 672.—	
930 An Private und Genossenschaften	150 000.—		63 380.—	
401 Bundesbeiträge		250 000.—		54 447.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	80 000.—		100 832.—	
402 Bundesbeiträge		40 000.—		50 416.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	100 000.—		95 865.—	
403 Bundesbeiträge		45 000.—		41 045.—
410 Gemeindebeiträge		10 000.—		11 065.—
9. 9 Beiträge				
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	8 000.—		8 260.—	
401 Bundesbeitrag		2 500.—		5 860.—
931 Beiträge an Ziegenherden	6 000.—		6 025.—	
402 Bundesbeitrag		3 000.—		3 276.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	29 000.—		28 671.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	59 000.—		58 679.05	
403 Bundesbeitrag		26 000.—		26 598.15
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 350.—		1 338.50	
404 Bundesbeitrag		400.—		384.10
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	500.—		—.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	40 000.—		40 443.—	
405 Bundesbeitrag		20 000.—		19 570.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	1 200.—		—.—	
406 Bundesbeitrag		600.—		—.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	6 000.—		5 939.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	225 000.—		221 033.80	
407 Bundesbeitrag		217 000.—		214 040.10
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	1 500.—		1 507.85	
408 Bundesbeitrag		—.—		10.—
942 Anbauprämien für Futtergetreide	6 000.—		5 952.—	
409 Bundesbeitrag		6 000.—		5 952.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		500.—		5.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	390 000.—		322 984.—	
409.2 Bundesbeitrag		390 000.—		322 984.—
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh	100.—		—.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	2 000.—		—.—	
	1 828 300.—	1 205 600.—	1 349 065.90	923 663.45
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	75 000.—		79 657.90	
621 Taggelder	10 000.—		11 680.30	
661 Unfallversicherung	2 000.—		2 168.40	
301 Linthwaldungen, technische Bewirtschaftung		500.—		198.80
Uebertrag	87 000.—	500.—	93 506.60	198.80

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	87 000.—	500.—	93 506.60	198.80
302 Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals		25 000.—		29 845.60
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 699.95	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	400.—			1 349.35
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	300 000.—		114 332.95	
402 Bundesbeitrag		150 000.—		56 327.25
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	385 000.—		535 895.25	
403 Bundesbeitrag		267 000.—		378 830.05
930 Verschiedene Beiträge	500.—		2 143.50	
	778 100.—	442 500.—	750 778.25	466 551.05
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		220 000.—		192 655.10
620 Grundbuchamt, Besoldungen	104 000.—		100 075.15	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleisporteln		15 000.—		18 401.40
401 Anteil am Alkoholmonopol		150 000.—		202 841.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	15 000.—		20 284.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	11 000.—		9 000.—	
621 Zivilstandinspektorat	300.—		217.—	
II. 1 Arbeitsamt und Arbeitsausweis				
620 Besoldungen	77 000.—		73 394.85	
621 Taggelder	700.—		663.20	
710 Druckkosten	4 000.—		3 498.10	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 550.60	
719 Uebriger Sachaufwand	7 500.—		7 155.75	
820 Revisionskosten	200.—		200.—	
402 Bundesbeitrag		5 000.—		4 695.10
301 Vergütung der Fremdenpolizei		9 000.—		20 898.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		25 000.—		22 296.70
310 am Sachaufwand		5 000.—		2 759.60
II. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung				
606 Versicherungsarzt und Experte	10 000.—		4 600.—	
620 Besoldungen	50 000.—		50 892.—	
621 Taggelder	3 000.—		178.40	
710 Druckkosten	6 000.—		6 986.—	
Uebertrag	300 700.—	439 000.—	288 695.05	474 546.90

	Voranschlag 1965		Rechnung 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	300 700.—	439 000.—	288 695.05	474 546.90
713 Kanzleibedarf	4 000.—		117.95	
715 Porti usw.	3 000.—		1 200.—	
719 Uebriger Sachaufwand	4 000.—		—.—	
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten		63 000.—		55 670.40
310 Sachaufwand }		17 000.—		8 303.95
II. 3 Verwaltung der AHV				
620 Besoldungen	125 000.—		97 773.50	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		125 000.—		97 773.50
II. 4 Beiträge				
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	18 000.—		18 518.70	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	9 000.—		8 689.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	159 000.—		166 723.60	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		54.20	
932 Beitrag an den eidgenössischen Ausgleichsfonds	7 500.—		7 254.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 500.—		2 436.05
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 700.—		1 677.90	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	100 000.—		40 937.—	
411 Anteile der Gemeinden		33 300.—		13 645.60
936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	900.—		1 544.15	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	206 000.—		205 520.—	
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	50 000.—		47 824.40	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	707 200.—		454 561.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	260 000.—		218 124.55	
412 Anteile der Gemeinden		322 000.—		224 230.50
941 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		87.50	
943 Beitrag an eidgenössische Betriebszählung	5 000.—		—.—	
	<u>1 961 200.—</u>	<u>1 001 800.—</u>	<u>1 559 302.50</u>	<u>876 606.90</u>

Zusammenstellung

Rechnung 1963			Voranschlag 1965		Voranschlag 1964	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6 055 247.70	13 741 961.34	1. Allgemeine Verwaltung	5 766 900.—	12 986 000.—	5 179 700.—	11 761 000.—
2 107 173.56	3 631 633.98	2. Finanz- und Handelsdirektion	1 768 000.—	3 248 000.—	1 800 900.—	3 236 500.—
853 354.35	675 007.58	3. Militärdirektion	1 087 950.—	833 650.—	828 900.—	668 600.—
589 151.73	493 428.50	4. Polizeidirektion	599 150.—	448 600.—	589 250.—	435 600.—
4 204 042.45	2 130 489.60	5. Baudirektion	3 821 000.—	2 412 000.—	4 009 100.—	2 337 100.—
4 256 741.23	453 143.55	6. Erziehungsdirektion	3 949 800.—	499 900.—	3 681 825.—	460 175.—
120 678.10	27 308.—	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion . .	86 500.—	20 800.—	81 500.—	17 500.—
1 631 367.74	195 518.34	8. Sanitätsdirektion	2 143 000.—	154 650.—	1 742 000.—	151 300.—
1 349 065.90	923 663.45	9. Landwirtschaftsdirektion	1 828 300.—	1 205 600.—	1 592 500.—	1 052 000.—
750 778.25	466 551.05	10. Forstdirektion	778 100.—	442 500.—	715 300.—	420 300.—
1 559 302.50	876 606.90	11. Direktion des Innern	1 961 200.—	1 001 800.—	1 671 800.—	872 500.—
23 476 903.51	23 615 312.29		23 789 900.—	23 253 500.—	21 892 775.—	21 412 575.—
138 408.78		Vorschlag		536 400.—		480 200.—
23 615 312.29	23 615 312.29		23 789 900.—	23 789 900.—	21 892 775.—	21 892 775.—